N°4

806 B

E. 522 a

Anmerkungen

über die

sogenannte

Wahre Geschichtserzehlung

der, in dem, nach Absterben Herzog Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter und Märkte 2c. 2c. 2c.

K. Maximilian I.

nach A. Dürers grossem Holzschnitte.

Nürnberg, 1792.

Die Macht der Wahrheit hat noch immer eine solche Gewalt über den Menschen, daß sie beinahe unwiderstehlich ist, wenn sie nur bis auf einen gewissen Grad der Evidenz ins Licht gestellt werden kan.

Wenn auch Partheien in ihren eigenen Sachen derselben kein Gehör geben, so darf sich eine ganz klar gemachte Wahrheit doch immer den Beifall eines unpartheiischen Richters versprechen.

Selbst denen, die keinen Richter über sich erkennen, pflegt es doch nicht ganz gleichgültig zu seyn, was ein Richter, dessen Aussprüchen Niemand entgehen kan, was das Publikum darüber urtheilt und allenfalls die Nachwelt noch darüber urtheilen wird.

Geh. Justizr. Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, 2. Theil, Seite 243.

SISMA...

Die im vorigen Jahre herausgekommene kleine Broschüre: Urkundliche Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchlauchtigsten Churhauses Pfalzbaiern, die Zurückeforderung einiger Reichsstadt-Nürnbergischen Aemter betreffend, hat einen Pfalzbaierischen Patrioten veranlasset, mit einer Widerlegung derselben herfürzugehen, unter dem- etwas undeutlichen Titel:

> Wahre Geschichtserzehlung der, in dem, nach Absterben Herzog Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter und Märkte ꝛc. 1791

Diese Druckschrift, die nach der Angabe ihres Verfassers blose Privatarbeit seyn soll, ist bei dem fränkischen Kreiskonvente, zu Regenspurg, zu Wezlar, zu Wien, und an mehrern Orten, unentgeltlich verbreitet worden; wahrscheinlich nicht ohne Anlas und Absicht.

Die Stimme des Publikums ist indessen bisher nicht für diese Arbeit gewesen, und der Verfasser der urkundlichen Bemerkungen,

 den

den der Pfalzbaierische Patriot mit eben dem Rechte einen Miethling nennt, mit welchem er iedem Staatsdiener, der (sey es aus Beruf, oder aus Veranlassung,) die Rechte des Staates, dem er dient, zu vertheidigen unternimmt, vom Kabinetsminister an, bis herunter, ienen Titel beilegen kann, — hätte daher gar wol entübrigt bleiben können, die Widerlegung zu widerlegen, wenn nicht das Publikum, und unter diesem viele angesehene Männer, laut den Wunsch geäussert hätten, mit der Sache näher bekannt zu werden, so weit dieses nicht schon durch die, zugleich mit iener Geschichtserzehlung ans Licht getrettene, Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigenthums und Besitzes der in dem Baiern-Landshutischen Erbfolgekrieg akquirirten Ländereien, 4, 1791, geschehen ist.

Achtungswürdig ist mir dieser Aufruf: ich werde ihm folgen, und zwar so, daß ich, zur grössern Bequemlichkeit des Lesers, und zur bessern Uebersicht der einzelnen Theile der Geschichtserzehlung, zugleich auch diese, wörtlich, mit abdrucken lasse.

Es war mir leid, meinen Gegner so vielfältig auf falschen und unedeln Wegen angetroffen zu haben: — ein Benehmen von der Art ist auffallend bei einem Manne, der vorzüglich für einen so verehrungswerthen Theil des Publikums schreibt; noch auffallender, wenn dieser Mann Geschichte und Akten gelesen, sie ergründet und aus den Quellen geschöpft haben will.

Solche

Solche Verirrungen des Verstandes, oder des Herzens, dem Publikum darzustellen, ist Pflicht gegen die Wahrheit, und gegen das Publikum selbst, und involvirt gewis keine Beleidigung, keine Kalumnie. Nur solche Beschuldigungen gehören unter diese Rubriken, die falsch und unwahr sind, die man mit Gewalt an einen Platz hindrängt, wohin sie offenbar nicht gehören, und denen man es gleich beim ersten Anblicke abmerkt, daß sie aus keiner andern Ursache da stehen, als um durch sie zu verkleinern, zu schimpfen und schwarz zu machen. *)

Und dies sind nicht die Handlungen des rechtlichen Mannes; dieser lässet sich nicht einmal durch ein vorgängiges Beispiel eines Gegners zum Unanständigen verleiten!

*) Vorzüglich sind also unter diese Rubrik zwei, vor einigen Wochen, kurz nach einander im Druck erschienene Broschüren in 4, zu rechnen, deren erstere: Der Nürnberger Both. Eine Volks-Legend. 1792, — die andere aber: Kurze Bemerkungen eines Unpartheyischen über die Pfalz Bayrisch- und Reichsstadt Nürnbergischen Differenzien, 1792, betitelt ist. Beede sind im eigentlichsten Verstande Schmähschriften und erfordern zwar eine Anzeige ihres Daseyns, sind aber einer Beantwortung in ieder Rücksicht durchaus unwürdig. Die erstere legt es handgreiflich darauf an, die Nürnbergischen Angehörigen in den angesprochenen Aemtern von ihrer gehuldigten Landesobrigkeit abfallen zu machen: die andere enthält sogar, S. 16, einen – für das ganze deutsche Reich höchstwichtigen – feierlichen Aufruf an die baierische Nation, „sich nicht Vorwürfe der Feigheit machen zu lassen, ihre Kräfte nicht zu verkennen, sie zu gebrauchen, die günstigen Zeitumstände zu nützen, die Rechte des alten Wittelsbach gegen Osten und Norden zu behaupten, und zu bedenken, daß sie, vereint mit ihrem Fürsten, wieder herstellen könne, das Königreich der alten beglückten Bojaren„!

Mit schuldiger Ehrfurcht für das Publikum werde ich alles Unanständige, alle gehässigen Ausfälle, sorgfältig vermeiden, werde blos Fakta und die natürliche Gestalt der Sache vorlegen, und dann dem Urtheil iedes unpartheiischen Prüfers gerne mich fügen. — Daß mein Verhältnis, als Bürger einer Reichsstadt, dem Gewicht meiner Gründe nicht nachtheilig seyn werde, kann ich zuversichtlich hoffen.

Wenn übrigens die Versicherung: daß ich bei diesem Versuche, das Publikum, in einer so interessanten Sache, über Schein und Wesen, über Wahrheit und Täuschung aufzuklären, das Nürnbergische Archiv und die herrlichen Originalurkunden in demselben als ein rechtschaffener Mann genützt habe, — diesem Publikum gewis nicht unangenehm seyn wird; so kann ich nicht unterlassen, sie hieher zu setzen. Nürnberg, den zehenden Maii, 1792.

Vorbe-

Vorbericht
zur sogenannten wahren Geschichtserzehlung.

Il est rare de voir des *Usurpateurs* heureux jus qu'a la fin.

Institut. Politiques de Bielefeld.
Tom. III. Chap. V. §. 11. p. 358.

Veranlassung gegenwärtiger Schrift. Politischer Zustand von Nürnberg. Ursachen ihres Verfalls. Selbstwunsch der meisten Nürnberger.

Es ist unlängst eine Privatdruckschrift in Publico erschienen unter der Aufschrift: **Urkundliche Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchlauchtigsten Churhauses Pfalzbaiern, die Rückforderung einiger Reichs-Stadt Nürnbergischer Aemter betreffend.**

Eben zu der Zeit, da die Haushaltung der Reichsstadt Nürnberg, welche bereits alle Schranken übertretten hat, reichskündig ist, da die Glieder derselben über die unheilbare Krankheit ihres siechen Staatskörpers klagen, da zwanzig rathsfähige Patritiatsgeschlechter von den Genannten der Theilung öffentlicher Staatseinkünfte bey dem Kais. Reichshofrath in Druckschriften beschuldiget werden, 1) da das Loosungsamt bey dem fränkischen Kreis sich insolvent erkläret hat, tritt ein von der Reichsstadt Nürnberg gemietheter Rechtsfreund auf, um eines Theils die gerechtesten Ansprüche des Pfalzbaierischen Churhauses, auf die in der georgianischen Befehdung abgerissene alt Pfälzische Erbstamm- und Fideicommiss-Güter, in Zweifel zu setzen, andern Theils aber dem ganz sinkenden Staatscredit gedachter Reichsstadt hiedurch neue Stärke zu geben, und die durch äussersten Druck ohnehin beunruhigte Bürgerschaft mit Palliativgründen zu besänftigen.

Da aber der letzte Gegenstand, in so weit er nicht auf Verpfändungsabsicht obiger im Streit befangener Fideicommiss-Lande, und auf Täuschung unwissender Glaubiger gerichtet ist, nicht hieher gehört; so unternimmt es ein treugesinnter Patriot auch nur allein die Pfalzbaierischen Ansprüche auf die von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten Städte und Aemter zu rechtfertigen, und aus einer wahren Geschichtserzehlung, ja selbst aus den, von dem Schriftsteller angeführten Quellen, die Widerlegung obge-

obgedacht. urkundlicher Bemerkungen ꝛc. zu schöpfen; die Anwendung der Rechte und Gesetze aber dem geeigneten unpartheiischen Richterstuhl zu überlassen.

Wer Geschichte und Acten gelesen und ergründet hat, wie die Reichsstadt Nürnberg zu dem Besitz verschiedener oberpfälzischer Städte, Aemter und Märkte gekommen ist, durch welche Mittel sich dieselbe in diesem Besitz solcher vortrefflicher Aemter erhalten, davon ein einziges ihre vorgebliche selbst vermehrte Kriegskosten übersteiget, der muß mit Unmuth erstaunen, wie langmüthig ein mächtiges Gesammthaus diesem schreienden Unrecht zusehen konnte.

Zwar suchet diese Reichsstadt durch vorausgeschickte Klaglieder erkaufter Emmissairs das Mitleiden des Reichs, der Mitstände und des hohen Richters zu gewinnen: wer aber den Quellen ihres vorgeblichen Umsturzes nachzuspühren, und den Grund ihres Credit-Verfalls zu untersuchen, sich die Mühe giebt, bey dem werden diese Jeremiaden keinen Eindruck machen.

Die Reichsstadt Nürnberg gehört in mehrerm Betracht unter die sonderbarsten politischen Erscheinungen von Deutschland; sie ist eine der größten Reichsstädte, hat unter allen bey weitem das größte, einträglichste, und manches deutsche Fürstenthum übertreffende Gebiet.

Dieser glücklichen Hülfsquellen ungeachtet, seufzet die Bürgerschaft unter sclavischem Druck. Unerschwingliche, in keinem europäischen Staat, noch weniger in Deutschland erhörte Auflagen und Steuern, willkührliche bis zum Despotismus gestiegene Ausdehnung magistratischer Gewalt, aufgedeckte Verbrechen geheimer Finanzadministration, eingebildete Grundsätze unumschränkter und erblicher Regierungsmacht einiger Geschlechter, derselben Privatvortheile, Luxus und Verschwendung sind die Quellen ihres Verfalls, der Auswanderung ihrer besten Bürger und Künstler, und einer fast unzahlbaren Schuldenlast.

Diese so kurze als getreue Schilderung des gegenwärtigen Zustandes, ist selbst, und wörtlich die laute Sprache und Klage des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg. 2)

Nürnberg war vor Zeiten der Usurpation pfälzischer Besitzungen eine ansehnliche Reichs- und Commercialstadt, und bey besserer Oekonomieeinrichtung mag sie ohne diese Besitzungen es wiederum werden.

Seitdem Nürnberg in dem Besitz baierischer Städte und Aemter ist, gehet alles zurück, und beynahe siehet es einem Staats-Banqueroute nicht viel unähnlich; Warum? — weil eben die usurpirten Aemter wegen unnöthig angefangenen vielen kostspieligen Territorialprocessen und sonst unächter Verwendung mehr kosten, als sie eintragen; weil schon der Begrif einer zur innern Industrie und Gewerb bestimmten Stadt mit der ari-

stokra-

stokratischen Regierung fürstlicher Länderepen nicht wohl vereinbarlich ist, und der von dem vernünftigsten Theil der Reichsstadt öfentlich geäusserte Wunsch: "daß selbe am „glücklichsten wäre, wenn ihr Territorium nur bis an die Schanz „gienge" ganz billige Gewährung verdienet, damit diese schöne Stadt, von äusserlichen Sorgen und Geschäften befreyet, innerhalb ihren Mauern den entflohenen Geist des Commerce, Fleisses der Künstler, Geldumlaufs, Bevölkerung und innerlichen Reichthum, nach den glücklichen Zeiten ihrer Voraltern, desto ungehinderter zurück bringen möge. 3)

1) Vollständige Darstellung der Rechte des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg 1787. S. 1 bis 79.

2) Vollständige Darstellung der Rechte des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg sowohl überhaupt, als besonders in Steuer-Sachen 1787. Seite 1 bis 79.

3) Vollständige Darstellung des grössern bürgerlichen Raths L. C. Nro. XII. pag. 30 — 36. et N. XXIV. p. 64.

Anmerkungen.

Wenn auch gleich ieder, der eine öffentliche Handlung unternimmt, sich es gefallen lassen mus, wie das Publikum sie beurtheilt, und wenn es gleich gar kein seltener Fall ist, daß bei dieser oder iener Handlung grössere Absichten vermuthet werden, als der Handelnde wirklich gehabt hat; so hat doch, dessen ungeachtet, der Verfasser der urkundlichen Bemerkungen nichts weniger gefürchtet, als daß irgend ein denkendes Wesen ihm die Arroganz, — durch eine flüchtige Arbeit von etlichen Stunden den Kredit eines Staates aufrecht erhalten - oder die niedrige Bosheit, — seine Mitbürger durch Palliativgründe berücken zu wollen, zutrauen würde.

Weit entfernt von einer solchen Art zu denken und zu handeln, hatte er keine andere Absicht, als, seine Mitbürger zum eigenen Nachdenken über das zu leiten, was sie von einer Ereignis zu erwarten hätten, die ihnen um desto beunruhigender war, ie unerwarteter sie kam, ie fürchterlicher in ihren ganz nahen

Folgen sie, von nicht unangesehenen und für Sachkundig gehaltenen Personen aus der oberpfälzischen Nachbarschaft, frohlockend geschildert wurde, und ie mehrere Stärke die dadurch erregten Besorgnisse des – mit den Rechten der Stadt nicht bekannten, folglich des bei weitem grössesten Theils der Nürnbergischen Bürger und Angehörigen in der Stadt und auf dem Lande, durch ienes, nun gedruckte, Proklama [a]) erhielten, welches, unter Churfürstlicher Autorität, von allen Kanzeln an der Nürnbergischen Gränze abgelesen wurde, und welches der Stadt das schmerzlichste Schicksal in die traurigste Nähe stellte, da in demselben den Nürnbergischen geistlichen und weltlichen Beamten die Beibehaltung ihrer Bedienstungen, den Unterthanen aber der fernere Genuss ihrer Freiheiten und Rechte, ungekränkte Religionsübung, auch möglichster Schutz und Erleichterung, schon im Voraus zugesichert worden waren.

So wenig inzwischen iene unerwartete Ereignis, ihrer Natur nach, bei der Nürnbergischen Bürgerschaft eine solche Gemüthsbewegung erzeugen konnte, welche eine Besänftigung, und zwar von der Seite her, die der angegriffene Theil ist, nöthig gemacht hätte; so willkommen war gegentheils doch die Beruhigung, welche ihr die urkundlichen Bemerkungen gaben. Denn, Troz des Selbstwunsches, den die sogenannte wahre Geschichtserzehlung dem vernünftigsten Theil der Reichsstadt aufbürden will, ist gewis ieder Nürnberger noch vernünftig genug, zu begreifen, daß der Verlust von neun bis zehen Millionen iährlicher Revenüen, (welche der Verfasser der Geschichtserzehlung die in Frage stehende Aemter ertragen lässet [b])) eine gewaltige Lücke in die Staatskasse selbst des grössesten Monarchens machen würde, und, daß mehr als das, was man Menschenverstand nennt, dazu gehöre, um die Säze der politischen Rechnung zu finden, nach welcher ein sol-

cher –

a) Beilage für Geschichtserzehlung, leztes Blat.

b) Geschichtserzehlung §. 49, gegen das Ende.

cher- die Reichsstadt Nürnberg treffender Verlust vermögend wäre, „diese „schöne Stadt von äusserlichen Sorgen und Geschäften zu befreien, und inner„halb ihrer Mauern den entflohenen Geist des Kommerzes, Fleisses der Künst„ler, Geldumlaufs, Bevölkerung, und innerlichen Reichthum, nach den glück„lichen Zeiten ihrer Voraltern, desto ungehinderter zurücke zu bringen.„

Ohne Zweifel ist es selbst dem Verfasser der Geschichtserzehlung nicht Ernst mit den Absichten, die er den urkundlichen Bemerkungen andichtet: man sieht es zu deutlich, daß es ihm blos darum zu thun war, etwas aufzufinden, von dem er einen Uebergang zu der beleidigendesten Schilderung der Nürnbergischen Regierungs- und Finanzverfassung machen konnte. Die Geschichtserzehlung hat inzwischen hier ihren Endzweck durchaus verfehlt. Jeder vernünftige und unpartheiische Leser ist sogleich zu der Frage gedrungen worden: wozu diese Schilderung in einer Deduktion über die Ansprüche des Durchlauchtigsten Hauses Pfalzbaiern auf einige Nürnbergische Aemter? Man ist in Versuchung gekommen, zu glauben, der Verfasser der Geschichtserzehlung habe den Mangel an Rechtsgründen gegen Nürnberg selbst gefühlt, und ihn deswegen mit den gehässigsten und mit wahrhaft iniuriantischen Beschuldigungen ersetzen wollen. Man hat sich nur desto stärker für Nürnberg interessirt. Und wie hätte auch das Publikum bei einem solchen Benehmen, in einer solchen, alle ihm schuldige Achtung verletzenden, Sprache ausgeführt, gleichgültig und unempfindlich seyn können!

Man wird in der gegenwärtigen Schrift keine eigentliche Vertheidigung der Nürnbergischen Finanz- und Regimentsverfassung, und eben so wenig ein Urtheil über die bekannten Streitigkeiten zwischen dem Rathe und einem Theil der Genannten des grössern Rathes erwarten. Beede Gegenstände gehören offenbar nicht hieher: denn wenn iene Verfassung die schlechteste unter dem

Monde- und bei dieser Streitigkeit alles Recht, ohne dem mindesten Zweifel, auf der Seite des implorantischen Theils wäre; so hätte doch immer ein Dritter kein Recht, der Stadt ihr theuer erworbenes Eigenthum nehmen zu dürfen.

Zudem ist es offenbare Unwahrheit, daß die klagenden Genannten den Rath der Theilung öffentlicher Staatseinkünfte, bei dem Kaiserlichen Reichshofrathe, in öffentlichen Druckschriften beschuldiget haben; Unwahrheit, daß das Loosungamt, oder, was eben so viel ist, die Stadt selbst, durch die- beim fränkischen Kreise abgegebene Erklärung der absoluten Unmöglichkeit, die bisherige- ihrem steuerbaren Fundus durchaus unangemessene- Steuerlast länger prästiren, und während der- sich selbst erbettenen- Inquisition in vires et facultates, oder auch nachher und bis zur Erholung von der erlittenen Prägravation, einige Zahlung leisten zu können, sich insolvent erkläret hätte; Unwahrheit, daß gegen den Rath ein Verbrechen geheimer Finanzadministration aufgedeckt, Ihm bis zum Despotismus gestiegene Ausdehnung magistratischer Gewalt vorgeworfen, — oder dem Patriziat Luxus, Verschwendung und dergleichen, als Quellen des Verfalls der Stadt, der Auswanderung ihrer besten Bürger und Künstler und einer fast unzahlbaren Schuldenlast, aufgebürdet worden wäre. Man lese die angeführte Druckschrift der Genannten des Grössern Rathes, und überzeuge sich dann selbst von diesen Unwahrheiten, durch welche nicht nur der Rath, sondern auch iener Theil der Genannten selbst, geschmähet worden sind.

Daß an der Nürnbergischen Staatsverfassung nicht hie und da manches zu verbessern wäre, wird kein vernünftiger Mensch behaupten: aber wo ist überhaupts der Staat, der keiner Verbesserungen fähig ist, und wie an sich

unmöglich sind nicht selten in Reichsstädten die nemlichen Reformen, die in Fürstlichen Ländern so ganz leicht zu bewirken wären!

Inzwischen ist der Nürnbergische Bürger nichts weniger als Sklave: ist iemand frei, so ist's er. Er seufzet blos über die Last der Auflagen; allein es ist zur Zeit unmöglich zu beurtheilen, ob diese nicht gleichwol mit den nothwendigen Ausgaben der Stadt im richtigen Verhältnisse stehen? ob nicht die Härte der Auflagen selbst von einem Theil der Bürger mit veranlasset werde?

Im ganzen hat iede Obrigkeit die gesezliche Vermuthung rechtlicher und biederer Handlungen für sich, und so lange bei Höchstpreislichem Kaiserlichen Reichshofrathe keine andere Erkenntnisse erfolgen, als die bisherigen gewesen sind, so lange man übrigens von der Sache nur einseitig urtheilen kann: so lange wird auch der Rath zu Nürnberg, der wahrscheinlich seit 1754 im Regierungs- und Finanzwesen keine nachtheiligern Einrichtungen gemacht hat, immerhin das nach vorgängiger sorgfältigster Untersuchung, am 17 Oktober gedachten Jahres 1754, zum Reichshofrathsprotokolle gekommene Kaiserliche Erkenntnis: *)
„daß Magistratus seines bisherigen Haushalts halber sich sattsam iustificiret
„und die ihme beigemessene Beschuldigung üblen Haushalts und ungebührlicher
„Beschwerung der Bürgerschaft zur Nothdurft abgelehnt habe, somit von de-
„nen disfalls gegen ihn angebrachten Klagpunkten hiemit absolvirt und ent-
„bunden werde,„ für Sich anführen können.

Doch genug hievon und nur noch etwas über den ganz eigenen Einfall, daß seit der Akquisition der in Frage stehenden Aemter, und um dieser Akquisition willen, in Nürnberg alles zurückegegangen sey.

Sünde mus doch wol diese Akquisition nicht gewesen seyn; denn wer nur allein aus dem Journale von und für Deutschland sich gemerkt hat, in wel-

 chem

*) Mosers deutsches Staatsarchiv vom Jahre 1754, 12. Th. S. 1033.

chem Verhältnisse zu Ende des 15den und Anfang des 16den Jahrhunderts das Geld zu den Waarenpreisen gestanden ist, und wer sich etwa noch weiter aus der Geschichte unterrichten will, um welche geringe Summen in dieser Periode ganze Herrschaften gekauft wurden, — der wird gerne zugeben, daß die Stadt Nürnberg mit einem weit geringern Aufwand, als 400,000 fl. sind, (die sie, selbst nach der eigenen Angabe der Geschichtserzehlung, d) auf die Eroberung verwendet haben soll) die in Frage stehende Aemter aus freier Hand hätte kaufen können. Auf der andern Seite ist der Nürnbergische Besitz dieser Aemter der rechtmäsigste, der nur gedacht werden kann. Unpartheiische und Sachkundige Männer haben bereits öffentlich davon geurtheilt: e) „es seyen wenig neuere publicistische Fälle bekannt, wo das Recht des angegriffenen Theils so klar war, wie hier; das Urtheil des Publikums entscheide gewis ganz für Nürnberg; und ieder patriotische Deutsche sollte für die Abwendung solcher Angriffe, die zu einer allgemeinen Erschütterung Landesherrlicher Besitzungen in Deutschland führen, alles mögliche thun, was in seinen Kräften ist.„

Auch war die Stadt durch den auf iene Akquisition gemachten Aufwand noch bei weitem nicht erschöpft: die Stadt konnte z. B. noch im Jahre 1544 von den Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp die Neuburgischen Aemter, Haideck, Hiltpoltstein und Allersberg, um 130,000 fl. (eine zur damaligen Zeit gewis höchstbeträchtliche Summe) auf Wiederlosung kaufen. —

Die Ursache des Sinkens der Stadt Nürnberg, die weder Getraidewachs, noch Viehzucht, noch Weinberge hat, sondern ihre Subsistenz von ieher in ihren Manufakturen und in der Handlung suchen muste, — liegt offenkundig näher.

Nürnberg

d) Geschichtserzehlung §. 43.

e) Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, vom Jahre 1792, 5. und 7. Stück.

Nürnberg war nur so lange die ansehnliche Reichsstadt, deren Allianz auch die mächtigsten Fürsten angelegentlichst suchten, bis auch Fürstliche Regierungen anfiengen, Indüstrie und Handlung zu befördern, und hierinnen ihre Macht und Stärke dauerhaft zu gründen. Schon der Anfang einer solchen Konkurrenz war den Städten nachtheilig; man trachtete nach Städtischen Fabrikanten; zog von Zeit zu Zeit tüchtige Arbeiter nach; begünstigte die Kaufleute; und die Städte kamen so aus dem Besitze des Alleinhandels. Anverwandschaftliche und politische Verbindungen gaben den Fürstlichen Regierungen Gelegenheit zu Handlungswegen und Handlungsverträgen, an welche die Städte nicht denken durften. Hiedurch vermehrte und vervielfältigte sich die Konkurrenz. Aber es blieb nicht dabei, sondern es nahm die Handlung überhaupts einen ganz andern Weg; die Handelsstrassen veränderten sich; es traten nach und nach förmliche Handlungssperren hinzu; und diese wurden am Ende fast allgemein.

In diesem Falle, in den so viele Städte kamen, war und ist besonders auch Nürnberg: man nehme aber einer handelnden Nation das Kommerz, und sie ist fast unwiederbringlich verloren!

Die äusserst schweren Kreisanlagen f) vollendeten das, was das veränderte Handlungssistem zur Unmöglichkeit einer Subsistenz der Stadt noch übrig gelassen

f) Kurzer Begrif der Reichsstadt Nürnbergischen Matrikular-Angelegenheit v. 1787. In der Beilage A wird gezeigt, daß Nürnberg zu einem *einfachen* Römermonat 828 fl. zahlen solle und also

fl. 21. — mehr, als Bamberg, Eichstädt und Teutschorden *zusammen*;
fl. 22. — weniger, als Würzburg;
fl. 170. — mehr, als Brandenburg-Onolzbach und Kulmbach;
fl. 573. — mehr, als *alle übrige* Fürstenthümer des Kreises;
fl. 477. — mehr, als die *gesammte* Gräfliche Bank; und
fl. 577. — mehr, als die *sämtliche übrige* vier fränkische Reichsstädte.

In Friedenszeiten werden gewöhnlich alle Jahre gegen 30 Römermonate ausgeschrieben: zur Zeit

gelassen hatte; und der letzte Stos, der Nürnberg traf, und zu dessen äusserster Erhöhung nicht erst die traurigen Ereignisse des siebenjährigen Krieges hätten kommen dürfen, war der Reichskrieg zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, während welchem der Stadt, ohne die Unterhaltung der beständigen Garnison und andere - die Reichsstandschaft betreffende - ordentliche Kosten zu rechnen, von 1701 bis 1714, eine ausserordentliche Ausgabe von 6,250,934 fl. 14½ kr. zuwuchs. g)

Alles dies ist Reichskundig, und es bedarf daher keiner Jeremiaden,— von denen in den urkundlichen Bemerkungen ohnehin nicht das mindeste zu finden ist, — um der guten Stadt eine allgemeine Theilnahme an ihrer unverdienten traurigen Lage, in welcher sie sich dermalen noch besonders gegen das Durchlauchtigste Haus Pfalzbaiern befindet, zu verschaffen.

Auch scheint ihre gute Sache schon an sich selbst, nach dem einstimmigen Urtheil des unpartheiischen Publikums, der beste Emissär zu seyn, den sie sich nur immer wünschen- und bei dem sie, wie bisher, also auch künftig, alle andere Emissärs ersparen kann. Ueberhaupts falle über diesen Punkt ohne weiters der Vorhang: es würde hier eine Saite berühret werden müssen, zu mistönend, als daß ein Privatmann sie nicht lieber unberührt lassen sollte. —

Mögte doch der Verfasser der Geschichtserzehlung es fühlen, wie unbillig und unedel er mit seinem Vorberichte (der nachfolgenden Rechtsausführung dermalen gar nicht zu gedenken) an der Stadt Nürnberg gehandelt habe!

Mögte

Zeit eingetrettener Kriege aber hat, in manchem Jahre, die Zahl der ausgeschriebenen Römermonate gegen 200, und darüber, betragen, ohne daß hierunter die Kosten des vervielfachten Kreiskontingentes begriffen waren.

g) Dies ergiebt die specielle Berechnung, welche der Deduktion: Gründliche Vorstellung, das Nürnbergische Matricular-Moderations-Geschäfte betreffend, fol. als Beilage Nro. XII. angefügt ist.

Mögte er doch, wenn er ie wieder in dieser Sache vor das Publikum treten sollte, sich an das erinnern, was ein bekannter berühmter Staatsmann h) so wahr und schön sagt: „Schmähreden, unbestimmte und unbewiesene, beleidi„gende Anklagen sind niedrige und abscheuwürdige Vergehungen. Edelden„kende Männer haben diese immer unter ihrer Würde gehalten, und, wenn sie „Beruf oder Veranlassung fanden, politische Begebenheiten ihrer Zeit zu beur„theilen, nie den Anstand und die Bescheidenheit verletzt, die ein Privatmann „ieder bürgerlichen Gesellschaft und ihren Verwesern schuldig ist. Jede „Schrift, die gegen diese Grundsätze der Schicklichkeit und Ordnung sich ver„gieng, litt' die natürliche Strafe, ihrem Verfasser, der keine Achtung für „sich selbst zeigte, auch die des gebildetern Theils des Publikums zu rauben.„

h) K. Preuss. Geh. Rath von Dohm, über den deutschen Fürstenbund, S. 129. f.

Geschichtserzehlung.

§. 1.

Im pavischen Vertrag ist alle Veräusserung und Verpfändung verbotten.

Eines der erst- und ältesten Grundgesetze des pfalzbaierischen Stamm- und Gesammthauses ist unstreitig die Länderabtheilung zu Pavia, oder der sogenannte pavische Vertrag. 1) In diesem Theil- und Verbindungsbrief zwischen Kaiser Ludwigs, und seines im Elend verstorbenen Bruders Rudolph Söhnen sind ausdrücklich auf ewige Zeiten alle Veräusserungen, Vertausche und Verpfändungen an Land und Leuten ausser den Gliedern und Nachkömmlingen des Hauses Wittelsbach verbotten, und nur jenen Stammsprossen, die die Natur alle aus einem Geblüt gebohren, auf ewige Zeiten vorbehalten.

Dieser Vertrag ist in der Hauptsache jederzeit genau gehalten, bey allem Familienzwiste zum Grunde gelegt, und von Kaiser und Reich mit Wort und That aner-

kannt worden, 2) so, daß keine neue Hauszertrümmerung, unter was immer für einem Vorwand, von gesezlicher Wirkung seyn kann.

1) *Johannes Schilter* instit. Jur. Public. L. 1. Tit. 20. p. 218.
Notabilis fuit transactio inter Ludovici Imperatoris filios et ex fratre Nepotem Paviae anno 1329 facta *ab omnibus Electoribus caeteris confirmata ut ex Pacto inter Domum Palatinam et Bavaricam de 13. Mart.* anno 1424. Norinbergae facto didici, ubi his verbis laudatur: "Theil- und Verbindungsbrief zwischen Kaiser Ludwigs Söhnen und Brüders Söhnen zu Pavia aufgerichtet "Freytag vor Oswaldi 1329 ist in allen Puncten von den Churfürsten dazumal bestättiget und bekräftiget worden."

2) Les deux Maisons Palatine et de Bavaire ne se sont jamais separées, mais ont Conservés la proprieté de Leurs Etats, elles ont stipulés la Succession mutuelle *de toutes leurs* Possessions et ont etablis un fidecommis *perpetuel*, *inalienable et indemenbrable* par le Traité de Pavie, Conclu en 1329. par un Empereur, avec l'approbation de tous les Electeurs confirmé et renouvellé comme *une Loi fondamentale*, *et santion Pragmatique* dans les pactes de la Maison, sur tout Ceux de 1348. 1524. et 1766. dont le premier de 1348. reserve expressement â la Maison Palatine la Succession etc. *Exposé des motifs*, *qui ont engagés le Roi de Prusse à s' opposer au demembrement de la Baviere pag.* 9. *et* 10.

3. H. Bachmanns Betrachtung des Durchlauchtigsten Hauses Pfalzbaiern 1780. §. 7. et 38. item: kurzer Innhalt der Vorlegung fideicommissarischer Rechte des Churfürstlichen Hauses Pfalz und des Herzogs von Zweybrücken. §. 6. et seq.

Anmerkungen.

In dem Nürnbergischen Archive befindet sich ein - von einer Kaiserlichen Kommission gefertigtes Transsumt des - besonders bei Gelegenheit des baierischen Erbfolgekrieges von 1778 so berühmt gewordenen Vertrages von Pavia, in welchem die hieher gehörige Stelle also lautet: „Wir sollen auch Unser herr„schafft, Vest vnnd guett niemand geben noch verkhauffen, vnnd waß Wir Ihe „verkauffen mueßen, die sollen Wir Ihn„ (den Stammsverwandten) „ zu „kauffen geben, vnnd anderst niemandt, daß sollen Sie Vnnß herwieder thuen„: und hiemit stimmt der Abdruck bei Aettenkhover [a)] genau überein.

Aus

a) J. A. Aettenkhover Geschichte der Herzoge von Baiern S. 226.

Aus diesen Worten ein ewiges und schlechterdings unveräusserliches Familienfideikommiss abzuleiten, mögte keine ganz leichte Arbeit seyn. Die Veräusserungen im Falle des Müssens waren doch immer erlaubt; — freilich sollte nur an Stammsverwandte veräussert werden; aber, man denke sich den nicht seltenen Fall, daß die Stammverwandten Fürsten weder Lust noch Geld genug zum kaufen hatten: was war dann zu thun? Sollte da nicht auch die Veräusserung an Fremde haben geschehen dürfen?

Weit natürlicher ergiebt sich aus iener Verordnung des Pavischen Vertrages ein- den Fürstlichen Stammsverwandten versehenes bloses Vorkaufs- und Einstandsrecht, welches zwar die Veräusserungen beschränket, aber noch bei weitem nicht ein Fideikommiss begründet. [b)]

So und nicht anderst haben wenigstens im Jahre 1392 die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann von Baiern, sich diese ihre Stammsobliegenheit erklärt, wenn sie unter sich paciscirten: [c)] „welcher aber verkauf„fen muß, der soll das dem andern vnter vns: oder vnsern nach Land vnd „Leut Rat ze kauffen geben: vnd niemand anders. Wär aber daz Wür oder „vnser Erben vnter einander also nichts verkauffen- noch solch Versetzung nicht „yberhaben seyn mechten so mugen: vnd sullen Wür nach Land: vnd Leut „Rat vnd Gunst gen andern Leuten wohl verkauffen vnd versetzen, „nachdem: vnd dan die notturfft gestalt ist. on geuerd. Es mag auch vn„ser yeglicher- oder vnser Erben seiner Gemahl wohl vermachen: vnd ver„schreiben auf seinem tail, das redlich ist, ꝛc. vnd durch seiner Seel willen ain „Gescheffte tun, das auch redlich ist, vnd daran sullen ihn die andern nichtz Ir„ren: vnd das treulich stat halten: vnd vollenden on alles geuerd:„

 So

b) Freih. v. Cramers Wezlar. Nebenstunden, 7. Th. n. 7. S. 136. f.

c) Aettenkhover, a. a. O. S. 287.

So und nicht anderst [d]) erklärten es sich die Pfalzgrafen Johann und Ludwig, wenn sie im Jahre 1440 für sich und ihre Erben sich vereinigten: daß wenn einer oder dessen Erben, auf des andern Begehren nicht sollte kaufen, noch auch auf Verpfändung leihen wollen, daß alsdann der Nothleidende andern zu verkaufen und zu verpfänden Macht haben solle.

So musten es sich alle Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein erkläret haben, wenn sie so vielfältig beträchtliche Theile ihrer Länder ausser der Familie veräussert hatten. Denn wer dürfte annehmen, daß so viele, grosse, edle Fürsten sich so ganz unbedenklich die auffallendesten Uebertretungen der Hausgesetze erlaubt haben sollten? und wer würde wol den übrigen – fast immer im Krieg und Unfrieden gegen einander gestandenen [e]) Stammsverwandten, so viele Resignation, so viele Freundschaft für die Veräusserer zutrauen wollen, daß sie nicht ein einzigesmal gesucht haben sollten, die im Pavischen Vertrage enthaltene kommissorische Klausel: [f]) daß der, welcher den Vertrag übertrete, seiner

d) Die beeden Pfalzgrafen Ruprechte, Vater und Sohn, dachten bei ihrer, zu Heidelberg, an Margaretha 1395, errichteten Konstitution, an nichts weniger als an eine Unveräusserlichkeit der Pfälzischen Lande, an nichts weniger als an eine disfallsige Verordnung eines Pavischen Vertrages. Nach dieser Konstitution ist der Verkauf der zur Chur nicht geschlagenen Länder auf den Fall, wenn er mit Konsens des iedesmaligen Churfürstens und der übrigen Erben Ruprechts des ältern geschehen würde, ausdrücklich erlaubt. Es soll nichts verkauft und verpfändet werden, heist es, „es geschehe denn auch mit Vnnser Erben, „die Vnnser Herrschaft besitzen, vnd der ander Vnser Erben vnd mit der nachgeschrieben „vnser dreizehn Räth, guten wolbedachten Rath, Willen, Wissen vnd Verhängnis.„ Man respicirte hier also nicht auf ein Interesse der Baierischen Agnaten, nicht auf ein Sukcessionsrecht derselben, am allerwenigsten dachte man daran, auch neuakquirirte Güter einem Pfalzbaier. Hausfideikommisse einzuverleiben: diese sollten vielmehr, nach der weitern Disposition der Konstitutionsurkunde, ein separates Korpus bleiben. Tolneri Cod. diplom. palat. n. 185. Seite 137 u. 138.

e) Geh. Rath J. H. Bachmann, Betrachtungen über die Grundfeste des Durchlauchtigsten Hauses Pfalzbaiern §. 2. 7. 9. ꝛc.

f) Aettenkhover, a. a. O. S. 230.

seiner Lande und Leute verlustigt seyn und diese auf den andern Theil fallen sollen, geltend zu machen?

Nichts aber kann hier sprechender seyn, als der bekannte Hausvertrag vom Jahre 1771, [g] in welchem der Pavische Vertrag und andere Verträge ausdrücklich dahin erkläret werden: daß sie, ausser den Nothfällen, auch Veräusserungen um besseren Nutzens willen gestatten, und daß sie, bei Veranlassungen oder Vermüssigungen zum Verkaufe, dem andern Theile ein Vorkaufsrecht und den Einstand gewähren.

Könnte der Vertrag von Pavia den Sinn wirklich haben, den ihm die Geschichtserzehlung giebt; so wäre kein Hausgesetz ie weniger gehalten worden, als dieses: die Geschichte liefert disfalls Beispiele zu hunderten! Kaiser und Reich und die Durchlauchtigsten Hausverwandten kannten es, wenigstens bis 1524, gar nicht, alle wenigstens handelten ihm entgegen [h]:

 man

g) im 14. Artikel: „Damit aber die unter der Erbeinigung begriffene Lande und Leute unveräusserlich in iedem Haus beisammen verbleiben und erhalten werden, gleichwie in dem Paviischen und andern Hausverträgen schon darauf gedacht worden ist, auch die Fideikommiss- und Erbeinigungseigenschaft von selbsten mit sich bringet, daß ausser den Nothfällen, oder Verschaffung bessern Nutzens, weder Veräusserungen noch Verpfändungen Platz haben, so solle es auch künftig also beobachtet werden, und wenn ein Theil aus verstanden Ursachen veranlasset oder gezwungen würde, dem andern Theil nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch der Einstand gebühren.„ Hofrath Reuß teutsche Staatskanzlei 12. Th. S. 229. de Martens Recueil des principaux Traitès d'Alliance etc. Tom. I. n. 63. p. 678. seq. Vorlegung der fideikommissar. Rechte des ꝛc. Hauses Pfalz ꝛc. Urkundenb. Ziffer 34, S. 151. f.

h) Man erinnere sich an K. Karls IV. und der sämtlichen Churfürsten Aufhebung des Pavischen Vertrags, in Absicht auf den darinnen bestimmten Wechsel der Wahl des Reichs; an seine mit Konsens der Churfürsten geschehene Akquisition so vieler Pfälzischen Besitzungen; an seine Erbverbrüderung mit Pfalzgraf Otto, zu der die Churfürsten ihre Willebriefe gegeben hatten; an seinen, im Angesicht des ganzen Reichs, und ohne Jemandes Widerspruch, geschehenen Kauf der Mark Brandenburg; an die Heiraths- und Landessukcessionsverträge mit Pfalzgraf Rudolph und seiner Prinzessin Anna; (Darstellung des Nürnbergischen unbe-

man findet, bis 1524, i) keine Urkunde, da es bei irgend einer Familienhandlung oder sonst zum Grund gelegt und genennet worden wäre: und wenn der Verfasser der Geschichtserzehlung, zum Beweis des Gegentheils, sich auf die Staatsschriften des Königlich Preussischen Hofes in der Baierischen Erbfolgesache beziehen zu können glaubt; so darf man sich disseits mit eben dem Rechte auf die- bei Gelegenheit der vorgewesenen Baierischen Ländertauschnegoziation erschienenen Staatsschriften des Kaiserlich Königlichen Hofes k) beziehen, in welchen die Nichtverbindlichkeit des Pavischen Vertrages, dessen nie erfolgte Anerkennung, ausdrücklich behauptet wird.

unbestreitbaren Eigenthums und Besitzes 2c. §. 35. und 36) an Hennegau, Holland, Seeland, Friesland, die, nach dem Vertrag von 1349, (Aettenkhover, a. a. O. S. 265. ff.) ebenfalls unter der Erbeinigung begriffen waren und, 1433, an den Herzog Philipp von Burgund kamen; (Pütters Handbuch v. teutsch. Staaten 1. Th. S. 78) und sonst noch an die unaufhörlichen Alienationen so vieler Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen am Rhein, von denen die Hausgeschichte so voll ist. Noch im gegenwärtigen Jahrhundert hat das Durchlauchtigste Haus Pfalz unter sich selbst gestritten, ob die Untheilbarkeit bis dahin richtig beobachtet worden sey. (J. C. Speners, deutsches Ius publ. 7. Th. S. 203.)

i) Es ist ein Irrthum, wenn Schilter in Institut. Iur. publ. Lib. I. tit. 20. p. 218. von einem Hausvertrage zwischen Pfalz und Baiern von 1424 spricht; denn von 1329, bis 1524, kommt kein Hausunionsvertrag zwischen beeden Linien mehr vor, und man darf nur den öffentlich bekannt gemachten Vertrag v. 1524, ansehen, um gewis zu seyn, daß es dieser war, von dem Schilter sprechen wollte. Vorlegung der fideikomm. Rechte des 2c. Hauses Pfalz, 1778. §. 35, S. 37, und Urkundenb. Ziffer 28, Seite 86.

k) Diese Staatsschriften sind allgemein bekannt, und sie hier anzuführen wäre daher unnöthige Weitläufigkeit. Nur eine einzige Stelle stehe hier: „Was es mit der sogenannten „pragmatischen Sanktion von 1329, worauf sich die spätern Hausverträge gründen, für eine „Beschaffenheit habe, wird in Schmidts Geschichte der Deutschen 5. Band, neue Aufla„ge S. 205, genau erläutert 2c. „Die aus dieser Aufklärung fliesenden unmittelbaren Fol„gen stellen sich von selbst dar, so wie auch dadurch insbesondere offenbar wird, daß der Pa„viische Vertrag nicht von dem ganzen damaligen Hause Baiern und nicht für „alle seine damalige und künftige Besitzungen ist geschlossen worden.„ Prüfung der Ursachen einer Association zu Erhaltung des Reichssistems 2c. bei Reuß teutsche Staatskanzlei, 12. Th. S. 227, f.

§. 2.

§. 2.

Der pavische Vertrag wird auch in neueren Zeiten als ein pragmatisches Hausgesetz von Kaiser und Reich anerkannt.

Noch in den jüngsten Zeiten, nemlich bey Absterben Maximilian III. lezten Churfürstens in Baiern, da man sogar die Existenz des pavischen Theilungsbriefes von 1329. in Zweifel ziehen wollte, und denselben bald in der Form, bald in der Materie angrif, und es darüber bis zum Gebrauch der Kriegswaffen kam, ist derselbe samt den darauf gebauten und nachhin errichteten Hausverträgen von neuem auf das stattlichste gerettet, auch im Teschner Frieden vom 13ten May 1779. von den vermittelnden Kronen Rußland und Frankreich garantirt, sofort mittelst des ganzen Reichsbeytritts und kaiserl. Ratificationsdecrets vom 8ten März 1780. für alle Zeiten als ein unumstößliches Haus-Grundgesez erneuert, und auf das feierlichste anerkannt worden. 1)

1) Geschichte des Pfalzbaierischen Hausvertrags von Pavia aus Archivar-Urkunden beleuchtet 1779.

Kaum ist es zu wundern, wenn noch in den iüngsten Zeiten sogar über die Existenz des Pavischen Vertrages Zweifel entstanden sind. Das Durchlauchtigste Gesammthaus hatte ihn unter Seiner Autorität, vollständig und diplomatisch genau, nicht bekannt gemacht. Keine gleichzeitigen Schriftsteller a), nicht einmal Berthold von Tuttlingen, b) K. Ludwigs des Baiern geheimer Sekretär, der alle, auch die unbedeutendesten, Handlungen des Kaisers aufgezeichnet hat, gedenken seiner. Spätere Schriftsteller c) setzen ihn auf 1334, und also auf ein ganz anderes Jahr.

Bei Gelegenheit der in der Geschichtserzehlung (§. 35.) erwähnten, auf den Bischof Heinrich zu Augspurg und Bürgermeistere und

Rath

a) Chronicon Anonymi, apud Oefel. Scriptores rer. Boic. Tom. I. p. 39. sqq.

b) Berth. de Tuttlingen in Diplomatario Ludovici Bav. Imper. apud Oefel. l. c. Tom. I. p. 732. sqq.

c) Joh. Ebran von Wildenberg, der zwischen 1400 und 1500 gelebt hat, ap. Oefel. c. l. Tom. I. p. 307.

Rath daselbst ausgeschrieben gewesenen Kaiserlichen Kommission ad transsumendum utriusque partis documenta, wurde von dem Churbaierischen Kanzler, Johann Christoph Abegg, am 19. Junius 1636 der Pavische Theilungsbrief in zweien Originalien producirt. Ich habe den Rotulus der sämtlichen transsumirten Urkunden vor mir, wie solcher, mit dem am Ende angefügten Kommunikationsdekret, der Stadt Nürnberg aus der Königlich Böhmischen Kanzlei zu Regenspurg am 22. Oktober 1640 zugefertigt worden ist, und in der darinnen enthaltenen Abschrift des Pavischen Vertrages, lautet der Eingang desselben also: „Wir Rudolff und Ruprecht von Gottes gnaden Pfaltz„grafen bey dem Rhein, vnnd Hertzogen In Bayrn, VerIehen für Vnnß, „vnnd für König Ruprechten, Vnnsers Bruders Sohn, Hertzogen „Adolphs seeligen, vnnd für Vnser Erben offentlichen an diesem Brieff, „daß Wir ꝛc. Vnnser Landt bey dem Rhein zu Bayrn zu Schwaben vnnd „zu Oesterreich frundtlich vnnd Lieblich getheilt haben ꝛc. ꝛc.„ Hier hätte es wol gar nicht auffallen können, wenn die Kaiserliche Kommission und der Königlich-Böhmische Lehenhof sogar an der Existenz des Pavischen Vertrages gezweifelt hätten, weil in den producirten Originalien ein Mitkontrahent aufgeführt war, welcher zur Zeit der Errichtung des Vertrages, 1329, noch nicht gelebt hatte, — König Ruprecht nemlich, der, nach dem berühmten Pfälzischen Geschichtsschreiber Tolner d), erst im Jahre 1352, gebohren wurde, und von dem Jedermann weis, daß er nicht Herzog Adolfs Sohn (wie ihn die producirten Dokumenten angegeben haben) sondern der Sohn Ruperti duri gewesen, und erst im Jahre 1400 Römischer König geworden ist.

Merkwürdig bleibt allerdings auch dieses, daß bis zum Jahre 1524 des Pavischen Vertrages in keiner Familienurkunde, oder sonst gedacht wird:

d) Car. Ludov. Tolneri historia palatina, tabula geneal. C.

wird: [e] merkwürdig, daß nicht einmal die drei Herzoge in Baiern, Stephan, Friedrich und Johann, oder die beede Pfalzgrafen, Ruprecht der Aeltere und Jüngere, in ihren, noch in demselben Jahrhundert, nemlich 1392 [f] und 1395, [g] gemachten Hausverträgen, seiner erwähnen, wol aber hierinnen Verordnungen, ganz dem angegebenen Begrif der zu Pavia bestimmten Unveräusserlichkeit der Pfalzbaierischen Lande zuwiderlaufend, gegeben haben: merkwürdig, daß Pfalzgraf Ruprecht Durus, der, bei Aettenkhover, [h] unter den Mitkontrahenten des Pavischen Vertrages stehet, und der Stammvater aller iezt lebenden Durchlauchtigsten Pfalzgrafen ist, zur Zeit der Vertragserrichtung erst 4 Jahre alt, [i] folglich noch unmündig war: merkwürdig, daß man nie gehört hat, daß er, oder seine Kinder, diesen Vertrag iemals bestättiget hätten, daß vielmehr selbst ienseitige Schriftsteller [k] bezeugen, der Pavische Vertrag sey weder von den Kontrahenten, Rudolph und Ruprecht, noch von andern nachgefolgten Pfalzgrafen vollzogen und gehalten worden: eben daher aber gar nicht merkwürdig, wenn dieser Vertrag in seiner Form, und, in so ferne aus ihm ein ewiges und unver-

e) „Aus dem Vertrag von 1524 lässet sich kein Fideikommiss auch auf die noch künftig er„werbenden Güter erzwingen. Es war hier, wie es der Innhalt desselben ganz deut„lich zeigt, allein die Absicht der Kontrahenten, sich in Ansehung ihrer gegenwärtigen „und künftigen Lande zu Schutz und Trutz zu verbinden: weil nun in dem Pa„vischen Vertrage hierüber weitläufig Verabredung getroffen war, so bezog man sich „auf ihn„ D. A. F. H. Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft, 1790. S. 51, not. e.

f) Aettenkhover, a. a. O. S. 282. ff.

g) Tolneri Cod. dipl. palat. p. 134. sqq.

h) a. a. O. Seite 221.

i) Tolneri hist. palat. Tab. geneal. C.

k) des Baierischen Raths Gewold Comment. de S. R. I. Septemviratu pag. 229. sqq.

veräusserliches Familienfideikommiss abgeleitet werden soll, auch in der Materie angegriffen worden ist.

Es sind auch diese Anstände durch den Teschner Frieden keineswegs gehoben, keineswegs der Pavische Vertrag von den Kronen Russland und Frankreich garantirt, und eben so wenig derselbe durch den Reichsbeitritt als ein ewiges Hausgesetz erneuert und anerkannt worden. Im Teschner Frieden wurden nur die Hausverträge von 1766, 1771, und 1774, bestättiget; nur diese, in dem Friedensinstrumente angeführte, besondere Konventionen [l]) haben die genannte Garantie, den bemerkten Reichsbeitritt erhalten; dieser letztere geschah ausdrücklich mit Vorbehalt Jedermanns Recht [m]); noch lange nach dem Teschner Frieden behauptete der Kaiserlich Königliche Hof [n]) die Unverbindlichkeit und nicht erfolgte Anerkennung des Pavischen Vertrages: und wie wäre es möglich, daß die im Teschner Frieden wirklich bestättigte, wirklich garantirte neueste Hausverfassung, wenn sie auch das strengste Fideikommiss begründete, auf die Vergangenheit, auf das, was im Jahre 1504 geschah, zurücke wirken könnte!

l) Bachmanns Grundfeste des Hauses Pfalzbaiern §. 37. S. 83. de Martens Recueil des principaux Traités d'Alliance &c. Tom. II. n. 71a. art. VIII. p. 5. Faber, N. Europ. Staatskanzlei 53. Th. S. 1. ff.

m) C. F. Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze S. 209. f. de Martens Recueil &c. Tom. II. n. 75 b, 75 c. Faber, N. Eur. Staatskanzl. 53. Th. S. 449 f. u. 452. f.

n) Man sehe die Note k) zum vorhergehenden Paragraphen.

§. 3.

Einem Einwurf wird begegnet.

Es wird zwar von dem Nürnbergischen Schriftsteller eingewendet, daß dem pavischen Fideicommiss-Gesez mehrmalen zuwider gehandelt worden: Allein es ist bey Gelegenheit des anno 1777. sich ergebenen baierischen Successions-Falls erwiesen, und als

als erwiesen angenommen worden, daß die im gesammten Haus Baiern vorgekommenen öfteren Abtheilungen keine Todtheilungen, sondern blosse Familien-Theilungen mit Vorbehalt wechselseitiger Erbfolge, mit bedungenem Rückfall auf die überlebenden Sprossen eines gemeinschaftlichen Hauses gewesen, und daß eben wegen diesen öftern Abtheilungen, die das Haus schwächten, immerhin neuere Haus-Verträge, die sich alle auf den ersten in Pavia gründen, errichtet worden seyen. Sind nicht die Verträge de annis 1351. 1392. 1487. 1490. 1587. 1766. 1771. et 1774. redende Beweise hievon? 1)

Ergäbe sich aber wirklich der Fall, daß gegen Gesetze etwas unternommen worden, geschiehet es de jure, an de facto? läßt sich eine rechtliche Folge hieraus ziehen? —

Es wird genug seyn, daß der erste Haus-Vertrag zu Pavia als eine pragmatische Sanction des Hauses Wittelsbach für alte und neuere Zeiten wiederholt im ganzen Reich anerkannt worden. Die jüngsten und wichtigsten Ereignisse Deutschlands sind ein, in frischem Andenken ruhendes Zeugniß hievon. 2)

Was legte den Grund zum deutschen Fürstenbund? Was stiftete den Frieden zu Teschen? — gewiß nur zwey Hauptsachen, nemlich:

a) die goldene Bulle, die hierinn festgesezte Unzertheilbarkeit Chur- und altfürstlicher Häuser, die Sicherheit ihrer angeerbten Länder; 3)

b) der aus grauem Alter empor gehobene mit neuem Glanz befestigte Vertrag zu Pavia, der jeden Fremdling von der Regierung Baierischen Grund und Bodens auf ewig ausschließet.

Läßt sich wohl zweifeln, daß hohe Reichsgerichte in ihren Erkenntnissen von diesen Grundsätzen abweichen werden?

1) Johann Heinrich Bachmanns Betrachtungen über die Grundfeste Pfalzbaierns 1780.

2) Ch. W. Dohm über den Fürstenbund. Berlin 1785. 3ter Abschnitt pag. 102.

3) *Aurea Bulla* Cap. 13. 20. 25. §. 1. et 2. Decernimus et perpetuis valituro temporibus Decreto sancimus, quod ex nunc Terrae Electorales et Principatus nulla Conditione scindi, dividi aut dismembrari queant, etc. etc.

Wenn der Verfasser der urkundlichen Bemerkungen von den unzählichen Kontraventionen des Pavischen Vertrages, — als Anordnung eines ewigen, durchaus unveräusserlichen, Fideikommisses betrachtet, — gesprochen

 hat;

hat; so hat er hiebei auf die Streitfrage: ob die in den Häusern Pfalz und Baiern so vielfältig vorgekommenen Ländertheilungen Todtheilungen gewesen seyen, oder nicht? gar keine Rücksicht genommen. Es kommt hierauf bei der vorliegenden Sache nicht an, ungeachtet auch blose Familientheilungen, mit Vorbehalt wechselseitiger Erbfolge, dem einzigen Grunde für die Erhaltung der Fideikommisseigenschaft: der Aufrechterhaltung der Macht und des Glanzes der Fürstenhäuser, geradehin entgegen sind. Durch iede Theilung wird diese Macht und dieser Glanz in eben dem Grade gebrochen, in welchem die Anzahl der abzutheilenden Fürsten sich vermehrt, die Landesantheile kleiner werden. Bei Ausgang der Speciallinien kommt es nicht selten über die Sukcession der verlassenen Landesantheile zu offenbaren Thätlichkeiten, noch öfter zu heftigen Federkriegen, welche alleine schon die unangenehmsten Folgen haben. Unter den Herren entstehen Verbitterungen; diese verbreiten sich auf die Diener, vom höchsten bis zum geringsten, und das gemeinsame Familieninteresse wird ganz verabsäumt: — eine Schilderung, deren Wahrheit Niemand stärker als Pfalz und Baiern empfunden hat! a)

Hier ist also von diesen Theilungen dermalen nicht die Rede. Man denke sich gegenwärtig blos iene furchtbar grosse Reihe der wichtigsten unläugbarsten Veräusserungen Pfälzischer und Baierischer Lande, die in der Geschichte, fast bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts herab, vorkommen, — diese Begebenheiten, die so unbestritten in ihrem Zeitalter entstunden, und die alle ienen strengen fideikommissarischen Begriffen, wie sie auf den Vertrag von Pavia gegründet — und, durch nachfolgende Zeiten hindurch, als immer vollgültig vorausgesetzt werden wollen, so auffallend widersprechen! b) Sollte da nicht dieaus den Handlungen der Paciscenten und ihrer Nachfolger entspringende rechtliche

a) Bachmanns Grundfeste des Hauses Pfalzbaiern, §. 12. 19.

b) Göttinger Anzeigen v. gel. Sachen, 1792. 7. Stück.

liche Vermuthung, bis zu der Wahrheit gebracht werden können, daß weder Paciscenten, noch Nachfolger, die in Frage stehende Verordnung des Pavischen Vertrages für etwas anders, als für eine, ihnen ertheilte, Befugnis zum Vorkauf und Einstand erkläret haben? —

Es ist wol allgemein bekannten Rechtens, daß die Handlungen derjenigen, welche die Gesetze und Verträge gemacht haben, die besten Ausleger dieser Normen sind; c) daß das nachgefolgte Herkommen sie am zuverläsigsten erkläre; d) und daß Verordnungen, die zur Befolgung und Ausübung nicht gekommen sind, eben so wenig Verbindlichkeit haben, als wenn sie gar niemals existiret hätten! e)

Unwidersprechlich dauerte dieses Verhältnis der Sache bis nach 1504, also bis nach der Zeit der Nürnbergischen Erwerbung der in Frage stehenden Ländereien. Was nach dieser Periode zwischen den hohen Stammsverwandten fürgegangen ist, das alles gehört nicht hieher: denn es konnte und sollte, selbst nach deren eigener Intention, nicht aufs Vergangene wirken, vielmehr haben die Durchlauchtigsten Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Baiern, in den Hausverträgen von 1524 und 1559 rc. (wovon unten bei dem §. 29 weiter die Rede seyn wird) bei den Dispositionen über ihre Lande, ausdrücklich nur auf das „so Wir jetzo haben oder Wir „oder Unser Erben fürohin überkommen,„ Rücksicht gehabt, und dadurch alles Vergangene als gänzlich abgethan angesehen. — —

Was legte den Grund zum deutschen Fürstenbunde? — Einzig und allein der Endschluss der verbündeten Fürsten: „jeder eigennützigen Politik sich

 ent-

c) Strubens Nebenstunden, 2. Th. 10. Abh. §. 16.

d) Surdi cons. 362. n. 10. Pruckmanni cons. 1. n. 133.

e) Leges firmantur, cum moribus utentium approbantur; quod moribus utentium approbatum non est, aliter agentes transgressionis reos non astringit. c. [illegible]

entgegen zu stellen, den damaligen Zustand der Dinge im deutschen Reich zu vertheidigen und zu erhalten, fest auf Gerechtigkeit und Ordnung zu bestehen, mit dem wolerworbenen Ihrigen zufrieden zu seyn, und keinen Eingrif in die Rechte eines Andern, so wie nicht zu dulden, also auch nicht zu wagen.„ f)

Was stiftete den Frieden zu Teschen? — Der Gedanke Friedrichs: „deutsche Freiheit und Gleichgewicht stünden in Gefahr, erschüttert zu werden; die unverrückte Fortdauer der Reichsverfassung beruhe nur darauf, daß Jedem seine Rechte, nach Vorschrift der Gesetze und des Herkommens, ungekränkt erhalten werden; kein Staat dürfe seine Macht so weit vergrössern, um die Freiheit Vieler, und zulezt Aller, blos von seiner Willkühr und Mäsigung abhängig machen zu können; es sey furchtbar, wenn ein Staat in Europa nur es wagen könne, zu sagen: Ich will diesen Vertrag nicht mehr; nur dann könne man auf Unverlezlichkeit der Traktaten rechnen, wenn keiner ihrer Kontrahenten hoffen dürfe, sie ganz ungestraft zu brechen; und, es seyen gemeinsame Kräfte allemal gegen den zu vereinen, der sich soweit über alle andere zu erheben strebte, um nur so lange gerecht seyn zu dürfen, als er es wollte.„ g)

Dies legte den Grund zum deutschen Fürstenbunde, zum Teschner Frieden! Nicht der Vertrag von Pavia, dessen im Friedensinstrumente gar nicht einmal gedacht werden mogte, und dessen man nicht nöthig hatte, um die neueste Pfalzbaierische Hausverfassung, als auf welche allein es bei dem neuesten Erbfolgefall ankam, und welche aus den im Friedensvertrag namentlich aufgeführten Urkunden von 1766, 1771, und 1774, bereits aufs genaueste dargestellt war, zu erweisen: eben so wenig aber auch die goldene Bulle, die, wie unten (§. 58.) näher gezeigt werden soll, auf die Oberpfäl-

zischen

f) der K. Preuss. Geh. Rath v. Dohm, über den deutschen Fürstenbund. S. 3. und 37.

g) eben derselbe, a. a. O. S. 28 und 29.

zischen Lande schon im allgemeinen nicht, [h] besonders aber deswegen nicht wirken konnte, weil zur Zeit ihrer Errichtung das hohe Pfalzgräfliche Haus wenig, oder fast gar nichts mehr, in der Obernpfalz besas. [i]

Und doch glaubt der Verf. der Geschichtserzehlung, daß Männer, gleich gros und edel an innerer und äusserer Würde, Männer, wie sie dermalen das wahrhaft höchstpreisliche Reichsgericht zu Wezlar hat, Männer, auf die mit Recht Deutschland stolz ist, — daß solche Männer von seinen Grundsätzen nicht abweichen werden!!

h) Göttinger Anzeigen cit. loc.

i) F. D. Häberlins Allgemeine Weltgeschichte, Neue Historie 8. Bd, S. 183.

§. 4.

Baierischer Vertrag vom J. 1392.

Diesem ältesten Hausgesetze zufolge errichteten des Herzogs in Baiern Stephani Fibulati drey Söhne, Stephan von Ingolstadt, Friederich von Landshut, und Johann von München im Jahr 1392. nach geschehener Landesabtheilung unter sich einen brüderlichen Vertrag: "daß auf Erlöschung des Mannsstamms eines, oder des "andern, die überbleibenden aus den andern zwey Stämmen des erloschenen Land "gleich erben, die Töchter aus dem erloschenen Stamme aber nur mit standesmäßiger "Aussteuer abgewehret, und solchem nach entweder verheyrathet, oder sonst gebühr-"lich versorget werden sollen." [1])

1) Siehe den Vergleich in Attenkoffer und v. *Oefelii* Scriptor. Rer. Boicar.

Der angeführte Vertrag zwischen den Herzogen in Baiern Stephan, Friedrich und Johann, von 1392, enthält, wie er bei Aettenkhover [a]) zu finden ist, nicht die mindeste Spur davon, daß er eine Folge des Pavischen Vertrages sey. Die Herzoge konnten doch wol von selbst auf den guten Gedan-

a) Geschichte der Herzoge von Baiern S. 282. ff.

Gedanken kommen, sich einander die wechselseitige Sukcession in ihre Lande zu versichern. Sie blieben auch nicht bei den Dispositionen des Vertrages von Pavia. Sie giengen weiter; erlaubten, bei eintrettenden Bedürfnissen und Umständen, Alienationen ausser der Familie, Alienationen an Gemalinnen, Alienationen zum Heil ihrer Seelen: b) nur die wechselseitige Erbfolge der Paciscenten und ihrer Erben in dem, was noch übrig seyn würde, sollte und muste unverrückt bleiben. c)

b) Aettenkhover, a. a. O. S. 287.

c) eben daselbst.

§. 5.

Herzog Georg von Landshut handelt wider diesen Vertrag.

Gegen so eben angeführten Hausverein, und unerachtet durch unbeerbtes Absterben Herzogs Ludovici Barbati die Jngolstädter Linie anno 1447. zuerst ausgieng und die Hinterlassenschaft der Landshuter und Münchner Linie jeder zur Hälfte zufiel, ließ gleichwohl Georgius dives, der lezte Herzog Landshuter Linie, sich unglücklicher Weise verleiten am 4ten Sept. anno 1496. zu Friederichsburg ein Testament zu errichten, und hierinn, mit Umgehung seiner beeden Vettern, der Herzoge Albrecht und Wolfgang Münchner Linie, seine Tochter Elisabeth zur Erbin seiner Lande zu ernennen, auch ihren künftigen Gemal, Herrn Pfalzgraf Ruprecht, einen Sohn des Churfürstens Philipp von der Pfalz, in solcher Eigenschaft unterzustellen.

Also hätte, nach dem ienseitigen eigenen Zugeständnis, Herzog Georg der Reiche sich schon dadurch auffallend verfehlet, daß er, dem Familienvertrage vom Jahre 1392 zuwider, seinen Eidam, den vormaligen Administrator des Bisthums Freisingen, Pfalzgraf Ruprecht, mit Ausschlus der männlichen Abkömmlinge Herzogs Stephan Fibulatus, zum Universalerben einsetzte: und hiemit wären also die nachherigen Verfügungen K. Maximilians I schon vorläufig gerechtfertiget.

Herzog

Herzog Georg fehlte aber noch mehr dadurch, daß er, gegen das vom Kaiser dem Herzoge Albrecht, 1497, gegebene Salvatorium, [a] und gegen die nachdrücklichsten Kaiserlichen Abmahnungen, [b] in welchen er besonders des, zwischen den Herzogen in Baiern, künftiger Erbschaft halben, errichteten Vertrages — also nicht des Pavischen Theilungsbriefes — erinnert wurde, dennoch, und ob ihm gleich noch überdieses die Kaiserliche Bestättigung seines Testamentes abgeschlagen worden war, [c] zu Verachtung der Kaiserlichen Gebote, auf seinem einmal eingeschlagenen, — wie ihn Maximilian nennt — „sonndern vnnd zu tewtzscher Nation vnlandleuftigen „ Wege, unabweichig fortschritte.

a) Archivarius J. J. Müller, im Reichstagsstaat v. 1500—1508. S. 372. ff.

b) derselbe, a. a. O. S. 375. ff.

c) derselbe, S. 377.

§. 6.

Warum Herzog Georg der Reiche genannt wird.

Da Georg der Reiche zu nachfolgenden Merkwürdigkeiten Anlaß gegeben, so erfordert es die Geschichte, der Ursache seines Beynamens zu gedenken.

Es wurde nemlich besagter Herzog Georg von Landshut in der Geschichte deßwegen der Reiche genannt, weil er meistens von seinem Herrn Großvater Heinrich den Reichen, und seinem Herrn Vater Ludwig den Reichen ererbte unermessene Reichthümer besaß.

Er hinterließ, nebst weitschichtigen Ländereyen in Niederbaiern und Nordgau, einen zu Burghausen aufbewahrten grossen Schatz, nemlich zwölf Apostel in Lebensgrösse von Silber, den Weltheiland in Lebensgrösse von Gold, auch ganze Stösse von Silberplatten, viel ungeschmelztes Gold, eine grosse Anzahl Böden voll Getreide, und endlich einen ganzen Thurm mit baarem Geld angefüllt; so, daß er unter den dortmals lebenden deutschen Fürsten unstreitig der Reichste war.

Aber eben diese seltnen Reichthümer waren die Quelle eines Land und Leute verderblichen Krieges, der die nächsten Bluts-Verwandten eines mächtigen Gesammthauses gegen einander bewafnete, etliche hundert baierische und pfälzische Städte, Märkte, Dörfer und Schlösser in Schutt und Steinhauffen verwandelte, und das

von einem gemeinsamen Stammvater Ludwig den Strengen ererbte, in sich unveräusserliche Hausfamilievermögen an verschiedene benachbarte mehr auf eigene Beute und Eroberungen als auf gebetene Hülfleistung beflissene Reichsstände verschleuderte. 1)

1) Fuggers Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich 6 Buch. 6 Cap. pag. 1150. *Adlzreitter* Part. 2. annal. Boic. Gent. lib. 9. pag. 212. seq.

Der vorzüglich angeführte Theil der hinterlassenen Reichthümer des Herzogs Georg releviret in der Sache schlechterdings nichts: denn über alle Schätze, über alle silberne Apostel und goldene Weltheilande, Silberplatten, Goldklumpen, Getraideböden, und mit Geld vollgefüllte Thürme, konnte kein Streit, noch weniger Krieg entstehen; es war allodiales Privatvermögen, das auf des Herzogs Tochter, Elisabeth, sich vererbte. Merkwürdiger ist aber dieses, daß Georg, von seinem eigenen Gelde, für 1,385,486 Gulden (eine zu damaligen Zeiten horrende Summe!) Ländereien erkauft hat, unter welchen sich auch Reicheneck, Hohenstein, Herspruck und halb Lauf befanden, die theils von den Eggloffsteinen und Seckendorfen, theils von der Aebtissin zu Bergen, theils von der Krone Böhmen, käuflich übernommen waren: a) — denn diese Länder, die an zwei Drittheile seines unbeweglichen Nachlasses ausmachten, b) waren die hauptsächlichste Ursache des Streites; und es erweiset sich aus iener Bemerkung ferner, für eins, daß die vier benannten, nun Nürnbergischen Orte, neuakquirirte Stücke, und also um so eher veräusserlich waren, fürs andere aber, daß Herzog Georg die Baierische und Pfälzische Ländermasse vielleicht um eben so viel vermehret hatte, als der, auf sein Absterben

a) Dies ergiebt sich aus der Quadruplikhandlung Pfalzgraf Ruprechts und der - ihr, sub Lit. S, angelegt gewesenen Specifikation. Koelneri Ephemerides belli Palatino-Boici, apud Oefel. Tom. II. p. 477.

b) des Churf. Geistl. Raths, Ant. Johann Lipowsky, Ungrund der Domänen in Baiern 2. Th. ad §. XIX. §. 37.

Absterben entstandene Krieg wieder davon abriss, und daß daher der Fall vorhanden gewesen sey, in welchem, selbst nach Pfalzbaierischen Landesrechten, c) sogar veräusserte Domänen nicht revocirt werden können.

Es war solchergestalt also, auch hypothetisch genommen, nicht lauter in sich unveräusserliches, von Ludwig dem Strengen ererbtes, Hausfamilievermögen, was bei Gelegenheit dieses Krieges an die Exekutionsstände kam; überhaupts ist es unläugbar, daß im Jahre 1329, und nachher noch, gar viele Lande nicht bei der Pfalz waren, sondern daß sehr viele erst durch mancherlei Titel, bis 1553, akquiriret worden sind d).

Wenn inzwischen der bemerkte Krieg gleichwol eine sehr unangenehme Ereignis für Pfalz und Baiern war; so hatte er doch auch für beede Durchlauchtigste Häuser zwei äusserst glückliche Folgen e): denn einestheils wurden die Herzoge in Baiern mit allem dem, was sie schon selbst hatten und ihnen aus H. Georgs Verlassenschaft noch übrig geblieben war, vom Kaiser in einem Komplexus belehnt, anderntheils aber haben sich, von dieser Zeit an, die Stände von Ober- und Niederbaiern in ein Ganzes vereinigt, und es ist dadurch der Grund zur Errichtung einer Primogenitur gelegt worden, da, bis dahin, die Herzoge die Schädlichkeit der Ländertheilungen oft genug aufs empfindlichste gefühlt - und ungleich mehr Schaden dadurch erlitten hatten, als der Landshutische Erbfolgekrieg dem Hause nur immer bringen konnte.

c) des Churf. Geh. Kanzlers, Frherrn v. Kreittmayrs Anmerkk. ad Cod. Max. Bav. Civil. P. II. cap. I. §. 5.

d) Bachmanns Grundfeste des Hauses Pfalzbaiern, §. 20.

e) daselbst, §. 17.

§. 7.

Nach dem Tod Herzog Georgs ergreift dessen Tochtermann Pfalzgraf Rupprecht Besitz der Erbschaft.

Als nemlich erst erwähnter Herzog Georg am 1. Dec. 1503. zu Ingolstadt ohne männlichen Erben starb, so war dessen hinterlassenen Tochtermanns, Herrn

Pfalzgraf Ruprechts als eingesetzten Testamentserbens erstes Geschäft und Sorgfalt zur Besitzergreiffung der sämtlichen georgianischen Hinterlassenschaft ernstliche Anstalten zu treffen. Er wurde auch ohne Anstand in den zwey Hauptstädten Landshut und Burghausen ein- und aufgenommen.

Da der Kaiser alle, zum Nachtheil des Vertrags von 1392 getroffene, Verfügungen H. Georgs, sowol gegen ihn, als gegen dessen Landstände a), bereits am 24. Oktober 1503, im Voraus für nichtig und ungültig erklärt hatte; so war schon der erste von Pfalzgraf Ruprecht gemachte Versuch, sich im Wege der That in den Besitz der vom H. Georg ihm testamentlich verschaften Erbschaft zu setzen, eine gesetzlich streng verbottene Handlung; ihre Rechtswidrigkeit vermehrte sich aber, und sie wurde zum wirklichen Landfriedensbruch und zu einer Empörung gegen den Kaiser, da Ruprecht die Schlösser zu Burghausen und Landshut, die beeden Hauptplätze der Herzog Georgischen Länder, durch in Sold genommene Würzburgische und andere Truppen mit Gewalt b) einnehmen lies, somit den ersten Kriegsfunken erregte, der nachher zur lichten, ihm tödlichen, Flamme aufloderte.

a) Koelneri Ephemerid. ap. Oefel. Tom. II. pag. 473. Andr. Zayner de Bello bavar. ap. Oefel. p. 360. sq.

b) Koelner loc. cit. Ingolstadienses dimittunt equites, qui occupant arcem in Burckhausen: sicut alii arcem in Landshuet contra omnia mandata. Verglichen mit Zaynern a. a. O. S. 367.

§. 8.

Herzog Albrecht und Wolfgang Münchner Linie widersetzen sich. Kaiser Maximilian erkennt die baierischen Hausverträge.

Es glaubten aber die Herzoge Albrecht und Wolfgang aus Baiern, als die nach Erlöschung der Ingolstädter und Landshuter Linie noch übrig gebliebenen männlichen Zweige, ein näheres Recht zu dieser auf Hausverträgen gegründeten Erbschaft zu haben.

Sie

Sie protestirten gegen die Anmassungen Pfalzgraf Ruprechts und wandten sich an Kaiser Maximilian I. dessen Frau Schwester Herzog Albrecht zur Ehe hatte.

Sie legten dem Kaiser die bestehenden Hausverträge vor, welcher, von derselben Gültigkeit überzeugt, gleich nach vernommenem Absterben Herzog Georgs, den Herzog Albrecht am 5. December Anno 1503. mit den Landshutischen Landen belehnte, und den Landständen von Niederbaiern, so wie dem Pfalzgraf Ruprecht selbst befahl, zum Nachtheil der Reichs- und Lehengesetze nichts zu unternehmen. 1)

1) v. Falckenstein P. 3. Class. 2. c. 14. p. 493.

Der Herzoge Albrecht und Wolfgang in Baiern privatives Sukcessionsrecht in H. Georgs Lande, war, wie der Verf. der Geschichtserzehlung (oben §. 4 und 5) selbst anführt, unwidersprechlich. Auf welche Dokumente sie dieses ihr Recht gründeten, daß es die, zwischen den Herzogen in Baiern, Stephan, Friedrich, und Johann, dann den Herzogen Albrecht und Ludwig von Baiern, in den Jahren 1392 und 1450, geschlossene Verträge waren, [a] und, daß bei der ganzen Sache Niemand ein Pavischer Vertrag zu Sinnen kam: dies beweiset die sorgfältig und genau beschriebene Geschichte des ganzen Erbfolgestreites, welche der- währenden Krieges zu Ingolstadt angestellt gewesene Stadtschreiber, Andreas Zayner, hinterlassen hat [b]. Aus dieser umständlichen Beschreibung kann man sich auch überzeugen, wie schonend K. Maximilian Anfangs zu Werke gegangen war; wie sehr er alles aufgebotten habe, Streit und Krieg zu entfernen; wie wenig aber der feurige Pfalzgraf Ruprecht dies alles geachtet hatte.

a) Zayner de bello Bavar. apud Oef. T. II. p. 351, sqq.

b) Sie findet sich in Oefel. Script. rer. Boicar. Tom. II, von S. 345, bis 468.

§. 9.

Kaiser Max bringt die Sache zu einem Reichstag nach Augsburg.

Pfalzgraf Ruprecht mit dieser vom Kaiser getroffenen Verfügung unzufrieden, wollte sogleich zu den Waffen greifen, jedoch wurde durch Vermittlung der Landschaft und der hohen Interessenten selbst zu gütlicher Beylegung der Sache vom Kaiser Maximilian ein Verhörstag nach Augsburg anberaumet, woselbst, 1) in Gegenwart des Churfürsten von Mainz, der Bischöfe von Augsburg, Freising und Eichstädt, des Markgrafen von Brandenburg und Fürsten von Anhalt, nebst mehrern königlichen Räthen, von den Herren Herzogen Gebrüdern Albrecht und Wolfgang die Klage gestellet wurde: "daß sie in dem ruhigen Besitz der vom Herzog Georg verlassenen "Herzogthümer, Fürstenthum, Graf- und Herrschaften vermög der Lehenrechte, Ver- "träge und sonderbaren Herkommens als alleinige Erben eingesetzet, Pfalzgraf Ruprecht "hingegen, der sich gegen die kaiserliche Belehnung zu Landshut und Burghausen ein- "gedrungen, und schon viel fremdes Volk in das Land eingeführet, ab- und zur Ruhe "oder rechtlichen Austrag angewiesen werden mögte."

1) 5. Febr. 1504. zu Augsburg.

Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemalin suchten sich, eben so, wie die Herzoge Albrecht und Wolfgang zu Baiern, vorzüglich der Gesinnungen der Baierischen Landstände zu versichern. Kaiser Maximilian erlies, am 9. und 12. December 1503, zu Folge der, den Herzogen in Baiern ertheilten Belehnung der Herzog Georgischen Lande, an Pfalzgraf Ruprecht gemessene Dehortatorien, an die Landstände aber nachdrückliche Anmahnungsbefehle; und am 13. December folgte diesen ein Kaiserliches Generalmandat. Ruprecht in Person verlangte von den Ständen zweimal die Unterwerfung unter seine Herrschaft: diese aber nahmen alle Landesbeamten in Pflicht, verlangten von beeden streitenden Theilen, daß sie stille halten, nichts eigenthätiges vornehmen, und ihre Sache zu des Kaisers Ausspruch stellen sollten. Als endlich Ruprecht auch seiner Seits sich hiezu bequemte, schickten die Stände

selbst

selbst eine Gesandschaft an den Kaiser, daß er den Erbfolgestreit entscheiden mögte: und Maximilian setzte, auf Montag nach Lichtmes 1504, einen Rechtstag nach Augsburg dazu an, daß beede Theile vor ihm, der Churfürsten und Fürsten Räthen, dem Schwäbischen Bunde, den Kaiserlichen Räthen und etlichen von dem Ausschusse Herzog Albrechts und weiland Herzog Georgens in Baiern Landschaft, ihre Sache gütlich oder rechtlich austragen sollten.

Das Fürstenrecht wurde auf dem gehaltenen Reichstage, am bestimmten Termin, wirklich, und zwar vordersamst mit dem Verhör zur Güte, eröffnet. Doktor Gregorius Lamparter, Würtembergischer Kanzler, trat im Namen der Herzoge Albrecht und Wolfgang auf, und bat, daß die gedachten Herzoge vor allem in den Besitz gesetzt werden mögten, nach dessen Erfolg sodann sie, die Herzoge, dem Pfalzgrafen zu Rechte stehen würden. [a]

a) Alles dies ist aus des gleichzeitigen Baierischen Geschichtschreibers, Augustin Koelners, Ephemeriden des Pfälzischen und Baierischen Erbfolgekrieges, S. 473, genommen, welche bei Oefel, in scriptt. rer. boicar. Tom. II, p. 469.—493, zu finden sind. In der Vorerinnerung sagt Oefel von dem Verfasser: toties a nobis laudatus Augustinus Koelnerus, qui tribus spissis voluminibus totum istud bellum magna diligentia, summa fide et exacto Iudicio complexus, scriptis etiam tabulis publicis, (quae velut nervi sunt et ossa historici corporis) probe munivit.

§. 10.

Vorbringen Pfalzgraf Ruprechts.

Hierwider wurde von dem Anwald Pfalzgraf Ruprechts geantwortet: "daß des Pfalzgrafen Frau Gemalin Elisabet die einzige weltliche Tochter des "Herzog Georgs und, göttlich und menschlichen Rechten nach, auch desselben Erbin "seye.

"Die angeblichen Verträge, Lehenrechte und Herkommen seyen noch nicht erwiesen, unter der Erbschaft befänden sich auch viele eigene Güter, viele kostbare "Fahrnißstücke, welches alles von den vermeintlichen Lehen nicht wohl abzusondern. "Aus diesen und andern Gründen verordneten Gesetze und Rechte, daß derjenige,

''der

"der ein Testament für sich habe, ohne Umfang eingesetzet; andere hingegen, welche "von sonsten her Anspruch auf die Erbschaft machen, zum absondern Austrag verwie- "sen werden sollen ꝛc.

Lamparter hatte die Ansprüche der Herzoge in Baiern hauptsächlich auf den schon oft allegirten, zwischen den Herzogen Stephan, Friedrich, und Johann, im Jahre 1392, errichteten Vertrag und auf die, demselben nachgefolgte, konforme Handlungen der Herzoge Ludwig und Albrecht, gestützt: [a] bei den ganzen Verhandlungen ist nirgends auch nur die mindeste Spur von ältern Hausverträgen, am allerwenigsten von einem Pavischen Theilungsbriefe anzutreffen, vielmehr wurde iener Theilungsrecess von 1392 ausdrücklich für den ersten Hausvertrag (prima transactio) [b] angegeben.

Aber selbst gegen diesen Vertrag von 1392 hatte schon damals der Pfälzische Sachführer, Doktor Leonhard von Eggloffstein, Domherr zu Bamberg und Würzburg, unter andern auch, daß er ausser Gewohnheit gekommen sey, eingewendet, und dieses mit mehrern Beispielen erläutert. [c]

a) Koelner ap. Oefel. p. 473 sq.

b) ibid. p. 473. Praeterea ex prima transactione &c. sibi esse ius, prout Littera C. iuxta quatuor illius articulos.

c) ibid. p. 474. Transactio abiit in desuetudinem, &c. exemplificat in pluribus capitulis.

§. II.

Fortsetzung dieses Processes. Die streitenden Theile nehmen das Interesse Kaisers Max gewahr.

Das mündliche hin und wieder Recessiren beeder hoher Parteyen gegen einander gieng bis ad sexduplicas.

Merkwürdig ist es, daß, noch durante processu, unter verschiedenen Vergleichsvorschlägen Kaiser Maximilian selbst von seinem eigenen Interesse sehr deutlich zu sprechen und sogar eine Gewährung hierüber einzubedingen, als oberster Reichsrichter kein Bedenken trug.

Der

Der Pfalzgraf und die Herzoge von Baiern, die bisher glaubten, es ganz allein unter sich zu thun zu haben, erstaunten anjetzo nicht wenig über die unerwartete Sprache ihres neuen mächtigen Theilnehmers: sie sahen nur zu wohl, und nicht ohne innerliches Gefühl ein, daß ein Theil ihrer Stammväterlichen Erbschaft an ganz fremde Hände kommen, und daß sie durch solche Zergliederung immer mehr und mehr geschwächt würden; gleichwohl vergassen sie ihres Vortheils, und des glücklichen Augenblicks, durch schnelle Vereinigung unter sich, die Ansprüche des Kaisers zu vereiteln, der nun die Sache so weit trieb, daß er seine Allianz anfangs den Baiern, nachhero aber auch dem Pfalzgrafen anbieten ließ. Da aber dieser alle dergleichen Vorschläge verwarf, so lassen die Umstände vermuthen, daß Herzog Albrecht dem Kaiser endlich sein vermeintliches Interesse gewähret, und sich dadurch zuvor die Gunst des Richters erworben, aber auch den Grund zu dem, die Pfalz betroffenen vielen Unglück gelegt, und sein eigenes Haus in beinahe unwiederbringlichen Schaden versetzt habe; in solch allem dem Fuchs in der Falle nicht ungleich, welcher dem Löwen darum nicht entgangen ist, weil er demselben eine andere Beute zugeführet hat. 1)

Ich kann diese Umstände deßwegen nicht unberührt lassen, um immer näher auf die wahre Geschichte, und auf den ganzen Umfang jenes von dem Oberhaupte an bis zu den mithelfenden Gliedern ganz sonderlichen Verfahrens zu kommen, welches die durchlauchtigsten Häuser Pfalz und Baiern in so unverschmerzlich grossen Verlust gestürzet hat.

1) Vid. Commentationes Academiae Elect. Theod. Palatinae de Bello Bavarico 449. seq. *Adlzreitter* und *Falckenstein* cit. loc.

Eigentlich wurde nur bis zur Quadruplik verhandelt, und von iedem Theil die Verhandlung mit einem Schlusssatze geendigt.

K. Maximilian, oder vielmehr der Kaiserliche Fiskus, hatte aus den, von Herzog Georg und seinem Eidam unternommenen Reichslehenrechtswidrigen und Friedbrüchigen Handlungen, und aus der hieraus entstandenen Felonie, allerdings Ansprüche auf dessen Nachlas, welche Ansprüche das Kaiserliche Interesse genennet wurden. Eben dadurch aber, daß der Kaiser von diesem Interesse öffentlich sprach und darüber Gewährung verlangte, noch

 mehr,

mehr, daß er darüber mit den Baierischen Landständen öffentliche Verhandlungen pflog, und daß die allerseitigen Interessenten, und in der Folge selbst Pfalzgraf Friedrich II, Vormund der Söhne Ruprechts, dieses Interesse bewilligten [a]), eben daraus wird es unmiskennlich, daß Maximilian nicht Ursache hatte, Winkelzüge zu machen, und den Löwen zu tragiren, der den Fuchs zur Herbeibringung einer Beute nöthig gehabt hat.

Maximilian hat gewis alles gethan, was man nur immer verlangen konnte, um die Streitigkeiten zwischen dem Pfälzischen und Baierischen Hause in der Güte hinzulegen; es verdient die Bewunderung der Nachwelt, wenn man lieset, welche unsägliche Mühe er sich disfalls gab, wie oft er die Vorschläge wechselte, um vielleicht doch einen von ihnen den Partheien angenehm zu machen [b]). Würde der Kaiser das gethan haben, wenn er partheiisch gewesen wäre, wenn er im Trüben hätte fischen wollen, wenn ihn die niedrige Duplicität beherrscht hätte, mit deren Beimessung der Verfasser der Geschichtserzehlung, — freilich ohne allen historischen Erweis, — die Asche eines der grössesten Kaiser, die die Nation gehabt hat, beflecken zu dürfen glaubt?

Bei Pfalzgraf Ruprecht fruchtete iedoch alle Mühe nichts, und da auch der andere Theil sich nicht vergleichen wollte; so waren die Folgen ganz der Natur der Dinge so angemessen, daß selbst ienseitige Schriftsteller das Verfahren Maximilians und der Exekutionsstände billigen müssen. [c])

a) Interim Caesar cum provincialibus egit de Interesse suo, ratione poenae commissae per Ducem Georgium et filium atque generum eius, super eo confectae literae, in quas consenserunt statim Dux Albertus et Dux Wolfgangus, postea etiam ratificavit Dux Fridericus, tamquam tutor liberorum Ruperti. Koelner, ap. Oefel. Tom. II. p. 471. Zayner apud eundem, Tom. II. p. 394—401.

b) Zayner loc. cit.

c) Philippus Rheni palatinus et Bavariae dux per Dominum Maximilianum Caesarem, Ducem de Wurtemberg, Marchionem Brandenburgensem, Landgravium Hassiae, et Nurnbergenses castigatus fuit. Ladisl. Sunthemii familia Palatinorum comitum, ap. Oefel. Tom. II. p. 577. sqq.

§. 12.

§. 12.

Der kaiserliche Spruch fällt zum Vortheil der nächsten Lehenserben aus.

Als solchemnach beede Theile ihre Schlußsätze gegen einander gewechselt hatten, ließ der Kaiser am 20. April 1504. den abgefaßten Bescheid publiciren:

"daß, wie Herzog Georg keine nähere gesippte Schwerdt Lehenserben "als die Herzoge Albrecht und Wolfgang hinterlassen, also auch, "vorbehaltlich des Interesse fisci imperialis, die gedachten Herzoge in das "gesammte Land des Verstorbenen einzusetzen wären. 1)

1) Siehe den Bescheid in extenso apud *Lünig*. Tom. 8. pag. 58. Joh. Jac. Fuggers Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich 6 Buch, 6 Cap. Seite 1157.

Bei so vielen, so ganz fruchtlos abgelaufenen, Versuchen zur Güte, da Pfalzgraf Ruprecht die Zeit nicht erwarten konnte, den Krieg anzufangen, und der Kaiser deswegen den ganzen Ostertag a) mit Rathschlagen und Vorstellungen hinbrachte, verlangte die Baierische Landschaft, die feste darauf blieb, vor ergangenem Urthel sich weder auf die eine, noch auf die andere Seite schlagen zu wollen, des Kaisers endliche rechtliche Entscheidung. b)

Maximilian lies daher beede Partheien auf den Mittwoch nach Okuli 1504 vorladen, um sie mit ihren Vorträgen nunmehr gerichtlich zu hören c). Am bestimmten Tage erschienen auch Albrecht und Wolfgang, und repetirten, auf einen, Namens des Kaisers, vom Grafen Eitel Friedrich von Zollern gemachten Einleitungsvortrag, lediglich ihr ehevoriges Anbringen: von Seiten Pfalzgraf Ruprechts hingegen erschien Niemand zum gerichtlichen Verhöre d). Maximilian berathschlagte sich nun mit den anwesenden

a) Zayner ap. Oefel. Tom. II. p. 399.

b) idem, eod.

c) Koelner apud Oefel. Tom. II. p. 478.

d) ibid.

Reichsständen und den, indessen noch besonders zu Rath geruffen wordenen, Richter und Assessoren des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichtes: und die streitenden Theile wurden auf den 23. April neuerdings vor Gericht geladen. e) Auch hier blieb Pfalzgraf Ruprecht aussen; der Ehrenhold muste ihn ruffen; und als Niemand antwortete, wurde das Urthel in contumaciam eröffnet und durch den Ehrenhold unter freiem Himmel verkündigt f).

e) Koelner, eod. loc. p. 478.

f) Angelus Rumpler, Abbas Formbacensis, (ein damaliger Deputirter der Baierischen Landstände) de gestis in Bavaria, apud Oefel. Tom. I. p. 111. Koelner, loc. cit. p. 478.

§. 13.

Pfalzgraf Ruprecht wird mit seinem Anhang in die Acht erklärt.

Sobald dieses Urtheil seine Rechtskraft erreicht hatte, fieng der kaiserliche Fiscal an, wider den Pfalzgrafen zu agiren, und ihn samt seiner Gemahlin des criminis laesae Maiestatis zu beschuldigen, weil er, dem kaiserlichen Verbot zuwider, bishero nicht nur Gewaltthätigkeiten in Baiern ausgeübet, sondern auch nicht nachließ, sich ein und anderer Orte zu bemächtigen. 1)

Kurz darauf wurde Pfalzgraf Ruprecht und alle seine Rathgeber und Helfer in die Reichsacht und Oberacht erkläret, und zwar mit dem seltenen, widerrechtliche Eigenmacht verkündenden Beysatz: "solch That, Ungehorsam und Verachtung "seyen offenbar an Tag, und darüber keiner Beweisung noch rechtlicher Erkanntniß "Noth ꝛc.

1) Herrn v. Finsterwalds und Adlzreitters Beschreibung dieses Kriegs. c. k. v. Falckenstein P. 3. C. 2. pag. 493.

Noch vor Eröffnung dieses Urthels überfiel Pfalzgraf Ruprecht, aus den im Besitz gehabten Schlössern zu Burghausen und Landshut, diese beeden Städte, bemächtigte sich ihrer an einem Tag, vertrieb das zu Landshut seinen Sitz gehabte, vom Kaiser, mit Einverständnis beeder Partheien, verordnet gewesene

wesene Landesregiment [a]), und okkupirte noch weiter Dingelfing, Mosburg, u. a. m. [b])

Dieses und die übrigen kriegerischen Bewegungen, welche Ruprecht mit den, schon zu H. Georgs Lebzeiten in Sold genommenen, Truppen machte, veranlasseten, daß, sogleich [c]) nach eröfnetem Urthel, also noch im Beiseyn der zum Fürstenrecht versammelt gewesenen Reichsstände und des Kaiserlichen Kammergerichts, der Reichskammergerichtsprokuratorfiskal, Doktor Haiden, den Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemalin des Verbrechens beleidigter Maiestät anklagte: und sogleich [d]) wurden auch beede, nebst allen ihren Helfern, Helfershelfern und Anhängern (unter welchen, offenkundig, auch Churfürst Philipp von der Pfalz, Ruprechts Vater, war) dieses Verbrechens schuldig erkannt, in des Reichs Rebellion und Acht erklärt, und ihr Leib und Güter (wie gewöhnlich) Jedermann frei gegeben.

Ohne disseitiges Erinnern ergiebt sich von selbst, daß, unter solchen Umständen, die Achtserklärung durchaus legal, und in der strengsten Form geschehen sey. Maximilian sas mit Churfürsten, Fürsten und Ständen zu Gerichte; das Reichskammergericht war sogar gegenwärtig; der Reichskammerfiskal war Ankläger; zu drei verschiedenenmalen wurden die Angeklagten von dem Herolde unter freiem Himmel zur Verantwortung aufgeruffen, ohne daß einer erschienen wäre [e]); die gegen sie geklagten landfriedensbrüchigen Thathandlungen waren offen-

a) Häberlins A. W. G. Neue Historie, 9. B. S. 265.

b) Koelner cit. loc. p. 478.

c) ibidem. Eodem (23. Aprilis) D. Haiden, Fiscalis Caesaris dedit accusationem criminis laesae maiestatis contra Ducem Rupertum et eius uxorem in contumaciam propter susceptam expeditionem et occupata loca Landshut, Dingolfing, Mosburg et alia.

d) ibid. Declaratio ex ore ipsius Caesaris statim secuta.

e) Prof. D. H. Hegewisch, Geschichte der Regierung K. Maximilians I, 2. Th. 8 Kap. S. 53.

offenbar, allgemein notorisch, facti permanentis; und der Beisatz des Kaisers: es sey „der obberuhrtten Thatt vnnd Handlung halben, die wie Vor„steth offentlich am Tag vnnd ferrer darüber kheiner Beweyßung noch „rechtlichen Erkhanntnuß noth„, den derselbe nachher, in den, an die Reichsstände erlassenen, Achtsdenunciationsschreiben vom 4. Mai 1504 [f] machte, (in der mündlich geschehenen Achtserklärung [g] findet er sich nicht einmal) hätte, auch unter andern Umständen, nichts weniger als Eigenmacht verkündiget. [h]

Der

f) Zayner apud Oefel. tom. II. p. 409. sq.

g) Sie lautete also: "dieweil die Handlungen durch unsern und des heiligen Reichsfiscal in seiner Akkusation vorgetragen, offenbar seynd, am Tag liegen, und mit keinem Schein verborgen werden mögen, decerniren, erklären und deklariren wir Maximilian mit rechtem Wissen, daß gedachtes Herzog Ruprechts Hauptleut, Söldner, Diener, und Anhänger mit ihrer That und Handlung, desgleichen Herzog Ruprecht, seine Helfer und Helfershelfer, Fürschieber und Anhänger, was Würde, Stands, oder Wesens die seyen, mit ihrer Hülfe, Rath, Beistand, Zuschub, oder Ratihabition, wider den Landfrieden und unser ausgegangen offen Edict gehandelt, den Landfrieden verbrochen, unser Gericht und Edict verachtet, und dadurch als freventliche Ungehorsame unsere Maiestät verletzt haben, daß sie auch dadurch in die Poenen in unserm Landfrieden begriffen und dazu in unsere und des heiligen Reichs Rebellion, schwere Strafe und Ungnade gefallen seyen, die wir auch hiemit, als darein denuncürt und erklärt, aus unserm und des heiligen Reichs Fried, Gnad, Schutz und Schirm gesetzt haben wollen, meinen, setzen und ordnen, daß niemand, der sie an ihren Leib und Güttern angreifen würde, damit freveln oder sich gegen uns und dem heiligen Reich in einige Wege verwirken solle noch möge.„ Koelner apud Oefel. Tom. II. p. 478.

h) Kein Rechtsgelehrter wird zweifeln, daß das Achtsverfahren gegen Pfalzgraf Ruprecht und Churfürst Philipp einzig und allein nach denjenigen Grundsätzen, welche 1504 im Reiche als rechtlich angenommen waren, und keineswegs nach den, erst lange nachher, in den Wahlkapitulationen Ferdinands III. und Karls VI. aufgestellten Principien beurtheilt werden müsse und dürfe. Daher können auch nur die Zeugnisse älterer Rechtsgelehrten, besonders derjenigen, die in den erstern Decennien des 16. Jahrhunderts gelebt haben, im vorliegenden Falle gebraucht werden. Dieser unläugbaren Wahrheit zu Folge, beruffe ich mich hier, so wie künftig, vorzüglich auf sie, gegenwärtig aber, statt aller andern, auf den berühmten Syndikus Fichard zu Frankfurt, welcher weitläufig ausführt: in notorio actus permanentis, si nimirum rebellio adhuc existat, nec sit praeterita, nequidem requiri caussae cognitionem et sententiam, sed dominum propria sua autoritate feudum

Der Verfasser der Geschichtserzehlung, dem es um nichts weniger, als um Wahrheit, zu thun seyn mag, hat sich nicht einmal die geringe Mühe gemacht, die Geschichte des Kriegs aus den so überflüssig vorhandenen gleichzeitigen Historikern zu nehmen: er hat, wie Jedermann sich, wenn er will, sogleich auf der Stelle überzeugen kann, blos das nachgeschrieben, was der höchstunzuverlässige von Falkenstein, in seiner Geschichte des Herzogthums Baiern, im 3. Theil, S. 493 ff. aus des von Finsterwalds Diskurs über Ludewigs Germania princeps, ausgeschrieben hat. Mögte er doch aber auch das mit nachgeschrieben haben, was im Falkenstein, a. a. O. Seite 496, stehet: „ich will dadurch das Verfahren Kaiser Maximilians nicht misbilligen: es war vielmehr solches allerdings „rechtmäsig genug!„

dum posse ad se revocare et occupare, perinde ac si sententiatum esset. Fichardi Consilia, cons. 141, n. 17, womit auch selbst die neuern Rechtslehrer übereinstimmen. Henniges medit. ad Capitulat. Iosephi I, p. 269.

§. 14.

Kriegsanstalten. Die Reichsstadt Nürnberg wird auch zur Execution aufgefodert.

Gleich nach publicirter Achtserklärung grif man von allen Seiten zu den Waffen, und ehe man sichs versahe, stunden sieben Armeen, theils am Rhein, theils in Baiern.

Der Kaiser foderte alle benachbarten Reichsstände gegen Pfalzgraf Ruprecht zur Execution auf; alles was man nur überwältigen konnte, wurde von den jenseitig feindlichen Armeen verheeret. Man rechnet, daß die Hessen allein über 300 Dörfer in der Pfalz in die Asche gelegt haben.

Nicht weniger verderblich gieng es in Baiern und der Oberpfalz zu.

Unter den gegen Pfalzgraf Ruprecht aufgeruffenen Ständen war auch die damals zum schwäbischen Bund gehörige Reichsstadt Nürnberg, die sich durch Verheerung und Verwüstung der gewaltthätig eingenommenen Städte und Märkte auszeichnete, und in der Art zu plündern und alles zu verbrennen, ein besonderes Verdienst suchte. Es waren Tage der Verwüstung und des Jammers für das baierische

Haus;

Haus: die Geschichte der Feldzüge, von Augenzeugen beschrieben, ist schaudernd; man glaubt die Thaten einer Mordbrennerbande zu lesen. 1)

1) *Tritbemius* Histor. Belli Bav. apud *Freber* T. III. p. 113. — D. H. Hegewisch Geschichte der Regierung Kaiser Maximil. I. 8. Cap. p. 57.

Pfalzgraf Ruprecht und Churfürst Philipp kehrten sich weder an den Kaiserlichen Ausspruch, noch an die gegen sie erkannte Acht. Beede verliesen sich auf ihre schon lange gesammelte Kriegsvölker, und auf die, ihnen theils schon vorhin zugesagt gewesene, theils aber erst nachgesuchte, Hülfe der Kronen Böhmen und Frankreich, des Bischofs von Würzburg, des Landgrafens von Leuchtenberg, und der Grafen von Henneberg. [a] Auch von den übrigen Churfürsten hoffte Philipp mächtige Unterstützung[b], und Ruprecht lies das gegen ihn sich zusammenziehende Ungewitter sich so wenig anfechten, daß er nicht nur eine Spottmünze, auf welcher zween Knaben einem Löwen den Rachen aufzerren, prägen, sondern auch ein neues Ritterband machen, und auf dasselbe die bekannten trotzigen Verse stechen lies. [c]

Churfürst Philipp war einer der mächtigsten Fürsten seiner Zeit, und seine Nachbarn musten dieses, bei ieder Gelegenheit, schwer empfinden. Schon in

a) Müllers Rtagsstaat, S. 405. Des K. K. Hausarchivdirektors, M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen 4. Th. S. 377.

b) Müller, a. a. O. Seite 406.

c) derselbe, S. 405:

Bund hab stark, und brich nit.
Römischer König, du haist es nit.
Albrecht hats in der Taschen nit.
Landtgraff von Hessen schadt mir nit.
Würtenberg fleucht von mir nit.
Nürnberg übergiebt uns nit.
Brandenburg vermag es nit.
Ich will bleiben Pfalzgraff am Rhein.
Und widerstehen allen Feinden mein.

Landgraff von Hessen du kanst nit.
Alexander der gesieht es nicht.
Böheim nehm zum Gehülffen ich.
Henneberg verlaß nit mich.
Leuchtenberg das lobe ich.
Pfalzgraff Ruprecht bleibe ich.
Ein neue Münz vermag ich.
Der ganze Bund steht wider mich.
Darwider streit ich ritterlich.

in den vergangenen funfzig Jahren hatte sich das Pfälzische Haus viele Feinde gemacht: diese wachten iezt alle auf: [d] sie sahen in den Kaiserlichen Achtsausführungsaufträgen die Zeit der Wiedervergeltung, welcher so selten Jemand entflieht, und auf die man doch so gar wenig hinaussiehet, vor der Thüre: und so war es kein Wunder, daß auch die höheren Reichsstände keinen Anstand hatten, die Kaiserlichen Befehle genau zu vollziehen. Inzwischen gieng es doch, wie die Geschichte zeuget, mit dem Vollzug so gar schleunig nicht, als die Herzoge in Baiern wünschten: es stund geraume Zeit an, bis die Schwäbischen Bundesvölker zusammen kamen, und noch langsamer gieng es mit der Reichshülfe.

Als es aber endlich wirklich zum Gebrauch der Waffen kam; so war es freilich ganz natürlich, daß Verheerung und Verderben entstund. Die barbarische Art, mit der die Kriege des Mittelalters geführt wurden, wird indessen keinem Geschichtskenner auffallen; sie war dem Genius der damaligen Zeiten ganz angemessen, denn zu sehr spuckte noch das, kurz vorher abgeschaffte, Faustrecht in den Köpfen der Deutschen.

Aeusserst auffallend aber ist dieses, daß Pfalzgraf Ruprecht und seine Bundesgenossen, die Baierischen Lande, die doch wenigstens er als sein Eigenthum betrachtete, mit Feuer und Schwerd verwüsteten und so gräslich darinnen hauseten, [e]

daß

d) Hegewisch Geschichte K. Maximilians I, S. 54.

e) Der gleichzeitige Stadtschreiber zu Ingolstadt, Andreas Zayner, schreibt hievon folgendes: „Nach Absterben des Hochgebahrnen Fürsten, Herzog Georgen in Baiern, der keinen männlichen Erben hinterlassen, ist im ganzen Land mit Mord, Mordbrand, Raub, Schatzung und Verderbung der armen Leut, auch Eroberung durch heimliche Verrätherei Stätt, Schlösser und Märkte, durch seinen Eidam, Herzog Ruprechten, seines Alters 23 Jahr alt, und Fräule Elisabeth, seine Tochter, ehegenannten Herzog Ruprechts Gemalin, nachfolgend durch ihr boshaftig Hauptleut und Regierer, als sie die Böhmischen Ketzer und Feind des christlichen Glaubens in das löbliche Christenliche Fürstenthum

daß gleichzeitige Baierische Geschichtschreiber seine Truppen, Vorzugsweise, nur die Pfälzischen Strassenräuber (latrones palatinos f)) nennen.

Den Vorwurf, den der Verf. der Geschichtserzehlung auf die Stadt Nürnberg wälzt, daß besonders sie aus der grausamsten Art zu plündern und alles zu verbrennen, sich ein besonderes Verdienst gemachet hätte, wird derselbe anderwärtsher beweisen müssen; denn Tritheim und Hegewisch, die es bezeugen sollen, fanden es unter ihrer Würde, falsches Zeugnis zu geben. g) Wie die Stadt sich bei Eroberung der in Frage stehenden Aemter wirklich benommen habe; welches Betragen dagegen von Pfälzischer Seite beobachtet wurde: dies alles soll in der Folge treu und gewissenhaft erzählet werden. Vom letztern wird hier ein einziges Zeugnis eines gleichzeitigen Baierischen Historikers genug seyn! h)

stenthum eingeführt, die heiligen würdigen Sakramenten geschmäht und Kirchen beraubt auch Frauen und Jungfrauen vergwältigt, gewesen: apud Oefel. Tom. II, p. 347. Siehe auch daselbst S. 439, 441, ꝛc. und Tom. I. pag. 112.

f) Angelus Rumpler, Abbas Formbacens. ap. Oefel. Tom. I, pag. 124 sqq.

g) Beede reden nicht von Nürnberg, und überhaupts wird man alle gleichzeitige, glaubwürdige Schriftsteller nachschlagen dürfen, ohne zu finden, daß der Verfasser der Geschichtserzehlung Wahrheit gesprochen habe.

h) Angelus Rumpler, cit. loc. p. 124, erzählt bei Gelegenheit der, vom K. Maximilian den Böhmen gelieferten merkwürdigen Schlacht und der, ihm dabei von den Nürnbergischen Truppen geleisteten tapfern Hülfe: tradunt, Norimbergenses nonnihil cladis prope civitatem accepisse. Nam, qui in Novoforo Comiti palatino militabant, excursionem fecere, ac tredecim villas adeo depraedati sunt, ut nihil in iis usui reliquerint. Cuncta, quae invenire poterant, abstulerunt ac tandem igni tradiderunt. Miles praeda onustus in urbem reversus est. Latrocinii cuncta repleta sunt, nemo tutus, etiam si moenia habeat.

§. 15.

Uebertriebener Eifer und raubbegierige Absichten von Nürnberg.

Es wurden besagter Reichsstadt vom Kaiser Maximilian 88 Mann zu Pferd und 878 Mann zu Fuß als Hülf- und Executions-Truppen zu stellen auferlegt,

legt, sie erschienen aber mit einem weit zahlreichern Heer, und zwar von 4000 Mann und 31 Feldschlangen.

Sie rückten zuerst gegen das Städtlein Lauf, welches mit Sturm erobert wurde, Hersbruck hatte das nemliche Schicksal, das Schloß Reichenegg wurde erobert, und die Festung ausgebrannt: ferner wurde eingenommen Habburg, das Kloster Engelthal und Weisennohe, dann das Schloß Grünsberg, Altdorf die Stadt, das Schloß Stierberg, Kloster Gnadenberg und Henfenfeld, das Schloß Betzenstein, nebst noch andern ꝛc. 1)

Hierunter rührte Hersbruck, Reichenegg und halb Lauf von Herzog Georgens Erbschaft her, die übrigen Oerter gehörten dem Pfalzgraf und Churfürst Philipp zu.

Was sich von diesen Ortschaften nicht gleich gutwillig ergab, wurde gestürmt, geplündert und ausgebrannt. Die pfälzischen Wappen wurden allenthalben abgenommen, und die Nürnbergischen aufgehangen.

1) *Johannis ab indagine* Beschreibung der Stadt Nürnberg Lib. 5. Cap. 2. §. 8. pag. 656. Andreas Würfel Historisch-genealogisch-und diplomatische Nachrichten von Nürnberg Fol. 631. seq.

Da mein Gegner, wie die Geschichtserzehlung unten (§. 30 und 31) bewähret, bei seiner Arbeit die Reichskammergerichtlichen Akten vor sich gehabt hat; so wäre es unstreitig ehrenvoller für ihn gewesen, wenn er, aus dem 10. Artikel der Nürnbergischen Exceptionshandlung, aus welchem er genommen hat, daß der Stadt 88 Mann zu Roß und 878 zu Fus zu stellen auferlegt waren, zugleich bemerket hätte, daß dies die Hülfe war, welche die Stadt zum Schwäbischen Bunde, dessen Genossin sie war, [a] geben- und die sie, nach dem Aufforderungsschreiben des Bundeshauptmanns, Hanns Langemantels, d. d. Augspurg, Freitag nach Lätare 1504, (welches unter dem Buchstaben *I* bei den Kammergerichtlichen Akten liegt) auf Jubilate nach der Stadt Wöhrd schicken muste.

a) Datt, de pace publica, p. 448, 67. In conventu generali autem, qui in diem Michaelis 1500. Nordlingam indictus est, placuit, ut Respublica etiam Norimbergensis in foedus assumeretur.

Jene Anzahl Truppen stellte also Nürnberg, als Genossin des Schwäbischen Bundes, und vermehrte sie, nachdem den Herzogen in Baiern, um Michaelis darauf, ein Zusatz bewilliget wurde, auf ein weiteres Langemantelsches Schreiben vom Mittwoch nach Michaelis 1504, mit 19 Mann zu Roß und 197 zu Fus.

Ein anders war aber das, was die Stadt als Reichsexekutionsstand thun muste. Hier hatte sie den gemessenen Kaiserlichen Befehl zu erfüllen, welcher an sie unterm 18. Mai 1504 ergieng, und, unter dem Buchstaben *K*, ebenfalls bei den Reichskammergerichtlichen Akten liegt, des Innhalts: rc. „Da nun Pfalzgraf Philipp demselben Herzog Ruprecht auch anhängig ist, und ihm Hülf, Beistand und Fürschub thut, dadurch er gleicherweis in unser und des heil. Reichs Acht gefallen, und sich deshalben gebürt, gegen ihn, seinen Landen und Leuten, auch als einen Aechter zu handlen: Demnach gebieten wir euch von Römisch Königlicher Macht ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß ihr auf denselben Pfalzgraf Philippsen, seinen Landen und Leuten angreifet, wie sich dann gegen unsern und des Reichs Aechter zu thun gebührt, und euch daran nichts irren noch verhindern lasset, daran thut ihr unsere ernstliche Meinung.„ Hier forderte und befahl also der Kaiser der Stadt, ihre ganze Macht [b] zur Exekution gegen Churfürst Philipp anzuwenden: und er meinte dies so ernstlich, daß er in einem eigenen,

b) Folgende Auszüge, aus nur einigen von Kaiser Maximilians Befehlen an den Rath zu Nürnberg, die ich aus den Originalien im Nürnbergischen Archive nehme, werden weder unnütze noch überflüssig seyn:

d. d. Strasburg 17. Aug. 1504, schreibt der Kaiser: „Wir verkhunden Euch vnnser sighaffte raiße (es war der Zug durch das Kinzerthal in die Ortenau) „gegen vnnser veind, wie hernach folgt,„ und schliesst, nachdem er alle Eroberungen umständlich benennet, mit den Worten: „Wir sein auch in Hoffnung, wir werden auch pald von Euch dermassen „glückliche newe mer Weytter vsteen„.

Vermög

genen, auch bei den Kammergerichtlichen Akten, unter *L*, liegenden Mandat, d. d. Schwatz 14. Junius 1504, dem Bischof **Georg** zu **Bamberg** befahl:

Vermög zweier Kredenzschreiben, d. d. **Minsingen** 28. und 29. Aug. 1504, hatte der Kaiser seinen Rath, D. Erasmus **Topler**, an die Stadt geschickt, und theils um Nachricht werben lassen, wie der Bischof von Bamberg sich bei den Kaiserlichen Befehlen verhalte, theils aber verlangt, auf seine, des Kaisers, Verschreibung Herz. **Heinrichen** von Braunschweig auf ein Jahr Geld zu leihen: „er, der Kaiser, wolle dagegen zu ihnen von Nürnberg „ziehen und die im Anzug befindlichen Böhmen abtreiben.„

d. d. **Werd**, 3. September, 1504, verlangte **Maximilian**, ihm 300 Bauern, jeden mit einer Schaufel und einem Haupickel versehen, und noch 300 Schaufeln, auf Wägen zuzuschicken, daran ihm ein grösserer Dienst geschähe, als wenn ihm 500 Kriegsknechte geschickt würden.

Unter dem datum **Schwebisch Wehrd** 4. Sept. 1504, ergieng an alle Reichsstände, und auch an Nürnberg, ein **gedrucktes** Kaiserliches Mandat, des Innhalts: „daß da dem Kaiser, zu Handhabung des Reichs Hoheit, Obrigkeit, Gerechtigkeit und Rechten, gebühre, in die Empörung Herzog **Ruprechts**, seines Gemals und Churf. **Philipps** stattlich dareinzusehen, die Herzoge **Albrecht** und **Wolfgang** bey dem Kaiserl. Erkenntnis zu handhaben, die Urtheil zu vollziehen, auch das heilige Reich und teutsche Nation vor Einfall, Ueberzug, Schmach und Schaden, so ietzt daraus erwachsen ist, und künftiglich noch grösser erwachsen mögte, zu verhüten; Als gebiete der Kaiser den Ständen bei ihren Pflichten und den Strafen in dem Landfrieden bestimmt, daß sie **auf das stärkest**, zu **Ross und Fus, wolgerüst**, dem Kaiser auf das Lechfeld unter sein und des Reichs Panier zuziehen sollen, um gegen Herzog **Ruprechts** Wittib und Pfalzgraf **Philipp**, wie sich gebühret, als Aechter zu handeln.„

d. d. **Monheim** 5. Sept. 1504, schreibt der K., daß der Bund einen guten Theil Knechte weniger, als er zugesagt, geschickt hätte, „darum begeren Wir an Euch mit ernstli„cher Weis, Ihr wollet mit Eurem Volk **desto stärker auf sein**, damit wir all khein „Nachtail gegen vnnsern Vheinden dadurch leiden müssen.„

d. d. **Regenspurg** am 12. Sept. 1504, notificirt der K. dem Rath zu N. die an diesem Tag den Böhmen von ihm gelieferte grosse Schlacht, mit dem Anhang: „des alles wol„ten Wir Euch vnuerkhündt nit lassen, ungezweiffelt, solhs werd vnns, auch andern vnnsern „Bundsverwanthen zu Nutz, Er vnnd guten erschiessen.„

d. d. 16. ejusd. ersucht **Maximilian** die von N., ihr „Krigsvolkh noch ain Zeitt bei „Ihm zu lassen, indem die Mar gee, weilend H. **Ruprechten** Wittib sey auf den Tod „krankh vnnd, als ettlich sagen, gar abgangen.„ In einem beigelegten Zettelchen, meldet der K., die Herzogin sey wirklich gestorben, „v. hewt zu acht Urn vor mittentag vergra„ben worden,„ er, der K., begehre also ernstlich „ir wellet Ewer Khriegsvolkh von vnnß

„nit

„daß da er, der Kaiser, zu Handhabung Rechtens und des Reichs Obrigkeit, Burgermeistern und Rath zu Nürnberg befohlen habe, gegen Pfalzgraf Philipp, als Aechtern mit der That von seinet- und des Reichswegen zu handeln: als gebiete er ihm, Bischof, bei seinen Pflichten, Privirung seiner Lehen, Privilegien und Freiheiten, auch den in dem Landfrieden gesetzten Strafen, daß er Pfalzgraf Philippsen und seinen Anhängern nicht helfen, vielmehr den von Nürnberg zuziehen und ihnen alle seine Städte, Schlösser und Flecken, zu allen ihren Nothdurften offen halten sollte, und wenn er, Bischof, das nicht thäte, am 21. Tag nach Ueberantwortung dieses Briefs am königlichen Hofe zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß er seiner Lehen, Freiheiten und Gnaden privirt und gegen ihn, als des Kaisers und Reichs Verächtern und Ungehorsamen, procedirt werde.„ Der Kaiser sowol, als die Herzoge in Baiern, und eben so die Bundesverwandten Fürsten, setzten ausnehmend viel in die Unterstützung Nürnbergs. Bald verlangte der Kaiser Geldvorschus: bald wollte er dagegen der Stadt Zölle verpfänden, bald Kupfer dafür geben: bald sollte der Rath diese und iene fremde Kriegsvölker, besonders einmal einen Haufen Polen, die dem Pfalzgraf Ruprecht zuzuziehen im Begrif waren, wenigstens zur Hälfte, in Sold nehmen: bald kamen eigene Botschaften vom Kaiser, daß Nürnberg diesen oder ienen Pfälzischen Ort, z. B. Neumarkt, Haideck rc. okkupiren

„nit abvordern, denn Wir hoffen, mit dem vnd anndern einen Zug zu thun vnnd damit ain „Endtschafft dits Krigs zu machen.„

d. d. Rosenheim, 22. Oktober 1504, schreibt der K., daß obzwar die Stadt ihr mit vor Kufstein gewesenes Kriegsvolk zurückeverlanget, weil die Feinde der Stadt 13 Dörfer abgebrennt hätten, und sie also ihrer Völker selbst benöthigt sey; so könne Er sie doch nicht entbehren: Er begehre daher mit ganzem Fleis: „Jr wollet dessen Ewers Volkhs aussenbleibens kainen Verdries haben: so wollen wir Euch nochmals auch mit ainer Anzal von vnnsern aigen Volk zu statten kommen, damit Jr gegen derjhenen, die Euch solhen Schaden zugefugt habend, hinwiderumb handeln mögt.„

kupiren sollte, und kaum hatte die Stadt sich den Belagerungen unterzogen, als wieder neue Befehle kamen, und den Rath vermüssigten, seine Kriegsvölker abziehen und dem Kaiser zuführen zu lassen, der den Böhmen eine Schlacht liefern wollte: bald erschienen Kaiserliche Kommissarien, um das Nürnbergische Kriegsvolk zur Verfolgung der Feinde zu verlangen: bald schickten Fürsten (Herzog Heinrich von Braunschweig) Gesandte, um der Stadt Kriegsvolk zu Roß und Fus anzubieten: bald wollten andere (Herzog Erich von Braunschweig) selbst in des Raths Dienste treten: kurz, wenn Nürnberg zehnmal so reich, zehnmal so mächtig gewesen wäre, als sie damals war; so hätte dies doch nicht hingereicht, um alles das bewerkstelligen zu können, was die Kaiserlichen Befehle, die Anmahnungen des Schwäbischen Bundes, und die Bitten der Herzoge in Baiern verlangten.

Diesen letzten war Nürnberg besonders verpflichtet, und diese Verpflichtung war die dritte Kategorie, unter der die Stadt in dem Erbfolgekrieg handelte. Es war nemlich zwischen Herzog Albrecht und der Stadt, schon am Freitag auf Lichtmes 1504, ein eigenes Bündnis geschlossen worden, nach welchem die Stadt Pfalzgraf Ruprechts und aller seiner Anhänger Feind werden, und den Krieg mit aller ihrer Macht, an allen Orten, wo es ihr gelegen, gegen ihnen vornehmen sollte. Dies enthält der Reversbrief, welchen der Verf. der Geschichtserzehlung §. 21. allegiret, und von welchem in der Folge (bei diesem 21. §.) weiter und ausführlich die Rede seyn wird.

Man hatte Anfangs immer gehoffet, daß die Pfalzbaierische Fehde, bei so vielen eingetrettenen Vermittelungsversuchen, doch noch in Güte würde ausgeglichen werden können, und daher kam es auch, daß die Stadt Nürnberg erst dann, als das Kriegsfeuer schon überall in lichten Flammen brannte, und alle Aussicht zur gütlichen Hinlegung des Erbfolgestreites verschwunden war, die ihr aufge-

aufgetragene Achtsexekution gegen Churfürst Philipp zu vollziehen anfieng. Ob die Art, wie sie sich bei diesem Vollzug benommen hat, der Handlungsweise einer Mordbrennerbande gleichkomme? ob sie dadurch Verwüstung und Jammer verbreitet habe? — dies mögen meine Leser beurtheilen, wenn ich ihnen in der Note, c) das treu und gewissenhaft, wiewol nur in einem möglichst zusam-

c) Freitags nach Corporis Christi 1504, zu Nachts, zog das Kriegsvolk von N. aus, und kam Sonnabends frühe vor Lauf: man fieng an das Städtlein zu beschiessen und die Einwohner wehrten sich tapfer. Am Sonntag zu Mittage verlangte der Pfleger v. Lentersheim Stillstand und Unterredung mit den N. Hauptleuten; beedes wurde bewilligt, der Ort aber, wie die Hauptleute verlangt hatten, nicht übergeben. Man rüstete sich daher zum Sturme; es entfloh aber indessen Lentersheim, mit etlichen Rathspersonen, hinten bei dem Schlosse, durch den Pegnizfluss, nach der Festung Rothenberg, und sogleich öffneten die, die in der Stadt geblieben waren, die Thore. Bürgerschaft und Bauern huldigten der Stadt Nürnberg und, mit ihnen, die von Henfenfeld herübergekommene Besitzer dieses Gutes, Hanns und Jörg, Gebrüdere von Egglofstein. Die am Bodensee geworben gewesene Knechte und etliche Böhmische Bogenschützen fiengen an, in Lauf zu plündern, und als ihnen das nicht gestattet wurde, zogen sie auf der Stelle davon. Dadurch wurde auch die übrige Mannschaft aufrührerisch gemacht, und es wäre das ganze Heer auseinander gegangen, wenn nicht die Nürnbergischen Hauptleute den grössesten Schreiern mit Geschenken den Mund gestopft, und iedem andern Knechte einen Gulden gegeben hätten.

Es erschien auch in Lauf Jörg Hüttenbeck, Pfleger zu Hersprück, mit 30 gerüsteten Herspruckker Bürgern, um über eine Bedenkzeit zu unterhandeln. Es wurden 2 Tage dazu bewilligt, und man zog indessen, am Dienstage darauf, vor das Städtlein. Hier kamen die vorigen Abgesandten sogleich entgegen, und verlangten Sicherheit für die Personen und Haabe der Einwohner. Diese wurde alsobald zugestanden; man rückte dem Städtlein näher; die in der Stadt schossen ihr Geschütz in die Luft ab, öffneten die Thore, und huldigten.

Noch am nemlichen Tage kam die Priorin von Engelthal mit etlichen Schwestern ihres Konvents, um gleichfalls Huldigung zu leisten, nach Hersprück. Auch zu Hersprück gedachten die im Nürnbergischen Sold gestandene Böhmische Fusknechte, Beute zu nehmen: hierüber kam es aber, zwischen ihnen und den übrigen Knechten, zu Händeln, die am Ende zu einen förmlichen Treffen gediehen, wobei 70 Böhmen, und 18 von der andern Seite, auf dem Platze blieben.

Während deme hatte man auch mit dem Pfleger zu Reicheneck über die Einnahme des Schlosses, (das nie eine Festung gewesen ist) und des dazu gehörigen Marktes, Happurg, Traktaten gepflogen. Deren Abschlus zu Folge übernahm, am Donnerstage darauf,

zusammengedrängten Auszuge, und mit meinen Worten, erzähle, was die im Nürnbergischen Archive liegende, sehr umständliche, genaue, auf

darauf, eine kleine Division N. Truppen beede Orte ohne die mindeste Feindseeligkeit, und die Einwohner prästirten die Huldigung.

Sonntags nach Viti wurde eine Truppe nach Kloster Weissenohe detaschirt. Die Mönche und Unterthanen des Klosters huldigten ohne Bedenklichkeit, und der Abbt, der sich nach Bamberg geflüchtet hatte, kam endlich auch zur Huldigung nach Nürnberg.

Am Freitag nach Viti rückte man vor Altdorf, wo sich die Besatzung mit den Einwohnern zu einer tapfern Gegenwehr anschickte. Der erste Schuss, der von den Belagerern mit einem Stuck, die Eule genannt, (das einen Stein von 220 Pfund schos,) in die Stadt geschah, gieng durch die Mauer, mitten auf den Markt: dennoch wehrten sich die Belagerten bis in den vierten Tag, da Altdorf Sturmmäsig geschossen war. Den Sturm wollten sie nicht erwarten; der Pfälzische Hauptmann, Lorenz Spangenberg, und der Pfleger Jörg von Mistelbach kapitulirten. Dienstags nach Johannis des Täufers zog die Besatzung, 200 Mann stark, mit fliegenden Fahnen, und in Begleitung der Pfälzischen Beamten, heraus und nach Neumarkt: das im Städtlein gewesene fremde Landvolk wandte sich nach Haimburg, die Eingehörigen aber huldigten. Auch hier wurde nichts geplündert, aber ein Fusknecht, den man auf einer Mauserei in der Kirche erwischt hatte, wurde ohne Gnade im freien Felde enthauptet.

Von Altdorf aus schickte man etliche Knechte nach Grünsberg, und lies diesen Edelmannssitz besetzen; auch gieng Hanns Kalbersberger mit etlichen Reisigen nach Gnadenberg, wo das Konvent des Klosters mit seinen Unterthanen willig huldigte;

Leonhard Pömer aber verfügte sich mit einigen Reisigen nach Deinschwang, nahm dieses Schloss, das „ser ain lusstig Haws„ genennt wird, ohne Schuss und Schwerdstreich ein, die Einwohner und dazu gehörigen Unterthanen aber in des Raths Pflichten.

Die hauptsächlichsten Plätze unter den Eroberungen wurden nun mit Mannschaft besetzt, der übrige Theil des Kriegsvolkes aber wurde nach Nürnberg zurückegezogen, vorzüglich um deswillen, weil die darunter befindlich gewesenen fremden Knechte, deren Absehen nur auf Beute war, die sie bisher nicht gefunden hatten, anfiengen, Empörungen anzuzetteln.

Nach Verlauf einiger Tage theilte man die nach N. zurückegezogene Völker in vier verschiedene Haufen, und bestimmte ieden von ihnen zu einer andern Expedition.

Die erste dieser Truppen zog von dem Nürnbergischen Flecken Hiltpoltstein, wohin sie verlegt gewesen war, am Erichtag nach Petri Pauli 1504, auf Bezenstein zu, und richtete ihr bei sich gehabtes Belagerungsgeschütz gegen die Bastei des alten Schlosses: die Einwohner erwarteten aber den Ernst nicht, sondern ergaben sich sogleich und huldigten.

Von

H

auf die vorhandenen Urkunden sich stützende Geschichte des ganzen Krieges erzählt, die ein Zeitgenosse, ein Mann von entschiedenem Verdienste, der mit den grössesten

Von da wandte sich diese Truppe nach Stierberg: weil aber das Belagerungsgeschütz nicht hinreichte, dieses feste Schloss zu bezwingen; so gieng sie wieder nach Hiltpoltstein zurücke, um gröberes Geschütz zu holen. Es sandte iedoch Tags darauf der Pfleger zu Stierberg, Caspar Zerer, nach Hiltpoltstein und erbot sich, gegen Versicherung der Personen und Güter, den Ort zu übergeben. Die Uebergabe erfolgte daher auch ebenfalls ohne Schwerdstreich, und mit ihr die Huldigung der Einwohner und Unterthanen.

Am andern Tage gieng der Zug gegen Velden. Zu eben dieser Expedition hatte sich der zweite von ienen 4 Haufen, der nach Herspruck verlegt gewesen war, ebenfalls, wiewol unwissend des ersten, angeschickt. Das Städtlein, das solchergestalt von zweien Seiten her zugleich belagert zu werden glaubte, ergab sich der ersten Aufforderung, und huldigte mit seinen Angehörigen. Auch hier versuchten die Böhmischen Knechte zu plündern: aber man legte sie in die Vorstadt, in die daselbst befindlichen Städel, von wo aus sie in die Stadt nicht gelassen wurden.

Die, 4 Tage nachher, von dem Pfälzischen Landrichter zu Auerbach, Balthasar von Seckendorf, gegen Velden verübte Unthaten, verursachten, daß man einen von ienen beeden Haufen gegen sein Gut Königstein anrücken lies. Die im Schlosse gelegenen 40 Mann Besatzung wehrten sich aufs äusserste, erschosen und verwundeten 5 Böhmische Knechte und deren Hauptmann, Anton Stieber, der auch am 3. Tag an seinen Wunden starb. Dies machte die Böhmen so wütend, daß alles Zusprechen und Verbieten der N. Hauptleute sie nicht abhalten konnte, den Markt Königstein rein auszuplündern, und bis auf den Grund abzubrennen, welches auch, in der Folge, dem Seckendorfischen Dorfe Weisendorf widerfuhr.

Der dritte Haufe hatte gar nichts unternommen, das des Auszeichnens nur etwas würdig wäre.

Der vierte Haufe hingegen, der aus Bodenseeknechten bestund, und nach Altdorf gelegt gewesen war, hatte, unter seinem Nationalhauptmann, Ottmar Spengler, am Mittwoch nach Visitationis Mariä, Lauterhofen und einige daherum gelegene Dörfer überzogen, hiebei auch für sich 280 Stücke Rindvieh, 30 Pferde, 100 Schafe und 5 Wägen mit Plunder, erbeutet, auch 36 Gefangene, mit einem Fähnlein, eingebracht.

Am Donnerstag vor Tags rückte diese Truppe gegen das Schloss Haimburg. Die Einwohner, die sich den Besuch schon vermuthet und ihre besten Sachen geflüchtet hatten, ergaben sich, nebst der in 10 Mann bestandenen Besatzung, auf den ersten Schuss: sie, und die zum Schlosse gehörigen Unterthanen, huldigten der Stadt.

Inzwischen bezogen ein paar tausend Mann Nbergische Truppen ein Lager vor Neumarkt, um diese Pfälzische Stadt einzunehmen: vorher aber wurde noch das unweit der Stadt liegende Schloss, Hainsburg, okkupirt. Als man aber ohne Erfolg, und nach manchem erlittenen Verlust an Truppen, Geschütz, Munition u. a. von Neumarkt wieder abzog, wurde Hains-

grössesten Männern seiner Zeit in vertrauter Freundschaft gelebt und an der Kirchenreformation vorzüglich mit Antheil gehabt hat, den Churfürst Friedrich zu Sachsen und Marggraf Albrecht zu Brandenburg stets zu Rathe gezogen haben, und der vom Kaiser Maximilian I den Ruf zum Reichssekretär erhalten, aber nicht angenommen hatte, — ein Mann also, der Glauben verdienen wird, — der Nürnbergische Rathsschreiber und Syndikus, Lazarus Spengler, hinterlassen hat.

Hainsburg, Montags nach Jakobi, ausgebrannt, damit es, bei Wiederholung einer Expedition gegen Neumarkt, den Nürnb. Völkern nicht im Wege seyn möchte.

§. 16.

Warum Nürnberg geflissentlich die Executionskosten vermehret?

Die Ursache, warum die Reichsstadt Nürnberg mit übertriebenem Eifer die, zur Execution auferlegten, Hülfs-Truppen von 88 Roß und 878 Fußvolk auf 4000 Mann erstrecket und ohne Geheis überschritten hat, ist zu begreifen, und war keine andere, als die ohnehin ungeheuern Kriegskosten zu vermehren, und die Gelegenheit zu benützen, einen mächtigen Nachbar zu schwächen: in der Hauptsache aber durch die vom Kaiser Maximilian zugesicherte Entschädigung auf Kosten der pfalzgräflichen Ländereyen zur Erweiterung des Nürnbergischen Gebiets den Grundstein zu legen, und auf den Trümmern eines altfürstlichen Hauses seine Grösse zu bauen.

Der Verf. der Geschichtserzehlung, der Geschichte und Akten nicht allein gelesen, sondern auch ergründet,[a] ia selbst, erwiesener Massen, die Kammergerichtlichen Akten vor sich gehabt hat, hätte also mit dem, der Stadt Nürnberg gemachten Vorwurf: sie habe geflissentlich die Exekutionskosten vermehret, und den gehabten Auftrag, ohne Geheis überschritten, wol nur einen Beweis seiner, aller Aufmerksamkeit

 würdi-

a) S. oben den Vorbericht, Seite 8.

würdigen, Wahrheitsliebe gegeben. Nie hatte die Stadt Nürnberg es gewagt, den Befehlen eines Kaisers sich zu widersetzen; sie befolgte sie also auch hier. Hatte sie auf den Ersatz ihres dabei gemachten Aufwandes gerechnet, hätte sie sogar gewünschet, den Verheisungen — nicht des Kaisers — sondern der Herzoge in Baiern gemäs, (not. g, zum §. 21.) diesen Ersatz in Ländereien zu erhalten; so wird dies gewis Niemand auffallen: ia selbst das könnte Niemand befremden, wenn die Stadt Nürnberg, die so oft und so stark Churfürst Philipps Praepotenz fühlen muste, [b] nun, da die Reihe zu handeln umgekehrt war, den Churfürsten hätte an die alte Wahrheit erinnern wollen, daß sogar ein Wurm sich krümmt, wenn er getreten worden ist.

b) Ungeachtet die Stadt Nürnberg mit Churfürst Philipp in einem eigenen Bunde stand, waren doch die Bedrängnisse, die sie von demselben und seinen Beamten unaufhörlich zu dulden hatte, unzählbar. Es wurden die Feinde der Stadt in den Pfälzischen Flecken geheget; die, schon vor 1504, sowol in den nun Nbergischen Aemtern, als in der ietzigen Obernpfalz, Nbergisch gewesenen vielen Unterthanen, wurden, um der geringsten Kleinigkeiten willen, gefänglich eingezogen und gestraft, und fast keins von den vielen Rechten der Stadt, die sie auf diesen Unterthanen hatte, blieb ungekränkt. Als die Stadt einsmals, in offener Fehde mit Conrad Schott, einen pfälzischen Unterthan, der Briefe an Schotten hatte, arretirte und ihm die Briefe abnahm, wurden dagegen ein und vierzig Nbergische Angehörige, ganz und gar unschuldige Leute, in pfälzischen Verhaft gebracht, in einen Thurn gestreckt, und dabei so hart gehalten, daß zwei von ihnen im Gefängnisse elendiglich starben. Die pfälzischen Unterthanen in der Hofmark Altdorf, die in dem, der Stadt Nürnberg zugehörigen, Reichswalde, auf Maase, und gegen die gewöhnliche, sehr geringe, Erlaubnisgebühr (Pfand) holzen durften, verösigten den Wald auf die boshafteste Weise und aus blosem Muthwillen, wurden hierinnen von den Amtleuten unterstützt, und zalten nicht einmal von dem ihnen erlaubten Holze die geringen Pfandgelder; so, daß bei der Einnahme Altdorfs, nur allein die dasigen Hofmarksunterthanen baare 31,000 Gulden an Pfand ruckständig waren. Alle hiergegen bei dem Churfürsten geführte Beschwerden, und die deswegen abgeschickte Rathsbottschaften, waren fruchtlos: die gesandten Rathsglieder wurden aufs schmählichste verachtet, mit Schimpfworten abgewiesen, verlacht, über sie „geschwiegelt„, und in der Dörnitz zu Heidelberg sogar mit Krausen und Gläsern nach ihnen geworfen 2c. 2c. (Aus einem Manifeste Lazarus Spenglers, welches im Jahre 1518 von ihm aufgesetzt wurde, und im Nürnbergischen Archive befindlich ist.)

§. 17.

§. 17.

Pfalzgraf Ruprecht stirbt. Sein Herr Vater Churfürst Philipp von Pfalz nimmt sich der unmündigen Prinzen an.

Mitten in diesen Kriegs-Unruhen starb Pfalzgraf Ruprecht am 19ten Aug. 1504. zu Landshut im 24ten Jahr seines Alters, dem auch nicht gar ein Monat später, nemlich am 14ten Sept. h. anni, seine Gemahlin Elisabeth, mit Hinterlassung zweyer unmündigen Söhne Otto Heinrich und Philipp, in die Ewigkeit nachfolgte.

Kurfürst Philipp zu Pfalz sezte sich nunmehro an die Stelle seines verstorbenen Sohns Pfalzgraf Ruprechts: er führte, unter dem Vorwand einer Vormundschaft über die jungen Prinzen seiner beeden Enkel, den Krieg mit eben so vielem Eifer fort, und nachdem sich die streitenden Theile fast ein ganzes Jahr hindurch mit Ruin ihrer eigenen Länder ermüdet hatten, und endlich einsahen, daß der Krieg mehr für ihre Helfer, als für sie selbst geführet worden; so blickte die Hofnung des Friedens hervor, zu dessen Erhaltung viele Reichsfürsten eifrig die Hände boten. 1)

1) Am meisten Eindruck scheinet Pfalzgraf Friedrich II. ein Bruder des abgelebten Ruprechts, und nachhin bestellter-Vormund der jungen Prinzen durch seine freymüthige Anrede, die er an Kaiser Maximilian that, gemacht zu haben, in welcher er ihm so derbe Wahrheiten sagte, daß die Sache bald ein anders Ansehen gewann. Einige Auszüge dieser schönen Rede, verdienen hier angeführt zu werden, um in der Sache mehr Licht zu verbreiten, und die Gemüthsart dieses Kaisers zu beurtheilen.

Quod intrepidè frater hic meus Antistes Freisingensis et ego Te adierimus, Imperator Maximiliane, non mirabere, cur autem supplices venerimus, et fortuna dedit et tu Causam praebuisti.

Tu enim Affini tuo ut gratificareris, funestum bellum Patri nostro Principi et Electori S. R. I. mansuetissimo, si quisquam alius, intulisti, justitiam implorantem condemnasti, omnes tuas Vires, imo totius imperii potentiam in unum ut perderes, convertisti, favit tibi fortuna et Patrem et Patriam Palatinorum magnis Cladibus affecisti, et multa Oppida et innumeros Vicos et agros ferro et igne delevisti, miserum et innocentem Populum gladio et fame perdidisti, fumant adhuc Civitatum Reliquiae, agri deserti Cultoribus, tribulis et Carduis contecti sunt.

Quando unquam Domui Austriacae non favit magno saepe damno Domus Palatina? Quis Sigismundum? Quis Fridericum? Quis Te ipsum ad Augustale fastigium erexit? nisi Palatini? quando unquam cessaverunt Palatini tuam Domum Officiis prosequi et beneficiis sibi demereri? Alia vero Causa (nihil enim ut taceam res urget) cur parenti bellum intuleris, haec est, quod nostra Demus Divitiis et Opibus florens tibi et tuis successoribus formi-

formidabilis visa sit, et hanc te ansam nactum gaudere, ut eam humiliorem redderes et illius Opes dispergeres: Perpende, quaeso, Imperator Clementissime, quos eleves, et quos deprimas, ne contingat, ut faber, quas fecit Compedes, ipse gestet. Nos supplices habes, pacem petimus, justitiam imploramus, Ego Tutor Puppillorum praesens et voce illi in Cunis vagiendo, da fessis requiem, da saltem respirandi spatium, donec quid aliud statuas etc. etc.

Hub. Tom. Leodius Annal. de vita Friderici II. Elector. Palat. Lib. II. pag. 40.

Aus diesem ist genug abzusehen, daß der ganze Krieg zum Untergang des pfälzischen Hauses gerichtet war, und alle unglücklichen und unzurechtfertigenden Folgen davon nun und nimmermehr auf einem festen Grund bestehen können.

Churfürst Philipp versuchte auch nach dem Tode seines Sohnes und seiner Schwiegertochter, die Obristreichsrichterliche Autorität und die gerechte Sache der Herzoge in Baiern mit den Waffen zu vernichten, bis ihm und seinen Anhängern endlich die Kräfte fehlten, und er gezwungen war, beim Kaiser um gütlichen oder rechtlichen Austrag zu bitten. Marggraf Christoph zu Baaden war es, der, auf Philipps Bitte, sich zum Vermittler beim Kaiser gebrauchen lies, und dieser, der nichts mehr, als Ruhe und Frieden, wünschte, fertigte, ohne allem Aufschub, bezeuge des im Nürnbergischen Archive liegenden Kommissoriums, d. d. Offenburg 15. August 1504, Rudolph Fürsten zu Anhalt und den Grafen Eitel Friedrich von Zollern, an den Schwäbischen Bund, mit dem Auftrag, ab: „er habe Pfalzgraf Philipp, auf sein Ansuchen, auf den nächsten Reichstag zu gütlichem oder rechtlichem Austrage geladen und möge er, der Kaiser, den gebettenen Anstand gar wol verwilligen; so ferne nun dem Bunde solcher Anstand berührter Massen gemainet und eben seyn wolle, daß sie dann ihr treffenlich Bottschaft zur Handlung schicken mögten.„ Es wurde aber aus diesem Anstande eben so wenig gedeihliches, als aus denen, die im Monat Oktober darauf, und auch nachher, unterhandelt und auf einige wenige Tage verwilligt worden waren. Man lieset indessen nirgends, daß Pfalzgraf Friedrich II Anlas genommen hätte, dem Kaiser die angegebene Strafrede

zu

zu halten: was Hubert Thomas von Lüttich davon erzählt, ist augenscheinlich ein oratorisches Exercitium, und sonst nichts. Und wäre die angegebene Rede auch wirklich gehalten worden; so fragt sich's: wer war der Redner? Ruprechts Bruder, Philipps Sohn, der iungen Pfalzgrafen, Ruprechts Söhne, Oheim und Vormund! Und diese Rede, von einem Fürsten gehalten, der in so vielfältiger Rücksicht Zeuge in eigener Sache war, — diese Rede könnte den Satz beweisen: daß der ganze Krieg zum Untergang des pfälzischen Hauses gerichtet war, und alle Folgen davon nun und nimmermehr auf einem festen Grunde bestehen können??

Der Verf. der Geschichtserzehlung scheint selbst nicht zu wissen, was er sagen soll. Man halte diesen erstbemerkten Satz, gegen seine eigene Bekenntnisse: daß die Herzoge in Baiern ein unstreitiges Erbfolgerecht hatten; (§. 4) daß Herzog Georgs Testament widerrechtlich war; (§. 5) daß Maximilian allerdings den Rechten und Gesetzen getreu geblieben sey, als er die Erbschaft den Herzogen in Baiern zuerkannte; (§. 48) daß aber Pfalzgraf Ruprecht, mit den Waffen in der Hand, alles aufgeboten habe, um seine ungerechten Ansprüche durchzusetzen; daß Churfürst Philipp ihm hierinnen mit vielem Eifer gefolget sey, und den Krieg fortgesetzt habe: — man halte dieses alles zusammen, und vereinige dann die Widersprüche!!

Was Zeitgenossen, was die Baierische Nation von der Sache dachten, wie sie das, was Maximilian verfügte, ansahen; hierüber giebt es bessere Zeugnisse. Zu merkwürdig ist der Aufruf eines Deputirtens der Baierischen Landstände a) an den Kaiser, als daß ich ihn nicht hieher setzen sollte: sollte er auch nur Gegenstück zu Pfalzgraf Friedrichs angeblicher Rede seyn!

a) des Abbt Angelus Rumpler von Formbach, in Calamitatibus Bavariae, apud Oefel. Tom. I, p. 127. Age Rex Maximiliane, nutanti succurrere Bavariae, protege tibi fidos et a latronum eripe gladiis. Non Te deterreat militis virtus, non animus: Tu et fortior et poten-

potentior. Tu in rebus bellicis multo peritior. Abiice timidam Alberti mentem, Aquilam in inimicos contorque. Tibi vates Claudianus taliter olim cantavit:

O nimium dilecte Deo, tibi militat Aether,
Et coniurati veniunt ad Classica venti.

Quid igitur moraris, quid otio contabescis? Tibi Clerus, Tibi nobilitas, Tibi populus omnis occurret: Tibi posteri gratulabuntur et Te ut Numen venerabuntur. Putas Te idcirco beatum, quia unam civitatem subegisti? Multas adhuc inimicus munitiones habet, quae et ferro et tormentis sunt quatiendae. Age ergo! famam tuere, quam super nactus es, ne Te lingua popularium ut Albertum laceret; in Te enim oculi omnium respiciunt, et Tuis se committunt armis. Nam alias actum de eis esset. Vindica, quos nuper immanitas latronum et carceribus tradidit et fortunis spoliavit! (Wer diese latrones waren, s. oben, §. 14.)

§. 18.

Spruch zu Cölln. Ursprung der jungen Pfalz.

Bald hierauf wurde Waffenstillstand gemacht und, auf dem Anno 1505. zu Cölln gehaltenen Reichstag, den beeden Prinzen Ruperti von den erbschaftlichen Ländern ein Stück zwischen der Donau und Raab, worinn Neuburg die Hauptstadt ist, ausgemacht: überhaupt sollte ihr Antheil so groß seyn, daß ihnen jährlich 20,000 Goldgulden verbleiben und das Abgängige von Herzogs Albrechts Landen hinzugethan werden sollte, wovon das Herzogthum Neuburg unter dem Namen der jungen Pfalz seinen Ursprung hat.

Die Herzoge in Baiern sowol, als Churfürst Philipp, submittirten sich also, beederseits, dem Ausspruche des Kaisers, „als,„ (wie sie in ihren disfalls eigens ausgestellten Erklärungen [a]) sagen) „Römischen Kunig, vnserm rech-„ten Herrn vnd ordenlichen Richter, also daß wir solchem seiner „Kunigklichen Majestat Außtrag vnnd Entscheid in allen seinen Puncten vnnd „Artikeln

a) Müllers Rtagsstaat, S. 449—454. Goldast Reichshandlungen, S. 47.
Churfürst Philipp muste sich noch besonders, durch die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg, verbürgen, daß er in des Römischen Königs Gewalt seyn, und dessen Ausspruch, ohne einige Widerrede, nachkommen wolle. Fuggers Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, S. 1156.

„Artikeln gehorsamlich vnd ohn alle Weigerung leben vnd nachkommen „sollen vnd wollen„: und der Kaiser gab das verlangte Definitivdekret auf dem zu Kölln gehaltenen Reichstage, in Beiseyn von vier Churfürsten, vieler Fürsten, Grafen und Herren, des Reichserbmarschalls, der Kaiserlichen Räthe, des Kammerprokuratorfiskals, und der Gesandten von Strasburg, Lübeck, Augspurg und Frankfurt, am 30. Julius 1505. [b]

Durch diesen Ausspruch erhielten Ruprechts Söhne, die iungen Pfalzgrafen, Ott Heinrich und Philipp, ausser Baarschaft, Pretiosen, Silber, und andern beweglichen Gütern, so viele Ländereien aus Herzog Georgs Verlassenschaft, als zu einem iährlichen Einkommen von 20,000 fl, und 4000 fl, nöthig seyn würden; alles übrige wurde den Herzogen Albrecht und Wolfgang zuerkannt. Zugleich hob der Kaiser alle - gegen die, „so weilend „Herzog Ruprechten, auch seiner Gemahel, vnd nach jrem Tod jren Hawbt„leuten anhengig, vnd nit [c] vnter PfaltzGraff Philipsen gesessen „oder in seinem Soldt gewesen seyn„ ergangene Achten und Aberachten auf, so, daß sie wieder zu ihren vor der Acht gehabten liegenden Gütern kommen sollten. Am Ende ist angefügt: „Doch behalten Wir Vnns hierinn „bevor vnser Interesse, ꝛc. — vnd was Wir vor diesem Spruch von Her„zog Jorgen Gütern, Schulden vnd der Acht berurendt, ver„geben haben.„ [d]

b) Der ganze Kaiserliche Ausspruch stehet bei Müller, a. a. O. S. 455—469.

c) Churfürst Philipp und seine Anhänger blieben also noch in der Acht.

d) Hierunter gehören folglich auch die in Frage stehenden Nürnbergischen Aemter, welche Maximilian der Stadt bereits ein Jahr zuvor, am 7. Julius 1504, übergeben hatte. Darstellung des Nürnbergischen Eigenthums und Besitzes, Urkunde I. S. 35 ff.

§. 19.

Auch nach dem Cöllnischen Spruch ist Nürnberg unersättlich und begeht ein offenbares Spolium. Neue Vertheilung.

Um eben diese Zeit war es, als die Reichsstadt Nürnberg in ihren Eroberungen unersättlich, offenbar sträfliche Raubbegierde an den Tag legte, da sie — obgleich Kaiser Maximilian, auf Ansuchen des Churfürsten von der Pfalz, die Nürnberger durch ein Poenalmandat 1) zu Haltung des Waffenstillstandes ernstlich ermahnen liesse, dieselben auch bey Insinuirung des Mandats zu pariren versprachen — dennoch solches nicht gehalten, sondern bald darauf am St. Marx-Tag, folglich tempore induciarum, das Schloß Heimburg, welches man ihnen von Seiten Pfalz tempore belli wieder ab- und in Possession genommen hatte, zum andernmal occupirten, ja noch dazu am Sonntag nach Judica 1506. und also geraume Zeit nach dem Cöllnischen Spruch und schon wirklich gemachten Frieden den Markt Velden einnahmen, und als hierauf K. Maximilian voriges Poenalmandat sub dato Neustadt den 30sten May 1506. nochmals ernstlich wiederholte, und befahl, die nach dem Cöllnischen Spruch occupirten Pfälzischen Orte zu seiner Majestät Handen zu stellen und vor Deroselben rechtlich auszutragen; so hat Nürnberg gleichwohl nicht das mindeste abgetreten, sondern noch über dies auch das Schloß Deinschwang und den Sitz Frauenried erst am Sonntag Reminiscere 1507. hinweggenommen; so wie sie den auf solche Art friedbrüchig eingenommenen Markt Velden noch heutiges Tags besitzet.

Da inzwischen durch den Cöllnischen Spruch noch nicht alles beygelegt war, und sich bis ad annum 1507. verschiedene neue Schwierigkeiten ergaben; so erließ Kaiser Maximilian zu Kostnitz einen Machtspruch, kraft dessen Herzogs Georgs sämmtlich hinterlassene Länder in drey Theile vertheilet wurden, davon der stärkste dem Herzog Albrecht, der andere den beeden jungen Prinzen Otto Heinrich und Philipp, der dritte aber zur Befriedigung der Kriegs- und Executionskosten den mitkriegenden Bundesgenossen zuerkannt wurde.

Die Söhne Pfalzgraf Ruprechts erhielten aus den Erblanden Herzog Georgs die Stadt und Amt Neuburg, Lauingen, Gundelfingen, Monheim, Hildpoltstein, Weyden, Burgheim, Reichartshofen, Labarn, Allersberg, Floß, Vohenstraus, Erbendorf, Cornbrun, Heinsberg, Griesbach und Burgstein.

Und aus Herzog Albrechts Landen, Sulzbach, Lengenfeld, Regenstauf, Velburg, Veldorf, Kalmünz, Schweigendorf, Schmidmühl und Hambauer.

Das

Das übrige fiel auf Herzog Albrecht zu München. 2)

1) Weisenburg am Rhein 14 April 1505.

2) B. G. *Struvii* Corpus Histor. German. Period. X. §. 21. pag. 947.

Wie? wenn die Stadt Nürnberg diesen Vorwurf dem Verf. der Geschichtserzehlung zurücke schieben, und ihn Unersättlichkeit im Verläumden, sträflicher Begierde, ihr Ehre und Eigenthum zu rauben, zeihen wollte? Doch, — die Stadt soll nicht urtheilen: das Publikum wird es an ihrer Stelle thun! —

Daß Haimburg, Deinschwang, [a] und Velden, (die beeden erstern Orte hat Pfalz a° 1521 bekanntlich wieder zurückeerhalten) schon vor dem, am 14. April 1505, vom K. befohlenen Waffenstillstande in Nürnbergischer Gewalt waren, beweiset die, am 7. Julius 1504, ausgestellte Kaiserliche Uebergabsurkunde, [b] in welcher alle drei Orte unter den Eroberungen ausdrücklich benennet werden. Von Freyenrieth aber (das ebenfalls wieder an Pfalz zurücke kam) ist es bekannt, daß es eine Zugehörung von Haimburg war, und, nach der Kaiserlichen Uebergabe, als Angehörde dem Hauptort folgen muste. Wäre Haimburg, währenden Krieges, und nachdem es der Stadt vom Kaiser bereits als Eigenthum zuerkannt gewesen war, ihr wieder abgenommen worden;

a) Deinschwang war von den Nürnbergischen Truppen bereits einige Tage nach Viti, 1504, (S. die Note c, zum §. 15) eingenommen, und die Unterthanen in Pflicht genommen worden: diese fielen aber kurz darauf wieder ab, und beschädigten von Zeit zu Zeit die Nürnbergischen Angehörigen. Am Pfinztag nach Michaelis, 1504, rückte man daher abermals vor Deinschwang: es wurde, nach einiger Gegenwehr, zum zweitenmale, durch einen Zufall, eingenommen, eben, da die Pfälzischen Bauern, die sich darinnen befanden, über der Theilung einer guten, den Nürnbergischen abgenommenen Beute, von 200 fl werth, sasen. Weil das Schloss nur zu einer Plackerherberge gemisbraucht wurde; so brannte man es ab, und was sich darinnen vorfand, nahmen die Knechte zur Beute. (Laz. Spengler.)

b) Nürnbergische Darstellung, Urk. I, S. 36. (S. auch die Note c, zum 15. §.)

den; so war sie offenbar befugt, sich zu ieder Zeit wieder in den Besitz zu setzen: denn Churfürst Philipp war selbst noch nach dem Köllner Ausspruch in der Acht, und, als Aechter, war iede Bewegung, die er nur immer machen konnte, die Folgen der Achtserklärung mit Gewalt abzutreiben, und die Exekutionsstände an deren Vollziehung zu hindern, nichts, als ein rechtsloses, nichtiges Faktum. c) Die Sache verhielt sich aber ohnehin ganz anders, und man hat von Seiten der Pfalz an eine Wiederabnahme nicht einmal gedacht. d)

Daß die Stadt dem ergangenen Kaiserlichen Mandat Folge zu leisten bereit war, ist um so unmiskennlicher, wenn man weis, daß sie das gedachte Mandat, sogleich nach dessen Empfang, dem Pfälzischen Vicedom v. Eyb zu Amberg eigends hatte insinuiren lassen. Dieser fand aber am Stillestand kein Behagen, sondern antwortete, daß sein Herr ihm nichts davon gemeldet hätte, und er also keine Notiz davon nehme. Man machte es nun, Pfälzischer Seits, noch ärger als vorhin. Samstag nach Dionisius 1505, wurden von Auerbach aus, 32, — an Nikolai, von Haideck und Neumarkt aus, 23, — am Tage Johannis des Evangelisten, abermals von Haideck aus, 15 Nürnbergische Dörfer und Höfe abgebrannt: es vergieng keine Nacht, wo nicht 5 bis 6 Feuer aufgiengen: die Stadt wurde auch ausser diesem auf alle Weise bedrängt; ihre Angehörigen,

c) Bona occupata in bello iniusto et illicito, occupanti iure belli non acquiruntur. S. des K. Reichskammergerichtsassessors, Mynsinger, Consilia, Dec. 3, consl. 21, n. 22.

d) Als die Nürnbergischen Truppen unverrichteter Dingen von Neumarkt abziehen musten, (not. c, zum §. 15 a. E.) so glaubte die, in Haimburg gelegene Besatzung, sich gegen die zu Neumarkt gelegene viele Pfälzische Kriegsvölker nicht halten zu können: sie zog daher, wiewol ohne des Raths zu N. Erlaubnis, von Haimburg ab, und das Schloss selbst wurde ausgebrannt. Die zum Schlosse gehörigen Unterthanen wurden nun vom Rathe dem Amte Altdorf einverleibt. Da dieses aber zu vielen Inkonvenienzien Anlas gab, so lies der Rath, in der Folge, das Schloss mit grossen Kosten wieder aufbauen, und dieses Wiederaufbauen, — (ein abgebranntes Schloss konnte, natürlichen Dingen nach, von Seiten Pfalz inzwischen nicht ein- und in Possession genommen werden) — müste also das Faktum seyn, das man ienseits zum anderumal okkupiren nennt.

gehörigen, wo man sie treffen konnte, niedergeworfen; die Nbergische Unterthanen, welche die Stadt, schon vor dem Krieg, in der Oberpfalz besessen hatte, wurden zur Huldigung gezwungen, ihnen alle Gült u. a. Lieferungen nach N. verboten, u. d. m. Die Stadt, die hiedurch zu Repressalien berechtigt gewesen wäre, e) konnte wenig oder gar nichts dagegen thun, denn ihre Truppen waren, zum grössesten Theil, bereits entlassen: und da alle gütliche Vorstellungen unvermögend waren, ienem Unwesen zu steuern, so muste die Stadt endlich die Hülfe des Schwäbischen Bundes reklamiren, die ihr auch zugesagt wurde. Churfürst Philipp fand iedoch nicht für gut, die Bewegungen des Bundes abzuwarten: er erbot sich, in einem Schreiben, d. d. Heidelberg, U. L. F. Konceptionis, 1505, zu gütlichem oder rechtlichem Austrag auf einem Bundstage. Die Bundesstände setzten daher, in einem Schreiben, d. d. Esslingen, Freitags nach Luciä, 1505, dem Churfürsten auf Aftermontag nach Mariä Purifikationis, 1506, nach Ulm einen Tag an: der Churfürst blieb aber aussen; und so erkannte der Bund, am nemlichen Tage, der Stadt eine Hülfe von 200 Mann zu Ross, und 2000 zu Fus; von denen aber, in der Folge, nur 200 Mann gebraucht wurden, um Velden gegen den v. Eyb zu schützen.

Was die beschuldigte friedbrüchige Okkupation von Velden anbelangt, welche am Sonntag nach Judika 1506 geschehen seyn soll: so trägt dieses Vorgeben schon ein offenbares Kennzeichen der Erdichtung an der Stirne. Der Verf. der Geschichtserzehlung will die Geschichte aus einer alten Nachricht entlehnt haben, wie man aus der Art der Angabe des Tages, Sonntag nach Judika, sehen kann: er hat aber wahrscheinlich nicht gewust, daß der Kalender des Mittelalters keinen Sonntag nach Judika- sondern nur einen Sonntag Palmarum kennt. Die eigentliche Geschichte mit

e) si unus pacem fregit, etiam alteri licet pacem non servare. Mynsinger cit. loc. n. 49.

Velden, erzähle ich in der Note, f) theils aus einem alten Notariatsinstrumente,

f) Bei erfolgter Eroberung von Velden, und nachdem die Stadt dem Rathe zu N. gehuldigt gehabt hatte, wurden zwar 40 Mann Fusvolk daselbst zur Besatzung gelassen; weil aber der Ort nicht fest war, wollten diese in der Stadt nicht bleiben, sondern zogen den übrigen Truppen nach. Schon am 4. Tag darauf kam der Pfälzische Landrichter Balth. v. Seckendorf, von Auerbach aus, mit 800 Mann vor den Ort, beschos und bestürmte denselben. Die Veldener Bürger wehrten sich tapfer, schlugen 3 Stürme ab, und erschossen 15 bis 20 Personen, nebst dem besten Büchsenmeister der Pfälzer. Seckendorf fand, daß hier mit Ernst nichts auszurichten war, er machte also mit den Veldnern Waffenstillstand, fieng an, gütlich mit ihnen zu traktiren, und als die im Städtlein sich nun nichts schlimmes versahen, gruben einige Pfälzer ein Loch in die Mauer, schlichen sich dadurch in das Städtlein ein, und öffneten den übrigen die Thore. Jetzt zog der ganze Haufe in das Städtlein; alle Bürger, die man auf der Strasse antraf, — diese Bürger, die noch erst vor wenigen Tagen Pfälzische Unterthanen gewesen waren, — 11 bis 14 an der Zahl, wurden auf der Stelle erwürgt; den Burgermeister, Lorenz Gebel, entleibte Seckendorf mit eigener Hand, auf dem Markte; 22 andere wurden gefangen nach Auerbach geführt; ihre Häuser "gepucht"; alle Fahrnis genommen; das Vieh hinweggetrieben; und dann das ganze Städtlein, bis auf die Kirche und den Pfarrhof, in die Asche gelegt.

Man sieht deutlich, um was es eigentlich den Pfälzern zu thun gewesen sey! Sie dachten daher auch nicht daran, die Veldener wieder in Churfürstliche Pflichten zu nehmen, sondern freuten sich blos ob der gestifteten Verwüstung und der gemachten Beute. Ja, als die gefangenen Bürger geschätzt und losgelassen waren, und, wem sie nur angehörten? wissen wollten, gab ihnen Seckendorf zur Antwort: "sie sollten wieder zu den von Nürnberg gehen, der sie vor wären gewest." So blieben denn also die Veldener in des Raths zu N. Pflichten und Huldigung: sie wurden den ganzen Krieg hindurch von den Pfälzern als Feinde behandelt; ihnen das Getraide vom Felde weggenommen, und sie in den Kellern und den Ruinen der Häuser, wo sie sich mit Weibern und Kindern aufhielten, auf alle mögliche Weise beunruhiget und gepresset.

Erst nach dem Kaiserlichen Ausspruche zu Kölln, nemlich um Bartholomäi 1505, als die Veldener sich wieder anzubauen anfiengen, lies ihnen Seckendorf gelegenheitlich, durch ihre Weiber sagen, daß sie der Pfalz wieder huldigen sollten: sie thaten es aber nicht, sondern hatten, nach wie vor, ihr einziges Absehen auf den Rath zu N., als ihre rechtmäsige Herrschaft.

(Alles dies bezeuget ein, im Original vorhandenes, von Johannes Münch, Kaiserlichem und Päbstlichem Notarius errichtetes, und von drei andern Notarien, Bernhardinus Hammerschlag, Martin Gluck und Erhard Krebs, unterfertigtes Instrument, d. d. Nürnberg, am Mittwoch nach Katharina, 1505.)

Diese

mente, theils nach der von Lazarus Spengler hinterlassenen urkundlichen g) Geschichte des Krieges.

Welcher endliche Vertrag h) — nicht Machtspruch des Kaisers — endlich, abermals auf einem Reichstage, auf dem zu Kostnitz, 1507, zwischen den Hauptinteressenten zu Stande gekommen; was dem K. und den Exekutionsständen für ihre aufgewendeten Kriegskosten verwilliget worden; daß Nürnberg hiebei im Besitz seiner Okkupationen gelassen wurde; daß auch hier Churfürst Philipp noch nicht i) aus der Acht kam: das alles ist bekannt.

Diese Seckendorfische Versuche gegen die Veldener Bürger fiengen, bald darauf, an, ernsthafter zu werden, denn auch Ritter Ludwig von Eyb, Vicedom zu Amberg, trachtete, die Veldener zur Huldigung zu bringen. Der Rath zu N. lies also, theils zu Herspruck, theils zu Nürnberg, eine Bastei und etliche Thore zimmern, und diese, am Montag nach Lätare 1506, unter einer militärischen Bedeckung, in Velden aufrichten. Die Bedeckung blieb so lange daselbst liegen, bis von der, der Stadt Nürnberg zuerkannten Bundeshülfe, 200 Mann, unter Kommando des Würtembergischen Hauptmanns, Hanns Müllers, anlangten, welche dann, statt iener, Velden besetzten. Die Bürger baueten nun wieder auf, und da man ferner, Pfälzischer Seits, keine Bewegungen gegen das Städtlein machte, zogen, nach Johannis des Täufers, auch die Bündischen Truppen wieder ab, und nach Hause. (Lazarus Spengler.) Und dieses wäre nun die sogenannte friedbrüchige Einnahme von Velden!

g) Anmerkungen zum §. 15.

h) Müllers Rstagsstaat, 4. Buch, 15. Kap. §. 1, S. 679.

i) eben daselbst, §. 5, S. 682.

§. 20.

Was Kaiser Maximilian erhalten.

Da Kaiser Maximilian die Erkenntniß über den Ersatz der Kosten nicht den auf dem Reichstag versammelten Ständen, oder vielmehr dem kurz zuvor, nemlich Anno 1495. zu Abstellung aller dergleichen eigenmächtigen Befehdung errichteten Reichskammer-Gericht überließ, sondern in eigner Sache sich zum Richter aufwarf, und einen Machtspruch that; so kann man sich vorstellen, daß er seines eigenen Vortheils am wenigsten vergessen habe.

Er erhielt auf seinen Antheil das Schloß Rattenberg am Inn, das Ländchen im Zillerthale, Kufstein, Küzbühl, Neuburg am Inn, Schloß Kemnarigl

an der Donau, Neuhausen, die Grafschaft Kirchberg, Weissenhorn und Obernhausen, Mauerstetten, Bunch am Lech, den Weißenberger Wald, nebst noch mehr andern Schlößern und Gerechtigkeiten, weiter $\frac{164}{m}$ an baarem Geld nachgelassener Schulden, und dem Magazin zu Lauingen.

Ueberhaupt machte Maximilian in dieser so wichtigen Sache kurzen Prozeß, und bey Strafe verletzter Majestät befahl er demjenigen, der im Krieg etwas verlohren, nichts mehr zu verlangen, und denen die etwas gewonnen hatten, nichts mehr zurück zu geben.

Ut qui tempore belli Plura perdidit, careret amissis et qui multa fuerat lucratus, non compelleretur ad restitutionem. 1)

1) v. *Falckenstein* C. 1. § 46.
Thritemius in Historia Belli Bavarici &c. in Historia *Hirsaug*: ad annum 1505.
Freherus Tom. 3. script. rerum german. p. 114.

Da die Verhandlungen über die endliche Auseinandersetzung der Hauptinteressenten und die Befriedigung der Exekutionsstände, zu Kostnitz, auf einem Reichstage, vorgiengen; so mus die Vermuthung, es sey dies alles mit Rath und Gutfinden der versammelten Reichsstände geschehen, so lange eintretten, bis das Gegentheil erwiesen worden ist. Der Kaiser gab ohnehin hier keinen eigentlichen Rechtsausspruch; sondern die Sache wurde vielmehr unter sämtlichen Interessenten in Güte ausgetragen. Selbst unter andern Umständen liese es sich nicht bezweifeln, daß K. Maximilian, um den Exekutionsständen die Erstattung der gehabten Kriegskosten zuzuerkennen, des Raths und des Beitritts der Reichsstände nicht einmal nöthig hatte. Diese Erstattung war ia eine in den Reichsgesetzen a) an sich schon entschiedene Sache; und wenn nun der Kaiser, nach diesen Gesetzen, den Exekutionsständen den Ersatz der Kriegskosten zuerkannte, — nach welchen Rechtsbegriffen handelte er hiebei als Richter in eigener Sache?

Aber

a) Landfrieden zu Worms v. 1495, art. IX.

Aber auch dieses, daß den Ständen, für iene Kosten, Ländereien überlassen wurden, war weder ausserordentlich noch widerrechtlich Es bezeuget dieses die deutsche Reichsgeschichte in unzählbaren Beispielen, und ein neuerer Pfälzischer Schriftsteller, der die Untheilbarkeit der Pfälzischen Lande aufs höchste vertheidiget, der Herzoglich Zweybrückische Geheime Rath Bachmann, b) drückt sich hierüber, wenn er von dem Länderverluste, den die beeden Durchlauchtigsten Häuser durch den entstandenen Erbfolgekrieg litten, spricht, selbst dahin aus: „der Kaiser und alle dieienige, so gegen die geächteten Pfalzgrafen ausgezogen, musten für ihre Kriegskosten bezalt seyn, und Herzog Albrecht, ob er schon nicht der angreifende, sondern der leidende Theil war, konnte sich doch nicht entlegen, etwas an den Kosten des Krieges zu tragen, der zu seinem Vortheil geführt worden.„

Nur im Vorbeigehen ist zu bemerken, daß dieienige Stelle Tritheims, welche man ienseits aus Falkenstein ausgeschrieben hat, nicht von den Verhandlungen zu Kostnitz, sondern von dem Kaiserlichen Ausspruche zu Kölln, c) handelt; bei welchem Ausspruche ia der Kaiser, selbst nach der Geschichtserzehlung, (§. 48) Rechten und Gesetzen allerdings treu geblieben ist.

b) Grundfeste des Durchl. Hauses Pfalzbaiern, §. 17, S. 33.

c) In conventu principum Coloniensi Maximilianus Rex inter discordantes duces pacem reformavit, conditiones pacis in medium proposuit, quas servari et custodiri ab omnibus inviolabiliter, sub poena criminis laesae Maiestatis partibus mandavit. Summa conditionum in eo fixit sententiam, ut qui tempore guerrarum plura perdidit, careret amissis, et qui multa fuerat lucratus non compelleretur saltem in foro contentioso ad restitutionem.

§. 21.

Was die übrigen Fürsten bekamen. Was die Reichsstadt Nürnberg auf ihren Theil erhalten.

Da man bey dieser Zeit mit den Gütern und Eigenthum eines Dritten nicht sparsam war, so bekamen auch die übrigen Executionsgehülfen, nemlich der

Markgraf Friedrich zu Brandenburg Anspach, Landgraf Wilhelm zu Hessen, Herzog Ulrich zu Würtemberg, Herzog Alexander von Zweybrücken, und der Graf Emich von Leinigen ihren rechtlichen Antheil.

Unter all diesen aber erhielt die Reichsstadt Nürnberg die reichste Beute; denn obschon derselben eigenthümlich nur $\frac{40}{m}$ zur Entschädigung, und bey Ausgang des Kriegs, die Rückgabe aller Herzog georgischen Städte, Schlösser und Flecken ausdrücklich stipulirt wurden, 1) so erhielt dieselbe doch mehrere ansehnliche Städte und Aemter, deren Werth mit dem bedungenen Kriegsersatz in keinen Vergleich kommt, nemlich alle eroberten Aemter und Schlößer, als: Hersbruck, Reichenegg, halb Lauf, Altdorf, Stierberg, Betzenstein, Grünsperg, Deinschwang, Heimburg, Hansberg, Velden, Vogteyschutz der Klöster Weißenohe, Engelthal, Gnadenberg und das Schloß Henfenfeld mit ihren umliegenden zu- und eingehörigen Dörfern und Flecken, wie solche von besagt nürnbergischen Truppen erobert und eingenommen worden.

1) Siehe den Reversbrief des Magistrats zu Nürnberg am Freytag auf Lichtweß 1504.

Was die Stadt Nürnberg für ihren, auf die Achtsexekution gemachten, Aufwand erhalten hatte, zeigt die, bei den Reichskammergerichtlichen Akten, unter dem Buchstaben *H*, liegende, in Kontraktsform ausgestellte Uebergabsurkunde Kaiser Maximilians I, vom 7. Julius 1504, a) nach welcher der Verf. der Geschichtserzehlung seine Angabe genau hätte berichtigen können, wenn es ihm um Richtigkeit zu thun gewesen wäre.

Ein Theil dieser Ländereien war dem Churfürsten Philipp von der Pfalz und, z. B. Grünsberg, seinen Anhängern abgenommen worden; ein anderer Theil aber, nemlich die eine Hälfte von Lauf, so wie Herspruck, und Reicheneck, gehörten zu Herzog Georgs in Baiern Nachlas; b) Henfenfeld blieb, nach wie vor, seinen Besitzern, den Gebrüdern von Egglofstein, c) und eben dieses war der Fall mit dem Kloster Engelthal und dessen

a) Nürnb. Darstellung, S. 35, bis 39.

b) daselbst, S. 36.

c) S. oben §. 15, not. t.

sen beträchtlichen Besitzungen, als welche die Priorin und die Konventualinen, der Stadt allererst im Jahre 1565 abtraten. d)

Diese verschiedene Gegenstände der Nürnbergischen Akquisitionen können und dürfen nicht mit einander verwechselt werden.

Grünsberg, das ein Eigenthum Martin Truchsessens war, und auf dem der Pfalz nur der Wiederfall zustunde, e) — Henfenfeld, auf dem Nürnberg blos die hohe Obrigkeit akquirirte, — und Engelthal, auf welchem Churfürst Philipp, aus einem besondern Auftrag des Kaisers, leediglich die Advokatie hatte, f) und dessen Eigenthum die Stadt erst über 60 Jahre hernach, aus einem ganz besondern Titel, erwarb, gehören also eigentlich gar nicht hieher.

Was der Stadt von Churfürst Philipps Landen zufiel, — die andere Hälfte von Lauf, Altdorf, Stierberg, Betzenstein, Deinschwang, Haimburg, Velden ꝛc. ꝛc. erhielt sie für den, auf den Vollzug der Acht gemachten höchstbeträchtlichen Aufwand, also in der Qualität eines Mitexekutionsstandes. Sie erhielt aber hier nur beschädigte, und theils ausgebrannte, Orte, ausgesogene und durch den Krieg fast gänzlich ruinirte Unterthanen, deren Subsistenz blos durch grosse Geldunterstützungen bewerkstelliget werden konnte: und überhaupts wird Jedermann, der, aus der Geschichte, den geringen Preis der Ländereien zu Anfang des 16. Jahrhunderts kennt, sich gewis gerne überzeugen, daß die Stadt diejenigen Orte, welche wirklich noch in ihren Händen sind, leicht noch näher, als um die aufgewendete, jenseits selbst auf 400,000 fl angeschlagene Kriegskosten, zu feilem Kaufe hätte haben können.

 Die

d) Nürnb. Darstellung, S. 33.

e) das. S. 53.

f) das. S. 36, u. 53.

Die geringe Erheblichkeit dieser Orte erhellet am besten aus der Instruktion, welche der Rath zu Nürnberg seinem Gesandten auf den Reichstag zu Kostnitz, unterm dato Montags nach Johannis des Täufers 1507, mitgab. Man hatte sich nemlich, von verschiedenen Orten her, bemühet, die Stadt zu bewegen, dem Churfürsten, gegen Entsagung aller, ehemals auf die eroberte Orte gehabten Ansprüche, eine Summe Geldes herauszugeben. Von dieser Materie sollte nun auch auf dem Kostnitzer Reichstage gesprochen werden, und der Nürnbergische Gesandte, Anton Tetzel, hatte daher den Auftrag, im Namen des Raths zu N. zu erklären: „Wir haben auf die Eroberung der Flecken eine „merkliche Summe gelds, vnd weit mehr, denn wir der wol hetten erkhaüfen „mögen, darauf gelegt, auch nit eine geringe Summa darein gebaut; könten da„her um solher Flekhen nichtzit weiter ausgeben, dazu das Aufheben solher „Flekhen gering, dann die über die Verwaltung und Aushalttung der Amptlewt „bis in xj c gulden mügen ertragen vnd darüber nit. Zu gedenkhen das Hains„burg, Deinschwangk rc. vnd die Stadt Velden verbrannt, die Inwoner der„selben Ort verderbt vnd einen grosen tail verloffen. Wir haben auch den In„wonern, so noch vor Augen, mit einem grosen Anlehen zu Aufenthaltung für„setzen müssen, deßhalben solche Flekhen in langen Jaren nichtzit nutzen oder er„tragen mügen, ist auch zweyfelich, ob die wieder erbaut werden.„

In andern Rücksichten erhielt die Stadt die obengenannte zu Herzog Georgs Nachlas gehörig gewesene Orte: nemlich, auch als Bundesgenossin der Herzoge Albrecht und Wolfgang in Baiern, und als Abrechnung gegen die, ihr von diesen versprochene Subsidien. Sie wurden in dem, Freitags auf Lichtmes 1504, geschlossenen Bündnis, [r] auf 40,000 fl bestimmt,

r) Das bemerkte Bündnis, oder der sogenannte Reversbrief, stipuliret folgendes: die Stadt solle Herzog Ruprechts und aller seiner Anhänger Feind auch werden, und den Krieg „mit „aller irer Macht an den Orthen, do es ihr gelegen ist, gegen jn fürnemen, vnd was sie in „solchem

bestimmt, und die Hälfte von Lauf sollte eine Dareingabe seyn, die Zahlung der 40,000 fl aber, entweder in gutem Golde, oder mit Ländereien, theils unbedingt, theils auf Wiederkauf, geschehen. In Folge dieses Bündnisses, von welchem nachher die Bedingnis auf Wiederkauf, Herzogl. Baierischer Seits, aufgegeben wurde, erhielte die Stadt, wie unten (§. 59) mit mehrerm erwiesen werden soll, iene Orte aus Herzog Georgs Nachlas; also auch schon ohne Bezug auf die, gegen Churfürst Philipp vollzogene Acht und die hierauf verwendete Kosten: zu dessen mehrern Beweis Kaiser Maximilians Uebergabsurkunde von 1504 dienen mag, in welcher am Ende [b]) ausdrücklich enthalten ist: „doch dem Vertrag zwischen dem obgemeltten vnnserm Swager „hertzog Albrechtn vnd den von Nurmberg von wegen der Stet Flecken, „vnd gutter durch vorbestimbtn hertzog Georgen von Beyrn verlassn aufge„richt vnd ausganngen, in allen seinen Puncten vnd artigkeln vnuergriffennlich „vnnd on schaden„.

„solchem Krieg Stätt, Schloss oder ander Flekhen gewunnen vnd erobern, die Vnnßerm „Vettern, Phaltzgraff Philippsen, seinen Erben vnnd Allen jren helffern vnd Anhenngern zu„stünden, die alle, mit allen ihren Rechten, Gerechtigkheiten, zinnßen, Renten, zu vnd „Eingehörungen, mit sampt der Statt Lauff, ob Sy die gewunnen, sollen Jnen vnd „Iren nachkhommen in ewigkheit Bleiben rc. Wir vnnd Vnnßer Erben wollen sie bey dem „allen helffen handthaben vnd getrewlich schutzen vnd schirmen, alß ob es Vnnßer Aigen „sach were.„ Hierauf wird die Zurückgabe der eroberten Herzog-Georgischen Städte, Schlösser oder Flecken zu Ausgang des Kriegs, stipulirt, für der von Nürnberg merklich grosse Kosten und Darlegung, die der Krieg erfordern würde, ebenfalls zu Ausgang des Kriegs, 40,000 fl, in gutem Golde, zu einer Ergötzlichkeit, oder„ anstatt des Gelds, „Stätt oder Schloss mit ihrem Aufhebens, je einen Gulden Zinns für zwanzig Rheini„sche Gulden gerechnet, auf Ablosung oder Wiederkauf„. versprochen, und dann weiter fortgefahren: „ob aber die von Nürmberg vnder den dreyen Stätten, nemblich Herr„spruck, Haideck oder Hiltpoltstain „(im Neuburgischen)„ eine oder zwo, oder sie alle drey „eroberten, vnd eine aus den dreyen behalten wollten, Wir Jnen der eine, welche Wir „wollen, für Vnns vnnd Vnnßere Erben lassen, doch also, das Jne zehentausent gulden „an der vorgeschrieben Summa der 40000 fl abgeen, vnd Wir furter vnnd darüber Jne „nit mehr dann 30000 fl für Jr Cost vnnd Darlegung zu geben schuldig sein sollen.„

b) Nürnb. Darstellung, S. 39.

§. 22.

Nürnberg läßt sich gleich anfangs alle Eroberungen vom Kaiser Maximilian versichern.

Gleichwie aber die Reichsstadt Nürnberg diese Gelegenheit blos zu ihrem alleinigen Vortheil und Vergrösserungsabsichten zu benutzen suchte, so wußte der nürnbergische Magistrat schon gleich im Anfang dieses Kriegs, die Vorsicht zu gebrauchen, sich vom Kaiser Maximilian eine mit vielen ausserordentlichen und wirklich übertriebenen, von den schlauen Nürnbergern vermuthlich selbst angegebenen Klauseln versehene Versicherungsurkunde über alle, im vorigen §. ausgedruckte, und in gedachtem Instrumento verbotenus enthaltene Eroberungen am 7 Julii 1504. zu Augsburg ausfertigen zu lassen.

Auch dieses also, daß die Stadt Nürnberg sich das Eigenthum der akquirirten Ländereien von dem höchsten Reichsrichter hatte bestättigen lassen, soll ihr zum Vorwurf gereichen!! Es ist wahrlich auffallend, hier zu sehen, was alles für Wege der menschliche Witz einschlagen kann, um zum Zwecke zu gelangen!

Die Folgezeit hat freilich gelehret, daß keine Vorsicht der schlauen Nürnberger, sich ihr theuer erworbenes Eigenthum zu versichern, überflüssig gewesen war. Welches weite Feld würde, bei Unterlassung dieser Vorsicht, der schlaue Verf. der Geschichtserzehlung für sich gehabt haben, da er, selbst bei den sogenannten ausserordentlichen und übertriebenen Klauseln, die die Maximilianische Uebergabsurkunde enthält, sich solche Erklärungen erlaubt, wie sie der §. 43 und 44 darstellt!

Die Stadt Nürnberg war es indessen nicht allein, die in einem weisen Mistrauen die Mutter der Sicherheit suchte; es befanden sich mehrere Exekutionsstände, z. B. Herzog Ulrich von Würtemberg, Landgraf Wilhelm II von Hessen etc. in eben dem Falle[a]. Auch diese verschafften sich die Kaiserliche Be-

a) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg, S. 75. Wenk, Hessische Landesgeschichte, I. Th. S. 621, f.

Bestättigung, und die, ihnen disfalls vom Kaiser ausgestellten Urkunden sind derjenigen, welche die Stadt besitzt, so genau ähnlich, daß der Verf. der Geschichtserzehlung vielleicht einst noch auf die Vermuthung kommen wird, auch diese Urkunden seyen dem Kaiser von den schlauen Nürnbergern an die Hand gegeben worden.

§. 23.

Nürnberg siehet wohl ein, daß ihr die neuen Eroberungen nicht bleiben können. Offerirt solche dahero der Krone Böhmen zu Lehen.

Die Reichsstadt Nürnberg mag aber selbst eingesehen haben, daß der neue Besitzstand so wichtiger Städte und Aemter auf keinen festen Grund stehe. Das eigene Bewußtseyn überzeugte sie, daß die grossen Eroberungen mit ihren gehabten Kriegskosten, die sie noch selbst ohne Ursache vermehrten, in keinem Verhältnisse stünden; sie konnte sich selbst nicht bereden, daß die nova acquisita ihr jemals sicher verbleiben würden, sie wandte dahero alle Künste und Mittel an, sich durch allerhand mit Geld und Geschenken erschlichene Verträge und Bestättigungen auf dauerhaftern Fuß zu setzen.

Der nürnbergische Stadtmagistrat glaubte daher am klügsten zu handeln, wenn die eroberten Städte und Aemter der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen würden. Dieses geschahe auch; die Sache wurde durch Negotiation dahin gebracht, daß ihr zu Ofen in festo St. Matthaei Anno 1506. vom König Ladislaus die Lehen hierüber ertheilt und folgende Stücke verliehen wurden, nemlich: Lauf, Hersbruck, Reichenegg, Hohenstein, Velden und Heimburg; item Schutz und Schirm der Klöster, und sonderheitlich die Vogtey der Probstey des Klosters (Peringen), welche Lehensabhängigkeit von der Krone Böhmen der Magistrat zu Nürnberg zu mehrerer Sicherheit zu Kaufbaiern den 15. Merz 1508. von dem damals schon vergnügten Kaiser Maximilian bestättigen ließ, sofort vom König Ladislaus im Jahre 1514. durch weitere Erklärung erneuert, und die Lehentaxa auf 500 fl. gesetzet worden ist.

Der bei weitem beträchtlichste Theil der, von der Stadt Nürnberg im landshutischen Erbfolgekriege akquirirten Ländereien, war von der Krone Böh-

men

men abhängig: denn theils waren sie Böhmische Lehen, theils von der Krone Böhmen dem Hause Pfalz und Baiern verpfändet.[a]) In Hinsicht auf das erstere, war die Königliche Böhmische Belehnung an sich schon nicht umzugehen, und, in Betracht des letzern Verhältnisses, war die, von der Stadt gesuchte Ueberlassung der Pfandschillinge zu Lehen, der einzige Weg, einer, über kurz oder lange intendirenden Ablösung von Seiten der Krone, die der Stadt in mehr als einer Rücksicht unangenehm hätte fallen müssen, abzubeugen. Die nähere Aufklärung über diesen Punkt findet sich bereits in der, von dem Rathe zu Nürnberg vorläufig veranstalteten, kurzen Deduktion,[b]) auf welche ich mich also hier ohne anders beziehen kann.

Sollten aber etwa noch weitere Aufschlüsse gewünschet werden, um auch hier zu sehen, wie gar übel der Verf. der Geschichtserzehlung (von dem es scheint, daß er sich keine Ereignis unter dem Monde ohne vorhergegangene Bestechungen zu denken vermag) seine Vorwürfe angebracht habe; so wird das nachfolgende überflüssig dazu hinreichen.

Es hatte die Stadt die in Frage stehende Ländereien kaum in ihren Besitz gebracht, kaum den Besitz vom Kaiser bestättiget erhalten, als sich bereits andere Liebhaber zu diesen Besitzungen zeigten. Christoph, Herr vom Guttenstein, schrieb bereits etliche Wochen darauf, Donnerstags Assumtionis Mariä 1504, an die Stadt: „er habe von der Königlichen Maiestät in Hungarn und Böhmen der verzeichneten Stätte und Flecken, Velden, Stierberg, Herspruck, Betzenstein und anderer mehr, Verpfändung, von der Krone abzulösen erlangt, und dessen genugsame Verschreibung: er begehre daher, daß die Stadt diese Flecken aus ihren Handen nicht

verwen-

a) Von dieser Abhängigkeit wird unten, bei dem 53. und 61. bis 65. §., weiter geredet werden.

b) Geschichts- und Aktengemäße Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigenthums und Besitzes der in dem Baiern-Landshutischen Erbfolgekrieg akquirirten Ländereien. Mit 6 Urkunden. 4, 1791. (§. 11 bis 18.)

verwenden, sondern ihm verfolgen, und die Gerechtigkeit, die er darauf habe, ihm gütlich widerfahren lassen wolle.„ Ob? und was? ihm darauf geantwortet wurde, ist mir nicht bekannt; die Sache mag vielleicht einige Zeit auf sich erliegen geblieben seyn. Inzwischen schien es aber in der Folge ernsthafter damit werden zu wollen. Der Burggraf zu Meissen wandte sich mit einem gleichen Ablösungsversuch, Sulzbach betreffend, an den Herzog Albrecht in Baiern, erhielte disfalls Förderungsbriefe vom Könige in Böhmen; und zur nemlichen Zeit erschien auch Guttenstein wieder. Er schrieb, unterm datum Rabenstein, Dienstag nach Purifikationis Mariä 1506, abermals an den Rath zu Nürnberg: „er habe bereits die Flecken Lauf, Hersbruck und Reicheneck, mit samt andern Pfandschaften, die der Krone Böhmen zuständig seyen, und die er mit Albrecht von Colabrat und Gottersich vom Guttenstein, seinem Bruder, habe, gütlicher Weise erfordert, aber bisher nicht erhalten: er begehre daher, man wolle sich seiner Gerechtigkeit nicht widersetzen, sondern ihm dieselbe widerfahren lassen, denn so die Stadt ihnen ihre Gerechtigkeit mit Gewalt vorzuenthalten vermeine, wäre ihnen das nicht länger zu erdulden, sondern sie müsten es in andere Wege von der Stadt erfordern.„ Sehr natürlich wurde der Rath zu Nürnberg durch diese ernstliche Sprache ganz aufmerksam gemacht: man schrieb an Herzog Albrecht in Baiern, und bat um Auskunft über die Verhältnisse der bemerkten Orte mit der Krone Böhmen. Albrecht schickte, d. d. München am Escherigen Mittichen 1506, der Stadt den Pfandbrief Karls IV von 1373, in Abschrift, erkannte zwar das Ablösungsrecht der Krone für richtig, merkte aber dabei an, daß der Krone nicht zustehe, einzelne Orte abzulösen, sondern daß das ganze Pfand miteinander abgelöset werden müste. — Es ist leicht zu erachten, daß diese Einrede zwar einen mächtigen Herzog in Baiern, des Kaisers Schwager, nicht aber eine

Reichsstadt für weiterm Andringen angesehener, von der Krone Böhmen unterstützter Edelleute, hätte schützen können: wollte also die Stadt ihre theuer bezalte Aemter nicht um ieden Preis vermissen; so blieb ihr offenbar nichts übrig, als der wirklich eingeschlagene Weg, — die Ländereien von der Krone zu Lehen zu suchen, und, — was ich zwar nicht gewis weis, doch aber leicht zu vermuthen ist, — die vom Guttenstein und Colabrat über ihre angegebene Gerechtigkeit abzufinden.

Sie erhielt hierauf zu Ofen, am Matthäustage 1506, diese Belehnung [c]), die ihr auch von allen nachfolgenden Königen, und noch neulich, unterm 18. März vorigen Jahres, von Kaiser Leopolds II Maiestät, glorwürdigsten Andenkens, gnädigst verneuert worden ist. Sie erhielt zu iener Belehnung, als zu einer durchaus rechtsgemäsen Handlung, des Kaisers Konsens und Bestättigung, [d]) und wenn sich gleich aus allem vorstehenden unmiskennlich entnehmen lässet, daß es der Stadt anfänglich keineswegs um den Schutz der Krone Böhmen zu thun gewesen war; so ist ihr dagegen dermal ihr Vasallenverhältnis, und die disfalls in den Lehenbriefen enthaltene allerhöchste Versicherung: sie bei ihrem Eigenthum „gnädiglich schützen, schirmen und handhaben zu „sollen und zu wollen, — ein um so unschätzbareres Glück, ie gewisser sie von der gleich durchgehenden Gerechtigkeit und der nie genug zu preisenden Milde ihres nunmehrigen allerdurchlauchtigsten Lehenherrns eine Unterstützung allerunterthänigst hoffen kan, die auch der kühnste Schriftsteller nicht hinwegräsonniren wird, und bei der der Verf. der Geschichtserzehlung sich, ohne sie, mit seiner gewohnten Dreustigkeit, schon im Voraus eine inkompetente Handlung zu nennen, vielleicht künftig erst erinnern wird, daß Selbst das Durchlauchtigste Haus Pfalzbaiern die Krone Böhmen als Lehenherrn verehret.

c) Darstellung, Urk. II u. IV, S. 40 — 42. und S. 46—48.

d) ebendas. Urk. III. S. 43 — 45.

§. 24.

§. 24.

Ein böses Gewissen kann sich mit nichts beruhigen. Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Friederich kommen nach Nürnberg. Die Nürnberger legen ihnen Fallstricke.

Aber auch bey diesen Versicherungen konnte sich die Reichsstadt Nürnberg nicht beruhigen. Mit einem angstvollen Gewissen ahndete sie die frühe, oder späte Rückforderung fremden Guts. Sie suchte daher wiederholte Gelegenheit, von den nachgefolgten Herzogen und Pfalzgrafen neue Verträge zu erhalten; als worauf sie auch dermalen ihre meiste Stärke bauet.

Diese gesuchte Gelegenheit ergab sich bald nach Wunsch der Nürnberger: denn der Zufall wollte, daß des Herrn Churfürstens Philipps Söhne, Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Friederich nach Anordnung Kaisers Karl V. zum Praesidio des Reichsregiments auf 3 Monate nach Nürnberg kamen.

Da eben diese beyden Fürsten diejenigen waren, welche die, von ihren Erbstaaten abgerissenen Güter um so weniger verschmerzen konnten, als sie an dem entstandenen verderblichen Krieg und Unruhen keinen Theil gehabt, und deßwegen nichts zu entgelten hatten, auch diese Städte und Aemter nicht von ihrem Herrn Vater, sondern von ihrem Oheim Pfalzgraf Otto von Mosbach herrührten, so gab sich die Reichsstadt alle nur erdenkliche Mühe beyde Fürsten in ihr Netz zu locken, wozu der alldort geführte ausserordentliche Pracht und Aufwand vieles beytrug, und die Sirenes Norimbergenses (wie sie Leodius 1) nennet,) bey dieser glänzenden Gelegenheit allen ihren Zauberkünsten aufboten.

1) *Hub. Thom. Leodius* Annal. de Vita et rebus Gestis *Frid.* II. Palat. pag. 82.

Bei der offenbaren Gerechtigkeit der Nürnbergischen Akquisition überhaupts, bei der so verbindlichen Uebergabe des Kaisers, der erhaltenen Königlichen Böhmischen Belehnung und deren vom Kaiser erfolgten Bestättigung, insonderheit, wird man es der Stadt nicht verdenken, wenn sie die mancherlei Versuche des Hauses Pfalz, etwas von den eroberten Ländereien zurückezubekommen, oder wenigstens eine Herausgabe an baarem Gelde zu erhalten, Anfangs durchaus deklinirte. So gab der Rath, noch im Jahre 1507, seinem zum Reichstage nach Kostnitz, (wo hierüber gütlich unterhandelt werden sollte) abgeschickten Gesand-

ten, Anton Tetzel, Montags nach Johannis des Täufers, die Instruktion, zu erklären: „es habe Herr Hanns Landschad, Ritter, an den Rath geschrieben, und die Sache zwischen den von Nürnberg und ihrem gnädigsten Herrn, dem Churfürsten, zu einigen verlangt: wenn des Raths Gemüthe in selbenmale gestanden wäre, Geld zu geben, wollten sie wol zu Bericht gekommen seyn; aber sie seyen nie Willens gewest, einen Vertrag bei ihrem gnädigsten Herrn dieser Sachen und der eroberten Flecken halben, zu kaufen, weil vielmehr ihr gnädigster Herr, der Pfalzgraf, schuldig sey, die merklichen Schäden, so sein Gnad und derselben Verwandten ihnen zugefügt, wieder zu kehren.„

So handelt und spricht kein beunruhigtes, kein angstvolles Gewissen! Auch blieb die Stadt diesen Gesinnungen vorher und nachher getreu, als Bischof Lorenz zu Bamberg, Graf Michael zu Wertheim, Albrecht Herr zu Limburg 1506, gedachter Bischof abermals 1517, und Jakob Fugger zu Augspurg 1518, Vergleichsversuche anstellten.

Churfürst Philipp wollte zwar nie ausdrücklich auf die, den Achtsexekutionsständen zuerkannte Ländereien, renunciiren, aber er kam auch eben deswegen nicht aus der Acht [a]): und am Ende sahe doch er selbst wol ein, daß ihm alle seine Bewegungen nichts helfen würden, denn in seinem, im Jahre 1506 errichteten, Testamente disponirte er lediglich nur über dieienige Lande, die er damals [b]) noch inne hatte, und renunciirte also, eo ipso, auf den im Erbfolgekriege erlittenen Verlust.

Seine beeden Söhne, Churfürst Ludwig, und Herzog Friedrich, unterliesen, nach dem Tode ihres Herrn Vaters, ebenfalls keinen Weg, wo möglich noch etwas

a) Häberlins A. W. G. neue Historie, 9. Band, S. 319, 381 f. Müllers Rstagsstaat, S. 682.

b) „wolverstanden nach dem, durch den Baierischen Krieg daran erlittenen Verlust„ sagt der Herzogliche Zweybrückische Geh. Rath Bachmann, in seinen Betrachtungen über die Grundfeste Pfalzbaierns, §. 22, S. 47.

etwas aus dem Schiffbruche zu retten; allein, sie bewirkten dadurch nichts anders, als daß ihnen der Kaiser die Belehnung mit der Chur, und den übrigen Fürstenthümern, versagte. c) Im Jahre 1510 kam diese Belehnungssache neuerdings zur Sprache; da aber schon ein Jahr zuvor, auf dem Reichstage zu Worms nemlich, am 31. Mai 1509, Herzog Ulrich zu Würtemberg, Herzog Wilhelm zu Baiern, Landgraf Wilhelm zu Hessen, des Bundes zu Schwaben und der Stadt Nürnberg Räthe, mittelst einer, dem Kaiser eigens überreichten Vorstellung, d) der Belehnung, in so lange, bis Churfürst Ludwig und Herzog Friedrich sich dessen, was ihrem Herrn Vater im Kriege abgenommen worden, quittirt haben würden, nachdrücklichst widersprochen hatten; so konsultirte Maximilian mit den, bei dem Reichstage zu Augspurg anwesenden Reichsständen, „wie er sich gegen beede Fürsten, der Verleihung ihrer, von Churfürst Philipp ererbten Regalien wegen, mit Billigkeit verhalten möge.„ Die Stände trugen auf die Belehnung an: der Kaiser aber antwortete: „er könne diesen Rath nicht annehmen, wollten iedoch die Stände solches mit Rücksicht auf seine Brief und Siegel stellen, so er den andern gegeben, und sich gegen sie so kräftiglich verschrieben habe; so wolle er sich berathen, was ihm hierinnen zu thun sey„. Solchemnach wurde, als Rath der versammelten Reichsstände, beschlossen: „das Keyserlich Majestat dem Pfalzgrauen vnd sinem Bruder leihe Jr Regalia vnd Lehen, als Churfürsten vnd Fürsten, doch vsgeschaiden, was Irem Vatter Inn nechsten Krieg abgewonnen ist, von dem soll auf dem nechstkünfftigen Reichßtag, wo anders diese sachen zwüschen den parthyen mittler zeytt nit vertragen, gehandelt werden.„ e)

 Beede

c) Häberlin, a. a. O. Seite 444.

d) Sattlers Gesch. des Herzogthums Würtemberg, Urk. 47. Beilagen S. 112 f.

e) Sattler, a. a. O. Urk. 48. Beil. S. 114 f.

Beede Fürsten fiengen nun, nach und nach, an, sich mit den Exekutionsständen in der Güte zu vertragen; mit Würtemberg z. B. wurde die Sache im Jahre 1512 abgethan[f]): es erfolgte auch endlich die schon lange von ihnen vergeblich gesuchte Belehnung. Pfalzgräfischer Seits lag man indessen dem Kaiser immer an, die Sache auch mit Nürnberg zu vermitteln: es entstunden hieraus die obgedachten Vergleichsversuche von 1517 und 1518, bei welchen die Stadt, in Rücksicht der Kaiserlichen Interposition, sich am Ende zu einer mäßigen Summe Geldes verstund. Als aber die Stadt endlich des unablässigen Antrettens müde wurde, und darüber dem Kaiser ihre Diskonsolation bezeugte, schrieb ihr der Kaiser, d. d. Wels, 6. Jenner 1518:[g]) „wiewol wir die hoch„gebohrnnen Ludwigen ꝛc. vnd Fridrichen ꝛc. mit weilend Phaltzgraff „Philipsen seligen Regalia vnd Lehen auf Jungst gehalten Reichstag zu „Augspurg belehent haben, So wollen wir doch wider Ewer Brief „vnd Sigl, so Jr der Eroberten Flegken halben, die Jr in dem Bayerischen „krieg zu Ewern hannden gepracht hapt, nit handlenn noch hanndlen lassen. „Sonnder wan Wir Yetzo mit dem negsten hinauf in daz Reich komen, solher „sachen halben zwischen Ewer guetlichen hanndlen lassen, damit Jr zu Rue fri„den vnd ainigkait komment.„ Und, daß es dem Kaiser Ernst war, Nürnberg bei dem wolerworbenen Ihrigen zu schützen, dies zeuget der Befehl, den er von Wels aus, unterm 20 December 1518, dem Schwäbischen Bunde dahin gab: „so ꝛc. Burgermeister vnd Rat der Stat Nüermberg, durch Ye„mands wer der ist Vberzohen oder beschedigt werden solten oder wurden, das „Jr Jnen dann auf das furderlichst zutziehet, hilff, Rat, vnd beystannd beweiset.„

Kaiser

f) Sattler, §. 57, S. 139.

g) Dieses Datum ist in der Nbergischen Darstellung §. 19, S. 15, als der Belehnungstag Ludwigs und Friedrichs angegeben. Es ist dies aber ein Druckfehler, indem die an dem Rand des MS. gewesene Einschaltung „am 6. Jenner 1518„ nach dem Worte, dieselbe, gesetzt wurde, da sie weiter unten, nach dem Worte, Gelegenheit, hätte kommen sollen.

Kaiser Maximilian wurde vom Tode übereilt, ehe er sein Versprechen, die Stadt mit Churfürst Ludwig und Herzog Friedrich vollends in Güte zu vertragen, erfüllen konnte: es unterzog sich also Kaiser Karl V diesem Geschäfte, und lies, im Jahre 1521, auf dem Reichstage zu Worms, der Stadt vorstellen: daß alle Kriegsverwandten, und Kaiser Maximilian selbst, sich mit der Pfalz um die eroberten Flecken vertragen, einestheils Flecken wieder gegeben, einestheils mit Gelde ausgeglichen hätten: — Vorstellungen, bei denen sich die Nürnbergische Bottschaft am Ende nicht entschütten konnte, auch ihres Orts zu erklären: „wo Kayserliche Mayestät, ausserhalb Zustellung „der Flegkhen, andere mitl vnd weg, als den pfaltzgraven mit einem ziem„lichen leidentlichen geltlein, das ein Rat doch nit schuldig were, zu wehren, „furnehmen, Wollten sie sich Vnuerweißlich erzaigen.„

Aus diesen Traktaten, welche damals nicht abgeschlossen wurden, ist nun derienige Vergleich entstanden, welcher, noch in eben diesem Jahre 1521, zu beeder Theile Zufriedenheit, zu Stande gekommen ist. Herzog Friedrich II präsidirte, als Statthalter des Kaisers, bei dem, nach Nürnberg verlegt gewesenen Reichsregimente: er lies die Augspurger Traktaten wieder aufnehmen: der Rath zu Nürnberg konnte leicht absehen, daß er, ohne ein nochmaliges Opfer, nie die geneigten Gesinnungen erwerben würde, die der Stadt doch von einem so nahen, und so mächtigen Nachbar höchstwünschenswerth seyn musten: man hatte beiher auch auf das grosse Ansehen zu rechnen, in welchem Herzog Friedrich beim Kaiser stunde: und, alles dieses zusammen genommen, wird es hoffentlich bei Niemand Verwunderung erregen, noch weniger es nöthig machen, daß man sich Nürnbergische Sirenendeputationen, verschwenderische und ausschweifende Fürsten, bestochene, verrätherische Kanzler und Räthe, und dergl. denke, wenn in einer, bereits so weit eingeleitet gewesenen Sache, und in Anwesenheit des weisen Friedrichs II selbst, endlich alle Zwietracht und Irrung hingelegt worden ist.

Der

Der Vergleich kam zu Stande, noch ehe Churfürst Ludwig die Versammlung des Reichsregiments mit seiner Gegenwart beehrte. Ludwig hatte nie den Vorsitz beim Reichsregimente gehabt; er hatte sogar vom Kaiser einen Revers erhalten, daß ihm das Reichsregiment und Herzog Friedrichs Präsidium bei demselben, an seinen Vikariatsrechten unschädlich seyn solle [h]; und dies hätte doch wol ein pfälzischer Deducent billig wissen sollen! Aber Gründlichkeit, vorsichtige Behandlung seines Gegenstandes, Achtung fürs Publikum, — scheinen überhaupts nicht der Fall zu seyn, in den sich der Verf. der Geschichtserzehlung setzen konnte und wollte: wie hätte er sonst die gedruckten Annalen des Hubert Thomas von Lüttich zum einzigen Beweis der Ausschweifungen zweier, noch iezt Ehrfurchtswürdiger, Fürsten, der Niederträchtigkeit des Landgrafen Johanns von Leuchtenberg, (denn auch dieser unterhandelte den Vergleich) der Schurkenstreiche zweier Churfürstlichen und Pfalzgräflichen Minister, und der schlechten Handlungen einer damals sehr angesehen gewesenen Reichsstadt, brauchen, — wie, daß die in Frage stehende Ländereien nicht von Churfürst Philipp, sondern von Otto von Mosbach, auf Churfürst Ludwig und Herzog Friedrich gekommen seyen, behaupten mögen? da, einestheils, keinem Litterator unbekannt ist, [i] daß iene Annalen in der Heidelbergischen Bibliothek gelegen - bei deren Plünderung, im Jahre 1623, aber, daraus genommen - folgends erst 1624 in den Druck gegeben worden sind, somit der Herausgeber den guten Leodius alles, was er immer wollte, sagen lassen konnte [k]: da, anderntheils, wenn die in Frage stehende Ländereien wirklich

h) Tolneri cod. diplom. palat. N. 206.

i) Ludovici Petri Giovani Germ. princeps p. 665. „Ex invasione et direptione illa Boiorum „1623, libellus hic MStus, velut ex incendio Troiano conservatus fuit, nec multo post editus in lucem.„

k) Zur Zeit der Herausgabe der Annalen war Churfürst Maximilian von Baiern bereits im Besitze der von ihm eroberten Oberpfalz, hatte, höchstwahrscheinlich, schon damals im Sinne, sie

lich in der angegebenen Maase, von einer Nebenlinie auf eine Nebenlinie, devolvirt worden wären, dieselben ia unmöglich Churlande seyn konnten: und da, drittentheils, die ganze Erbsdevolutionsangabe, nicht nur von der kundbarsten Geschichte l), sondern, was noch mehr ist, aus dem eigenen Munde Ludwigs und Friedrichs, als die auffallendeste Unrichtigkeit m) dargestellet wird.

sie zu behalten und die Nürnbergischen Aemter wieder dazuzubringen. Wer mögte wol dafür Bürge seyn, daß nicht etwa der Herausgeber der Annalen, um dem Churfürsten zu schmeicheln, sich Aenderungen in dem Mskripte erlaubt, und iene, für Nürnberg nachtheilige, Erzählungen, eingeschoben haben dürfte?

l) Chronicon Waldsassense apud Oefel. Tom. I, p. 81.

m) Man sehe den Vertrag mit Nürnberg, und den darauf gefolgten Verzicht, welche beede Dokumente, unter Q und R, bei den Kammergerichtlichen Akten liegen, und in welchen beede Fürsten die befragten Orte theils, ausdrücklich ihr väterliches Erbtheil nennen, theils, daß sie Churfürst Philipps Lande gewesen seyen, bemerken. (S. auch Nürnb. Darstellung, Urk. V, S. 49 und 50. Urk. VI. S. 57.)

§. 25.

Beyde Fürsten leiden Geldmangel. Sie lassen sich mit ihren corrumpirten Ministern zu einem Vergleich ein.

Die beyden Herren Brüder wetteiferten gleichsam in allen Gattungen der Verschwendung, quod ipsum occulatissimi et circumspectissimi ad omnia Norimbergenses non illibenter cernebant, quod evenit, futurum praeiudicantes, ut pecunia destituti facile ad transactionem condescenderent. 1)

Dieses war den Nürnbergern ein gewünschter Handel; sie sahen schon zum voraus, was die Sache für einen Ausgang nehmen würde: denn durch diesen prächtigen und glänzenden Aufenthalt wurden die Baarschaften beyder Herren Brüder bald erschöpft, einige Glieder des Magistrats steckten sich hinter die Churfürstl. und Pfalzgräflichen Minister, Florentin v. Veningen und Johann v. Fuchstein, welchen das Geld lieber war, als die treue Erfüllung der, ihren gnädigsten Herren geschwornen Pflichten; sie blendeten ihre Augen mit ansehnlichen Geschenken, und diese wußten ihre Herren wirklich dahin einzuleiten, daß sie sich zu einem Vergleich verstunden, und solchen am 23sten Decemb. 1521. dahin abschlossen, daß die Reichsstadt Nürnberg den Pfalzgrafen zurückgeben sollte:

1mo Heimburg mit den zweyen Gerichten Findlbach und Berg.
2do Das Kloster und Schloß Gnadenberg samt seiner Schutz-Obrigkeit.
3tio Die nürnbergischen Gültunterthanen im Gericht Heimburg und Pfaffenhofen.
4to Deinschwang und Freystadt samt Zugehör.
5to Zoll zu Heimburg und Grevenbusch.
6to Den Wildbann im Amt Altdorf nebst dem Geleit.
7mo Die Schutzvogtey über Weißenau.
8vo 32,000 fl. an Geld und 1000 fl. für 2 Stück Geschütz; wo hingegen die übrigen besten und ansehnlichsten Aemter und Güter der Reichsstadt Nürnberg verbleiben sollten.

1) *Leodius* citato loco.

Die Art und Weise, Anlas zu Verträgen und ihre Entstehung zu erklären, welche der Verf. der Geschichtserzehlung hier aufstellt, ist, wenn gleich nicht bündig, doch wenigstens leicht: wahrscheinlich ist sie Nachahmung der Handlungen eines Fiskals, in einer nicht unbekannten wichtigen Rechtssache eines bekannten edeln Grafens. Der Gräfliche Sachwalter wuste sich inzwischen damals dagegen zu rathen. Er sagte, in den öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen, — freilich in einer etwas nervosern Sprache — [a]: „Auf was verfällt man nicht, um einen Regenten seines gegebenen Wortes zu entbinden! Er mus nicht nur Verschwender, sondern auch ein Mann seyn, der sich alles bereden lässet, der nicht weis, was wahr oder falsch ist, was er, zu seinem und des Landes Nutzen, thun oder unterlassen soll, der den Muth nicht hat, eine abschlägige Antwort zu geben! Was müssen die Grossen dieser Erde einem solchen Schriftsteller für Dank wissen, der Ihre Vorfahren auf einer so schimpflichen und demüthigenden Seite darstellt! Was wird nun künftig, (fährt er fort) aus allen unläugbaren, auf fürstliche Handschriften und Siegel,

a) Wer die eigenen Worte des gräflichen Sachwalters zu lesen wünscht, findet sie in des Churbaierischen geistlichen Raths, Anton Johann Lipowsky, Ungrund der Domänen in Baiern, 1770, 1. Th. §. XXXII. S. 99 f.

Siegel, auf wolerwogene öffentliche Bekenntnisse, auf die ganze Treue der Geschichte sich gründenden Beweisen folgen? Ein patriotischer Deducent wird den Knoten, — wenn ie einer dabei ist, — nicht auflösen, sondern entzweihauen; er wird kurzweg entscheiden, daß die alten Fürsten ihr Interesse nicht verstanden haben, daß ihre Minister und Räthe Ignoranten, Betrüger und Verräther gewesen seyen! Tröstliche Aussichten für die ietzlebenden Minister regierender Herren: sie hätten sich doch wol nur des beneficii ordinis zu freuen, um von Deducenten künftiger Jahrhunderte gleicher Ehrentitel gewis zu seyn!,, —

Der stringenteste Beweis, daß die ganze angegebene Vergleichsentstehungsgeschichte nichts, als eine dreuste Erdichtung, sey, ist unmiskennlich dieser: daß Churfürst Ludwig erst zu Anfang des Jahres 1522, nach Nürnberg gekommen - [b]) der Vertrag aber bereits am 23. December 1521, [c]) abgeschlossen gewesen ist. Man halte diese zwei unläugbaren Thatsachen gegen die Angaben der Geschichtserzehlung und der Annalen des Leodius, — und urtheile!

Eben so, wie mit Nürnberg, wurde, unter andern, auch mit Würtemberg die Sache abgethan: [d]) der Kanzler Venningen schlos, im Namen Churfürst Ludwigs und Herzog Friedrichs, mit Herzog Ulrichs Räthen, am 13. Nov. 1512, zu Urach, einen Vertrag dahin ab, daß der Herzog alles eroberte behalten, und die Pfalzgrafen dagegen von der Würtembergischen Landschaft 50,000 fl empfangen sollten. Wie bei Nürnberg [e]), also auch hier, wurde die veranlassende Ursache des abgeschlossenen Vertrages, ausdrücklich dahin angegeben: „daß die Lande und Leute der transigirenden Theile so gelegen wären, daß unter ihnen Ruhe und Friede unentbehrlich sey„; auch hier

M 2 wurde

b) H. T. Leodii Annal. de vita et reb. gest. Friderici II. Elect. palatini, p. 82.

c) Nürnb. Darstellung, Urk. V, S. 56.

d) Sattlers Gesch. des Herzogthums Würtemberg, I. Th. §. 57, S. 139 f.

e) Nürnb. Darstellung, S. 50.

wurde von den Pfalzgrafen über den Inhalt des Vertrags noch ein besonderer Verzichtsbrief [f] ausgestellt; überall war derselbe Gang des Geschäftes, wie bei Nürnberg: und Ludwig und Friedrich waren doch nicht in Urach gewesen, waren da keinen Anlockungen Nürnbergischer Sirenen ausgesetzt, hatten da ihr Geld nicht verschmauset, ihre Baarschaft nicht erschöpft, hatten keinen Landgrafen von Leuchtenberg, keinen Venningen, keinen Fuchsstein, die so künstliche Reden hätten halten können, um sich! ! — —

Gesetzt iedoch, die Unwahrheit wäre Wahrheit; gesetzt, Leuchtenberg, Venningen, Fuchsstein, hätten alle, vom Leodius angegebene, Ueberredungen gegen die Fürsten gebraucht, um sie mit Nürnberg auseinander zu setzen: so bliebe doch immer erst die Vorfrage zu entscheiden übrig: ob sie den Fürsten übel gerathen hätten? oder, ob der gegebene Rath diesen nützlich gewesen sey? [g] — Was würde auch den Fürsten eine Klage geholfen haben? Es war nicht die Sache der Stadt Nürnberg alleine; es war die Sache vieler anderer mächtiger Fürsten, und des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, die alle, bei ihren gemachten Akquisitionen, nicht mehr und nicht weniger Recht, als die Stadt, für sich hatten! Staatsklugheit muste hier offenbar das zum Vollzug bringen, was das Recht heischte! [h]

f) Nürnb. Darstellung, Urk. VI.

g) Der berühmte Pfälzische Geschichtschreiber, Karl Ludwig Tolner, der seine Historiam Palatinam allen damals am Leben gewesenen Pfalzgrafen zugeeignet hat, findet den in Frage stehenden Vertrag nicht im mindesten anstössig, obgleich auch er den Leodius gelesen hatte. Er sagt, p. 105, bei der Lebensbeschreibung Churfürst Ludwigs: eo mortuo Germaniae pacem cum eo simul sepultam fuisse, plurimi dixere. De palatinatu Rheni nihil alienasse, neque bello perdidisse videtur ob pacis studium, nisi velimus dicere, eum supradicta a Norimbergensibus infausto illo bello Palatino Bavarico occupata loca, procurante fratre eius, Friderico II, Norimbergae a. 1521, una cum Cancellario Florentio a Venningen commorante, pecuniaque carente, iisdem transactione quadam in perpetuum tradidisse.„

h) Der Verfasser der Geschichtserzehlung hätte die Unrichtigkeiten, die von ihm, bei der Angabe dessen, was Nürnberg zurücke gegeben hat, zu Schulden gebracht werden, ohne alle

Mühe

Mühe aus dem Vertrag v. 1521 verbessern können. Diesen Vertrag (er liegt bei den Kammergerichtlichen Akten unter Q) giebt die Nürnbergische Darstellung in einem diplomatisch genauen Abdruck, S. 49—56.

§. 26.

Wie dieser Vergleich erschlichen worden. Woher der sogenannte Fuchstein in Amberg den Namen hat.

Die Art und Weise, wie erwähnter Vergleich erschlichen und wie die ungetreuen Minister corrumpirt worden, als auch mit welcher schlauen und fein eingekleideten Vorstellung von Geldmangel, angeblichen Vortheilen und vorgespiegelter Liebe der Nürnberger sie ihre Landesfürsten schändlich hintergangen haben, ist nicht schöner beschrieben, als bey erst angeführtem Leodius Annal. de Vita et rebus gestis Friderici II. pag. 83. deßgleichen auch in Iohanne ab indagine 5 Buch, 3 cap. §. 1. pag. 6. 72.

Noch stärkere Gründe der Wahrheit erhält diese erbauliche Geschichte durch die Feder des Michael Praun, selbst eines Nürnbergers, der den künstlichen Handel seiner eigenen Landsleute nicht verschweigen kann, und in seinem Paradoxo politico pag. 16. folgende kurze Schilderung hiervon macht:

"Es war Pfalzgraf Friederich II. ein liebreicher Herr, welchen die Stadt "Nürnberg, darinn damal das Reichsregiment war, wie Capua den Hanibal, mit "ihren Lustbarkeiten gleichsam bezaubert hatte.

"Als nun die Pracht, die Panqueten und das Frauenzimmer viel Geld gefres- "sen, grosse Schulden gemacht worden, und man nicht wußte, wie man dieselben "mit guter Manier abtragen sollte, da wurde einer seiner Räthe Dr. Johann "Fuchstein Kanzler von etlichen von Nürnberg mit Geld bestochen, daß er seinen "Herrn bereden sollte, die strittigen Aemter den Herren von Nürnberg gegen Er- "legung eines Stück Geldes von all weiterer Ansprache zu überlaßen, welches auch "geschehen ist. —"

Diese Untreue ist hierauf von dem Herrn Churfürsten Ludwig entdecket, und der Kanzler Fuchstein zu Amberg zum ewigen Gefängniße verurtheilt worden; woher solches heut zu Tage noch den bekannten Namen Fuchstein führet, und als ein für Staatsverbrecher bestimmter Arrest und Strafort in der ganzen obern Pfalz noch wohl bekannt ist.

Bei dem, was im nächstvorhergehenden Paragraphen bereits angemerket ist, wird das folgende nur als Ueberflus hier stehen können:

Wenn ein Geschichtschreiber in Staatssachen Beweis geben soll, so mus er sich schlechterdings durch Genauheit und Treue auszeichnen, beedes aber vermisset man bei Leodius offenbar. Zu geschweigen, daß er zur Zeit des unterhandelten und abgeschlossenen Vertrages gar nicht zu Nürnberg war, sondern, als Sekretär, zu Heidelberg, bei Churfürst Ludwig, stunde [a]), und also, ganz natürlich, nicht wissen konnte, was Leuchtenberg, Fuchsstein und Venningen in Nürnberg zu Ludwig und Friedrich gesprochen hatten, — sind seine Angaben durchaus unrichtig. Nur einiges zum Beweis: (1.) Der Vertrag wurde am 23. December 1521, abgeschlossen: da aber, wie Leodius selbst sagt, Churfürst Ludwig erst zu Anfang des Jahres 1522 nach Nürnberg kam; so müste die Einleitung zum Vertrag erst nach dessen Abschlus gemacht worden seyn! (2.) Leodius setzt den Abschlus des Vertrags erst nach Ludwigs Ankunft in Nürnberg [b]), also nach dem Anfang des Jahres 1522: man weis aber, daß der Vertrag schon 1521 abgeschlossen gewesen ist. (3.) Kanzler Venningen soll den Vertrag unterhandelt haben [c]): die Vertragsurkunde selbst ergiebt aber, daß dieses vom Landgrafen Johann von Leuchtenberg, und vom Kanzler Johann Fuchsstein, geschehen sey, und Venningen gar nichts dabei gehandelt habe [d]). (4.) Nach Leodius müste die Negotiation bei den Fürsten, das Werk einer schnellen Ueberraschung, eines Augenblicks, gewesen seyn: welcher unglaubliche Grad von Unverschämtheit würde dann aber dazu gehört haben, den Fürsten eine Urkunde zur Unterschrift vorzulegen, in welcher es heisst: „daß etwo vil zeit vnd tag, nach ma„nicherlay furschlegen mitteln tractaten mit grosser muhe vnd vleys bey bedenten„len

a) Leodii annales, pag. 85.

b) ibid. pag. 84.

c) ibid. pag. 83 sq.

d) Nürnb. Darstellung, Urk. V, S. 49 ff.

„len gearbeyt, vnd letzlich dahin bracht, das die sachen — vereint vnd vertragen sinde!„ e) (5.) Nürnberg soll nichts als ein altes Bergschloss, Henitzberg, (soll wol Hainsburg heisen) und ein Kloster, Gnadenberg genannt, worinnen Männer und Jungfrauen zusammengewohnet, von den Eroberungen zurücke gegeben haben f): der Vertrag selbst aber ergiebt, daß diese beede Orte gerade das unwichtigste von der Zurückgabe gewesen sind g)! (6.) soll die baare Herausgabssumme in 32,000 fl bestanden seyn h): daß es aber 37,000 fl und 2 Stücke Geschütz, 1000 fl am Werth, gewesen, lehren der Vertrag, i) und die noch vorhandenen Quittungen der Fürsten! ꝛc. ꝛc.

Iohannes ab Indagine, oder mit seinem wahren Namen, Johann Heinrich von Falkenstein, hat alles das, was er anführt, wie der Augenschein beim Aufschlagen ergiebt, lediglich aus Leodius ausgeschrieben: überhaupts ist Falkenstein nicht der Mann, bei dem man historische Treue und Genauheit suchen darf. k)

Michael Praun ist zwar allerdings in Nürnberg geboren; er gieng aber schon 1658 als Syndikus und Konsulent nach Lindau, und von da, in gleicher

e) Nürnb. Darstellung, Urk. V, S. 50.

f) Leodius, loc. cit. p. 84.

g) Nürnb. Darstellung, S. 50—52.

h) Leodius, p. 84.

i) Darstellung, S. 53.

k) „Sein Geschmack, seine Beurtheilungskraft, Unpartheilichkeit, diplomatische Kenntnisse ꝛc. werden bei Kennern, die seine Schriften gelesen haben, wol schwerlich in grossem Ansehen stehen„ sagt die Oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung, von 1789, 46. Stück, S. 722; und wer hievon mehrere Beweise haben will, findet sie im Journal von und für Franken, 1. B. 6. Heft, n. 2. Auch ist es nicht unmerkwürdig, daß Falkenstein nur in dieser einzigen Schrift, welche ienseits allegiret wird, Beschreibung der Stadt Nürnberg, einen falschen Namen angenommen hat. Die Schrift selbst, ist ohne alle historische Kaltblütigkeit, und voll von Partheinahme wider Nürnberg, aber auch vorlängst schon widerlegt. Bibliotheca Norica Williana, P. I, Sect. I, n. 306.

gleicher Qualität, nach Kempten [l]: sein paradoxon politicum, oder, ein vollkommener fürstlicher Staatsrath ist ein Phönix, schrieb er erst im Jahre 1685, als Baaden-Durlachischer Hofrath [m]. Auch er hat nicht aus eigener Wissenschaft von der Sache geschrieben, sondern nach Leodius [n], und kann also keinen mehrern Beweis machen, als sein Gewährsmann selbst.

Die eigene historische Treue des Verf. der Geschichtserzehlung endlich, hat, so wie die ganze Deduktion, ihren ganz eigenen Endzweck, die unedelste Behandlung nemlich der Stadt Nürnberg, des Publikums, und seiner selbst. — Einen neuen Beweis hievon giebt die Erzählung von dem Gefängnisse Fuchsstein in Amberg. Hier verlässt ihn sogar Leodius: denn dieser erzählet ganz aufrichtig und umständlich: [o] daß der, eine kurze Zeit gedauert habende, Arrest des Kanzlers Fuchsstein, seinen einzigen Grund darinnen gehabt habe, daß Fuchsstein, bei Gelegenheit der bekannten Händel Franz von Sickingens mit den deutschen Fürsten, sich für ienen aufs äusserste interessiret

l) Prof. G. A. Will, Nürnb. Gelehrten Lexikon, 3. Th. S. 236 ff.

m) Dies zeigt der Titel des Buches.

n) Praun sagt ausdrücklich: „und hat Hubertus Thomas Leodius die arglistigen Grifflein „dieses Rathes„ (Fuchssteins) „gar artlich und weitläufftig heraußgestrichen„ a. a. O.

o) "Ioannes Fuchssteinerus, quia nobilis habebatur et esse studebat, nobilitatis partes, cuius „caussa Franciscus bellum gerere dicebatur, ita tutabatur, ut principem Fridericum in eo„rum factionem attrahere multis modis (ut erat astutissimus) conaretur. Quod cum ille „recusaret et caussam improbaret, insidiari Friderico coepit, et pleraque in caussa tutelae „nepotum consulere non bene honesta, quae postea ad eos deferebat et Fridericum auto„rem insimulabat. Quae ut rescivit Fridericus, vocatum ad se redarguit et mendacium ex„probrat, quod audacter regerebat in principem, persuasum habens, Sickingensem rem ad„versus principes fore superiorem. QVARE iratus Fridericus iussit illum duci in carce„rem Ambergam, in turrim iuxta arcem: ubi tam diu in hodiernum usque diem ab eo „Fuchsteiner denominatur: ubi tamdiu detentus, donec mendacia confessus et „culpam intercedentibus amicis deprecatus, dimissus est.„ Leodii annales, Lib. VI. p. 88.

siret habe, daß er den Herzog Friedrich von der Parthei Churfürst Ludwigs ab, und auf die Sickingensche ziehen, als ihm aber dieses mislungen, zwischen Herzog Friedrich und seinen fürstlichen Pflegbefohlenen, Ott Heinrich und Philipp, Uneinigkeit stiften wollte, endlich iedoch von H. Friedrich ausgekundschaftet, zu Rede gesetzt, und, da er sich noch hier gegen den Herzog verfallen hatte, von ihm in einen Thurn, der noch heut zu Tage den Namen Fuchssteiner führe, ins Gefängnis geschickt worden sey.

§. 27.

Gerechte Sachen brauchen keinen Vergleich.

Man lasse nun die unbefangene Welt urtheilen, was von all. solchen mit Schmeicheleyen und hinterlistigen Bevortheilungen erschlichenen Verträgen zu halten seye? und ob dergleichen Vergleiche für unschuldige getäuschte Nachfolger eine Verbindlichkeit nach sich ziehen können?

Wann die Reichsstadt Nürnberg eine gerechte Sache hat, warum bestrebt sie sich um den Lehenschutz eines, nach den Reichsgesezen extra fines Imperii incompetenten Richters? — Warum sucht solche noch andere unheilbare Winkelvergleiche? Läßt sich mala fides etwa noch verläugnen?

Ob wol der Verf. der Geschichtserzehlung iezt, da er bis hieher gelesen hat, die unpartheiische Welt noch einmal zum Urtheil auffordern würde? — Sicher ist ihr Urtheil vorlängst schon gefällt, sicher die Frage: bei wem sich mala fides nicht verläugnen lässet? vorlängst schon entschieden!

§. 28.

Was in den Annis 1522. et 1523. seq. weiter errichteten Verträgen beschlossen worden, betrift eigentlich nur die Geleits- und Gränzenberichtigung; da aber der Hauptvertrag ungültig und kraftlos ist, was sollen die hierauf gebauten Nebenverträge für eine Wirkung haben? Corruente principali corruit accessorium, et quod ab initio vitiosum est, tractu temporis non convalescit.

Bis hieher wird kaum noch irgend Jemand den entferntesten Anlas zu einer Ueberzeugung, daß der Vergleich von 1521 ungültig und kraftlos sey, gefunden haben: bis iezt also werden auch Ursachen und Folgen noch immer gleich feste bestehen, und das Publikum wird sich, im Gegentheil, davon überzeugen, daß iener Vertrag doch wol mit bestem Wissen und Zustimmung beeder Fürsten geschlossen seyn muste, weil sie sich, A. 1522, der, von Nürnberg im Besitz behaltenen Orte, noch einmal aufs feierlichste, und in den verbindlichsten Ausdrücken, verziehen [a]), und, im Jahre 1523, [b]) die Gränze eigends bestimmet haben; bei welcher Gelegenheit denn auch an allen Orten, wo es nöthig war, die noch heute stehende Gränzsteine, auf der einen Seite mit dem Pfälzischen, und auf der andern mit dem Nürnbergischen Wapen bezeichnet, gesetzet worden sind.

Aber noch nicht genug! Am 26. April 1524, wurde ein Gränzerläuterungsvertrag [c]), hauptsächlich in Betref des Pflegamts Altdorf beliebt, mit dem ausdrücklichen Beisatz: „es solle den andern vorauffgerichten vertregen „hiedurch nichts entzogenn noch benomen sein, Sonder dieselben In krefften vnd „wirden besteen vnd verbleiben.„ Und im Jahre 1542, Montags nach Quasimodogeniti, wurde weiters bestimmt [d]), welche Rechte die Stadt in Rücksicht der, zu den in Frage stehenden Aemtern ꝛc. gehörigen, in der Oberpfalz gelegenen, Unterthanen, haben, und welche Befugnisse dagegen Pfalz, auf deren, in den nun Nürnbergischen Aemtern situirten Angehörigen, geniesen solle. Am Ende heisst

a) Nürnb. Darstellung, Urk. VI, S. 57, bis 60.

b) Der errichtete Gränzvertrag findet sich in der Supplica ad Imperatorem, in Sachen Nürnberg contra Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ꝛc. Zoll, Maut und andere Turbationen betr. 1791, als Beilage, unter R, Seite 50—56.

c) Er ist einzeln gedruckt.

d) Er liegt als Beilage, Ziffer 15, bei der Supplica ad Imperatorem, in Sachen Nürnberg contra Se. Churf. Durchl. zu Pfalz, pto turbationis in iuribus immedietatis et alior. 1791.

heisst es ausdrücklich: „es sollen die vorigen vertreg aller ding bey Iren creff-
„ten vnd wirden besteen vnd bleyben.„

Würden wol Churfürst Ludwig und Herzog Friedrich nach so langer Zeit, und nachdem ihnen der nemliche Gegenstand so oft wieder in neue Erinnerung gebracht worden war, die alten Verträge so gerne erneuert, erkläret, weiter bestimmet haben, wenn sie nicht Ursache gehabt hätten, mit ihnen zufrieden zu seyn? Oder sollten Sie etwa, nach so langer Zeit, noch nicht haben ausfinden können, daß sie bei deren Eingehung gefährdevoller Weise behandelt worden seyen?

§. 29.

Die nachfolgenden Pfalzgrafen fordern die entzogenen Stammlande zurück.

Es konnten daher die Pfalzgrafen und hintergangenen Nachkömmlinge die, ohne ihr Verschulden, vorbey gegangene Entziehung ihrer angeerbten Güter und Länder nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, sie vergassen bey keiner Gelegenheit, ihre Ansprüche in Bewegung zu sezen.

Churfürst Friedrich III. und Ludwig VI. haben mehrmalen die Einräumung und Restitution der unrechtmässiger Weise sich zugeeigneten Städte und Aemter schriftlich anverlangt; dergestalt, daß sich die Stadt Nürnberg niemals eines ruhigen Besitzes rühmen kann.

Schon Churfürst Philipp hatte die in Rede stehende Aemter verschmerzet, wie sein Testament bewährt. (Anmerkk. zum §. 24) Daß sie seine Söhne, Churfürst Ludwig V, und Friedrich II, auch verschmerzet hatten, ist (§. antec. 28) kein Zweifel. Philipps Enkel, und Pfalzgraf Ruprechts Söhne, die Pfalzgrafen Ott Heinrich, und Philipp, hatten, bereits auf Erichtag nach Exaudi 1524, eine Gränzberichtigung zwischen dem Herzogthum Sulzbach, und den angränzenden Nürnbergischen Aemtern Herspruck, Velden, und Reicheneck, vornehmen lassen, und diese, in dem - zwischen

ihnen und der Stadt, am 12. Jenner 1529, errichteten Vertrage, [a] namentlich wiederholt, überall das Nürnbergische Eigenthum und den Besitz dieser Aemter anerkannt: und durch ihre Vermittelung geschah es auch, daß die Aebtissin und gemeiner Konvent der Probstei Bergen, die im Amte Herspruck gelegene Probsteiische Güter, im Jahre 1529, der Stadt Nürnberg käuflich überliesen. [b]

Im Jahre 1524 errichteten die Hauptäste des ietzigen Durchlauchtigsten Gesammthauses, die Pfalzgrafen Ludwig V, Friedrich II, Ott Heinrich, Philipp der kriegerische, und die Herzoge in Baiern, Wilhelm IV, und Ludwig, den bekannten Vertrag zu Nürnberg: auch sie verziehen sich darinnen aller, im Landshutischen Erbfolgekrieg und vorher verlohrnen Lande, indem sie die Hausunion ausdrücklich nur auf dieienige Lande erstreckten, die sie im Jahre 1524 hatten, und künftig erhalten würden. [c]

Der nemliche deutliche Verzicht trat bei dem Stamms- und Erbsvertrag ein, der zwischen dem Churfürsten Ott Heinrich zu Pfalz und den übrigen regierenden Pfalzgrafen, eines- und Herzog Albrecht V, in Baiern, andern Theils, abgeschlossen, und, gleich nach ienes Absterben, auf seinen Nachfolger in der Chur, Friedrich III, sodann Herzog Wolfgang zu Neuburg und Zweibrücken, für sich und seinen Vetter, Herzog Jörg Hanns zu Velbenz,

a) Er ist besonders abgedruckt; einzelne Auszüge aber aus ihm finden sich, als Beilage, Ziffer 19, zur Supplica ad Imperatorem, in Sachen Nürnberg c. Churpfalz, pto turbat. in iurib. immedietat. et alior. 1791, und, pto contravent. privilegior. unter R, und W.

b) Nürnbergische Darstellung, S. 33.

c) Vorlegung der fideikomm. Rechte des rc. Hauses Pfalz rc. S. 38 f. Urkundenbuch N. 28, S. 88. „Vnd damit zwischen vns, vnsern Erben vnd Nachkommen füro gleichmäsiger Verstandt oben „angerechter vnser Vorfordern vnd Füreltern verbindniß vnd deßhalben Freundschafft vnd vet„terlicher Wille auch obengemelte vnßerer Füreltern Bündniß, (der Pavische Vertrag) „vn„zertrennt erhalten werde, haben wir vns zu mehrer erleuterung angezeigter Verbündnuß für „vnß, vnsere Erben vnd Nachkommen, weltlich regierend Fürsten in Vnßern Fürstenthumben, „Landen vnd Gebiethen, an dem Rhein, auch zu Bayern vnd anderßwo, so wir Jetzo „haben oder Wihr oder Vnßer Erben führohin vberkommen, vereint rc.„

denz, auf der einen- und gedachten Herzog Albrecht V, in Baiern, auf der andern Seite, im Monat August 1559, ausgefertiget wurde: [d] — und man findet auch die nemlichen Gesinnungen [e] in dem berühmten Heidelberger Vertrag, welcher schon vorher, 1553, zwischen sämtlichen damaligen Pfalzgrafen zu Stande gebracht worden ist.

Man hatte an eine Wiedererwerbung der verlornen Lande nicht einmal gedacht! Nur Churfürst Friedrich III, versuchte die bereits bekannte [f] Zurückeforderung, mittelst eines, im Jahre 1574, an den Rath zu Nürnberg erlassenen Schreibens. Welche Befugnis der Churfürst zu diesem Verlangen hatte, darf nicht erst hier ausgeführt werden: die an ihn disfalls von K. Maximilian II erlassene Dehortatorien [g], und, daß er, auf dieselbe, die ganze Sache ohne weiters aufgegeben hat, sind selbstredende Beweise!

Daß Ludwig VI das, was Friedrich aufgegeben, wieder aufgenommen hätte, hievon findet sich nicht die geringste Spur im Nürnbergischen Archive, und der Verf. der Geschichtserzehlung wird also diese Angabe, die er wahrscheinlich dem 22. Artikel der, am 16. Aug. 1587, zu Speyer exhibirten Klage nachgeschrieben hat, der aber bereits in der Nürnbergischen Exceptionshandlung feierlich widersprochen worden war, zu beweisen haben.

d) Vorlegung ꝛc. S. 39 f. Urkundenb. n. 29, S. 99. „Deßhalb Wir ꝛc. für vns selb ꝛc. „vnd vnßer aller Erben, vnd Nachkommen ꝛc. in Vnsern Fürstenthumben, Landen vnd Gebiethen an dem Rhein, zu Bayern vnd anderstwo, so wir Innhaben vnnd Wir vnd „vnßere Erben furohin vberkommen ꝛc. vnsere Voreltern Bündtnüß vnd verständtnüß, so „viel deren In ire vnwiedersprechenliche Würkung kommen sind, zu erläutern ꝛc.„

e) Tolner cod. diplom. palat. N. 224, S. 172. „Nemlich aber, so soll ꝛc. alsdann Sr. L. „ältister Sohne ꝛc. vnser Chur- vnd Fürstenthumb der Pfalzgrafschaft und Herzogthumb am „Rhein vnd zu Baiern, wie die zur selbigen Zeit gefunden und erlassen werden ꝛc. empfangen, besitzen und inhaben„.

f) Urkundl. Bemerkungen ꝛc. S. 27. Nürnbergische Darstellung, §. 23, S. 17.

g) ebendaselbst.

Allezeit mus indessen so viel unzweifelhaft bleiben, daß Bewegungen von der Art, wie sie Friedrich III gemacht hat, und Ludwig VI gemacht haben soll, den Nürnbergischen Besitz nicht unterbrechen oder unruhig machen konnten: die Gesetze erfordern zu Interrumpirung des Besitzes und der Verjährung ausdrücklich, daß gegen den Besitzer eine gerichtliche Klage eingeführet worden sey. h)

h) A. Leyseri meditat. ad pandect. spec. 464. med. 1.

§. 30.

Güttliche Versuche sind vergeblich. Wird daher bey dem Reichskammer-Gericht geklagt. Wogegen Nürnberg excipirt. Einige Contenta exceptionis. Nürnberg beruft sich auf den königl. böhmischen Lehenhof, und ad Austregas.

Da aber im Wege der Güte von der Reichsstadt Nürnberg nichts zu erhalten war, und nach Abgang der alten Churlinie inzwischen die mittlere, oder simmerische Linie als Chur- und Landesnachfolger eingetretten; so entschloß sich endlich Johann Casimir Churfürstens Friderici IV. Vaters Bruder und Administrator der Chur den Weg Rechtens zu versuchen.

Er belangte daher in den Jahren 1587. et 88. den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg bey dem Reichskammergericht, und forderte alle während des georgianischen Successionskriegs vorenthaltene Güter und Lande mittelst ordentlich angestellter Action förmlich zurück.

Nach verschiedenen Dreh- und Wendungen ließ sich endlich die Reichsstadt Nürnberg auf die Klage ein, und am 27. Mart. 1590. wurde ihre Einwendung bey dem Reichskammergericht exhibirt unter der Aufschrift:

Exceptiones fori declinatoriae, et in eventum juris, actionisque non competentis cum annexa eventuali Litis contestatione, responsionibus, ac repetitione exceptionalium in vim peremtorialium Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg übel Beklagtens

contra

den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johann Casimir Pfalzgrafen angemaßten Kläger

novae Citationis.

In

In dieser Vertheidigungsschrift wandte Nürnberg unter andern quoad formalia ein:

"Daß weil das Obiectum Litis meistentheils in böhmischen Lehen bestünde, "die Klage bey dem königl. böhmischen Lehenhof angebracht werden müßte, und per "inconcessum hätten selbe ihre Iudices austregales primae Instantiae, die Reichsstädte "Windsheim und Weissenburg nicht präteriret werden sollen, quoad Materialia be- "stünde dieselbe auf vermeintlich kaiserl. Confirmationes und auf die eingegangenen "Verträge." Genug: die Reichsstadt hat sich hierinn auch in der Hauptsache eingelassen.

Die zu Speyer, am 16. August 1587, übergebene artikulirte Klage revocirte namentlich nur Stierberg, Betzenstein, Lauf, Velden, Altdorf, Engelthal, Grünsberg und Hersbruck. Es veranlassete das Ordnungswidrige Handeln des Pfälzischen Anwaldts einen, am 10. Junius 1588 eröffneten, Bescheid, des Innhalts: „ist erkannt, daß gedachte Beklagte von ausgegangener Ladung zu absolviren und zu erledigen seyn: Als wir sie auch hiemit absolviren und erledigen, ermelten Clägern in die Gerichtskosten derenwegen aufgelaufen, Ihnen Beklagten nach rechtlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezalen, fällig ertheilend.„

Dieser Bescheid war aber kaum publiciret, als der Pfälzische Anwaldt schon wieder eine neue Citation an die Stadt, extrahirte. a) Die alte Klagschrift wurde, am 16. August 1588, wieder exhibirt, und Nürnbergischer Anwaldt bat um einen Termin von 12 Monaten, dem aber der hohe Gegentheil widersprechen lies, so höchstbillig auch dieses Terminsgesuch bei einer so alten und höchstwichtigen Sache war. Am 26. Mai 1589 erfolgte ein Bescheid, worinnen 10 Monate Zeit zur Handlung gegeben wurden, und diese 10 Monate wurden, auf Bitten, am 13. Junius desselben Jahres, mittelst weitern Bescheids, „aus vorbrachten Ursachen„ verlängert. Dieses waren also die Dreh- und Wendungen, die die Stadt machte.

Am

a) Am 30. Junius 1588.

Am 27. März 1590 übergab Nürnbergischer Anwaldt die bemerkte Exceptionshandlung, worinnen die Stadt den Kammergerichtlichen Gerichtsstand schlechterdings deklinirte, und auf die Klage sich einzulassen, standhaft verweigerte. Ob sie hiezu befugt war? ob der Verf. der Geschichtserzehlung, der die Kammergerichtlichen Akten vor sich gehabt, gelesen und ergründet hat, mit Wahrheit sagen könne: Nürnberg habe sich in der Hauptsache eingelassen? — dieses werden Sachkundige Leser am besten aus dem Aktenauszuge beurtheilen können, den ich ihnen in der Note b) vorlege.

b) Der Nürnb. Syndikus erschien ausdrücklich cum protestatione de non consentiendo, nec prorogando, nisi quatenus et in quantum de Iure teneretur, und wandte ein:

1.) Beklagte seyen nicht schuldig, sich mit Herrn Klägern einzulassen, weil die meisten angesprochenen Güter Böhmische Lehen seyen, die, vermög des geleisteten Lehenseides, nirgends anders, als vor dem Lehenherrn, verrechtet werden dürften, und dieses dermalen um so offenbarer, weil, bezeuge der übergebenen Beilagen C und D, nicht nur der Stadt die Einlassung, durch ein Königliches Hofdekret vom 1. August 1588, geschärftest verbotten, und darinnen, daß durch die Kaiserliche Reichshofkanzlei dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte Inhibition zugehen solle, erkläret worden sey. (Nachher hat K. Rudolph II, in einem eigenen Schreiben, d. d. Prag, den 3. August 1590, von dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte verlangt, Herrn Kläger an die Krone Böhmen zu verweisen.) — Wenn auch dieses nicht wäre; so könnte doch die Stadt,

2.) nirgends anders, als vor den- ihr, durch Karls V Privilegium, d. d. Pruck in Flandern, 6. Jul. 1540, gegebenen Austrägen, den Reichsstädten Windsheim, und Weisenburg am Nordgau, belangt werden: daher Syndikus bitte:

„die ausgegangene Ladung zu kassiren, und klagenden Fürsten mit angemaßter Forderung, ipsius periculo, et refusis expensis, an gebührende Ort zu verweisen.„

Wenn gegen Hoffen diese Exceptionen sollten verworfen werden, alsdann und ehe oder anderst nit, dann in eventum, übergäbe Syndikus artikulirte exceptiones actionis et Iuris non competentis, und gegründete Ursachen, warum seine Principalen den Krieg Rechtens zu befestigen nit schuldig, sondern ab instantia zu absolviren seyen. (Diese Artikel enthielten: die Geschichte der, gegen Churfürst Philipp und Pfalzgraf Ruprecht ergangenen Achten; — daß der Geächteten Güter dem Reiche heimfallen; — daß K. Maximilian I. sie der Stadt abgetretten, und der disfalls errichtete Kontrakt wiederholt konfirmirt worden sey, — quod in bello, per Imperatorem legitime indicto, ab hostibus capta fiant occupantis; — quod donatio, ab Imperatore sub nomine dignitatis facta, obliget successores; — daß Ludwig und Friedrich, 1521, die Güter förmlich abgetretten, und sich ihrer, 1522, noch-

mals verziehen ätten; — daß die Güter von der Krone Böhmen zu Lehen erlangt worden, deren Eigenthum sie gewesen seyen; — daß Kaiser, Reich und Gegentheil den Nürnbergischen Besitz iederzeit anerkannt hätten; — daß vorlängst eine Veriährung eingetretten, u. s. w.)
Daher hat Syndikus „in eventum wie obgemeldt:

„die Klage nicht anzunehmen, sondern als unstatthaft zu verwerfen, und Beklagte, mit Abtrag der Schäden, ab instantia zu absolviren.„

Im Fall aber, daß diesen fürgebrachten exceptionibus fori declinatoriis et iuris actionisque non competentis, nicht Statt gegeben werden würde, sondern Syndikus, den rechtlichen Krieg zu befestigen und zu respondiren, schuldig wäre, auf denselben äussersten Fall, wolle er, doch anderst nit, denn auf vorgehende richterliche Erkenntnis, refervatis reservandis, litem negative kontestirt, obige exceptionales in vim peremtorialium et elisivorum repetirt, und „seine Principalen von der Klage zu entledigen, gebetten haben. „Mit Abtrag aller Kosten und Schäden.„

§. 31.

Fortgang des Processes bis zur quatruplic. Submission derselben.

Auf die nürnbergischen Exceptiones wurde von Seiten Churpfalz den 4. Decemb. 1590. replicirt, den 19. Dec. 1594. von beklagten Magistrat duplicirt, den 2. Sept. 1595 von Klägern triplicirt, sodann von Churfürst Friederich IV. nach erlangter Majoränität und nach dessen Absterben von Churfürst Friederich V. der Proceß prosequirt, und nachdem sofort beyderseits sowohl in puncto declinatoriarum, als in eventum Litis contestationis defensionalium, et Responsionum gegen einander verfahren worden, ist endlich darauf den 8. Nov. 1596. in puncto declinatorio pure, in puncto Litis contestationis aber defensionalium, et responsionum eventualiter utrinque beschlossen, submittirt und von dem pfälzischen Procurator am 1. April 1611. und 27. Sept. 1614. um Beförderung des Urtels sollicitirt worden, ohne daß vom Reichskammergericht in Sachen gesprochen wurde; zu welchen Weitläufigkeiten und Verzögerungen die inzwischen erfolgten Todesfälle höchster Regenten, der 30jährige Krieg, die hiedurch von Zeit zu Zeit unterbrochene Betreibung der Sache, dann die bekanten geflissentlichen Aufzüglichkeiten, und von 6 bis 8 und 10 Monaten öfters gebettene Terminsprolongationen von Seite der Reichsstadt Nürnberg den meisten Anlaß gaben.

In der Churpfälzischen Replik vom 4. Dec. 1590, wurde hauptsächlich darauf angetragen, die dilatorischen Einwendungen der Stadt zu ver-

werfen, und die eventuelle Litiskontestation pro pura anzunehmen: nur mit wenigen Worten handelte der pfälzische Anwaldt auf die Nürnbergische exceptionales iuris actionisque non competentis, die er für würkliche Antwort annahm, und bat wie in der Klageschrift.

Der Nürnbergische Syndikus nahm nun die gewöhnliche Frist zur Duplik. Da indessen der gegenseitige Anwaldt sich erklärte, zwei Beilagen nachbringen zu wollen; so revocirte iener, am 14. Jenner 1591, die genommene Frist: und da die gedachten Beilagen, am 30. darauf, wirklich einkamen; so entspann sich zwischen beeden Anwäldten ein Streit über den Termin zur Handlung.

Am 13. Jenner 1592 wurde zu den Akten angezeigt, daß Herr Kläger gestorben sey; und erst am 20. September legitimirte sich der gegentheilige Anwaldt neuerdings, für Churfürst Friedrich IV.

Nürnbergischer Syndikus übergab hierauf, am 7. März 1593, Beilagen zu seiner Exceptionshandlung, und exhibirte, ohne von der Gegenseite weiter zum Handeln angehalten worden zu seyn, am 19. Oktober (nicht December) 1594, seine Duplik, in welcher er sagte: „er erwarte richterliches Erkenntnis, ob iurisdictio Camerae fundirt sey, und bitte, zu erkennen, wie in vorigen Einbringen successive et gradatim gebetten worden.„

Nach erfolgter Churpfälzischen Triplik vom 2. Sept. 1595, submittirten, am 8. Nov. 1596, beede Anwäldte. Der Nürnbergische Syndikus sagte: „bitte, wie allenthalben im Namen meiner Herren Principalen gebetten worden, „zu erkennen, und setze es zum Erkenntnis„: und der Pfälzische Anwaldt äusserte: „er repetire Handlung und Beschlus, und setze es gleichfalls zum „Erkenntnis.„

Am 27. Mai, 1605, sollicitirte der Pfälzische, und am 10. Merz, 1607, der Nürnbergische Anwaldt, das Erkenntnis. Als Pfalzgraf Johann II, Vormund

mund Friedrichs V, am 1. April 1611, weiters sollicitiren lies, wurde, Namens Pfalzgrafs Philipp Ludwig zu Neuburg, dem Moniren widersprochen und gebetten, „den Proceß noch zur Zeit einzustellen„. Am 22. (nicht 27.) September 1614, bat der Pfälzische Anwaldt, — zum Beweis, daß auch nicht einmal der hohe Gegentheil ein Urthel in der Hauptsache erwartete, oder dazu submittirt hatte, — „in puncto competentiae auf 8. Nov. „1596 gethanene und 27. Mai, 1605, repetirte Submission, für„derlich Urthel„; ein gleiches that, am 9. December 1618, Nürnbergischer Syndikus, und, am 26. Febr. 1630, der Pfälzische Prokurator; mit dessen Monitorien man sich Nürnbergischer Seits allezeit vereiniget hatte.

Man wird mir diese trockene Geschichte des Laufs des Prozesses verzeihen! Sie war der Wahrheitsliebe des Verf. der Geschichtserzehlung wegen, nöthig; — dieser ihm angebohrnen Tugend wegen, in deren Folge „die be„kannten geflissentlichen Aufzüglichkeiten und von 6 bis 8 und 10 Monaten öf„ters gebettene Terminsprolongationen von Seiten der Stadt den meisten An„las zu Weitläufigkeiten und Verzögerungen gegeben haben„ sollen! — Hoffentlich wird man iene Aufzüglichkeiten nicht, wol aber dieses finden, daß selbst die hohe Gegenseite 6, 8, und 10 monatliche Termine zum Handeln genommen habe. Der Verf. der Geschichtserzehlung scheint es nicht wissen zu wollen, daß solche Termine bei dem Höchstpreislichen Kaiserlichen und Reichskammergerichte gar nichts seltenes sind: er kan sich aber über die Richtigkeit dieser Behauptung schon daraus belehren, daß Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfalz, auf den Nürnbergischen ganz kurzen Vortrag vom 4. Julius vorigen Jahrs, (worinnen die Wiederaufnahme des Prozesses dekliniret wurde) nach einem Verlauf von 8 Monaten nicht haben handeln, sondern, erst da noch, eine weitere Terminsverlängerung von 2 Monaten, begehren lassen.

§. 32.

Churfürst Maximilian in Baiern prosequirt seine Gerechtsamen.

Als nun im Jahre 1620. Churfürst Friedrich V. wegen den bekannten böhmischen Unruhen von dem Kaiser Ferdinand II. in die Reichsacht erkläret, und Anno 1622. die pfälzische Churwürde cum omnibus ad hanc dignitatem pertinentibus, auch überdieß Anno 1628. die ganze Ober-Pfalz samt der Grafschaft Kamb mit allen Rechten an Churfürst Maximilian in Baiern für die, vom Erzhause Oesterreich schuldige 13 Millionen kaufweis überlassen wurde, die, von Nürnberg occupirten und inngehabten Länder aber ohnstreitig zur obern Pfalz gehören, und als dessen partes integrantes von den Pfalzgrafen vorerwähntermassen gegen die Reichsstadt Nürnberg in Anspruch genommen worden; so glaubte Churfürst Maximilian Vigore actionis et iuris in ipsum translati berechtiget zu seyn, dieselben von Nürnberg abzufordern, und zu vindiciren. Er schrieb demnach 1629. an gedachte Reichsstadt, und begehrte die Restitution obgedachter Städte und Märkte.

Es liegt eine offenbare petitio principii in der Behauptung: daß die in Rede stehende Nürnbergische Aemter unstreitig zur Obernpfalz gehören und partes integrantes derselben seyen. Auch ist in Nürnberg davon, daß Churfürst Maximilian in Baiern, um diese Aemter zu vindiciren, 1629, an den Rath zu Nürnberg geschrieben hätte, nichts bekannt: wol aber ist sein Originalschreiben, vom 17. Sept. 1629, noch unversehrt vorhanden, in welchem Er, — bei Gelegenheit gewisser eingetrettener Religionsirrungen, — die zu den bemerkten Aemtern gehörigen Unterthanen, Nürnbergische Unterthanen nennt, sich auf die Verträge mit Nürnberg selbst bezieht, im übrigen aber sich also äussert: „Wir lassen dahin gestellt seyn, ob Wir, als die Wir die Pfalz nicht Successionsweise von den vorigen Pfalzgrafen, sondern aus sonderbarem Titel, von Ihrer Kais. Maiestät und dem Reich, als ein demselben lediglich heimgefallenes Reichslehen bekommen und innehaben,

haben, an dergleichen Verträge, ausser unsers freien Willens, gebunden seyen.„ [a])

a) Ein merkwürdiges Zeugnis Churfürst Maximilians, daß ein Agnat, der die Oberpfalz Successionsweise von den vorigen Pfalzgrafen bekommen hätte, zu Haltung der Verträge unmiskennlich verbunden gewesen wäre!

§. 33.

Die Sache kommt zum königl. böhmischen Lehenhof.

Allein! die Stadt Nürnberg gab kein Gehör, weswegen Churfürst Maximilian den Proceß anfänglich beym Reichskammergericht zwar reassumirte, ehe aber noch etwas in Causa vorgenommen oder resolvirt worden; so fand sich höchst gedachter Churfürst Maximilian aus der Ursache, weil beklagte Stadt Nürnberg sich der Reichskammergerichts-Jurisdiction zu entziehen, und Processum nur zu verlängern suchte, bewogen, durch den Kammergerichts-Procurator Broich im Jahre 1631. den 18ten Jenner per Recessum oralem zu erklären: daß höchstselber solch wohl fundirte Action anderer Orten, und selbst bey dem vom Gegner erwünschten foro, nemlich bey dem k. böhmischen Lehenhof, zu prosequiren kein Bedenken trage. Es wurde dahero am 7. Febr. 1631. ein articulirter Klaglibell wider die Reichsstadt alldort übergeben, und darinn auf die Restitution der öfters bemeldten, von Nürnberg vorenthaltenen, zur obern Pfalz gehörigen Städte Aemter und Zugehörungen, theils auch ex continentia Causae auf die Reichs-Allodia mit angedrungen.

Die eigentlichen Worte des Churbaierischen Anwaldts waren folgende: „Da sein gnädigster Herr Seine wolfundirte Aktion auch anderer Orten zu prosequiren kein Bedenken hätte; als wolle er hiemit, in Kraft erhaltenen Befehls, so er originaliter übergab, im Namen höchstgedacht seines gnädigsten Herrns dieser Instanz renunciiret haben, gleichwolen mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, die Nothdurft in obberührter Sachen v. Klag halben an andern Orten vor und anzubringen. Gestalt er 26. Febr. 1630 beschehene Legitimation und ad acta gelegte copiam Gewalts revocirt und ab actis zu thun bitten thät, wäre also fernern procediren nicht nöthig.„

 Churfürst

Churfürst Maximilian lies nun, diesem Vorbehalte gemäs, bei der Königlichen Böhmischen Hofkanzlei zu Wien, am 4. (nicht 7.) Febr. 1631, einen artikulirten Klaglibell übergeben, der auf die nemlichen Gründe, wie der, im Jahre 1587, zu Speyer eingereichte, gebauet war, und in welchem namentlich ebenfalls nur Stierberg, Bezenstein, Lauf, Velden, Altdorf, Engelthal, Grünsberg, und Herspruck, in Anspruch genommen wurden.

Da der Churfürst seine Klage, Anfangs, auf die Rechte des Geblüts, oder der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater, zu fundiren schien; so war es sehr natürlich, daß Nürnberg Ihm, in den am 10. Mai darauf eingereichten Gegenvortrag, ausser den gehabten deklinatorischen Einreden, noch besonders dieses entgegen setzte: daß unter allen Umständen ein so entfernter Stammsverwandter, als der Churfürst, an eine Revokatorienklage so lange nicht denken könne, so lange noch näher gesippte Agnaten vorhanden seyen. Dieses veranlassete eine, am 11. Junius 1631 geschehene, Churfürstliche Erklärung, daß der Churfürst ex iure cesso des kaiserlichen Fiskus, als welchem, durch Churfürst Friedrichs V Achtserklärung, alle dessen Güter heimgefallen seyen, zu handeln gedenke: und diese Erklärung begründete dann, in der Folge, die, Nürnbergischer Seits opponirte, Einrede der abgeänderten Klage.

§. 34.

Nürnberg macht Exceptiones Litis pendentiae.

Man hätte glauben sollen, daß die Reichsstadt Nürnberg, die sich gleich zu Anfang des Processes mit dem böhmischen Lehenhof ausgeredet und ad Curiam feudalem Regni Bohemiae provocirte, diese Instanz nun als ihren erwünschten Richter anerkennen würde; allein gegen alles Erwarten hat die Reichsstadt Nürnberg nun abermal Exceptiones fori DECLINATORIAS LITIS PENDENTIAE CAMERALIS et mutati Libelli eingewendet, zum unwidersprechlichen Beweis, daß sie ihre faule Sache

bey

bey keinem Richter auszumachen sich getraue, und in der Hofnung, den ungerechten Besitz ad graecas Calendas einzuschläffern, sie auf nichts als auf geflissentliche Verzögerungen bedacht sey.

Die, von der Stadt Nürnberg, bei dem Königlichen Böhmischen Lehenhofe zu Wien, eingewandte Exceptio litis pendentiae Cameralis giebt nichts weniger, als den ienseits gefolgerten Beweis.

Denn sie war ganz den Rechten und der Natur der Sache gemäs. Der Vortrag, mit dem der Nürnbergische Anwaldt diese Exception eingeführet hatte, ergiebt dieses hinlänglich. Es heisst darinnen: „ obschon Herr Kläger dem Streite bei dem Kais. Kammergerichte habe entsagen lassen; so sey doch die Stadt von dem Gerichte selbst der Instanz noch nicht erlassen: vielmehr sey dem Nürnbergischen Prokurator, D. Hafner, erst am 3. März 1631, (folglich nach der neuerdings beim Lehenhofe angebrachten Klage) auferleget worden, was sich auf die, den 18. Jenner zuvor, durch D. Broich gethanene, Anzeige in specie zu handeln gebühret, dasselbe innerhalb zweier Monate zu thun, sonsten die Sache in diesem Punkt für geschlossen angenommen seyn solle. Die Stadt könne nicht wissen, was beim Kaiserlichen Kammergerichte hierinnen gesprochen werden könnte, und da es in den gemeinen geschriebenen Rechten ausdrücklich versehen wäre, daß niemand gehalten sey, über eine und eben dieselbe Sache, zu einer und eben derselben Zeit, vor verschiedenen Gerichten, zur Rede zu stehen; so müsse man bitten, daß, bis zuvor am Kaiserlichen Kammergerichte erkannt worden seyn werde, die Stadt zu fernerer Handlung nicht angehalten, sondern der Sache bis dahin Anstand gegeben werden mögte. „ —

Selbst wenn diese, ausdrücklich nur auf ein vorgängiges Kammergerichtliches Erkenntnis beschränkte, Einrede weniger rechtsgemäs gewesen wäre, als sie wirklich gewesen ist, würde man es der Stadt dennoch schlechterdings nicht

verden-

verdenken, oder es als eine geflissentliche Rechtsverzögerung ansehen, können, daß sie, ihrer vormaligen (1590) Berufung auf den Königlichen Böhmischen Lehenhof ungeachtet, sich, im Jahre 1631, gleichwol nicht gerne bei diesem Lehenhofe eingelassen hat. Die Umstände hatten sich in der Zwischenzeit gewaltig geändert! Churfürst Maximilian hatte, bekanntlich, die Oberepfalz, als konfiscirt, und dem Reiche heimgefallen, vom Kaiser Ferdinand II, um 13 Millionen, gekauft. Man hatte damals, zu Nürnberg, wichtige Gründe zu der Vermuthung, es mögte, durch einen Nebenvertrag, dem Churfürsten zu Rekuperirung der Nürnbergischen Aemter Hofnung gemacht, und dazu Königliche Unterstützung versprochen worden seyn. Diese Vermuthung wurde durch den schnellen Absprung des Churfürstens von dem K. R. Kammergerichte, an den Königl. Böhmischen Lehenhof, sehr verstärkt, und durch die Proceduren des Lehenhofes fast ausser weiterm Zweifel gesetzt. Denn, nichts gleicht der Eile, mit der die Sache von Seiten des Königlichen Lehenhofes betrieben wurde. Unangesehen ihrer äussersten Wichtigkeit, unangesehen volle 38 Jahre nichts gehandelt worden war, unangesehen der Herr Kläger ein ganz verschiedenes genus actionis erwählt hatte, und man also, Nürnbergischer Seits, sich erst wieder in eine ganz neue, und andere Lage setzen muste, — wurden der Stadt gleichwol nicht mehr als sechs Wochen Zeit zur Exceptionshandlung gegeben, und dieser Termin, alles Bittens ungeachtet, nicht weiter, als auf andere vier Wochen, erstreckt. Am 18. Junius 1631 ergieng sogar ein Dekret an den Nürnbergischen Anwaldt, von Pistorius, des merkwürdigen Innhalts: „Kaiserliche Maiestät hätten vernommen, er, Pistorius, habe des Raths zu Nürnberg verfertigte hauptsächliche Handlung allbereits bey Handen: es werde ihm also, zu Gewinnung der Zeit, und desto schleunigerer der Sachen Beförderung willen, aufgegeben, diese Handlung zu Handen der Königlichen Behemischen Hofkanzlei, ie eher, ie besser, einzureichen, damit also der Process um desto eher maturirt, und darinnen fortgefahren, und also die Sachen

mit

mit einem gerichtet werden können." Man setze sich hier einen Augenblick an die Stelle der Stadt; — erinnere sich, daß damals die Unruhen des dreissigiährigen Krieges noch nicht geendiget waren, daß dieser Krieg ganz eigentlich Religionskrieg war, und daß es Zeiten gab, wo Religionsverhältnisse auch auf Rechtshändel würkten; — betrachte die streitenden Partheien: hier den mächtigen Maximilian, den wichtigen Alliirten des Richters, eine der grössesten Stützen der allgemeinen beschützten Religion, — und, auf der andern Seite, die kleine, unmächtige Reichsstadt, anhängig der, zu iener Zeit, so verhassten Lehre; — und nun urtheile man selbst, ob diese Reichsstadt, auch im vollesten Bewustseyn ihrer gerechten Sache, den neuangegangenen Richter für wünschenswerth halten konnte?

§. 35.

Nürnberg ist in mora und trachtet die Sache einzuschläfern.

Von den Verhandlungen vom Jahre 1631 bis 1640. war die Sache bey dem böhmischen Lehenhof nicht weiter zu bringen, als daß die von beyden Theilen angeführte Documenta et Instrumenta vor angeordneter kaiserl. Commission haben producirt und recognoscirt werden müssen. Bey dem Reichskammergericht ist ebenfalls in der Hauptsache noch kein Spruch ergangen; soviel ist aber doch richtig, daß die Reichsstadt Nürnberg auf obige Erklärung des Churbaierischen Anwalds durch Dr. Haffner als ihren Anwald am 3ten März 1631. noch eine Terminsprolongation von 2. Monat und am 18ten März abermalen 3. Monat zwar nachgesuchet, bis zur Stunde aber mit Beobachtung ihrer Nothdurft zurück geblieben, folglich vom Anfang bis zum Ende als moroser Theil zu betrachten ist.

Also eine Instanz, deren Erkenntnis von der einen Parthei feierlichst verbetten worden war, und von der andern nicht mehr verlangt wurde, hätte dennoch seither ein Urthel eröfnen sollen! Die Stadt Nürnberg, die in der nemlichen Rechtsangelegenheit, von dem nemlichen Herrn Kläger, bereits am

4. Febr. 1631, bei dem Böhmischen Lehenhofe belangt worden war, und hier, bongrè malgrè, forthandeln muste, hätte, noch nachher, auch bei der renunciirten Instanz des Kaiserlichen Reichskammergerichtes, forthandeln sollen!! [a])

Hätte doch der Verf. der Geschichtserzehlung, anstatt dem Publikum solche lose Waare vorzusetzen, dasselbe lieber von dem Ausgange des, bei dem Lehenhofe anhängig gewesenen, Processes unterrichtet!

Er war folgender:

Churfürst Maximilian verlies den Schauplatz, noch ehe der Process geendiget war, und sein Sohn und Nachfolger, Churfürst Ferdinand Maria, fand nicht nöthig, ihn fortzusetzen. Er errichtete vielmehr mit der Stadt Nürnberg, unterm 24. September 1660, und 13. Jenner 1661, zwei neue Verträge [b]). In ihnen wird der Vertrag von 1542, (§. 28) in welchem Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich, alle vorhin errichtete Verträge konfirmiret hatten, ausdrücklich wieder bestättiget; die Rechte der Stadt auf den Nürnbergischen, namentlich auch auf den, in dem Baierischen Krieg eroberten, Unterthanen in der Obernpfalz, werden genau bestimmt; wo von einem der in Rede stehenden Aemter gesprochen wird, wird dasselbe (z. B. das Pflegamt Velden) Nürnbergisch genennt; daß der Stadt auf den Churfürstlichen, in den akquirirten Aemtern gelegenen, Unterthanen die Landesobrigkeit gebühre, wird konfessirt; und so das Nürnbergische Eigenthum und der rechtmäsige Besitz dieser Aemter allent-

a) Da, wie oben (§. antec. 34) bemerkt wurde, der Stadt am 3. März 1631, vom Kaiserl. Kammergerichte, zur Handlung auf die Instanzrenunciation, 2 Monate Termin, ex officio, anberaumt wurden; so ergiebt sich die Unrichtigkeit des Vorgebens, „der Nürnbergische Anwaldt habe, am 18. März, abermals 3 Monate Zeit verlangt,„ von selbst.

b) Beede Verträge sind eingedruckt in der Supplica ad Imperatorem, in Sachen Nürnberg contra Churpfalz, pto contravent. privil. et alior. 1791, unter den Beilagen, Buchstabe T.

allenthalben, unumwunden, agnoscirt, mit dem, am Ende befindlichen, merkwürdigen Beisatz: „daß alles, was einer, oder anderer Seits, dem Vertrag von 1542, zuwider etwa vorgegangen sey, dasselbe gänzlich kassirt und aufgehebt seyn solle.„

§. 36.

Der glorreich-regierende Churfürst Carl Theodor, als glücklicher Erbe aller vereinigten ursprünglichen Staaten des Hauses Wittelsbach, reasumirt den Prozeß beim kaiserlichen Cammergericht.

In diesem Zustand ist actio et causa bis auf den heutigen Tag in salvo verblieben, und wem wird es einfallen, dem rechtmässigen Landesfolger gegen unrechtmässige Besizer die Fortsezung einer Rechtsangelegenheit zu bezweifeln, wozu ihn selbst die ersten Reichsgeseze, die gültigsten Verträge älterer und jüngerer Zeiten, und die Wohlfarth seines Stammhauses auffodern.

Se. dermal glorreich-regierende Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben nach Ableben Churfürst Maximilian III. in Baiern all jene von gemeinsamen Stamvätern Otto dem erlauchten und Ludwig dem strengen herrührende Gesammt- und Erblande, wie solche vor und nach der pavischen Theilung gewesen, und inzwischen vermehret und erworben worden, unter einem höchsten Oberhaupt glücklich wiederum vereiniget. Höchstselbe sind als Universal-Nachfolger unabweichlich berechtiget, all jene höchste Stammhauses Gerechtsamen in der Maas zu reclamiren, zu behaupten und auszuführen, wie solches die goldene Bulle, die bekannten Reichs- und Lehensazungen, und die bey den mächtigsten Häusern Deutschlands bestehenden, genau zu haltenden, dann mit dem Flor derselben verbundenen Familien- und Hausverträge erfodern, und wie es in gegenwärtigem Falle der ausdrückliche Buchstabe des Instrumenti pacis Caes. Suec. Art. 4. §. 3. et 9. verordnet, kraft dessen nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms das ganze Herzogthum der obern Pfalz mit all seinen Zugehörungen, Regalien und Gerechtigkeiten, folglich auch mit all seinen Ansprüchen und Actionen auf die überlebende pfälzische Linie zurückfallen solle.

Aus den bisherigen Anmerkungen fliesset von selbst, daß über die, in Rede stehende Nürnbergische Besitzungen, nirgends ein Rechtsstreit mehr anhängig sey,

und also auch keiner fortgesetzt werden könne. Churfürst **Maximilian** in Baiern renunciirte der Kammergerichtlichen Instanz, im Jahre 1631, (§. 33) feierlichst. Er war nicht etwa ein bloser Besitzer, sondern der wirkliche Eigenthümer [a]) der Obernpfalz; als solcher konnte er unstreitig liti et instantiae renunciiren; und die Stadt Nürnberg hat diese Renunciation dadurch, daß sie sich bei einer andern Instanz, dem Königlichen Böhmischen Lehenhofe, eingelassen, mit der That akceptiret. **Maximilians** Sohn und Nachfolger, Churfürst **Ferdinand Maria**, hat (§. antec. 35) aber auch diesen, bei dem Lehenhofe anhängig gewesenen, Proceß aufgegeben, den Nürnbergischen Besitz als rechtmäsig allenthalben anerkannt, und alles, was den Verträgen zuwider geschehen war, ausdrücklich kassiret; die Stadt ist seitdeme abermals in einem ruhigen Besitz von 132 Jahren; und sie hat also die Statthaftigkeit der, von Sr. dermalen glorreich regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geschehenen, Reassumtion des Kammergerichtlichen, vorlängst erledigten, Prozesses, gewies nicht ohne Recht bezweifelt.

Daß Höchstdieselbe **alle** Pfälzische und Baierische Lande, „wie solche „vor und nach der pavischen Theilung gewesen und inzwischen vermehret und „erworben worden, glücklich wieder vereiniget„ haben sollen, ist eine Unrichtigkeit, welcher der Augenschein widerspricht. — Und wenn das angegebene Verhältnis, eines Universalnachfolgers, die angegebenen Rechte bewirken kann; so mus auch die Mark **Brandenburg**, die Provinzen **Hennegau**, **Seeland**, und **Friesland**, **alles**, was im Landshutischen Erbfolgekrieg, und **sonst**, ausser Pfalzbaierischem Besitz gekommen, **alles**, was von den Pfälzischen und Baieri-

a) „Es ist eine iuristische Schikane, wenn etliche aus den Worten: sicut hactenus ita et in posterum, erzwingen wollen, daß das Haus Baiern aus dem Instrumento pacis keine proprietatem, sondern nur possessionem über die Oberpfalz gehabt habe ꝛc. So gehts, wenn Advokaten über das Instrumentum pacis kommen!„ sagt **Gundling**, in seinen otiis, 2. Auflage, 4. Kap. S. 187.

Baierischen Ländern iemals verkauft, oder auf andere Art veräussert worden ist, der, erst bei dem Teschner Frieden, an das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich überlassene Theil von Baiern ꝛc. wieder reklamiret, und die Reklamirung durchgesetzet werden können. Der Verf. der Geschichtserzehlung beweisst mit seinem Satze offenbar zu viel, und also, nach den bekanntesten Regeln der Logik, nichts! —

Ein Universalnachfolger ist vielmehr, in der Regel, schuldig, seiner Vorfahren rechtliche Handlungen zu erfüllen; denn er übernimmt nicht allein die Rechte, sondern auch die Verbindlichkeiten des Fürstenthums: — dies ist die gemeine Lehre der Rechte. b) Und, heilig und unverbrüchlich müssen die Verträge der Fürsten, die sie in Kraft ihrer Fürstlichen Würde geschlossen haben, von Ihren Nachfolgern eingehalten werden; denn, wer würde ausserdeme ie einen Vertrag mit Fürsten ferner eingehen wollen? — dies ist die laute, die gerechte Sprache Kaisers und Reichs, in der Elsasser Angelegenheit gegen Frankreich! c)

b) Successores in Ducatu, Marchionatu, Comitatu, sunt potius universales, quam singulares, et succedunt in Ducatu &c. cum omni sua caussa, vitiis et qualitatibus, ita, ut omnes actiones active et passive in illos transeant: et princeps antecessoris sui facto contravenire non potest, sed id potius, quod principatus et dignitatis suae intuitu, a praedecessoribus suis gestum est, sancte et inviolabiliter servare tenetur, sive successor sit in hereditate, sive sola dignitate regia. Et haec sententia communis est, in cuius fidem Nattae, Menochii, Rolandi a Valle, Deciani, Vulteii, Meichsneri, aliorumque autoritates, adsunt. Klock de contrib. c. 8, n. 78 seq. Idem tradunt Bald. Vol. II, conf. 202, n. 2. Ant. Capyc. Decis. Neapolit. 20, n. 29. Boer, decis. 204, n. 45. H. Goden consil. 32, n. 5, 6. Linkii Consilia, Tom. I, cons. 15, n. 19, 20. G. Beyer diss. et opusc. diss. 13, §. 3. J. J. Mosers Baierisches Staatsrecht, Cap. 2, §. 14. Mosers persönliches Staatsrecht der deutschen Reichsstände, 3. Buch, 10. Kap. §. 3, 11, und 29. Pütter prim. lin. Iur. privat. principum (edit. III, 1789) Lib. 1, c. 10, §. 64.

c) S. das Reichsgutachten vom 6. August 1791, und das Kaiserliche Ratifikationsdekret, vom 10. December desselben Jahres, welche durch den Druck bekannt gemacht wurden, und von welch letzterm ein Auszug im Hamburger polit. Journale, December 1791, n. XVI, zu finden

Die Disposition des Westphälischen Friedens verändert in der Sache ganz und gar nichts. Sie geht bekanntlich überhaupts nur auf das uti possidetis im Entscheidiahre, in welchem Jahre Nürnberg die Aemter unwidersprechlich besessen hat. Der §. 9, des 4. Artikels, der das, was nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstammes geschehen soll, reguliret, enthält nichts von Zugehörungen, Regalien, Gerechtigkeiten, Ansprüchen und Aktionen; er sagt, wörtlich, nichts weiter, als: palatinatus superior ad superstites palatinos redeat: der §. 3 aber, der von der Ueberlassung der Oberpfalz an das Haus Baiern, handelt, gehöret offenbar nicht hieher. Und, daß selbst dieses Durchlauchtigste Haus in dem gedachten §. 3, keinen, der Stadt nachtheiligen, Innhalt gesucht, oder gefunden habe, davon mögte, unter andern, auch dieses zum Beweise dienen: daß, da, währender Kriegsunruhen, von Seiten der Obernpfalz mancherlei Bedrückungen der Nürnbergischen, in der Obernpfalz gelegenen, Unterthanen (welche, zum Theil, im Landshutischen Erbfolgekrieg an die Stadt gekommen waren) zu Schulden kamen, hierüber, im Jahre 1651, vor dem Collegio Deputatorum ad punctum restitutionis ex capite Amnestiae et gravaminum zu Nürnberg, und, nachher, vor dem Ordinarireichsdeputationskonvente, ordentlich gehandelt wurde,[d] und, daß eine Folge dieser Verhandlungen die schon bekannte Verträge von 1660 und 1661,[e] gewesen sind, nach deren ausdrücklichem Innhalte das Nürnbergische Eigenthum der in Frage befindlichen Aemter unumwunden anerkannt, und alles, was den vorhergegangenen Recessen entgegen geschehen war, kassirt wurde, hiedurch aber „die von Seiten Nürnberg bei den

„Nürn-

finden ist. Male ageretur cum principibus, si gesta antecessorum a successoribus tam facile possent revocari, sagt der Freih. v. Kreittmair ad Cod. Max. Bav. Civ. p. 2, c. 1, §. 5, n. 13.

d) Ein beurkundeter Abdruck dieser Verhandlungen ist zu Nürnberg, bei Michael Endter, fol. 1656. herausgekommen.

e) vid. not. b. ad §. praec. 35.

„ Nürnbergischen Exekutionstraktaten und der Reichsdeputation gesuchte Restitu-
„ tion allerdings gefallen, todt und abseyn sollte.„

§. 37.

Obschon nun aus dieser getreuen Geschichtserläuterung jeder Unbefangene genugsam beurtheilen kann, wie unrechtmäßig die Reichsstadt Nürnberg, zu den, von Baiern gewaltsam entrissenen Aemtern gekommen, und wie solche den unjustivicirlichen Besitz zu verlängern gewußt habe, so giebt man sich gleichwohl die Mühe, die von einem nürnbergischen Schriftsteller, der, im Eingange erwähnten urkundlichen Bemerkungen ꝛc. angeführten hauptsächlichsten Scheingründe kurz abzufertigen.

Der Verf. der Geschichtserzehlung scheint bei seiner Arbeit sehr glaubwillige Leser vorausgesetzt zu haben, weil er sich überreden kann, daß man seine Geschichtserläuterung für treu halten, und in ihr: „wie unrechtmäsig die „Stadt zu den, von Baiern gewaltsam entrissenen Aemtern gekommen, und „wie solche den uniustivicirlichen Besitz zu verlängern gewust habe„ — finden werde. Vielleicht verletzet der Verf. der urkundlichen Bemerkungen die schuldige Bescheidenheit nicht, wenn er sich schmeichelt, daß das Publikum, — selbst der nicht unbefangene Theil desselben, — bisher allenthalben nichts, als die sogenannte „Wahre Geschichtserzehlung„ uniustificirlich gefunden haben dürfte!

§. 38.

Inhalt des Nürnberger Impressi.

Nürnbergischer Seits wird hauptsächlich angeführt:

1mo daß gedachte Reichsstadt fast 300 Jahr sich im Besitz befragter Ländereyen befinde;

2do Für deren Eigenthümer vom gesammten teutschen Reich schon vorlängst mehrfältig, besonders bey Errichtung der Reichsmatricul, wobey der fränkische Kreis seines Interesse wegen erinnert wird, anerkannt worden.

3tio

3tio Werden verschiedene Reichsstände, die im georgianischen Krieg von baierischen, oder pfälzischen Aemtern participirt haben, und die sich mit Nürnberg im gleichen Acquisitionsfalle befänden, gleichsam öffentlich eingeladen, mit gedachter Reichsstadt causam communem zu machen.

4to Werden die kaiserl. Uebergabs- und Bestättigungsurkunden angerühmt.

5to Lasse sich gegen diese kaiserl. Uebergabe um so weniger etwas einwenden, als bey Achtserklärung Friederich V. Churfürstens von der Pfalz wegen böhmischer Invasion Kaiser Ferdinand II. dem Churfürst Maximilian in Baiern die Oberpfalz um 13 Millionen auf ähnliche Kaufweise übergeben habe.

6to Wird der königl. böhmische Lehenhof um Beystand angeruffen.

7mo Werden die, mit den Herren Herzogen und Pfalzgrafen Ludwig und Friederich im Jahre 1521. et seq. eingegangene Vergleiche angeführt.

8vo Seyen die befragten Ländereyen weder Chur- noch Stamm-Güter, sondern meistens königlich-böhmische Pfandschillinge gewesen.

9no Selbst von des dermaligen Herrn Churfürstens von Pfalz-Baiern Durchläucht rc. seye der nürnbergische Besitzstand und die bestehenden Verträge nicht angefochten, sondern durch häufige Facta und eigenhändig unterzeichnete Schreiben anerkannt worden.

10mo Endlich wird sogar der protestantische Reichstheil (o he jam satis est) in Absicht auf das dermalige Religions-Verhältniß der angesprochenen Aemter um Hülfleistung herausgefordert.

Man wird in den urkundlichen Bemerkungen weder die, unter 3tio, angegebene Einladung, noch das, unter 6to, angeführte Anruffen des Königlichen Böhmischen Lehenhofes um Beistand, noch die Herausforderung des protestantischen Reichstheils, unter 10mo, finden; a) aber den Satz wird man finden: daß der Ankunftstitel der Stadt auf gewies nicht minder wichtigen Gründen beruhet, als dieienigen sind, welche Pfalzbaiern selbst rc. wegen der ehemaligen Reichsstadt Donau-

a) Urkundliche Bemerkungen, S. 34, und 35.

nauwöhrd für sich hat„: — und es wird vielleicht manchem Leser schon lange aufgefallen seyn, warum der Verf. der Geschichtserzehlung, der seinen Gegner sogar mehr sagen lässet, als er wirklich gesagt hat, gleichwol diesen Umstand, wegen Donauwöhrd, habe übersehen, und, trockenen Fusses, darüber hinweggehen mögen?

§. 39.

Eine Präscription hat nicht statt.

Von welchem Gewichte aber diese 10 Puncte seyen, mag aus folgender meistens urkundlicher Zergliederung beurtheilet werden.

Ad 1mum ist aus der ganzen Geschichte genugsam zu entnehmen, daß Nürnberg, ausser einem, über dritthalb Secula andauernden nicht zu rechtfertigenden Besitz, oder vielmehr Usurpation, keine Gründe für sich habe. Von einer rechtsbeständigen Verjährung kann keine Meldung seyn; denn hiezu werden, nebst gesetzmässiger Zeit, bekanntlich auch bona fides, iustus titulus, Res non vitiosa erfordert; es fehlet aber an allen diesen drey Hauptrequisiten. Die Nürnberger sind wegen ihren gespielten Gefährden und sonst überhaupt illegalen Procedur nicht nur in mala fide, mit welchen keine Präscription, wenn es auch 1000. Jahre wären, Platz greifet. 1) Sie haben auch, ausser den weiter unten (§. 43. 44.) abgefertigten und ungültigen Uebergabs- Vertrags- und Confirmations-Urkunden, keinen rechtmässigen Ankunfts-Brief; das Objectum Causae selbst ist res vitiosa und die Sache eines Dritten, nemlich der Nachfolger und unschuldigen Agnaten; worüber nach den ältern unumstößlichen Haußverträgen weder Vergleich noch sonstige Handlungen gepflogen werden darf: Mala quippe fide, nullo titulo et plane non possidere, quoad effectus iuris attinet, unum idemque sunt 2) insuper in feudis (idem valet de bonis avitis et gentilitiis) agnatis tempore alienationis nondum natis aut conceptis, quibus ius nondum delatum est, nulla currit Praescriptio, cum nondum nata sit actio, non enim ex Patris sed maiorum ac primi acquirentis Contractu omnes descendentes ius quaesitum habent. 3)

Von einer ruhigen Possession kann Nürnberg ohnehin nichts melden, da die öftern Ansprüche der Herren Herzoge und Pfalzgrafen, und selbst die bei höchsten Reichsgerichten bis zum Rechtsspruch angebrachte Litispendenz eben so viele actenmässige Beweise eines unruhigen Besitzstandes sind.

Und da es in den Rechten eine ausgemachte Sache ist, daß malae fidei Possessor nicht nur die fructus perceptos, sondern auch percipiendos restituiren muß; so ergiebt sich die rechtliche Folge von selbst, daß die Reichsstadt Nürnberg nicht nur sämtliche, unrechtmässiger Weise detinirte oberpfälzische Aemter ohne Aufenthalt an das Durchlauchtigste Churhaus Pfalz-Baiern zurückzugeben, sondern auch von aller, durch so lange Zeit genossenen, und geniessen könnenden mehrere Millionen betragenden Einnahme genaue Rechnung abzulegen schuldig sey, wovon ihr alsdann dasjenige zuerkannt werden kann, was auf die erweislichen Kriegs- und Executions-kosten verwendet worden ist.

1) *B. Kreittmayr* P. 2. Cap. 4. §. 7. in notis.

2) *B. Ickstatt* in opusc. pag. 763. et 764.

3) *Rosenthal* Tract. feud. Cap. 9. memb. 2. Conclus. 85. et n. 5. 6. 7. et 8.

Nürnberg wäre also, selbst nach dem eigenen ienseitigen Zugeständnis, in einem, über drittehalb Jahrhunderte andauernden, Besitz: und dieses ist doch wol mehr, als Gesetzmäsige Zeit!

Der Nürnbergische Besitz war ruhig. Ausser dem, was Churfürst Friedrich III an die Stadt gelangen lies, (und dieses kann, rechtlicher Weise, für keine Unterbrechung angesehen werden, [§. 29]) sind keine aussergerichtlichen Ansprüche der Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen am Rhein, bekannt, oder erweislich; auch würden sie eben so unbedeutend und unwirksam seyn, wie die, des Churfürstens Friedrich. Die, bei dem Kaiserlichen Reichskammergerichte, angebrachte Klage, hat ebenfalls den Nürnbergischen Besitz nicht unterbrechen können, weil Churfürst Maximilian, bei diesem höchsten Gerichte, allem Streit entsaget hat, und weil, durch diese Entsagung, alle vorhergegangene Rechtshandlungen, in der Maase, vernichtiget worden sind, daß sie so, als wenn sie niemals existiret hätten, angesehen werden müssen [a]. Das nemliche findet

a) Peremta Instantia pereunt etiam omnia acta iudicii, quae tendunt ad litis ordinationem. Panormitanus ad c. venerabilis 20, n. 14, de Iudic. Marantha in speculo p. 5, n. 55. Scaccia de Iudic. lib. 2, c. 2, n. 703.

det in Hinsicht auf die, bei dem Königlichen Böhmischen Lehenhofe eingeführt gewesene Klage, Statt; denn Churfürst Ferdinand Maria hat, im Jahre 1660 und 1661, alles das, was iemals den Verträgen zuwider geschehen ist, ausdrücklich kassiret. — Dagegen sind die Anerkenntnisse des Nürnbergischen rechtmäsigen Besitzes der Churfürsten und Pfalzgrafen, Ludwig, und Friedrich, von 1521, 1522, 1523, 1524, und 1542, (§. 28) — Ott Heinrichs, und Philipps, von 1524, und 1529, (§. 29) bekannt; — bekannt die, ipso facto geschehene, Renunciationen des ganzen Hauses Pfalz und Baiern, auf die im Landshutischen Erbfolgekrieg, und sonst, verlohrne sämtliche Lande, von den Jahren 1524, und 1559, (§. 29) und sämtlicher Pfalzgrafen, vom Jahre 1553 (§. 29); — bekannt das Anerkenntnis, in dem, zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang in Baiern, einer, und der Pfalzgrafen, Ott Heinrichs und Philipps, Vormundschaft, (d. d. Freisingen, Mittwochs nach Esto mihi 1506) anderer Seits, errichteten, die Vollziehung des Köllner Ausspruchs betreffenden, Vertrage b); — unläugbar, daß in einem, von Herzog Albrecht V in Baiern, am 24. Jenner 1562, zwischen dem Fürstenthum Bamberg, und der Reichsstadt Nürnberg, zu München vermittelten Vertrage, Herzog Albrecht das Städtlein Bezenstein einen Nürnbergischen Flecken nennt; — bekannt, daß, als in der Mitte des 16. Jahrhunderts, auf Befehl Herzog Albrechts, ganz Baiern und die Oberepfalz von Landmessern aufgenommen, und in Charten gebracht werden musten, die in Frage stehende Orte ausdrücklich mit dem Nürnbergischen Wapen bezeichnet worden waren; c) — unläugbar, daß im Jahre 1594, den 26. Au-

 gust,

b) Es kamen in demselben nicht zur Vertheilung die Nürnbergische, zu H. Georgs Verlassenschaft gehörig gewesene, Aemter, Herspruck, Reicheneck, Lauf, und Hohenstein, „so Vnnser Gnedig Herr, Hertzog Albrecht Vnnd Hertzog Wolffgang Vor dem Kunigklichen „spruch Vergeben haben, Alß dann solches der Kunigklich spruch Iren gnaden zulesst.„

c) Bairische Landtaflen XXIIII. durch Philippum Apianum zu Inngolstat 1568. S. die Haupttafel, und Tafel I.

gust, auf Befehl Herzog Ott Heinrichs, und des Raths zu Nürnberg, die, im Jahre 1529 bestimmte, Gränze zwischen dem Herzogthum Sulzbach, und den Nürnbergischen Aemtern, Herspruck, Velden, und Reicheneck, ausgemarkt, und, im übrigen, der Vertrag von 1529 durchaus bestättiget wurde; — unläugbar, daß gleiche ausdrückliche Bestättigung, in dem, zu Neuburg $\frac{10.}{20.}$ Junius 1663, zwischen Pfalzgraf Philipp, und der Stadt Nürnberg, errichteten Vertrage, erfolget ist; — unläugbar, daß Pfalzgraf Philipp Wilhelm, in einem, unterm $\frac{21.}{31.}$ Oktober 1664, zu Neuburg unterfertigten, Vertrage, alle vorhergegangene Pakta konfirmiret habe; — unläugbar, daß Herzog Christian August, Sr. gegenwärtig regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Herr Urgrosvater, in dem, zu Sulzbach, den $\frac{12.}{2.}$ Jenner 1680, zwischen Ihm, und der Stadt, errichteten Recesse, die angränzenden Aemter quäst. ausdrücklich „angelegene Nürnbergische Pflegs Aembter,„ nennt; — unläugbar, daß in dem Vertrage, zwischen Churfürst Carl Philipp, und der Stadt Nürnberg, d. d. Mannheim 26. Febr. 1726, im 4. Artikel, ausdrücklich enthalten ist, „daß durchgehends dem 1529r. Recess, „(als welcher durch gegenwärtigen Vertrag keineswegs aufgehoben, sondern in „seinem Valor und Esse beybehalten worden) getreulich nach„gelebet werden solle„; — erweislich, mit mehr als hundert Beispielen, daß der Nürnbergische Besitz auch nachher, iederzeit und unumwunden, als rechtmäsig anerkannt worden sey; — bereits erwiesen, (§. 66) daß gleiche Anerkenntnisse auch in der Regierungsperiode des Durchlauchtigsten Carl Theodors, erfolgt sind; — und endlich offenkundigen Rechtens d), daß schon das

Stille-

d) Scientia et patientia in incorporalibus idem operatur, quod traditio in corporalibus et inducit non solum praesumtionem consensus, verum etiam praesumtionem sollennitatis et veritatis. l. 46, §. 1, de iure dotium: l. ult. de servitutibus; l. 1, §. 2, de servitutibus praedior. rusticor. Harpprecht. Consult. Vol. Nov. Tom. I, p. 196, n. 335.

Stilleschweigen sämtlicher Durchlauchtigster Herzoge und Pfalzgrafen, ein selbstredendes Anerkenntnis sey.

Die Stadt Nürnberg ist in bona fide. Die ganze Geschichte der Akquisition verunstaltet kein Schatten von gespielten Gefährden, oder illegalen Proceduren: die Akquisition geschah öffentlich, im Angesichte des ganzen deutschen Reichs e), und, schon ein Besitz von 30 Jahren würde den Vorwurf eines malae fidei, schlechterdings ausschliesen. f)

Die unmiskennliche Rechtmäsigkeit der Ankunftstitel der Stadt, liegt vor Augen.

Der Gegenstand der Akquisition war keineswegs vitiös: denn es ist noch bei weitem nicht erwiesen, daß die in Frage stehende Aemter wirklich das unveräusserliche Eigenthum dritter Personen gewesen seyen. Wenigstens müste immer so viel unwidersprechlich bleiben, daß Nürnberg, zur Zeit ihrer Erwerbung, von der angegebenen fideikommissarischen Qualität derselben nichts gewust, folglich auch in dieser Hinsicht keinen Vorwurf auf sich geladen, sondern rechtmäsig akquiriret habe.

Ueberall sind also die Erfordernisse zur Präskription selbst fideikommissarischer Güter, vorhanden g). Alle Reichsgesetze, und andere deutsche Urkunden,

 zeugen,

e) Quae palam et in omnium, praesertim Magistratus conspectu fiunt, bonae fidei praesumtionem prae se habent. Harpprecht cit. loc. p. 485, n. 272.

f) post lapsum 30 annorum nulla amplius est de mala fide sermo. cit. Harpprecht, p. 222, et 223, n. 670, et 671.

g) Contra praescriptionem immemorialem possessionis iniustitia solum opponi potest. Minime tamen hic prosunt documenta, ex quibus constat, rem ante hominum memoriam fideicommisso fuisse adfectam: sed fideicommissum vindicanti solum talia prodesse queunt, quae initium possessionis iniustae, quod nempe possessor vi aut malis artibus, aut scienter rem in nexu fideicommissi existentem acquisiverit, clare probant. Hellfeld de fideicomm. familiar. illustr. §. 71, ibique citatus parens auctoris, in diss. de auctoritate vetustae possessionis in caussis praesertim illustrium.

zeugen [h], daß in Deutschland, zu allen Zeiten, eine unfürdenkliche Veriährung geheisen habe und gewesen sey, was über Menschen Gedenken gegangen ist: diese Veriährung hat Nürnberg für sich, und sie vertritt alleine schon die Stelle des rechtskräftigsten Titels, oder Grundes, zu einem rechtmäsigen Besitz und Eigenthum. [i]

Ueberhaupts, — wenn ein Befehl des höchsten Reichsoberhauptes den, der ihn befolgt, nicht ausser mala fides setzen kann, — und wenn ein Kontrakt, mit diesem, aus Kaiserlicher Machtsvollkommenheit handelnden, Oberhaupte, geschlossen, — eine, im Angesicht aller derienigen, deren Interesse dabei versirte, und ohne deren mindesten Widerspruch, erfolgte, Belehnung, — Verträge mit grossen Reichsfürsten, und ihre förmlichsten und feierlichsten Verzichte, — endlich ein mehr als dritthalbhundertiähriger, ruhiger, und allenthalben als rechtmäsig anerkannter, Besitz, keinen rechtmäsigen Ankunftstitel gewähren: — dann ist gewies Niemand auf der Welt ferner seines Eigenthums sicher!

h) Moser, von der d. Reichstände Landen, 1. B. 19. Kap. §. 7, S. 258.

i) Vim enim habet legis, privilegii, specialis concessionis et contractus, tantumque valet, quantum princeps cum caussa et ex potestatis plenitudine efficere potest, tribuitque titulum, omnium efficacissimum. Harpprecht, supra cit. loc. p. 219, 220. n. 642, 644. Moser, von d. d. Reichsstände Landen a. a. O. S. 258.

§. 40.

Der Beweis mit dem Matricular Anschlag ist gar seicht.

Ad 2dum ist ganz natürlich, daß, so lange die Reichsstadt Nürnberg im Besitz dieser Aemter war, solche auch die hiervon treffenden Reichs- und Kreis-Praestanda bezahlen mußte, und wegen des matricular Anschlags in Possessorio auch vom Reich also anerkannt worden. Ist es nicht genug rem et praetium beysammen zu haben? Hätte etwa Baiern auch noch die Reichs- und Kreisanlagen von entrissenen Landesstücken fortbezahlen sollen? Welch ungeräumte, elende Behelfe und Beweismittel sind dieses?

Sobald

Sobald das Churhaus Baiern sich wieder in dem Besitz befindet, wird an Entrichtung der treffenden Reichs- und Kreisschuldigkeiten kein Anstand obwalten, und der fränkische Kreis wird nicht mehr zu besorgen haben, daß Kreis-Praestanda zurückbleiben; wie es bey der, von dem Loosungsamt zu Nürnberg erklärten Insolvenz geschehen ist. Wie lange wird es anstehen, so werden auch die, zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmten Zieler zu fliessen aufhören?

Sicher wäre es der ungereimteste, elendeste Behelf, wenn man sagen wollte, die Durchlauchtigste Häuser Pfalz und Baiern hätten, von den Nürnbergischen Aemtern, Reichs- und Kreisanlagen bezalen sollen: aber wo steht dieses in den urkundlichen Bemerkungen? Und ist es etwas anders, als eine ganz besondere Art spekulirender Philosophie, wenn man dem Nachbar ein Korpus Delikti in die Tasche steckt, um ihn zum Delinquenten machen zu können? —

Nürnberg ist von Errichtung der Reichsmatrikel an, bis hieher, von Kaiser und Reich für die Eigenthümerin der in Rede stehenden Aemter, ununterbrochen, anerkannt worden: dies ist der eine Satz der urkundlichen Bemerkungen, a) der hier zur Sprache kommt. Der Verf. der Geschichtserzehlung kann dieses nicht läugnen, und er giebt also auch zugleich die unläugbare Folge zu: daß, da, zu Errichtung der Reichsmatrikel, Hauptlinien und Nebenlinien der Häuser Pfalz und Baiern konkurriret haben, die Stadt auch von Ihnen, von 1521 an, bis iezt, als Eigenthümerin anerkannt worden sey. — Dieser Umstand ist doch wol nicht unwichtig, kein elendes Beweismittel! Denn, daß ienes Anerkenntnis nur in possessorio geschehen sey, von dem hat, bis zur Stunde, noch kein Staatsrechtsgelehrter etwas gewußt.

Der andere Satz b) der urkundlichen Bemerkungen ist der: die vorliegende Sache sey auch wegen des Interesse bemerkenswerth, das der fränkische

Kreis,

a) Urkundliche Bemerkungen, S. 4 und 5.

b) Daselbst, Seite 6.

Kreis, seines Matrikularwesens, und vielleicht noch anderer Rücksichten wegen, bei der Sache haben mögte. — Daß es dem Verf. der urkundlichen Bemerkungen nicht in den Sinn gekommen sey, voraus zu setzen, das Durchlauchtigste Churhaus würde die Kreispräſtanden nicht bezalen können [c]), das bedarf hoffentlich keines Beweises. Geschichtskundige Leser werden die wahre Meinung der urkundlichen Bemerkungen schon von selbst darinnen gesetzet haben: daß, wenn die in Frage stehende Aemter wirklich (§. 32) partes integrantes der, zum Fränkischen Kreise nicht gehörigen, Obernpfalz sind, sie dann auch, ganz natürlich, nicht ferner zum Fränkischen Kreise versteuert werden würden, und daß also, um so viel leichter, der Fall eintretten könnte, der sich vorhin schon mit der ehemaligen unmittelbaren Reichsherrschaft, dem nunmehrigen Pfalzneuburgischen Pflegamte, Haideck, ereignet hat, welches ebenfalls dem Fränkischen Kreise entzogen, und zum Baierischen gewendet [d]) worden ist.

c) Was es mit der angeblichen Insolvenz des Loosungamtes für eine Beschaffenheit habe, ist bereits in den Anmerkungen zum Vorberichte getreulich angegeben. Ein Beweis der Nichtinsolvenz mögte inzwischen dieses seyn, daß das nemliche Loosungamt, — ungeachtet alle grosbeträchtliche Revenüen, die die Stadt von ihren vielen, im Oberpfälzischen, Sulzbachischen, und Neuburgischen gelegenen, Unterthanen zu beziehen hat, ihr nun, von der hohen Gegenseite, zwei Jahre lang vorenthalten werden, — gleichwol alle Kapitalien, welche Pfalzbaierische Angehörige bei der Stadtkasse verzinnslich angelegt hatten, auf erfolgte, dem Vernehmen nach, aus Churfürstlichem Befehl geschehene, Loskündigung, ohne Aufschub, zurücke zahlen konnte.

d) Büschings Erdbeschreibung, Schafhausen, 1768, 8. Th. S. 1513 f.

§. 41.

Nürnberg muß sich nicht mit dem Kaiser und höhern Reichsständen vergleichen.

Ad 3tium. Bishero hat Pfalz-Baiern, wegen den, in georgianischer Fehde usurpirten Aemtern, gegen die Reichsstadt Nürnberg allein agirt. Zwischen dem Kaiser, auch grössern Chur- und altfürstlichen Häusern und zwischen Nürnberg ist ein Unterschied. Verwandtschaft, Bündnisse und Verträge zwischen grossen Häusern, wie

auch Freundschaftsbande, sind Verhältnisse, welche auch in Ansehung rechtlicher Ansprüche, Rücksichten veranlassen, die man einer aus ihren Schranken getrettenen Reichsstadt nicht gewähren kann. Ein Verlauf von beynahe 300 Jahren, wo die übrigen Theilnehmer klaglos geblieben, liefert den Beweis hiervon.

Das dritte Kollegium der Reichsstädte muß sich mit den hohen Privilegien und Vorzügen der ersten beeden Klassen, für die besonders in Rücksicht der unzertrennlichen Kurlande die goldene Bulle das Wort spricht, 1) in keinen Vergleich sezen.

Dieser gefährliche Grundsaz einer Reichsstadt fordert vielmehr das Interesse alt fürstlicher Häuser und der mächtigsten Glieder des teutschen Reichs auf, gegen die frühe oder späte Zersplitterung ihrer angeerbten Stammlande aufmerksam zu seyn: denn was einem recht ist, ist dem andern billig.

1) Aurea Bulla Cap. 25. §. 2.

Wenn es richtig ist, daß alle Folgen des Baiern-Landshutischen Erbfolgekrieges nun und nimmermehr auf einem festen Grunde bestehen können; (§. 17, S. 62, oben) — wenn Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz unabweichlich berechtiget sind, alle von gemeinsamen Stammvätern, Otto dem erlauchten, und Ludwig dem strengen, herrührende Gesammt- und Erblande, wie solche vor und nach der pavischen Theilung gewesen, und inzwischen vermehret und erworben worden, zu reklamiren (§. 36); — wenn diese Säze einmal, von einem höchsten Reichsgerichte, als gültig angenommen, und wenn, zu ihrem Behuf, die sonst vollgültigsten Rechtstitel verworfen worden sind: — dann mögte wol die Lage sämtlicher höchster und hoher Stände des Reichs, die, in ienem Erbfolgekrieg, die Exekution der Acht gegen Churfürst Philipp und Pfalzgraf Ruprecht, übernommen, und, zum Ersatz der Kosten, Ländereien erhalten haben, nicht sonderlich angenehm seyn; denn alles, was der Stadt Nürnberg entgegen gesetzet werden kann, findet, unmiskennlich, auch bei Ihnen Statt. a)

a) Noch unangenehmer würde die Lage derienigen Reichsstände seyn, welche nicht einmal aus solchen Titeln, sondern durch Kauf ꝛc. Ländereien, die vormals Baierisch oder Pfälzisch waren, besitzen.

Immer mögen Bündnisse und Verträge, Verwandtschaft und Freundschaft zwischen grossen Häusern, — diese Ausflüsse der Konvenienz und Politik, — auch bei rechtlichen Ansprüchen Rücksichten veranlassen: so wird dies doch immer nur so lange dauern, als Konvenienz und Politik sich nicht ändern; und beede sind wol das Veränderlichste auf unserer Erde! Selbst der Verf. der Geschichtserzehlung mus es gefühlt haben, daß er hier nicht leichtlich Glauben finden mögte: er sucht daher seine Angabe zu beweisen, und beweiset sie mit einer offenbaren, Reichsgerichtskundigen, [b] Unwahrheit, mit

b) Im Jahre 1585 hatte Pfalzgraf Johann Casimir, am K. R. Kammerichte zu Speyer, gegen Herzog Ludwig zu Würtemberg, Citation gebetten, und in der, am 27. April 1586, überreichten artikulirten Klage, sich der nemlichen Fundamente, wie gegen Nürnberg, bedient. In der ergangenen Citation, d. d. 8. Mai 1585, ist ausdrücklich bemerkt, daß „Johann Casimir, neben Churfürst Ludwigen, dergleichen Forderungen gegen andere „seithero allbereit furgenommen vnnd angestellt haben;„ und eben so enthält das offene, Herzog Ludwigen durch den Notar und Heidelbergischen Universitätssekretär, Herder, insinuirte, Pfalzgräfliche Schreiben vom 28. Jenner 1585: daß Pfalzgraf Johann Casimir „neben seinem Bruder, Churfürst Ludwig seligen, dergleichen Forde„rungen gegen andern bereits furgenomen vnnd angestellt haben.„ Die, gegen Herzog Ludwig von Würtemberg, verhandelten Akten müssen noch im Rkammergerichtlichen Archive befindlich seyn, und alles vorstehende bezeugen. In der Exceptionalhandlung, de praes. 5. Sept. 1586, und in der eventuellen Litiskontestation, de praes. 30. Mai 1587, wurde, Würtembergischer Seits, sich vorzüglich 1) auf K. Maximilians Uebergabe, d. d. Rotenburg am Neckar, 1. August 1504, berufen, gegen welche, „als eine Sach, so publico „consensu et citra ullam ullius Domini Palatini contradictionem nuhnmehr über die achtzig Ja„ren vollzogen vnd fortgesetzt vnnd Jederzeit in viridi observantia gehalten worden„ Herrn Klägern kein ius agendi zustehe; — und dann wurde zugleich weiter ausgeführt, 2) daß H. Ulrich die in Frage stehende Stücke iustissimo legitimi belli, a summo principe demandati, titulo akquirirt, nachdem Churfürst Philipp derselben, aus kräftigen Ursachen, publica et irrefragabili autoritate, priviret worden; 3) daß dasienige, was durch Kaiser und Reich einmal decidirt, und, praecedente publica a Romano Imperio facta privatione, einem gehorsamen Stande des Reichs, cognita caussa et ex plenitudine potestatis, proprio motu et ex certa scientia summi principis, erblich und ewig zugeeignet worden, nicht mehr angefochten werden könne, und in eiusmodi casibus den agnatis in perpetuum präiudiciret werde ꝛc. ꝛc. — Mittwochs, den 6. December 1592, wurde am K. R. Kammergerichte erkannt: „das die ausgangene verkhundte vnd „repro-

mit der Behauptung nemlich, Pfalzbaiern habe, bisher, gegen die Reichsstadt Nürnberg allein, agirt, und die übrigen Theilnehmer seyen, in einem Verlauf von 300 Jahren, klaglos geblieben! —

In wie ferne die Reichsstadt Nürnberg aus ihren Schranken getretten seyn soll, dieses ist der Verf. der Geschichtserzehlung dem Publikum noch zu erklären schuldig. Eine Antwort auf den übrigen Theil dieses Paragraphens aber, hat schon ein auswärtiger unpartheiischer Gelehrter gegeben: ich erinnere meine Leser an diese Antwort, in der Note. c)

„reproducirte Kayserliche Ladung widerumb zu caßiren vnd vffzuheben sey, alß Wir hiemit „caßiren vnd vffheben, gedachten Clegern in die Gerichtscosten — fellig ertheilendt.„

Ob die Sache gegen Würtemberg neuerdings klagbar angebracht worden, und nachher unerörtert auf sich ersitzen geblieben sey, wie der Einsender eines, mit vielen, für den Münchner Hof sehr beleidigenden, und in keinem Betrachte zu billigenden Ausfällen, angefüllten Schreibens im Strasburger Journale (1792, 3. Stück) angiebt, kann ich nicht behaupten, weil es mir nicht bekannt ist.

c) „Wenn der Churfürst von der Pfalz mit der Reichsstadt Nürnberg wegen der quästionirten Stücke Landes vor dem höchsten Reichsrichter zu Recht steht, oder der Churfürst gegen sie um Recht bittet; so gehört der Churfürst gar nicht hieher. Beide sind Partheien, die zu Recht stehen, der Churfürst und die Reichsstadt: beide in diesem Augenblick, wo blos von Recht und Unrecht, von Mein und Dein die Rede ist, einander ganz gleich. Denn daß Churlande hier gar nicht in Betracht kommen, braucht nicht einmal gesagt zu werden, und da es nie einem Nürnbergischen Schriftsteller eingefallen, hier von Unveräusserlichkeit des Nürnbergischen Territoriums zu sprechen: so kann man sich gar nicht erklären, wie der Verf. (der Geschichtserzehlung) darauf gerieth, die Reichsstädte zu warnen, mit den hohen Privilegien der Churfürsten und Fürsten sich in keinen Vergleich zu setzen und die mächtigsten Glieder des Reichs zu einer besondern Aufmerksamkeit aufzuruffen. Schwerlich könnte diese Aufmerksamkeit dem Pfalzbaierischen Interesse hier vortheilhaft seyn, denn welcher fürstliche Nachbar von Baiern wird die Sicherheit des Besitzes seiner ehedem etwa zu Baiern gehörigen Lande bloß auf Verwandschafts- und Freundschaftsverhältnissen beruhen lassen wollen? Welcher fürstliche Nachbar wird dabei ruhig bleiben, wenn er hört, daß selbst Bündnisse und Verträge blos Rücksichten veranlassen, also nicht geradehin und sicher zu unverbrüchlicher Haltung alles dessen, was darin enthalten ist, verpflichten?„ Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, Jenner 1792, 7. Stück, S. 58.

§. 42.

Ausser dem ist in Ansehung der avulsorum selbst, welche nemlich jene grossen Reichsfürsten damals an sich gebracht haben, und zwischen dem, was Nürnberg an sich gerissen, ein merklicher und sehr grosser Unterschied. Unter denen z. B. von Kaiser Maximilian eroberten Ländern waren verschiedene, die vorhin schon zu Tyrol und Oesterreich gehört hatten. 1) Alexander, Herzog zu Zweybrücken, erhielt Landesberg, Moscheln und andere Plätze, die ihm vorher Friederich der Siegreiche entrissen hatte; der Graf Leinigen bekam auch nur dasjenige zurück, was eben belobter Friederich zuvor ihm abgenommen hatte, und der Markgraf zu Brandenburg hat gar die, von ihm eingenommenen Märkte Heydeck und Freystadt gegen Einlösung nach 20 Jahren wiederum an Pfalz zurück gegeben. 2)

Dieses sind lauter Beweise gegen die Reichsstadt Nürnberg, daß nemlich vorerwähnte Reichsfürsten meistens ihre avulsa wieder gelegenheitlich an sich zurückgezogen haben; welches aber bey den nürnbergischen Eroberungen ein entgegengesezter Fall ist, und sie wird sich gefallen lassen müssen, wenn das Durchlauchtigste Haus Pfalzbaiern mit jedem Tage iure optimo Dasjenige gegen eine Reichsstadt vornimmt, was ehedessen benachbarte Reichsstände gegen ein mächtiges alt fürstliches Haus zu unternehmen kein Bedenken getragen haben.

1) Quod *Maximilianus Ruperto* infestus fuerit, ratio est ea, quod *Fridericus Victoriosus* et *Ludovicus* dives Dux Bavariae 1396. Urbes *Kitzbühl*, *Radenberg* et *Kufstein Friderico III.* Imperat. subtraxerint.

Gotth. Struvii Corpus Hist. germ. Period. decim. §. 19. n. 6. p. 946.

2) v. *Falkenstein* P. 3. Ce. 2. C. 4. Pag. 508.
Gundlings otia P. 2. C. 4. p. 180.

In Ansehung der sogenannten Avulsen ist durchaus kein Unterschied. Die Geschichte bezeugt es, daß weder der Kaiser, noch irgend einer von den Achtsexekutionsständen, etwas von den Pfälzischen und Baierischen Ländereien aus einem andern, als dem Titel: des Kaiserlichen Strafinteresse, und des Ersatzes der aufgewendeten Exekutionskosten, erhalten habe. Das gebrauchte Argument schliest also schon an sich nicht, noch weniger aber in der Rücksicht, weil nur

einige dieser Ländereien ehemals einem, oder dem andern, Reichsexekutionsstande zugehöret haben mögen. Wenn nur Kitzbühl, Radenberg, und Kufstein, vormals zu Tirol und Oesterreich gehöret hatten; warum erhielt denn Maximilian den übrigen, bei weitem grössesten, Theil der akquirirten Ländereien? Wie sieht es mit dem aus, was Hessen, Würtemberg, Oettingen, Ortenburg rc. erhielten? Und, wäre das ienseitige Argument richtig; — welch ein Anstand könnte dabei vorgewaltet haben, daß nicht auch die Krone Böhmen das, was Ihr, (§. 63) von den beeden Ruprechten, ehehin entrissen worden war, wieder an sich genommen, und der Stadt Nürnberg verliehen hätte? — —

Wenn einmal (was der gütige Himmel verhüten wird) Nürnberg in die Reichsacht kommen, die Exekution der Acht dem Durchlauchtigsten Hause Pfalzbaiern übertragen werden, diesem hohen Hause einige Nürnbergische Ländereien, für die Exekutionskosten, von Kaiser und Reich zuerkannt worden seyn, Dasselbe sich hierüber mit der Reichsstadt Nürnberg noch besonders vertragen, und die überlassene Ländereien drei Jahrhunderte lang besessen haben sollte: — dann, aber nicht eher, sind gleiche Fälle da; das Durchlauchtigste Fürstenhaus hat dann iure optimo gehandelt! —

§. 43.

Diese Versicherungs-Urkunde kann von keiner Wirkung seyn.

Ad 4tum. So verbindlich auch kurz besagte kaiserl. Bestättigungsbriefe immer scheinen mögen; so ist doch hierinnen die merkwürdige Klausul enthalten: "daß alle oft erwähnte Städte, Aemter und Flecken nicht anders als zu einer Ergötzlichkeit, "Widerleg- und Vergleichung deren gehabten merklichen Unkosten, "et salvo iure tertii jederman an seinen Rechten unvorgreiflich, der "Reichsstadt Nürnberg überlassen seyn sollten," woraus genugsam zu ermessen, daß Kaiser Maximilian, wenn anders dessen gegen alle Rechtsform in propria Causa gegebener Machtspruch von einer Wirkung ist, in besagtem seinem Donationsinstrument keine andere

Meinung gehabt haben kann und darf, als daß die Reichsstadt Nürnberg sich gefallen lassen müsse, alle ihre nur zur Versicherung der Kosten zugesprochene Acquisitiones wiederum zurück zu geben, sobald sie ihre Entschädigung erhalten habe.

Mehr zu verlangen wäre offenbare, unjustivicirliche Gewinnsucht, und hiesse so viel, als sich auf Kosten des Dritten bereichern; welches wider offenkündige Gesetze und Billigkeit, ja selbst wider den buchstäblichen Innhalt des maximilianischen Uebergabs-Briefes ist, der für Nürnberg als lucrirenden Theil in Entgegenhaltung der so unersetzlich und enormissime laedirten Herren Herzogen und Pfalzgrafen strictissimae interpretationis seyn muß, und nur in so lang einige Wendung haben kann, bis Nürnberg entschädiget ist; welches nun aber durch einen mehr als dritthalbhundert jährigen in mala fide gehabten Genuß so ansehnlicher reicher Aemter in solchem Uebermase schon geschehen ist, daß die Reichsstadt, wenn man ihr nach vorläuffig geschehenem Beweise die prätendirten $\frac{250}{m}$ fl. Krieges-Kösten, nicht weniger $\frac{150}{m}$ fl. für ihre angeblich beschädigten Familien passiren lassen wollte, bey einer, über damna, et expensas, fructus perceptos, et percipiendos anzustellenden Liquidation, nebst Rükgabe aller pfalzbaierischen Städte und Aemter, eine, auf mehrere Mill. und Billionen sich belaufende Geldsumme an das Durchlauchtigste Churhaus zu ersetzen schuldig und gehalten seyn wird.

Der Verfasser der Geschichtserzehlung hat in diesem Paragraphen drei Sünden zu Schulden kommen lassen, welche ihm das Publikum kaum iemals verzeihen dürfte.

Die erste besteht in der Behauptung: „Kaiser Maximilians Bestättigungsurkunden enthielten die Klausel, daß der Stadt die in Rede stehende „Aemter salvo iure tertii, jedermann an seinen Rechten unvorgreiflich, überlassen seyn sollten.„

Diese Behauptung ist sogar mit dem Citationszeichen versehen, zum angemassten Beweis, daß sie aus der Uebergabsurkunde wörtlich extrahiret sey. Man lese aber die Maximilianische Uebergabs- und Bestättigungsurkunden von 1504 und 1508, [a] Wort für Wort durch, und kein menschliches Auge wird

a) Nürnbergische Darstellung, Urk. I, und III.

wird diese Klausel, wol aber das [b]) finden: daß die Stadt Nürnberg alles Uebergebene „on der gemeltn Phaltzgraff Philips, herzog Ruprechten, „seiner gemahel Jrer anhennger, vnd sonst allermenigelichs Jrrung „verhindernus vnnd eintreg,, behalten und „die gemellten Burger„maister vnd Rate der Stat Nurmberg dabey vnuerhindert beleiben vnd von „nyemannds dawider getan noch gehanndlt werden sole.„ [c])

Diese erste Sünde würde, im umgewandten Falle, der Verf. der Geschichtserzehlung, mit der Sprache der Gesetze, ohne Anstand, ein Falsum nennen. —

Die zweite Sünde ist das Vorgeben: aus dem Buchstaben der Maximilianischen Uebergabsurkunde (daß nemlich die quästionirten Aemter der Stadt zum Ersatz ihrer Kosten überlassen worden seyen) fliese von selbst, daß, sobald die Stadt den Ersatz der Kosten in Geld erhalte, sie diese Aemter sogleich wieder zurückegeben müsse. Lieset man aber die Urkunde; so findet man [d]), daß Nürnberg die Aemter „zu ewigen tagen, bleiben, haben, „vnd behaltten„ — daß den Pfalzgrafen, Jhren Erben und Nachkommen, „ge„gen den von Nurmberg derhalben kain anfordrung in Recht, oder ausserhalb „Rechtens, furzunemen„ gestattet werden — daß kein Kaiserliches „Mandat „geschefft, oder beuelh solhe abgedrungene Stet Slos Flecken vnd gutter, „Jn (den Pfalzgrafen) oder Jren Erben wider einzegeben, oder volgen zelassen„ ausgehen solle, und, daß überhaupts keine Klausel erdenkbar sey, die der Kaiser nicht gebraucht hätte, um der Stadt das ewige Eigenthum der Ländereien quäst. kräftigst zu versichern.

Diese

b) Nürnbergische Darstellung, Seite 37 und 44.

c) Was der, am Ende der Maximilianischen Uebergabsurkunde befindliche, Vorbehalt: „doch „dem Vertrag — on schaden„ in sich fasse, ist bereits oben (bei dem §. 21, S. 77,) angemerkt worden.

d) Nürnbergische Darstellung, S. 37, 38.

Diese zweite Sünde würde man, in der Sprache der Gesetze, Rabulisterei nennen können, wenn man wollte. —

Die dritte Sünde, endlich, besteht in der Angabe: die Stadt habe für bezogene, und zu beziehen vermögend gewesene, Nutzungen, eine Summe von mehrern Millionen und Billionen zu ersetzen. — Eine Billion Gulden sind, bekanntlich, 1000,000,000,000, oder, eine Million Millionen: das Wort, mehrere, nur auf die geringste Zahl, auf drei Billionen, angenommen, würden die in Rede stehende Aemter, von 1504 an, bis 1791, die verflossenen 287 Jahre hindurch, iährlich, zehentausend, vierhundert, drei und funfzig Millionen ertragen haben müssen [e]; — eine Summe, die das ganze deutsche Reich, in diesen 287 Jahren, nicht ertragen hat!!!

Für diese dritte Sünde hätten freilich die Gesetze keinen eigenen Namen! — —

Man nehme inzwischen an, die Stadt Nürnberg hätte die rechtliche Verbindlichkeit, die eroberten Aemter gegen den Ersatz der, von dem Verf. der Geschichtserzehlung auf 400,000 fl angegebenen, Kriegskosten rc. [f] zurücke-

e) Den wirklichen Ertrag der Aemter, zur Zeit der Nürnbergischen Erwerbung, bewähren die Anmerkungen zum §. 21.

f) Wer sich aus dem vorhergehenden erinnert, welche Lasten der Stadt, in dem Baiern-Landshutischen Erbfolgekriege, aufgeladen wurden, und welche Verwüstungen das Nürnbergische Gebiet von Seiten der Pfalz erlitten hatte; (Anmerkk. zu den §§. 15, und 19,) und, wem aus der Geschichte, (Häberlins A.W.G. Neue Historie, 7. Band, S. 322) bekannt ist, daß, noch in dem nemlichen 16. Jahrhundert, der Churfürst zu Sachsen, für die Exekutionskosten der einzigen Stadt Gotha, und des darinnen gelegenen Kastels, Grimmenstein, die er nach einer viermonatlichen Belagerung, nicht mit Sturm, sondern auf Kapitulation, einnahm, auf dem Reichstage 953,634 fl liquidiret, und vom Kaiser und Reich zuerkannt erhalten habe, — der wird, im unterliegenden Falle, 400,000 fl gering genug finden. Kein Feind betrat des Churfürstens von Sachsen Lande; ihm und seinen Unterthanen wurde nichts ruiniret; kein einziges Dorf wurde gebrandschatzt; und er erhielt doch beinahe eine Million. Die Stadt Nürnberg hingegen

rückezugeben! Was würde hieraus folgen? Dieses, daß, — da die Erstattungen nothwendig nach dem Maasstabe dessen, was man, im Jahre 1504 und 1505, mit 400,000 fl hätte kaufen, oder sonst ausrichten können, geschehen, folglich für einen Gulden, fünf und zwanzig Gulden, g) bezalet werden müsten, — das Durchlauchtigste Haus Pfalzbaiern, (wenn man auch iene 400,000 nur für Rheinische, und nicht für Goldgulden rechnen wollte) an die Stadt Nürnberg ein Quantum von baaren zehen Millionen zu bezahlen haben würde. Und dann würde erst dieses Durchlauchtigste Fürstenhaus weder die 700 Unterthanen, die die Stadt, schon vor 1504, in den Aemtern quäst. und der Obernpfalz hatte, noch das beträchtlichste von den angesprochenen Aemtern, das Amt Engelthal, noch die sehr erheblichen Einkünfte aus den Gütern der ehemaligen Probstei Bergen, noch Grünsberg, noch Hiltpoltstein, noch Gräfenberg, noch Wildenfels, noch die vielen einzelnen Güter zu und um Reicheneck, Stierberg, Betzenstein, Bernhof, Offenhausen, Krumbach, Walkersbrunn ꝛc. ꝛc. welche niemals Pfalzbaierische Erblande gewesen sind, und die Stadt von Privatpersonen gekauft

hingegen muste so viele Orte einnehmen, und den andern Exekutionsständen zu ihren Eroberungen helfen; das Stadtgebiet wurde vom Feinde verwüstet; die Unterthanen gebrandschazt; ihre Häuser eingeäschert: dafür erhielt sie — die Brandstüzen von Städten und Dörfern, die sie erst wieder aufbauen lassen muste, — ausgeplünderte Bauern, — und noch hievon gab sie einen beträchtlichen Theil, nebst einer grossen Geldaufgabe, wieder zurücke! Wo ist hier uniustificirliche Gewinnsucht??

g) Der Stettinsche Regierungspräsident von Keffenbrink beweiset, (in seiner Preisschrift über das Verhältnis des Werths des Geldes zu den Lebensmitteln, Berlin 1777, S. 74—76,) daß man, im Jahre 1508, mit 100 fl mehr habe kaufen können, als, unter Ludwig XV, mit 2,350 fl. Wenn es nun nicht zu läugnen ist, daß seit den Zeiten Ludwigs XV, bis iezt, die Lebensmittel, gegen das Geld, noch um ein beträchtliches gestiegen sind; so wird man auch gewies behaupten dürfen, daß das Verhältnis des Werths des Geldes zu den Lebensmitteln im Jahre 1504, sich, gegen das iezige Verhältnis, wie 1 zu 25, verhalte.

gekauft hat,[h] noch die, von den Herzogen Albrecht und Wolfgang, theils, erkaufte und an den versprochenen Subsidien abgerechnete, theils, der Stadt geschenkte,[i] Aemter, Herspruck, Hohenstein, Reicheneck und halb Lauf, — erhalten; — dann würden erst, noch besonders, die, auf die zurückezugebenden Aemter verwendete Meliorationen, z. B. die Errichtung der Universität Altdorf ꝛc. ꝛc. vergütet, und die Zurückezahlung der, von Churfürst Ludwig und Herzog Friedrich bezogenen baaren Herausgabe der 38,000 fl. (nach dem Verhältnis wie 1, zu 25,) mit 950,000 fl. geleistet werden müssen; — dann würde erst noch die Frage seyn, wer den, von der Stadt, der in Rede stehenden Aemter wegen, prästirten unzählbaren Aufwand, in allen, seit 1504, entstandenen Reichskriegen, und die fast gänzliche Verwüstung der meisten Aemter von Seiten Marggraf Albrechts, im Jahre 1552 und 1553,[k] zu tragen hätte. Von einer Abrechnung gegen die, Nürnbergischer Seits, erhobenen fructus, könnte keine Rede seyn, weil diese nur ein Surrogat der, von den aufgewendeten Kriegskosten entbehrten Nutzungen, gewesen wären. Offenbar war Nürnberg bei der Sache nicht in mala fide, und daher wäre an die Aufrechnung solcher fructuum, die die Stadt allenfalls hätte erheben können, nicht zu denken. Und sicher würde also Nürnberg bei dem Handel gewinnen, eben so sicher aber würde auch derienige auf

h) Nürnbergische Darstellung ꝛc. §. 45, S. 32 f.

i) Anmerkungen zum §. 59.

k) Marggraf Albrecht hatte den Nürnbergern, nach einer specificirten Berechnung, 3 Klöster, 2 Städte, 19 Schlösser, 75 Herrensitze, 17 Kirchen, 23 Hammerwerke, 28 Mühlen, 170 Dörfer, und etliche tausend Morgen von dem Nürnberger Reichsforste, verbrannt, überall geplündert und gebrandschatzt, eine grosse Anzahl Glocken genommen, eine unzählbare Menge Vieh davon getrieben, und alle Teiche und Weiher in der ganzen Gegend gefischt und abgegraben. S. Georgen Bischofs zu Bamberg, und des Raths der Stadt Nürnberg summarischen Gegenbericht auff — M. Albrechts von Brandenburg letzt außganngen — Schmachbuch ꝛc. Anno 1556.

auf keine angenehme Belohnung rechnen dürfen, der dem Durchlauchtigsten Hause Pfalzbaiern zu einem solchen Handel nur von ferne rathen wollte!

§. 44

Wenn auch diese Klauseln den vermeintlichen Urkunden nicht ausdrücklich beygerückt wären, so werden solche doch stillschweigend darunter verstanden: da bekannten Rechtens ist, daß concessiones, privilegia et beneficia Principum nicht anders als sine praejudicio tertii et salvo, illibatoque jure tertii, etiam quibuscunque additis clausulis, zu verstehen seyen.

Ne quidem Imperator jus quaesitum alteri tollere, vel aufferre potest, nedum directum dominium, sed nec etiam utile directe, nec per indirectum, nec quidem per viam statuti, vel per plenitudinem potestatis. 1)

Investitura, et confirmatio a Rege, vel Imperatore subsecuta nihil operatur in praejudicium tertii: tale enim pactum in detrimentum agnatorum, qui non consentiunt, fieri nequit. 2) Alienatio feudi paterni non valet etiam Domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoque sit reversurum. 3)

Sobald pacta gentilitia Palatino-Bavarica durch weit ältere kaiserliche confirmationes, constitutiones Imperii, auream Bullam, pactum Paviae, schon längst vorhin in ihrem Glanz und Gültigkeit bestätiget waren; so ergiebt sich von selbst, daß die von Nürnberg angeführten späteren kaiserlichen confirmationes für nichts anders, als für sub- et obreptitie erschlichen, sohin von mindester Gültigkeit zu halten seyen.

1) Accurs. in L. quoties Cod. de precib. Imp. offerend. etc.

2) Tit. 39. Lib. 2. de alienatione feudi paterni.

3) Tit. 8. Lib. 1. de successione feudi.

Wenn auch, in der Regel, Niemand ein erlangtes Recht, durch irgend einige Gewalt, entzogen werden darf; so kann doch dieses allerdings, als Ausnahme, in einem Falle, wie der in Rede stehende war, geschehen; in einem Falle, da das öffentliche Beste, die Sicherheit des deutschen Reichs, die Wiederherbeibringung einer allgemeinen Ruhe und Friedens, — es schlechthin erforderten.

Hierinnen stimmen ältere und neuere Rechtslehrer [a]) mit einander überein: das beste Zeugnis von der Richtigkeit ienes Satzes aber findet sich in einer neuern, zur Vertheidigung der Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der Pfalzbaierischen Lande, zu Zweibrücken ins Publikum getrettenen, Pfälzischen Staatsschrift [b]), in welcher es von der in Frage befindlichen Verfügung K. Maximilians heisst: „die Auskunft, die K. Maximilian traf, war „willkührlich, nach aller, bei dem vorangegangenen Krieg, mit eingeflochten „gewesener Fürsten und Stände Interesse abgemessen; bei ihr mußte es „um der Ruhe Deutschlands willen bleiben! „

Kaiser Maximilian bediente sich bei seinen Verfügungen, wie alle Urkunden zeugen, der Machtsvollkommenheit, die, unter Ludwig dem Baier, durch den bekannten Grundvertrag von 1338, [c]) den Kaisern, von den Churfürsten und vielen andern Fürsten, übertragen wurde, und die den Inbegrif der Kaiserlichen hohen Gerechtsame in der Reichsregierung, bezeichnete. Ihr bediente sich schon Karl IV allgemein, und brachte sie, nach ienem Grundvertrag, in Ausübung. Seine Nachfolger traten in seine Fustapfen, und, noch zu Karls V Zeiten, legte man ihr eine, über die ordentliche Gewalt erhabene, Macht bei. [d])

Kaiser

a) Der K. K. Kammergerichtsassessor Mynsinger in seinen Consil. Dec. III. resp. 21, n. 73. Fichardi Cons. 8, n. 2.

Plane si Caesari et Imperio vi supremi sui dominii illico vacantis principatus possessioni ex speciali quadam ratione manum iniicere visum fuerit, non statim iniustitiae damnandum esse censeo hunc actum, eo, quod magni saepe motus hac ratione satis commode et feliciter in Imperio evitari possint, ubi communia feudorum placita populi et reipublicae saluti merito cedere debent. Itter de feud. Imper. cap. 24, §. 8.

b) Vorlegung der fideikomm. Rechte des Durchlauchtigsten Hauses Pfalz überhaupts und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalzzweibrücken insonderheit, 1778. (§. 70, S. 91.)

c) Leibnitii Cod. Iur. Gent. P. I, p. 148. Schmauss, C. I. P. p. 9.

d) D. C. G. Biener, Bestimmung der Kaiserlichen Machtsvollkommenheit, 1. Th. 2. Abschn. S. 95, 96, 97, 98.

Kaiser Maximilian war noch durch keine Kapitulation e) gebunden, die Kaiserliche Gewalt nur nach bestimmten Vorschriften auszuüben. Noch im Reichsabschiede zu Speyer, von 1544, §. 82, findet sich das Bekenntnis der Reichsstände, daß, wenn der Kaiser, zu Erhaltung Ruhe und Friedens im deutschen Reiche, aus Kaiserlicher Machtsvollkommenheit, Ordnung fürnehmen und geben wollte, sie solches geschehen lassen und dulden müsten, und darinnen ihm, als Römischen Kaiser, keine Form oder Maase zu setzen wüsten. f) Und, erst bei dem Westphälischen Frieden, und nachdem, unter den Ferdinanden, die Reichsstände öfters gegen die Ausdehnung dieser Macht Widersprüche eingelegt hatten, bestimmte man ihre Gränzen dadurch, daß man die kaiserlichen Gerechtsame in der Reichsregierung festsetzte, und sich deren Nichtübertrettung feierlich versprechen lies. g) Zu Kaiser Maximilians Zeiten war also die Kaiserliche Machtsvollkommenheit in einem weit höhern Grade das, was sie iezt ist: — die Gewalt, allen Staatshandlungen öffentliche Verbindlichkeit beizulegen, allen Reichsbürgern Gehorsam zu gebieten, und Strafen gegen die Uebertretter zu setzen, — der Punkt, wo alle Gleichheit des Kaisers und der Stände verschwindet, wo alles unterthan ist, alles gehorchen mus. h)

Nach dieser Machtsvollkommenheit, zu Beförderung der Ruhe im deutschen Reiche, handelte der Kaiser: nothwendig muste Familienautonomie, und Privatinteresse, ienen beeden weichen: und so wird also die Uebergabe Kaiser Maximilians von vollester Gültigkeit seyn! — —

e) Die Wahlkapitulationen der römischen Kaiser und deutschen Könige, S. 199 f. und S. 272. Bekanntlich war Karl V der erste Kaiser, mit dem ein eigentlicher Wahlvertrag geschlossen wurde.

f) Mulz repraes. Imperator. Maiestat. P. I, C. 6, p. 105.

g) Biener, a. a. O. S. 98 ff.

h) Daselbst, 1. Th. 3. Abschn. S. 110 f.

Die neuern[i]) sowol, als die ältern[k]) Rechtslehrer, behaupten einstimmig: wenn die Acht schon zum Vollzug gekommen war, wenn des Geächteten Güter bereits eingezogen und an andere vergeben waren; so konnte der Geächtete sie nur mit gutem Willen derer, die sie erhalten hatten, zurückebekommen: [l]) in der Regel konnte man den neuen Besitzer zur Zurückgabe nicht zwingen: ein solcher Zwang konnte nur dann eintretten, wenn das Reich, durch

i) L. B. de Zech, de proscriptione statuum Imperii R. G. §. 22. Biener, a. a. O. 6. Abschn. S. 262 ff.

k) Mynsingeri Consil. Dec. V. resp. 45, n. 32. Fichards deutsche Rathschläge, Cons. 8, n. 5, et 6. Ziegler, de Iur. Maiestat. L. 1, cap. 9, §. 4. Franzkii, resolutt. L. 3, res. 1, n. 554.

l) Der Freiherr v. Zech, a. a. O. benennt, als Beispiele, die Achtserklärungen Heinrichs des Löwen, Friedrichs von Isenburg, Ottos von Wittelsbach. Durch K. Ottokars von Böhmen Achtserklärung, erhielt Rudolph von Habsburg, Oesterreich, Steyer, Kärnthen, Krain, die Windische Mark, Eger, Portenau 2c. (Schmidts Gesch. der Teutschen, 3. Th. S. 368) Wer weis nicht, was der, von K. Siegmund, in die Acht erklärte Herzog Friedrich von Oesterreich dem Kaiser, dem Bischof von Trient, den Eidgenossen, dem Bischof von Kostanz 2c. überlassen muste, und daß er daher den Namen Friedrich mit der leeren Tasche, erhielt! (Lehmanns Speyerische Chronick, 7. B. 84. Kap. S. 873. B. G. Struv. corp. hist. German. Per. 9, S. 9, §. 12. Fuggers Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, S. 428—430.) Kaiser Friedrich nahm, 1459, dem geächteten Grafen Görz die Grafschaft Cili und das Land, wovon er sich Pfalzgraf in Kärnthen schrieb. (Fugger a. a. O. S. 660, und 661.) Churfürst Friedrich von der Pfalz verlohr, bei seiner Achtserklärung, die Landvogthei im Elsas. (Lehmanns Speyerische Chronick, 7. B. 3. Kap. S. 958 f.) Würtemberg erhielt, 1515, für die Exekution der Acht gegen Graf Emich von Leiningen, Hortenburg zur Belohnung. (Einleitung in die Europäischen Staaten, T. III. Würtemberg, S. 32.) Herzog Ulrichs von Würtemberg Achtserklärung, 1520, zog die Folge nach sich, daß er sein Land von Oesterreich zu Lehen tragen, und, nach Ausgang der Würtembergischen Herzoge, einen Heimfall des Landes an Oesterreich, anerkennen muste. (Einleitung 2c. a. a. O. S. 38, und 39.) Karl V privirte den geächteten Grafen Fiesko aller seiner Güter, und verlieh sie andern; es blieb auch dabei, ungeachtet Fiesko, in dem Friedensschlusse zwischen Frankreich und Spanien, von der Acht geledigt wurde. (Häberlins Neue Historie, 8. B. S. 358.) Was erfolgte endlich bei der Achtserklärung Churfürst Friedrichs V von der Pfalz, und, wie viele Beispiele liefert nicht noch, ausser obigen, die Geschichte!

durch verweigerte Zurückgabe, in Krieg, Unruhen und Zerrüttungen, konnte verwickelt werden. — Dies waren die Regeln in ältern Zeiten; aber auch noch heut zu Tage müsten diese Grundregeln beobachtet werden, und es dürfte, bei Wiederaufhebung der Acht, keine Restitution von schon vergebenen Gütern vorkommen. m)

m) Biener, a. a. O. 6. Abschn. S. 264. Noch 1630 hat K. Ferdinand II öffentlich behauptet, daß unter die verbottenen Alienationen das nicht gehöre, was aus Nothwendigkeit geschehe, oder iemand, der sich verdient gemacht habe, gegeben werde. Hennigės medit. ad Capit. Iosephi I. p. 279.

§. 45.

Nürnberg sieht die Ungiltigkeit kais. Confirmation selbst wohl ein.

Die Reichsstadt Nürnberg selbst ist hiervon freywillig abgewichen, da sie sich durch Verträge in Privathandlungen eingelassen, und von ein- und andern Pfalzgrafen insciis, et invitis reliquis zu erlangen verhoft hat, was doch an dergleichen uralten Stammgütern und Lehen allein zu vergeben in ihrer Macht nicht gewesen ist: wodurch aber Nürnberg selbst bekannt hat, daß die, vom Kaiser Maximilian geschehene Uebergebung der, im Kriege abgenommenen Landesstücke, als uralter Stamm- und Lehengüter, den pfälzischen Familien- und Primogeniturverträgen entgegen gewesen, mithin den hernachfolgenden Agnaten nicht habe präjudiciren können; ausserdem sie mit ermeldten Agnatis (wenn sie ohne deren Consens schon sicher zu stehen vermeint hätte,) sich in ganz widersinnige neue Verträge eingelassen hätte, wodurch sich pessima fides mehrmal an den Tag leget.

Es ist schon oben (bei dem §. 24) angeführet worden, wie ganz und gar ungeneigt die Stadt Nürnberg Anfangs war, sich mit den Pfalzgrafen zu vergleichen, wie sehr aber dieselbe, von allen Seiten, disfalls bestürmet worden ist, und wie sie, am Ende, gleichwol zu einem beträchtlichen Opfer sich entschlos.

Man hatte aber nicht nöthig, mit sämtlichen, damals lebenden, Pfalzgrafen zu negotiiren: Churfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich handelten

„für

„für sich, alle ihre Gebrüder, männlichen Stammes, ihrer aller Erben, Erbneh„men, und Nachkommen„; handelten als die „ältesten Söhne und Erben „Churfürst Philipps, und in seinem, von den übrigen Söhnen bestättigten, „Testamente verordnete Landesfürsten und Regenten„; handelten „in „Kraft ihrer, vom Kaiser verliehenen, Fürstlichen Würde„; [a]) und ihre Handlungen sind also für alle ihre Nachfolger verbindlich [b]). Der Vertrag wurde öffentlich geschlossen; die Stadt Nürnberg wurde, der quästionirten Aemter wegen, höher in die Reichsmatrikel gesetzt; es war alles Reichskundig: und deme ungeachtet widersprach kein einziger von den übrigen Stammsverwandten. Ihr Stilleschweigen ist so viel, als ausdrückliche Einwilligung, ist eben soviel, als eine förmliche Uebergabe. [c])

Wäre ein Vergleich der Exekutionsstände mit den Pfalzgrafen eine verdächtige, oder gar widersinnige Handlung gewesen: wie hätten dann so manche angesehene Fürsten, der Kaiser, ia, 1510, auf dem Reichstag zu Augspurg, [d]) Kaiser und Reich zusammen, ihre Würde so sehr vergessen, und die Endigung aller Mishelligkeiten auf einen Vergleich aussetzen können?

Wie unedel handelt also der Verf. der Geschichtserzehlung auch hier! und wie unedel ist, besonders, die Behauptung, Nürnberg sei, durch Eingehung eines Vergleichs, von ihrem, aus der Kaiserlichen Uebergabe erhaltenen, Titel freiwillig abgewichen!! Die Pfalzgräfliche Verzichtsurkunde von 1522, liegt ia bei den nemlichen Kammergerichtlichen Akten [e]), die der Verf. der Geschichts-

a) Nürnberg. Darstellung S. 55, 57, 58.

b) S. oben §. 36, not. b. et c.

c) oben §. 39, not. d.

d) oben §. 24, not. e.

e) als Beilage, unter R.

schichtserzehlung gelesen und ergründet hat, und in ihr liegt die ausdrücklichste, feierlichste Verwahrung f): daß der Vergleich den Befugnissen, die die Stadt aus den gemeinen Rechten, dem deutschen Reichsherkommen, und dem Kaiserlichen Uebergabskontrakte, abzuleiten habe, durchaus unnachtheilig seyn solle!

Fast sollte man glauben, der Rath zu Nürnberg habe, im Jahre 1522, das im prophetischen Geiste vorausgesehen, was, 270 Jahre darauf, der Verf. einer „wahren Geschichtserzehlung„ dem Publikum auftischen werde!

f) Nürnb. Darstellung, Seite 60.

§. 46.

Erläuterung der Reichsacht aus älteren Zeiten.

Ad 5tum. Die von Nürnberg selbst aufgeworfene Frage von der, gegen Churfürst Philipp von der Pfalz und seinen Sohn Pfalzgraf Ruprecht geschehenen Achtserklärung giebt hier Stof zur reifern Betrachtung.

In ältern Zeiten, wo noch keine höchste Reichsgerichte waren, mußten gleichwohl Causae illustres, das ist solche, welche sowohl ratione objecti Land und Leute, oder ratione personae Reichsstände, fürstliche Personen, oder hohe von Adel betrafen, vor dem damals eingeführten Iudicio Principum vor den Paribus curiae gerichtet und geschlichtet werden; besonders aber konnten Criminalvergehungen der Stände nicht anders als auf allgemeinem feierlichen Reichstage abgeurtheilt werden. 1)

So wurden im Jahre 1045. dem Herzog von Lothringen von K. Heinrich III. wegen Untreue gegen diesen Kaiser auf jenem Reichstage nach dem Urtheile der anwesenden Fürsten seine Lande und Leute eingezogen.

Eben so wurde Heinrich der Löwe vom Kaiser Friederich I. zur Reichsversammlung vorgeladen, um sich über die angebrachten Beschuldigungen vor den Ständen des Reichs zu verantworten, wegen seinem Ungehorsam aber, als er nicht erschien, mit Genehmung der anwesenden Fürsten 1180. in die Reichsacht erkläret; 2) das alte Königreich Baiern aber an Otto Grafen von Wittelsbach, dessen Vorfahrer 3) ehedessen solches besessen hatten, überlassen. Im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert galten die nämlichen Grundsätze: Reichsstände wurden nur auf Reichstägen abgeurtheilt und das Reichsoberhaupt hatte den Vorsitz im versammelten Reichstage;

 ohne

ohne ständischen Beyrath aber konnte kein Urtheil gefällt werden; wie solches abermal mehrere Beyspiele von Reichsachts-Processen, und zwar Herzog Friederichs im Jahr 1236. unter Kaiser Friederich II; König Ottocars von Böhmen 1274., unter Rudolph von Habsburg; Graf Eberhardts von Würtemberg 1309. unter Heinrich VII; König Johannes von Böhmen 1301. unter Ludwig den Baier; Pfalzgraf Friederichs 1474. unter Friederich III, aus der Reichsgeschichte deutlich genug bewähren. 4)

1) *Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. III. Tit. IV. §. 8, p. 518.
Statum Imperii Causas *criminales non nisi solemnibus in Comitiis decisas olim fuisse* testatur, qui hoc modo judiciali leguntur.

2) Mehrere Beyspiele von dergleichen Achtserklärungen siehe in *Lehman* Chron. Spir. L. V. §. 3. p. 341. item bey *Pfeffinger* L. c.

3) Otto von Wittelsbach ist ein Nachkömmling *Arnulphi Bavari* oder mali male sic nominati. Die Söhne *Arnulphi* waren Eberhard, Arnulph und Hermann. Von *Arnulpho* jun. entspringen die Pfalzgrafen von Scheuern, und hernach die Grafen von Wittelsbach, von denen das Haus Baiern und Pfalz abstammet.

Ein Beweiß, daß auch in ältesten Zeiten die Länder des Geächteten wieder den Agnaten des nämlichen Hauses zuerkannt wurden.

Gundlings otia 2te Auflage Cap IV. §. II. p. 143.

4) *Pfeffinger* ad Vitriar. L. I. Tit. II. IV. pag. 156. 162. 646. seq.

In den ältern Zeiten war es sehr leicht, in Fällen, der Fürsten Personen und Güter betreffend, eine Versammlung von Fürsten zusammenzubringen, und ein Fürstenrecht zu halten: man müste in der Geschichte schlecht bewandert seyn, wenn man nicht wüste, daß da, wo die Kaiser Hoflager hatten, allezeit eine beträchtliche Anzahl von Fürsten, Grafen und Herren versammelt war, deren Rath sich die Kaiser, ohne einer besondern Konvokation nöthig zu haben, in wichtigen Fällen, immer zu bedienen pflegten.

Daß aber die Kaiser an ein Fürstenrecht schlechterdings, und in der Maase, gebunden waren, daß, in Ermangelung des Rathes und der Beistimmung anderer

derer Fürsten, die, von den Kaisern getroffene Verfügungen ungültig und nichtig gewesen wären, und, daß insbesondere die Achtserklärungen auf Reichstägen schlechterdings geschehen musten: dies ist bei weitem noch kein erwiesener Satz. Manche haben die Existenz der Fürstengerichte ganz gelaügnet;[a] andere behaupten, daß die beisitzenden Edlen nur als Rathgeber zu betrachten gewesen seyen, und keiner Entscheidung sich hätten anmassen dürfen[b]; und die Beispiele, die der Verf. der Geschichtserzehlung, zur Bestärkung seiner Angabe, allegiret, sind an sich nicht ganz richtig.

Man lieset nichts von einem Reichstage, auf dem Herzog Gottfried von Lothringen des Landes privirt worden wäre, und es ist dies auch um so unwahrscheinlicher, weil, zu K. Heinrichs III Zeiten, die Vergebung der Herzogthümer noch von der blosen Kaiserlichen Willkühr abhieng.[c]

Ob die Achtserklärung Friedrichs von Oesterreich auf einem Reichstage geschah, ist ebenfalls unbekannt; so viel ist aber gewies, daß K. Friedrich II zur Zeit dieser Achtserklärung in Italien war, und, erst nach erklärter Acht, nach Deutschland gieng, um sie zu vollziehen.[d]

Daß K. Ottokar von Böhmen auf einem Reichstage geächtet wurde, ist nichts besonderes, weil, eben erst auf diesem Reichstage, des Kaisers und der Stände Unwillen, durch den Königlichen Gesandten, den Bischof Bernhard von Seccau, gereitzt, und hiedurch die Achtserklärung bewirket wurde.[e]

T 2 König

a) Rhetii Institut. Iur. publ. Lib. 4, Tit. 4. Neumann a Puchholtz annotat. ad Schwederi Ius Publicum, p. 115.

b) Chronicon Gotwicense, Tom. prodrom. p. 290.

c) Man sehe die Geschichte dieses Kaisers, bei Schmidt, Gesch. der Teutschen, 2. Th. S. 225—240.

d) Schmidts Gesch. d. Teutschen, 3. Th. S. 33.

e) Daselbst, S. 362 f.

König Johann von Böhmen wurde gar nicht in die Reichsacht erklärt; denn Erzbischof Balduin von Trier hintertrieb das Vorhaben K. Ludwigs. f)

Aus allen angegebenen Beispielen aber folget ohnehin nicht, daß die Achtserklärungen auf einem Reichstage hätten geschehen müssen. Es lassen sich verschiedene Fälle g) anführen, da Achtserklärungen ohne Reichstag erfolgten: und überhaupts wird der genaue Beobachter finden, daß die Kaiser nur dann den Reichstag zu Achtserklärungen wählten, wenn sie selbst entweder zu schwach, oder die zu Aechtenden zu mächtig waren. h) In solchen Fällen brauchten die Kaiser die Hülfe der Fürsten, wenn nicht, wie es 1474 vom Pfalzgrafen Friedrich i) geschah, der Geächtete der Acht nur spotten sollte. Auch andere Reichsstände fanden die Reichstage bequem, zu Klagen gegen Mitstände, die sich ihrer Macht überhoben hatten: und so war es dann freilich meistens auf Reichstagen, wenn Achtserklärungen erfolgten; wiewol auch die Fälle nicht selten sind, da die Kaiser, ohne Reichstag und Acht, ungehorsame Fürsten, ohne einige Reichsbeihülfe, mit eigener Gewalt, zu ihrer Pflicht zurückezogen.

Man kann inzwischen, — wie unten (bei dem §. 48) gezeigt werden wird, — den Verf. der Geschichtserzehlung bei seinem angenommenen Achtssistem ruhig bleiben lassen; nur mus er nicht behaupten, daß die Achtserklärung Heinrichs des Löwen, und das, dadurch an Otto von Wittelsbach gekommene, Herzogthum Baiern, einen Beweis gebe, daß, auch in den ältesten Zeiten, die Länder des Geächteten den Agnaten des nemlichen Hauses zuerkannt wurden.

f) Schmidts Gesch. der Teutschen, 3. Th. S. 519.

g) B. G. Struv. in Corp. Iur. Publ. cap. 25, §. 9 sq. p. 938 sq. bemerkt mehrere Fälle, wo die Kaiser, ohne Reichstag, Achtserklärungen ausgesprochen haben.

h) Der Wormser Landfriede von 1495, §. 6, erläutert dieses noch mehr.

i) Schmidt, a. a. O. 4. Th. S. 281.

wurden. Zwar hat allerdings das Durchlauchtigste Churhaus Sein Baiern dem nemlichen Schicksale zu danken, durch welches die Stadt Nürnberg ihre Aemter erlangt hat: aber, wenn der angegebene Satz, und überhaupts alle übrige Behauptungen meines Gegners richtig wären; so käme dann ganz Baiern wieder an das Durchlauchtigste Haus Braunschweig. Denn es ist offenbar unrichtig, daß die Grafen von Wittelsbach die nächsten Agnaten Heinrichs des Löwen gewesen; wie dieses das erste beste genealogische Handbuch beweiset, und ieder, der sich der Abstammung Heinrichs von den Welfen, erinnert, auch ohne genealogisches Handbuch leicht einsehen wird. — Es wird nicht zur Unzeit seyn, wenn ich den Verf. der Geschichtserzehlung hier ebenfalls auf Gundlings otia k) hinweise, der, — wohl zu merken, — davon, daß Otto Herzog Heinrichs Agnat gewesen sey, nicht eine Sillbe, sondern ausdrücklich nur dieses sagt: Ottos Vorfahren hätten ehedem Baiern besessen.

k) Gundling sagt, in der ienseits allegirten Stelle: „Ich weis wol, was man „zur Vertheidigung Heinrichs des Löwen sagen kann: allein zu Wiederbringung der ver„lornen Lande hilft es seinen Descendenten nicht viel. Es müßte ganz Deutschland umgekehrt „werden. Das Bißthum Cölln müßte einen guten Theil seiner Revenuen herausgeben. „Halberstadt, Minden, Bremen, Thüringen, Holstein, Sachsen, Hessen, „würden eine ganz andere Gestalt gewinnen. Baiern würden die Guelfen wieder „bekommen. In Schwaben sollten sie nach ihren alten possessionibus greifen. In „Italien dürfte man nach den Landen der Mathildis fragen. — Aber wer wird „nach so vielen Verträgen und in den Fundamentalgesetzen ausgemach„ten Artikeln, mehr also rechnen und denken? Parce tempori, spricht Seneca; „parce principum auribus, sagt Plinius.„

§. 47.

Bestraffung eines Fürsten nach dem Landfrieden 1495.

So verfuhr man im mittleren Zeitalter bey Untersuch- und Bestraffung der, einem Reichsfürsten angeschuldeten Verbrechen bis zu Kaiser Maximilian I, welcher die alte Sitte und Gewohnheit selbst zu einem Reichsgesez machte, und in dem Landfrieden von 1495. 1) ausdrücklich verordnet, daß

a) entweder das Kammergericht auf Anruffen des Beschädigten, oder von Amtswegen, oder

b) der Kaiser mit Zuziehung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reiches den Landfriedensbruch untersuchen und bestrafen solle.

Dieser gesezlichen Meinung pflichten die berühmtesten teutschen Geschichts- und Rechtsgelehrte bey; so bemerkt Pütter ganz richtig:

"damals unter Maximilian I. Regierung war zu behaupten, daß in Sa-"chen, welche einen Fürsten für seine Person, Ehre und Leben, oder ein ganzes "Fürstenthum betraffen, es dem Kaiser zwar vorbehalten blieb, ausser dem Kammer-"gericht noch selbst zu Gericht zu sitzen, aber nicht mit einer Anzahl, nur "von ihm abhangender Räthe, sondern mit Zuziehung unpartheyi-"scher Churfürsten, oder Fürsten und Grafen rc. 2)

Schmids Geschichte der Teutschen bemerkt an mehrern Stellen, daß die Für-sten für ihre Person die kaiserliche Gerichtsbarkeit nicht mißkannten, "jedoch muß-"ten in Fällen, wo es um Ehre und Leib eines Fürsten zu thun "wäre, auch andere seiner Genossen darzugezogen werden. 3)

1) Landfriede von 1495. §. 6.

2) Pütter in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung IV. Buch 2te Abtheil. S. 319.

3) Schmids Geschichte der Teutschen X. Band, VII. Buch, 39. Kap. S. 228.

Wenn auch, vor Kaiser Maximilians Zeiten, die Achtser-klärung ein eigenes Fürstengericht erfordert hatte; so ist es doch bekannt, a) daß, unter seiner Regierung, die Stände ihr Fürstenrecht, in Fällen, Landfriedensbruch betreffend, aufgaben, und sich dem Kammergerichte unterwarfen.

Der

a) Biener, Bestimmung der Kaiserlichen Machtsvollkommenheit, 1. Th. 6. Abschn. S. 251 f.

Der Landfriede von 1495 gedenkt mit keinem Worte des Reichsständischen Konsenses, zu Achtserklärungen, b) und der allegirte §. 6 desselben handelt ausdrücklich nur davon, daß, wenn bei einem Landfriedensbruche stattliche Hülfe und Feldzug vonnöthen wären, dieses an den Kaiser und die Stände gebracht, nichts desto minder aber, von Kammerrichter und Urtheilern, wider die Ueberfahrer und Friedbrecher procediret werden solle.

Es ist notorisch, daß die Kaiser durch ihren Reichshofrath (den bekanntlich nicht erst Ferdinand I, oder Ferdinand III, anordneten, sondern, den sie, von unfürdenklichen Zeiten her, c) gehalten hatten) Achtserklärungen aussprechen liesen: d) hier ist also eine Konkurrenz der Stände undenkbar, da allein der Kaiser des Reichshofrathes oberstes Haupt und Richter ist. e) So erklärte Karl V den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, und den Landgrafen Philipp von Hessen, — Rudolph II den Churfürsten Gebhard zu Kölln, — eben derselbe die Reichsstadt Donauwörth, — und Ferdinand II den Churfürsten Friedrich V von der Pfalz, aus eigener Gewalt, in die Acht. f) Zwar hatten Churpfalz, und Churbrandenburg, auf dem Churfürstenkonvente von 1612, darauf angetragen, daß, in der neuen Wahlkapitulation, der Ständische Konsens, bei Achtserklärungen, erfordert werden sollte: allein die übrigen Churfürsten verweigerten ihren Beitritt zu diesem Monitum. g) Auch hatten Chursachsen, und Churbrandenburg, 1623, auf dem

b) §. 3. Es heisst darinnen: die Friedbrecher, „in was Würden oder Stand der oder die wären, die sollen mit der That vom Recht, zusamt andern Poenen in unser und des heiligen „Reichs Acht gefallen seyn. Die wir auch hiemit in unser und des heil. Reichs Acht erklären rc.„

c) Reichshofrathsordnung von 1654, prooem.

d) Biener, a. a. O. S. 254.

e) Reichshofrathsordnung von 1654, Tit. I.

f) L. B. de Zech, de proscript. statuum Imp. R. G. §. 7.

g) Henniges ad Capit. Iof. I, p. 267 sq. not. d.

dem Konvente zu Regensburg, sich, gegen Ferdinands II Verfügungen, ernstlichst gesetzet; allein ohne Erfolg: denn, kurz nachher, erkannte Sachsen, und, 3 Jahre darauf, Brandenburg, den Herzog von Baiern für den rechtmäsigen Besitzer der Churwürde Pfalzgraf Friedrichs, [h] und hiemit erkannten sie zugleich Ferdinands Achtsurtheil für gültig. Noch Karl V hatte sich, als Römischen Kaiser, [i] das Erkenntnis über Fürstenthümer, Grafschaften rc. die vom Reiche ohne Mittel zu Lehen rührten, und einem Theile gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, ausdrücklich vorbehalten, doch, sonst in andern Sachen, dem damals bestellten Reichsregimente, und der Kammergerichtsordnung, unnachtheilig; und dieser Passus kam auch, iedoch ohne die letzte Klausel, 1485, in die Kammergerichtsordnung, wo er auch 1555 beibehalten wurde.

Erst Ferdinand III wurde, in dem Wahlvertrag, bei Achtserklärungen, an den Konsens der Churfürsten gebunden: [k] die, im Westphälischen Frieden, [l] auf den nächsten Reichstag verschobene, aber weder damals zu Stande gekommene, noch in den Kapitulationen Ferdinands IV, Leopolds I, und Josephs I, geschehene Festsetzung der Grundsätze von legalen Achtserklärungen hingegen, erfolgte erst in dem Wahlvertrage Karls VI, [m] dahin: daß hinführo Niemand ohne rechtmäsige Ursache, gehörige Untersuchung, und Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht gethan werden sollte. [n]

h) Henniges, cit. loco p. 278, not. d. Pufendorf, rer. Suecicar. lib. I, §. 40, 41, 51.

i) Regimentsordnung von 1521, §. 7.

k) art. 30. de Zech, loc. cit. §. 8.

l) art. VIII, §. 3. Biener, a. a. O. S. 256.

m) Biener, S. 256.

n) Das Allegat aus Schmidts Gesch. der Teutschen, findet sich am angegebenen Orte nicht.

§. 48.

§. 48.

Kaiser Max. handelt anfangs nach Gesetzen; sodann aber ohne Prüfung und eigenmächtig.

Kaiser Maximilian blieb allerdings Rechten und Gesetzen getreu, da er im Jahr 1504. den nächstgesiebten Schwertlehenserben, Herzogen Albrecht und Wolfgang (§. 9. 10. 11. 12. et 13.) die hinterlassene Erbschaft Georg des Reichen, unter Zuziehung mehrerer Reichsfürsten, auf dem Reichstag zu Augsburg zuerkannte; aber wie sehr entfernte er sich vom Wege Rechtens, als er kurz darauf eben diese Ländereyen an Andere zerspliterte, und die Reichsacht gegen Ruprecht und seine Anhänger ohne Untersuchung einseitig und eigenmächtig verfügte, und durch den ungewöhnlichen Zusatz: selbst keinen Beweis oder rechtliche Erkenntniß nothwendig zu seyn, erklärte; (§. 13.) da doch sonst bey andern Achtsverkündigungen die Formel eingeführt war: "in kraft dieses rechtlichen Proceß mit einhälliger Urtheil und Recht," nämlich der beysitzenden Reichsstände. 1)

Der Vertrag zu Pavia war mehr denn 200 Jahr vorher

1) vom ganzen pfalzbaierischen Hause einstimmig errichtet,
2) vom Kaiser, Kurfürsten und Fürsten bestättiget worden; wie konnte er also durch einen Machtspruch des Kaisers allein wieder aufgehoben werden?

Cum nihil tam naturale sit, quam eodem modo quidquam dissolvi, quo fuit colligatum.

1) Müllers Reichstags-Theatrum 21. Cap. p. 142.

Was nun aber auch gegen die bisherigen Anmerkungen, und gegen die, von den ältern Kaisern, von Zeiten zu Zeiten, ohne Fürstenrecht, ohne Zuziehung unpartheiischer, d. i. solcher Fürsten, die in die Achtssache nicht mit verflochten waren, — und ohne Erkenntnis des Kammergerichtes, vorgenommene Achtserklärungen, mit oder ohne Grund, gesagt werden mögte; so bleiben doch immer folgende Sätze unwidersprechlich:

Kaiser Maximilian hatte noch ungebundene Hände, die Kaiserliche Machtsvollkommenheit in ihrer ganzen Grösse auszuüben: (Anmerkk. zum §. 44)

Landfriedensbruch, er mogte in eigener Befehdung eines mittelbaren, oder unmittelbaren, Reichsbürgers, oder durch Theilnahme an eines andern Fehde, geschehen, durch Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Reichsoberstrichterliche Gewalt, oder gar durch Verbindung mit auswärtigen Mächten gegen Kaiser und Reich, zu Schulden gebracht worden seyn, — hatte, von ieher, die Achtserklärung zur gerechten Folge: [a] in dringenden Fällen, wie der in Frage stehende unmiskennlich war, hatten die Kaiser zu Achtserklärungen aus eigener Gewalt, gegründete Ursache: [b] erst in Karls V Kapitulation wurde festgesetzt: „keineswegs gestatten, daß nun hinführo hochs oder niedern Stands, „Churfürsten, Fürsten oder andere, ohne Ursach, auch unverhört in die Acht „oder Oberacht erklärt werden:„ [c] Citation, und ordentlicher Proceß gegen den Friedbrecher war ohnehin niemals nöthig, wenn die Thathandlungen, so wie die Pfalzgraf Ruprechts und Churfürst Philipps, offenbar und daurend waren: [d] es konnte in Achtssachen auch von Amtswegen gehandelt werden: [e] und ein wirklich vorgeladener, aber nicht erschienener Friedbrecher, durfte sich nicht beklagen, nicht gehöret worden zu seyn, wenn er, wie Ruprecht und Philipp, [f] ohne weiters geächtet wurde. [g]

So wären also K. Maximilians Vorschritte in der in Rede stehenden Achtssache, legal genug gewesen, wenn er auch nur so viel gethan hätte. Er

that

a) Biener, a. a. O. Seite 258.

b) L. B. de Zech, cit. loc. §. 7.

c) Die Wahlkapitulationen der römischen Kaiser und teutschen Könige, 1. Fortsetzung, S. 238.

d) Anmerkungen zum §. 13.

e) Landfriede von 1495, §. 6.

f) Anmerkk. zum §. 12 und 13.

g) Henniges ad Capitul. Iosephi I, p. 279. „Quodsi citatus non compareat, tunc quidem „contra contumacem sententia definitiva pronuntiari potest, non obstante exceptione, illum „non auditum fuisse. R. I. de 1542. §. würde sich aber rc.„

that aber noch mehr: noch am nemlichen Tage, als er, auf dem Reichstage zu Kölln, die Erbfolgestreitigkeiten durch seinen Ausspruch beendigte, also noch vor den versammelten Reichsständen, und vor dem, zur Versammlung gezogen gewesenen, Kaiserlichen Reichskammergerichte, wurde, von dem Kaiserlichen Fiskal, auf die Acht geklagt, und, bei dem vorhanden gewesenen Reichskundigen Friedbruch, sogleich die Acht vom Kaiser erkannt. h)

Wer wollte hier noch von illegaler, ohne Untersuchung geschehener, eigenmächtiger, Achtserklärung sprechen! Und wer wollte die in Frage stehende, mit gutem Vorbedacht erfolgte, auf zweien Reichstägen, 1505 und 1507, zu Kölln und Kostnitz, bestättigte, i) Uebertragung der Aemter an Nürnberg, einen Machtspruch nennen!!

h) Anmerkk. zum §. 13. Aug. Köllner, K. Maximilians geheimer Sekretär, schreibt, bei Oefele scriptores rer. Boicar. T. II, p. 478, Column. 1, „die 23. April. 1504, declaratio banni ex ore Caesaris statim secuta.„ und, auf der zweiten Kolumne dieser Seite: „4. Maii 1504, exeunt die Achtbrief vigore declarationis supra notatae.„

i) Anmerkk. zum §. 18, und 20.

§. 49.

Nach dem Landfrieden können die Agnaten des Geächteten nicht bestraft werden. Das Gleichnis der Achtserklärung Pfalzgraf Ruprechts und Friederichs V. ist mehr gegen, als für Nürnberg. Baiern certirt de damno vitando: Nürnberg aber de lucro captando.

Dafern man aber auch dieser, gegen alle Ordnung und Observanz geschehenen Achtserklärung und den hierauf erfolgten Machtsprüchen einige Wirkung zugestehen wollte; so kann selbe nur auf die Person des angeblichen Friedbrechers, keineswegs aber auf die Agnaten verstanden werden. Der Landfriede von 1495. 1) berechtiget den Lehenherrn die Lehen des Friedbrechers, nur so lange er lebt, nicht zu verleihen, nach seinem Tod aber eröfnen sich die Lehen den Agnaten; als welche ex pacto et providentia majorum zur Nachfolge in Land und Leute berechtiget sind, und jede Handlung, wodurch die, auf sie übergegangenen Rechte des ersten Acquirenten geschmälert worden, umstossen können.

Es ist auch ausgemacht und Rechtens: "Quod poenae suos debeant tenere authores, et quod delictum Vasalli non noceat agnatis, utpote qui non ex persona vasalli sed jure sanguinis, jure proprio et ex persona propria ad feudi successionem vocantur. 2)

Ueber die Frage: Ob eine Achtserklärung den Kindern des Landfriedbrechers nachtheilig seyn könne, drückt sich Deckher also aus: Horridum prorsus, et crudele, innoxios infantes portaturos iniquitatem parentum, Divina, Gentium, et S. R. Imperii jura ejusmodi innoxios plectere nesciunt, et nemo unquam Cameralium id suis in monumentis, vel per Litteras publicas asseveravit. 3)

Verschonet diese Milde die Kinder, wie viel mehr wird sie den, von der Schuld noch weiter entfernten Agnaten zu statten kommen müssen.

Es ist daher dieß, von Nürnberg angebrachte Gleichniß sehr hinkend.

Kaiser Ferdinand der zweite hat die, dem geächteten Churfürst Friederich V. durch Invasion eingezogene Oberpfalz an Churfürst Maximilian in Baiern aus eben dem Titel um 13 Millionen übergeben, wie Kaiser Maximilian die baierischen Städte und Aemter wegen Kriegskösten an die Reichsstadt Nürnberg überlassen hat.

Wer war nun Churfürst Maximilian in Baiern? — ganz gewiß ein naher Verwandter Friederich V. ein Sprosse des nemlichen Gesammthauses. Kaiser Ferdinand übergab also die obere Pfalz keinem Extraneo, sondern einem Agnaten, und bestättigte dadurch die pavischen Verträge, und die ältesten Familien-Pacta, kraft deren von pfalzbaierischen Fideicommißlanden an fremde Hände nichts veräusert, oder zertrümmert werden durfte.

Merkwürdig ist hierbey, daß Churfürst Maximilian sogar als nächster Hausverwandter, ehe und bevor man demselben die Oberpfalz eingeräumet, die 13 Millionen aufgewandte Kriegskösten ordentlich liquidiren und untersuchen lassen mußte; der Reichsstadt Nürnberg aber gelang es ohne Berechnung, nur so zu sagen gleich per Pausch, sich so ansehnlicher baierischer Städte und Aemter zu bemächtigen, deren ein einziges alle ihre vorgeblichen Kriegskösten übersteiget.

Es ist ganz über allen Begrief, daß eben jene Stamm- und Fideicommißgüter, welche die Herzoge Albert und Wolfgang nicht einmal ihrem Anverwandten dem Pfalzgraf Ruprecht zulassen wollten, und um deren Erhaltung so tapfer gestritten wurde, nun eben dieser Familie entzogen, und einem Extraneo, einer gewinnsüchtigen Reichsstadt zu Theil werden sollen.

Das, gegen die Hausverträge errichtete Testament Herzog Georg des Reichen ist die Quelle eines verderblichen Kriegs, und in eben diesem Kriege soll ein

Dritter

Dritter einen beträchtlichen Theil desjenigen erhalten, weßwegen man sich bekrieget hat.

Nürnberg beziehet nun durch so geraume Zeit 9 bis 10 Millionen Fructus, verläßt sich auf den langsamen Gang der Reichsjustiz, und suchet selbe noch auf alle mögliche Art zu verzögern, und die Kläger an der langen Leine müde laufen zu lassen.

Der pfalzbaierische Hof giebt fürwahr ein Beyspiel von Mässigung und zuversichtlichem Vertrauen zur unbefangenen Justizpflege der hohen Reichsgerichte.

1) Landfriede 1495. in Müllers Reichstags-Theatro §. 3.

2) *Rosenthal* Tractat. feud. supra cit. L. et. Cap. seq.

3) *Deckher* in Vindiciis ad Blumium tit. 28. n. 119. p. 555.

So legal Kaiser Maximilian bei der Achtserklärung selbst zu Werke gegangen ist; so wenig wird sich auch, mit Grunde, gegen dessen Uebertragung einiger Pfälzischer und Baierischer Ländereien an die Exekutionsstände, etwas einwenden lassen.

Es ist in der vorliegenden Sache nicht von einem gemeinen Friedbruch, sondern von einem, zugleich zu Schulden gekommenen, äussersten Ungehorsam, und einer gewaffneten Widersetzlichkeit gegen den obersten Reichsrichter und seinen Urtheilsspruch, die Rede; — von einer Handlung, wodurch, sogar unter Verbindung mit auswärtigen Mächten, des Kaisers und des Reichs Gewalt und Ansehen, vernichtiget werden sollte. Die Fakta Pfalzgraf Ruprechts, und Churfürst Philipps, waren, unstreitig, ein Verbrechen beleidigter Maiestät, wofür sie auch der Kaiser, in Gegenwart der zum Reichstage versammelt gewesenen Reichsstände, und des Kammergerichts, erkläret hat. [a]

Nur auf ienen, den gemeinen Friedbruch, gehet die Disposition des Landfriedens von 1495, §. 3: [b] auf das Verbrechen beleidigter Maie-

a) Man sehe die Anmerkungen zum §. 13, und zum §. 48.

b) Itter, de feud. Imper. Cap. 24, §. 13. Henniges, medit. ad Capitul. Iosephi I, p. 265, not. f.

Maiestät aber hatte schon das gemeine Recht c) die Todesstrafe, und den Heimfall aller Güter des Verbrechers zu dem Kaiserlichen Fiskus, gesetzt, und diese Verordnung des gemeinen Rechts wurde, in der Folge, wörtlich in die goldene Bulle d) aufgenommen, und in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V e) weiters bestättiget.

Waren aber alle Güter Ruprechts und Philipps dem Kaiserlichen Fiskus heimgefallen; so lässet sich keine Ursache denken, warum K. Maximilian, dem, in Verleihung der, dem Reiche heimgefallenen Güter, noch kein Wahlvertrag die Hände band, — nicht einiges davon an die Achtsexekutionsstände, für die von ihnen, auf Kaiserlichen Befehl, aufgewendete schwere Kosten, hätte überlassen können.

Eine Stammlehenbare und fideikommissarische Qualität der Ländereien, stunde dem Kaiser hier schlechterdings nicht im Wege.

Die Feudalgesetze f) schliesen, bei dem Verbrechen beleidigter Maiestät, die Kinder und Agnaten, des, aus der ersten Investitur erhaltenen, Rechtes ungeachtet, gänzlich aus. Die ältern Rechtslehrer g) — (und nur

c) Maiestatis reus gladio feriatur, bonis eius omnibus fisco nostro addictis; l. 5. Cod. ad L. Iul. Maiest.

d) Aurea Bulla cap. 24. §. 1.

e) C. C. C. art. 28.

f) II. F. 24. §. ult. Si vasallus ita in dominum peccaverit, ut feudum amittere debeat, non ad proximos, sed ad dominum beneficium revertatur, ut hanc saltem habeat suae iniuriae ultionem. Adde II. F. 37, 1.

g) Delictum eo casu, quo in Dominum commissum, agnatis pactum et providentia primi acquirentis commodo et utilitati esse non potest, quia primae concessioni sive investiturae tacita conditio inesse videtur, ut nempe eatenus agnati omnes primo acquirenti in feudo succedant, si accepti beneficii memoriam non deponant, seque non ingratos erga primum concedentem eiusque successores ostendant. In crimine ideo laesae Maiestatis omnia banniti bona, etiam feudalia fisco addicuntur, exclusis in perpetuum filiis et agnatis. Gaill de pace publica l. 2, cap. 13, n. 11, et cap. 15, n. 15. Sixtinus de Regal. lib. 2, c. 20, p. 163 sqq. Fachinaei Controv. lib. 7, c. 22, p. 1294.

nur diese können bei einem, zu Anfange des 16. Jahrhunderts eingetrettenen, folglich nach den neuen, durchaus veränderten, Principien keineswegs zu beurtheilenden Falle, zu Rathe gezogen werden) — bezeugen die fortdauernde Kraft jener Gesetze: — diese Gesetze waren bei dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte h) in den Zeiten, wovon hier die Rede ist, und noch nachher, zur Norm angenommen: — der Kaiserliche Reichshofrath i) hat, noch in neuern Zeiten, die nemlichen Grundsätze aufgestellt: — die Reichsgeschichte k) liefert unzähliche Beispiele, daß Güter der Geächteten an dritte Personen vergeben wurden: — der ienseits selbst angeführte Deckher, der doch erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts gelebt hat, ist, wenn er gegen die Mishandlung des Verf. der Geschichtserzehlung in integrum restituirt wird l), des

h) Der Kammergerichtsassessor Gaill, de pace publica, lib. 2, c. 13. n. 15. sq. und der Kammergerichtsassessor Mynsinger, in Consil. Dec. V, resp. 45, n. 32.

i) Uffenbach, de Iud. Imper. Aulico IV, p. 163 sqq. Häberlins A. W. G. Neue Historie, 10. B. Vorrede S. 18.

k) Einen Beweis hievon geben, ausser vielen andern, fast alle in der Note l zum 44. §. angeführte Achtserklärungen. Daß überhaupts der Geächteten Güter allezeit denen, die sie okkupirt hatten, bleiben musten, ist in den Anmerkk. zum §. 44 ausgeführt: und, erst in der Wahlkapitulation Ferdinands II wurde als Grundgesetz festgestellt, daß die Privation bei Achtserklärungen, den unschuldigen Agnaten nicht nachtheilig seyn solle. (L. B. de Zech, de proscr. stat. Imp. Rom. §. 22, p. 50.) Zu Maximilians Zeiten, wo das ius alamannicum, oder der sogenannte Schwabenspiegel, auch in Staatsrechtlichen Sachen noch galt, (Reichshofrath Freiherr von Senkenberg Vorrede zu dem Kaiserrecht §. 6 et 7, et §. 86 sq. und in der Einleitung zu der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, Kap. 5, S. 89: der Kammergerichtsassessor Mynsinger, in Conf. Dec. 3, resp. 21, n. 48) war die unrücksichtliche Privation aller Güter ohnehin gesetzlich hergebracht, (Ius alamannicum c. 373, apud Schilter in thesauro antiquitatt. Teutonicar. Tom. II, p. 215,) und der Anonymus bei Menken in scriptor. Tom. III, p. 111, bezeuget sogar, daß die Kinder des Aechters selbst ihr Eigenthum verlohren, wenn sie es nicht innerhalb Jahr und Tag vom Kaiser zurückeforderten, (de Zech, cit. loc. et §.)

l) Unkorrumpirt lautet die angezogene Stelle, tit. XXIX, n. 119, also: „Civilia Imperiique Iura innoxios infantes plectere nesciunt, nisi in uno crimine laesae maiestatis „et in hoc tamen non adeo iuste.„

des nemlichen Dafürhaltens: — auch Baierische Schriftsteller[m]) etabliren diesen Grundsatz: — und das beste Zeugnis seiner unumstöslichen Richtigkeit gab Churfürst Maximilian von Baiern selbst, in den, vor dem Königlichen Böhmischen Lehenhofe, mit der Reichsstadt Nürnberg gewechselten Processverhandlungen. n)

Dieses Zeugnis des Churfürstens wäre zugleich der beste Beweis, daß er nicht als Stammsverwandter, noch weniger als nächster Agnat o), (wie der Verf. der Geschichtserzehlung seinen Lesern sehr übel aufbürden will) die Oberepfalz akquiriret habe, wenn man auch nicht urkundlich wüsste, daß Churfürst Maximilian dieses Fürstenthum gekauft, p) und dagegen die, gewies

m) Ludovicum Imperatorem ob feloniam fratris sui Rudolfi adversus se commissam, totum retinere iuste potuisse, nec cum eiusdem relictis filiis partiri necesse habuisse, sagt der Professor zu Ingolstadt, Nicolaus Burgundus, de Electoratu Bavar. pag. 241 et 243.

n) Churfürst Maximilian behauptete: „es sey kund und offenbar, weil Fridericus, als der nächste Churfürst, wider die Kayserliche Mayestät und Dero hochlöbliches Haus die Waffen ergriffen, und deswegen in die Acht erkläret worden, daß er dadurch alles mit einander, sowol die bona feudalia, als allodialia, exclusis omnibus agnatis, verloren und Allerhöchstgedachte Kayserliche Mayestät erlangtes Recht bekommen, alles mit einander an sich zu ziehen und nach Dero allergnädigstem Belieben damit zu disponiren: cum omnia bona confiscentur atque ad Dominum laesum, ut iniuriae suae ultionem habeat, exclusis agnatis, libere redeant, quando felonia in Dominum directe commissa fuit.„

o) Churfürst Friedrich V hatte, zur Zeit der Achtserklärung, ausser seinen Söhnen, noch einen Bruder, Ludwig Philipp von Simmmern, am Leben: es lebten auch noch Wolfgang Wilhelm von Neuburg, August von Sulzbach, Johann Philipp von Hiltpoltstein, Johann II in Zweibrücken, Friedrich Casimir in Landsberg, Johann Casimir in Kleeb, Georg Wilhelm in Birkenfeld, Christian in Bischweiler, Georg Ludwig in Veldenz, und deren Söhne: und alle diese waren dem geächteten Churfürsten nähergesippt als Maximilian in Baiern. Vid. Pütteri tabb. Genealog. tab. VIII.

p) S. Pütters Handbuch der deutschen Reichshistorie, S. 649. und die daselbst angeführten Urkundensammlungen.

gewies ohne specificirte Berechnung, geforderte Kriegskosten, der 13 Millionen, kompensiret habe.

Bei Nürnberg war es, auch ohne eine solche specificirte Berechnung, wol ganz klar und einleuchtend, daß Kriegskosten und Schäden weit mehr, als den Werth sämtlicher, der Stadt überlassenen, Aemter, — von denen sie in der Folge noch einen so beträchtlichen Theil sakrificiren muste, [q] — betragen hatten: [r] sehr schwer mögte sich aber begreifen lassen, wie die Exekutionsstände, die doch, offenbar und unwidersprechlich, wegen der gehabten Kriegskosten befriediget werden musten, [s] anderst, als mit Ländereien, hätten zufrieden gestellet, und die enormen Summen, die diese Kosten betrugen, zur damaligen Zeit, mit baarem Gelde hätten getilget werden können.

Noch unbegreiflicher aber wird dem Publikum dieses bleiben, wie die Stadt Nürnberg von den erhaltenen ausgebrannten Städten, eingeäscherten Dörfern, ausgeplünderten Unterthanen, ꝛc. iährlich neun bis zehen Millionen Revenüen habe beziehen können, da, nach den neuesten Angaben, die der, von der Sache aufs genaueste informirt gewesene, Königliche Preussische Hof [t] gegeben hat, ganz Baiern, noch im Jahre 1785, nicht mehr als sieben Millionen ertrug!!

Aber

q) Nürnb. Darstellung, Urk. V. S. 50. ff.

r) S. die Note f) zum §. 43.

s) „der Kaiser und alle dieienige, die gegen die geächteten Pfalzgrafen ausgezogen waren, „musten für ihre Kriegskosten bezalt seyn, und Herzog Albrecht, ob er schon „nicht der angreifende, sondern der leidende Theil war, konnte sich doch nicht entlegen, et„was an den Kosten des Krieges zu tragen, der zu seinem Vortheil geführet worden war.“ S. des Herzogl. Zweibrückl. Geh. Raths Bachmann Betrachtungen über die Grundfeste Pfalzbaierns, §. 16.

t) von Dohm über den deutschen Fürstenbund, S. 54.

Aber solche Rechnungen müssen freilich gemacht werden, wenn man da Gewinnsucht beweisen will, wo keine ist, wenn man das Publikum in die Versuchung bringen will, zu glauben, Nürnberg hätte beinahe die ganze Erbschaft Herzog Georgs des Reichen erhalten! —

Der, im Angesichte des höchstpreislichen Kaiserlichen Reichskammergerichts, etwas verwegene Ausdruck: „an der langen Leine laufen lassen„, verdient keine Beantwortung; auf den Schlusausruf in diesem Paragraphen aber antworte, an meiner Statt, — Moser. u)

u) Wer in solchen Fällen behauptet, daß man, auch bei der offenbarsten Rechtsbefugnis, sogleich eigenmächtig zufahren und in seiner eigenen Sache Richter seyn solle, wird weder bei den höchsten Reichsgerichten, noch bei rechtschaffenen Rechtslehrern, Beifall finden, am allerwenigsten dann, wenn der andere Theil in ruhig langwührigem Besitz ist, keine offenbare Ungerechtigkeit herfürleuchtet, sondern vielmehr eben das Platz greifet, was den Kaiser und das Reich bewogen hat, in dem Instrum. Pac. Osnabr. art. V. §. 27. Dispositionen wegen der ante hominis memoriam verpfändeten Güter zu machen.„ Moser von der d. Reichsstände Landen 1. B. 19. Kap. §. 8.

§. 50.

Unterschied des Verbrechens, so wie der Strafe.

Es ist überdieß unter dem Verbrechen der Geächteten, so wie unter derselben Strafe, ein merklicher Unterschied zu machen: denn eine andere Bewandniß hat es mit jenen, die sich immediate gegen den Dominum feudi vergriffen haben, als mit denen, welche nur gegen einen Dritten aufgestanden sind.

Im ersten Fall befindet sich der, in die Acht erklärte Churfürst Friederich von der Pfalz, welcher unmittelbar gegen kaiserl. Majestät und Dero Erzhaus die Waffen ergriffen; im andern Fall aber befindet sich der geächtete Churfürst Philipp und sein Sohn Ruprecht von der Pfalz, welche nicht directe gegen den Kaiser, sondern gegen die Herzoge Albrecht und Wolfgang in Baiern Krieg geführet, mithin die Mishandlung nicht principaliter wider den Lehenherrn, sondern wider den Dritten begangen haben, folglich auch den unschuldigen Agnaten ihre Gerechtsame um so weniger entzogen werden konnten. Sind nun sogar bey dem, von Friederich V. begangenen Verbrechen beleidigter Majestät die verwürkte Lehen- und Stammgüter den

nächsten

nächsten Hausagnaten zurück gestellt worden, wie vielmehr wird dieses bey einem, nur gegen den Dritten, nemlich gegen einen Hausverwandten, unternommenen Vergehen Plaz greifen müssen.

Bei den bekannten Thatsachen, die im Baiern-Landshutischen Erbfolgekriege eingetretten sind, — nur allein bei dem, was diese Anmerkungen in sich enthalten, würde man wol nichts unnüzeres thun können, als einen Beweis führen, daß die, von dem Kaiser selbst, öffentlich für Rebellion und Maiestätsverbrechen erkannte Handlungen Ruprechts und Philipps, bei denen Maximilians eigene Person, öfter als oft, der augenscheinlichsten Lebensgefahr ausgesetzet war, kein gemeiner Landfriedensbruch gewesen seyen.

Die Agnatschaft Churfürst Maximilians von Baiern mit Churfürst Friedrich von der Pfalz aber, und die Qualität, in welcher iener die Oberepfalz akquiriret hat, ist im vorhergehenden Paragraphen hoffendlich so beleuchtet worden, daß alle weitere disfallsige Erörterung überflüssig seyn wird.

§. 51.

Die, von Nürnberg geschehene Lehensoblation an Böhmen ist Gesetz- und Vertragswidrig.

Ad 6tum. Der angerufene Schutz des königlich-böhmischen Lehenhofs, und daß die Reichsstadt Nürnberg die, an sich gerissenen baierischen Städte und Aemter der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen, hatte gleich Anfangs keine andere Absicht, als den Häusern Pfalz und Baiern die actionem revocatoriam zu erschwehren, und dieselbe vor eine Lehens-Curia zu ziehen, die dabey interessirt wäre, solche dem Kläger abzuerkennen; wohl einsehend, daß bey dem Kaiser und dessen Kammergericht auf pacta antiquissima gentilitia et primogeniturae, auf die Constitutiones Imperii et aureae Bullae gesprochen werde, Nürnberg also nothwendig daselbst den Kürzern ziehen müßte. Zeiget dieses dem Reiche nachtheilige stratagema bonam, oder malam fidem an?

Die Stadt Nürnberg ist wegen der Ursachen zu der, von der Krone Böhmen, über die in Frage stehende Aemter, genommenen Belehnung, bereits

oben (bei dem §. 23) hinlänglichst gerechtfertiget, und zugleich die, selbst von dem höchsten Reichsoberhaupte anerkannte, Rechtmäßigkeit dieses Schrittes bewiesen worden. Und, wer kennt die allgemeine Gewohnheit der Vorzeit nicht, nach welcher der Mindermächtige sein Eigenthum dem Mächtigen, von dem er Schutz hoffen konnte, übergab, und von ihm wieder zu Lehen nahm, — eine Gewohnheit, die, an und für sich schon, die Stadt Nürnberg alles Vorwurfs entheben müßte! —

Wechselseitige treue Hülfsleistung des Lehenherrns und des Lehenmannes, ist das Wesen des Lehenvertrags; a) und so wenig iener mala fide handelt, wenn er seine Lehendienste fordert, eben so wenig ist dieser in mala fide, wenn er den, ihm versprochenen, Lehensschutz reklamiret. Von einem Stratagem, dem Reiche die Jurisdiktion über diese Ländereien zu entziehen, kann gar keine Rede seyn, weil die erhaltene Belehnung vom Kaiser genehmiget wurde, und ein Theil dieser Aemter, schon vor der Nürnbergischen Akquisition; Böhmische Lehen waren. Die Behauptung aber, daß man bei dem Königlichen Böhmischen Lehenhofe keine Justiz gegen Nürnberg finden würde, ist fast mehr als Verwegenheit: — hatte doch Churfürst Maximilian keinen Anstand, (§. 33) bei dieser höchsten Lehenskurie gegen Nürnberg zu klagen!

a) G. L. Boehmeri principia Iuris feudalis, praecognita, cap. 1, §. 3.

§. 52.

Diese Belehnung aber kann einem Dritten nicht praejudiciren.

Da nun aber ein solcher Belehnungs-Actus in Praejudicium tertii et sine consensu eorum, quorum interest, sine Causae cognitione, et formalitate schon an und vor sich null und nichtig ist, wie unten mit Mehrerm vorkommen wird; so ist auch noch überdieß in dem Confirmationsdocument Kaisers Maximilians nicht nur neuerliche Erwähnung geschehen, daß (quod bene notandum.) der Reichsstadt Nürnberg zu Erstattung, Ergözlichkeit und Vergleichung ihrer merklichen Kösten, etliche (folglich nicht alle) Städte, Schlößer und Flecken, welche sie im Kriege erobert,

und

und nur soviel hiervon sollten zugestellt werden, als die Innhaber Pfalzgrafen an den überlassenen Städten gehabt haben. Ueberdieß gehörte unter diesen Kriegseroberungen Altdorf, halb Lauf und Hersbruck nicht einmal dem Pfalzgraf Ruprecht, sondern Herzog Albrecht, wie konnte also Nürnberg diese Stücke prätendiren? Die Rede des Schenkungsbriefs war nur von den Landen des Churfürst Philipps und Pfalzgrafen Ruprechts, nicht aber von jenen des Herzog Albrechts, die ohnehin keinem Zweifel unterworfen waren.

Auch den unerwiesenen und unrichtigen Satz, daß, zur Belehnung der Stadt mit den quästionirten Aemtern, ein Konsens der Pfalzgräflichen Herren Interessenten nöthig gewesen wäre, einsweilen für richtig angenommen, — ist denn das Stilleschweigen aller Durchlauchtigsten Pfalzgrafen bei einer so öffentlichen Handlung, — ihr oftmaliges Anerkenntnis des Nürnbergischen rechtmäsigen Eigenthums, — kein Konsens? Und ist nicht dieser Konsens um so sprechender, da dem Durchlauchtigsten Hause iene Aemter in den nachgefolgten Lehenbriefen [a]) nicht mehr geliehen worden sind? — —

Der übrige Theil dieses Paragraphens enthält blos Winkelzüge, und offenbare Verdrehungen der Wahrheit, — Handlungen, durch welche der Verf. der Geschichtserzehlung seinem Durchlauchtigsten Churfürsten mehr schadet, als nützet, weil die gute Sache solche Schliche verabscheuet, und nur der unlautere Handel ihrer bedarf. —

Wenn man das angegebene Konfirmationsdokument K. Maximilians [b]) auch nur flüchtig lieset; so findet man doch das Wort: etliche, zur vollesten Genüge erläutert. Der Kaiser sagt nicht: er habe der Stadt etliche von den Flecken, die sie erobert ꝛc. zugestellet, sondern, die Stadt trägt

X 3 dem

a) S. z. B. den Lehenbrief Ferdinands I, von 1559, und Ferdinands II, von 1631, in dem Urkundenbuch zur Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des Durchlauchtigsten Hauses Pfalz ꝛc. unter den Ziffern 62, und 63, S. 208 ff. und S. 211 ff.

b) Nürnbergische Darstellung, Urk. III, S. 43 ff.

dem Kaiser vor: Er habe ihr etliche Flecken, die sie erobert rc. gegeben. c) Es wird sich dabei auf die Kaiserliche Begnadung und Kontrakt berufen; d) und dieser enthält, e) daß der Stadt alle dermalen in Rede stehende Ländereien, die sie damals schon erobert gehabt, nebst denen, die sie noch in der Folge zu ihren Händen bringen würde, auf ewig übergeben worden sind. Der Kaiser bestättiget hiernächst die Königliche Böhmische Belehnung durchaus, f) und der bestättigte Lehenbrief beweiset, g) daß die Stadt mit Lauf, Hersprucк, Reicheneck, Hohenstein, Stierberg, Bezenstein, Velden und Haimburg, nebst dem Schutz der Klöster, belehnt worden sey. Warum in diesem Lehenbrief Altdorf, Engelthal und Hiltpoltstein nicht stehen, darf man kaum bemerken: Hiltpoltstein war zur Zeit der ersten Belehnung noch ein Eigenthum Buothas von Riesenberg, und dem Rathe zu Nürnberg blos verpfändet gewesen: h) auf Altdorf und Engelthal aber, hatte die Krone Böhmen nie Lehens- oder Pfandrechte gehabt, daher sich auch Nürnberg mit beeden nicht belehnen lies; zum neuen Beweise, daß sie den Vorwurf, dem deutschen Reiche seine Jurisdiktion entziehen zu wollen, (§. 51) keineswegs verdiene.

Auch der Ausdruck der Konfirmationsurkunde, da die Stadt dem Kaiser vorstellt: er habe ihr „an solichen flegken allain das, so dieselben Innhaber „daran gehabt, zugestelt, vnd eingegeben i)„ wird von dem Verf. der Geschichtserzehlung vorsetzlich entstellt, und asseriret, es sey hier nur von den erober-

c) Nürnbergische Darstellung, Seite 43, Zeile 8—10.

d) Daselbst, Zeile 10.

e) Daselbst, Seite 36, und Seite 37, Z. 10—13.

f) Ebendaselbst, Seite 44.

g) Daselbst, S. 40.

h) Daselbst, S. 33.

i) Daselbst, Seite 43, Zeile 14, 15.

eroberten Besitzungen Churfürst Philipps die Sprache. Es zeigt iedoch der ganze Eingang der Urkunde, daß von allen eingenommenen Städten, Schlössern, und Flecken die Rede war, und daß deswegen auch von vorigen Innhabern, in der mehrern Zahl, gesprochen wurde: noch nähere Erläuterung aber geben die zunächst vorhergehende Worte der Urkunde: „So „hette doch an vnd auf solichen flegcken den merertail die Cron zu Beehem „das aigenthumb vnd die herrschaft von Bayren als die vorigen Inn„haber derselben, die pfanndtschaft gehabt.„ k) — Sehr natürlich konnte der Kaiser der Stadt nichts, als was die vorigen Innhaber, Pfalzgrafen und Herzoge in Baiern, an den befragten Ländereien gehabt hatten, die Pfandschaft nemlich, übergeben; an dem Eigenthume der Krone Böhmen konnte und wollte er sich nicht vergreifen, und Nürnberg muste sich daher mit dieser Krone nothwendig insbesondere arrangiren.

Die Maximilianische Uebergabe überlässet der Stadt ausdrücklich „Hersprucк und Reicheneck von Herzog Jörgen von Baiern verlassen, und die Stadt Lauf, die zum halben Theil vorbemeldtem Herzog Georgen von Baiern zugehörig gewesen„ l): der, zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang in Baiern, und der Vormundschaft der Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp, errichtete, die Vollziehung des Köllner Ausspruchs betreffende Vertrag, m) gedenkt der Orte Herspruck, Lauf, Reicheneck, und Hohenstein ausdrücklich als eines Nachlasses Herzogs Georg des Reichen; bringt sie deswegen nicht zur Theilung, weil sie „Vnn„ser Gnedig Herr, Hertzog Albrecht Vnnd Hertzog Wolffgang Vor dem „Konigklichen Spruch Vergeben haben, Alß dann solches der Konigklich „spruch

k) Nürnbergische Darstellung, Seite 43, Zeile 12—14.

l) Daselbst, Seite 36.

m) d. d. Freisingen, Mittwoch nach Esto mihi 1506.

„spruch Iren gnaden zulesst„: — und doch sollen an Nürnberg nur die Pfälzischen Besitzungen übergeben worden seyn? doch soll die Stadt an den Baierischen nichts prätendiren n) können? und Altdorf, das sowol der Kaiser, o) als Churfürst Ludwig, und Herzog Friedrich, p) ausdrücklich als eine Pfälzische Besitzung angeben, soll dennoch Baierisch gewesen seyn??

n) Man erinnere sich hier der Anmerkungen zum 21. §. und lese die folgenden zum §. 59.

o) Nürnbergische Darstellung, S. 36, Z. 25, und S. 37, Z. 2.

p) Daselbst, S. 49, Z. 18—20.

§. 53.

Der böhmische Lehenhof hat durch die Lehenvertauschung vertragswidrig gehandelt.

So wenig daher die Reichsstadt Nürnberg die Natur und Eigenschaft dieser uralten freien Stamm- und Patrimonial-Güter per oblationem in feudum bohemicum hat abändern können, eben so wenig war König Uladislaus befugt, zum Nachtheil eines Dritten solche Lehens-offerta zu acceptiren, und gegen den, zwischen König Georg von Bodiebrad und Herzog Otto von Baiern im Jahre 1465. errichteten Vertrag, kraft dessen die Belehnung einiger benannter Güter dem Hause Baiern versichert worden, einen fremden damit zu investiren (§. 62. 64.). Dieser von Nürnberg so listig gebrauchten Lehensoblation ungeachtet, sind Kaiser und Reich und deren höchste Gerichte allein der compctente Richterstuhl dieser Streitsache.

Kläger und Beklagte, so wie der strittige Gegenstand selbst, liegen auf teutschem Reichsboden; sie können daher niemal ausser die Gränzen des teutschen Reichs gezogen werden.

Dieses bestättiget selbst ein Gebot Kaisers Maximilian I. vom 8ten April 1511, worinn dem Herzog Friederich, als Vormund der Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp bey schwerer Poen verbotten wird, wegen Heydeck, welches ein böhmisches Lehen ist, im Königreich Böhmen zu Recht zu stehen, weil niemals einige Reichsstände, welche Lehen von Böhmen tragen, zu Prag oder in böhmischer Sprache, sondern bey der teutschen Nation, und wo solche Lehen gelegen, zu Recht gestanden sind.

Zu Folge des ausdrücklichen Innhalts des, zwischen König Georg Podiebrad in Böhmen, und Pfalzgraf Otto II von Mosbach, zu Prag, im Jahre 1465, geschlossenen Vertrages, a) sollte es, wegen der, dem Hause Pfalz von Karl IV verpfändeten Orte, bei der bedungenen Wiederablösung bleiben, die übrigen, zur Krone Böhmen gehörigen, Orte aber, erhielt Otto, für sich und seine Lehenserben, zu Lehen. Unter ienen war Lauf, Herspruck, und Reicheneck; b) und es ist wol kein Zweifel, daß Kaiser Maximilian die Pfalzbaierischen Unterpfandsrechte, welche, da sie zu ieder Zeit ablöslich waren, und also ohnehin keinen fideikommissarischen Nexus annehmen konnten, c) an die Stadt Nürnberg habe vergeben, sonach K. Wladislaws von Böhmen sie auch derselben zu Lehen habe reichen können.

In

a) Urkundenbuch zur Vorlegung der fideikommiss. Rechte des Hauses Pfalz ꝛc. Ziffer 61. S. 204. ff.

b) Bei Gelegenheit der, bei dem §. 23. angeführten, Anfrage an Herzog Albrecht in Baiern, schickte dieser eine Abschrift des Pfandbriefes Karls IV, d. d. Fürstenwald am St. Agapititag 1373, an den Rath zu Nürnberg. Der Innhalt ist folgender: Es werden, in Rücksicht auf die akquirirte Mark Brandenburg, vom Kaiser, dem Markgrafen Otto überlassen, die, von ienem bis dahin innengehabte, „Sloss, Stete vnd Lande, slos Hirssew, Sultz„pach, Rosennberg, Buchperg, Liechtenstein, Liechteneck, Breytenstein halb, ein tayl von „Reycheneck, Neytstein, Herspruck vnd Lauffen ꝛc. vnd dartzu die nachgeschriben „Slos, der ettlichs vnnser lehen ist vnnd die anndern vnnser offen Sloss, Hutzegk, Ru„prechstein, das übrig teyl an Reichenegk, Holenstein, der Waldawer mit Walldaw „vnnd Schellenberg, Hohenfells vnd das Stadtl das dartzu gehornt, Helffenberg halb, vnnd „Heymberg leedigelich vnd erblich.„

Dabei aber wurde ausdrücklich bedungen, daß auf den, wirklich eingetrettenen, Fall, wenn Marggraf Otto „abgienge, von todes wegen, ane Leibserben, mannesgeslächte, das dann „die Selben Slos, Lannde, vnnd guter, der Hochgebornnen Stephans des elltern seines „Brueders, vnd Stephans, Friedrichñ vnnd Hannsen seiner Söne Hertzogñ von „Bayrn, vnd Jr erben pfannd sein sullen, fur hundert tawsennd guldin, vnd „sullen die selben Hertzogñ von Bayrn, oder Jre erben, Vnns oder vnnsern erben, kunigen „zu Behaim dieselben Slos Lannde vnd guter umb die selben Hundert Tawsennd guldin zu le„sen geben, Wenn wir des muten oder begern ꝛc.„

c) Des Freiherrn v. Kreittmayrs Anmerkungen ad Cod. Max. Bav. Civ. P. 3, c. 10, §. 7, n. 2.

In so ferne aber unter den, von der Stadt Nürnberg akquirirten, Orten auch solche Stücke gewesen sind, welche der Krone Böhmen zu Lehen rührten; so konnte, auch in Hinsicht auf diese, König Wladislaws kein Bedenken finden, das nutzbare Eigenthum derselben, das der höchste Reichsrichter, im Angesichte des ganzen Reichs, auf die Stadt übertragen, und, auf öffentlichen Reichstägen, ihr bestättiget hatte, der Stadt zu Lehen zu geben, — zumal hiebei noch ein besonderer Umstand eintrat.

Pfalzgraf Otto II nemlich war es, der, durch den obengedachten Vertrag, die gerechten Ansprüche, welche, der gewaltsamen Handlungen der beeden Pfalzgrafen Ruprechte (§. 63 und 65) ungeachtet, die Krone Böhmen auf iene Ländereien hatte, hinlegte; und er ist daher allerdings als erster Akquirent zu betrachten. Der genannte Vertrag enthält nicht die mindeste Spur, daß Otto die Akquisition auch für seine Stammsverwandte habe machen wollen: sie wurden nicht koinvestiret, ihrer gar nicht einmal gedacht, und daher wurde leediglich nur seinen Lehenserben geliehen. Otto starb aber ohne männliche Descendenz; die besessene Lehen fielen also auf den Lehenherrn zurücke: [d]) und, obschon Churfürst Philipp sich eigenthätig in den Besitz derselben gesetzet hatte; [e]) so blieben sie doch immer ein, der Krone heimgefallenes Eigenthum, das Sie zu ieder Zeit vindiciren, und, nach Willkühr,

d) Requiritur enim in successoribus feudalibus, ut ex sanguine primi acquirentis per lineam masculam legitime sint propagati, II. Feud. 31, in fine; et non videtur dominus feudum concedere aliis, quam investito eiusque descendentibus, nec de aliis successoribus cogitasse, adeoque illis non extantibus ad dominum revertitur. Matth. de Afflict. in cap. un. de nat. succ. feud. n. 1. Ideoque in feudo novo, puta, si frater feudum acquirit, et is sine masculo decedit, fratres vel collaterales non succedunt, nisi per pactum in investitura de eo sibi prospexisset frater vel agnatus, ut sibi sine herede masculo mortuo, frater vel alii cognati succedant. Berlich pract. concl. p. 2, concl. 53, n. 5.

e) Es ist wenigstens nirgends etwas davon zu finden, daß Philipp den Besitz mit Vorwissen und Einwilligung der Krone Böhmen ergriffen, oder gar eine Belehnung erhalten hätte.

kühr, wieder verleihen konnte. Wladislaws war also in ieder Rucksicht befugt, das zu thun, was er that!

Die Stadt Nürnberg aber, die dem Könige, allen seinen allerhöchsten Nachfolgern, und, noch erst am 18. März vorigen Jahres, Sr. Kaiserlichen Königlichen Maiestät, Leopold II, glorreichesten Andenkens, einen körperlichen Eid leisten muste, wegen dieser Lehen vor Niemand andern, als vor dem Königlichen Böhmischen Lehenhofe, Recht zu geben, oder zu nehmen, — wird wol nie eine andere, als diese Gerichtsbarkeit, anerkennen dürfen, bis sie, entweder dieses Eides entbunden, oder, von dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, dessen Befehlen sie sich nicht entziehen kann, zu Anerkennung der Reichsiurisdiktion beauflaget wird. Dann aber gehöret erst die Sache an die Nürnbergische Austrägalbehörde,[f] zur Aburthelung in erster Instanz,[g] nach deren Erfolg ieder, resp. höchsten, Parthei die Berufung an die zweite Instanz offen bleibet.

f) Die Reichsstädte Windsheim und Weissenburg. Nürnbergische Darstellung, §. 25, S. 18. Das Privilegium Karls V liegt bei den Kammergerichtlichen Akten, unter dem Buchstaben E, und ist eingedruckt in der Hist. Diplom. Norimb. p. 906 sqq. Mehr von diesen Austrägen aber findet sich in G. C. Hüls de Ratsberg diss. de Austregis Reipubl. Norimb. Altorfii 1722.

g) Die Austrägalinstanz ist nichts anders, als eine rechtliche Ventilirung und Entscheidung einer Sache in erster Instanz, vor einem solchen Gerichte, vor welchem man die, mit dergleichen Recht versehene, Reichsstände, ehe und bevor man dieselbe vor einem hohen Reichsgerichte belangen darf, verklagen mus. Auch die Reichsstädte haben sich dieses Rechts zu erfreuen, wenn sie hiezu mit einem Privilegium versehen sind. Durch die nunmehrigen gesetzlichen Austräge sind die, durch Kaiserliche Begnadigungen bestimmte, keineswegs aufgehoben: (J. M. von Gunderrode, Abhandll. des teutschen Staatsrechts, 11. B. 2. Kap. §. 10, 17, und 19,) und im Westphälischen Frieden wurden die beeden höchsten Reichsgerichte angewiesen, das Recht der Austräge nicht aus der Acht zu lassen, und in dieselbe, auf irgend eine Art, keinen Eingriff zu thun. (Pütters Entwickelung der Staatsverf. des teutschen Reichs, 2. Th. S. 104, n. 1.) Und, daß auch in der Praxis auf die privilegirten Austräge der Reichsstädte Rücksicht genommen werde, beweiset die, ganz neuerlich, bei Höchstpreislichem K. R. Kammergerichte erfolgte, remissio ad Austraegas, in Sachen von Berlichingen, contra Windsheim. F. J. D. von Bostell, Beiträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxis, 1. Th. S. 118.

§. 54.

Unerachtet der Dehortatorien K. *Rudolphi* wurde die Sache bey dem K. G. fortgesezt.

Es hat zwar Kaiser Rudolph II. in den Jahren 1588 – 89. durch erlassene Dehortatoria diesen Proceß vom Reichskammergericht abzurufen und solchen der königl. böhmischen Lehenschrane zu übertragen gesucht: allein ohne allen Erfolg; indem die Sache bey belobtem Kammergericht bis zum Jahre 1631. standhaft prosequirt und dem böhmischen Lehenhof unter andern die Einwendung gemacht wurde: daß solcher gewissermassen hiebey nicht interessirt wäre; daß die Stadt und Amt Altdorf als Reichslehen in den königlich böhmischen Lehen-Briefen nicht begriffen, und mit den übrigen ob connexitatem Causae ad Cameram imperialem gehörten — auch die ad importunas preces der Reichsstadt Nürnberg erhaltene Dehortation nicht als kaiserliche Mandata anzusehen wären, weil Augustissimus nicht als Kaiser, sondern als König in Böhmen befohlen hätte; wobey auch um so billiger acquiescirt worden ist, als das Kammergericht nicht vom Kaiser allein, sondern vom ganzen Reich abhanget, und kaiserliche einseitige Avocatoria eben so, wie die Promotorialien gegen die Wahlcapitulation, und gegen die Grundverfassung dieses obersten Tribunals anstossen.

In ältern Zeiten scheute Nürnberg das Reichskammergericht, und wandte Exceptiones fori declinatorias ein, da aber Churfürst Maximilian in Baiern deßwegen zum königl. böhmischen übergieng, wendet man pendentiam Litis Cameralis entgegen ein: welche Sprünge und Wendungen? — Auch heutiges Tags, wo der Justizeifer und Integrität des kaiserlichen Kammergerichts im ganzen Reich bekannt ist, wo teutsche Staaten, durch nachbarlichen Empörungsgeist angesteckt, ihre Ruhe und Erhaltung dem biedern Gesetzton und der Standhaftigkeit dieses hohen Gerichts zu verdanken haben, wo Themis blind und unbefleckt thronet, suchet Nürnberg abermal diesen erhabenen Richterstuhl zu decliniren. So wenig können Finsternisse das Licht ertragen.

Da, den bekanntesten Rechten nach, ieder Richter befugt ist, über die eingewendeten, den Gerichtsstand deklinirenden, Einreden selbst zu erkennen, und, da hierüber nie ein Kammergerichtliches Erkenntnis eingetretten ist; so kann auch nicht

nicht bestimmet werden, wie dieses höchste Reichsgericht Sich auf die, bei den Akten liegende Kaiserliche Königliche Dekrete und Abmahnungsschreiben, benommen haben würde. Gegenwärtig, und da schon vorlängst der Kammergerichtlichen Instanz renunciiret worden ist [a]), kann von diesem Punkte gar keine Frage mehr seyn, und iene Instanzrenunciation ist, nebst mehrern Rechtsgründen, die Ursache, warum auch gegenwärtig die Stadt Nürnberg die Wiederaufnahme des alten, abgethanenen Prozesses, verweigert.

Wäre nicht der Lehenseid der Stadt, den sie der Krone Böhmen geleistet hat; könnte sie, ohne Vorwürfe der Nachkommenschaft, ihre Austrägalinstanz aufgeben; wäre nicht der Kammergerichtlichen Instanz renunciiret; hätte die Stadt nicht, aus den seither geschlossenen Verträgen, und aus den sprechendesten Anerkenntnissen, [b]) ganz neue Einreden für sich, die sie, in einer submittirten Sache, nicht mehr einbringen kann: — mit dem freudigsten Vertrauen würde sie sich einem Gerichte in die Arme werfen, dem innere und äussere Würde, und der Ruhm, welcher einer ieden edeln Handlung auf dem Fusse folgt, den Muth giebt, auch den Mächtigen standhaft entgegen zu tretten, und, auf der richterlichen Wage, nicht das Ansehen und die Macht der Partheien, sondern allein nur ihr Recht, abzuwägen! [c]) — —

a) Anmerkk. zum 33, und 36 §.

b) Anmerkk. zu den §. §. 36, 39, und 66.

c) Der Verf. der Geschichtserzehlung behauptet, Altdorf sey Reichslehen: es ist dieses aber ein Irrthum; denn er verwechselt hier das ganze Amt mit dem Blutbanne, und einigen geringen Gütern der Altdorfischen Municipalstadtkammer, welche allein als Reichslehen empfangen werden.

§. 55.

Verträge über Fideikommißgüter binden die Nachfolger nicht.

Ad 7mum. Was von den, mit den Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friederich 1521, et sequent: errichteten Verträgen zu halten sey, ist schon weiter oben

§§. 25. 26. 27. 28. erwehnt worden, und wird hier mit dem Anhang wiederholt, daß belobte Herren Transigenten zum Nachtheile ihres Stammhauses gegen ältere unumstößliche Verträge, gegen Pacta et Providentium majorum, gegen das jus ex prima investitura quaesitum nichts vornehmen konnten und durften, und daß ganz unschuldigen Agnaten nichts präjudicirt werden konnte; daß die Nachfolger ganz und gar nicht daran gebunden sind; am allerwenigsten aber solche auf Hintergehungen und Inductionen gebaute Vergleiche sich eines rechtlichen Beystandes jemalen zu erfreuen haben.

Denn es ist klar geschriebenen Rechtens: quod alienatio feudi paterni seu antiqui etiam voluntate et consensu Domini facta agnatis praejudicare non possit, si ipsorum consensus alienationi non intervenerit.

Quia Dominus et Vasallus non possunt conditionem agnatorum, quibus jam jus est quaesitum ex pacto et providentia majorum, deteriorem facere. Caveant sibi Emptores (consequenter etiam Transactores) ab ejusmodi feudorum paternorum emtionibus, nisi omnes agnati consentiant; jus enim emptoris tamdiu durat, quam diu durat jus venditoris; resoluto enim jure alienatoris et consentientium resolvitur quoque jus acceptatoris, et feudum revertitur ad sequentem agnatum. 1)

Consensus agnati proximioris non praejudicat agnatis nasciturls in futurum, etsi tempore alienationis nec concepti fuerint 2) de transactione autem per quam feudum alienatur, idem juris est, quod de venditione, aut quavis alia specie alienationis. 3)

Proximus agnatus fideicommissi successor, quippe qui Dominium ipso jure habet, bona alienata ab emtore statim revocare et vindicare potest, quia emtor legitimo titulo destituitur. 4)

1) in C. 1. de alien. tit. si feud. Cont. tit. int. Dom. et agn. vas.

2) L. 2. Cod. Lib. et eorum Libris. *Rosenthal* Tract. feud. cit. l.

3) Arg. L. non solum C. de praed. et aliis rebus minor. sine Decreto alienari.

4) *Stryk* de jure Successor. in re: bonis famil. §. 22.

Fast ist es unerklärbar, wie der Verf. der Geschichtserzehlung, der, gleich unten, (§. 58) den Satz aufstellt: die gesunde Vernunft bringe es mit sich, daß man es nicht mit römischen, sondern mit deut-

schen

schen Fideikommissen zu thun habe, — diesem Satz zum Trotze, hier gleichwol sein ganzes Inalienabilitätssistem auf römische Gesetze bauen mogte. Doch, es sey! —

Alles bei Seite gesetzt, was oben (ad §. 1—4) über die angegebene Stammsverträge gesagt worden ist, und diesmal angenommen, aber deswegen nicht zugegeben, daß durch diese Verträge ein unveräusserliches Familienfideikommiss bewürket worden sey: — waren Churfürst Ludwig, und Pfalzgraf Friedrich, dennoch allerdings befugt, sich mit der Stadt Nürnberg, in der geschehenen Maase, zu vertragen; und ihre Verträge sind gültig, kräftig, und unauflöslich.

Treffender und bündiger werde ich dieses nicht beweisen können, als mit den Worten des berühmten Kommentators der Baierischen und Oberpfälzischen Landesgesetze, — des unlängst gestorbenen würdigen Churpfälzischen und Baierischen Geheimen Kanzlers, Konferenzministers, und Oberstlehenprobsts, Freiherrns von Kreittmayr.

Ich setze hier, aus der allgemein bekannten Geschichte des Baiern-Landshutischen Sukcessionskrieges, und aus dessen Folgen, voraus:

daß die sogenannten Alienationen Herzog Albrechts, Churfürst Ludwigs, und Pfalzgraf Friedrichs, nicht aus schlechten Ursachen geschehen, sondern Folgen der, schon lange zuvor, zu Wiederherstellung Ruhe und Friedens im deutschen Reiche, von dem höchsten Reichsoberhaupte gemachten Verfügungen (denen man sich ohnehin nicht entziehen konnte) gewesen seyen;

daß hiedurch weitaussehende Streitigkeiten (bei denen die transigirenden Fürsten gewies nichts gewonnen hätten) hingelegt, — ia sogar neue Unruhen vermieden wurden;

daß die hohen Fürstlichen Transigenten hiebei in Kraft ihrer Landesfürstlichen Regierung und Gewalt gehandelt haben;

daß

daß nicht das ganze Fideikommiß, sondern nur ein geringer Theil desselben, veräussert worden sey;

daß die Durchlauchtigsten Agnaten dabei stille gesessen sind;

daß Kaiser und Reich, dadurch, daß sie von 1504 an, bis nun, die Stadt Nürnberg für die rechtmäsige Besitzerin und Eigenthümerin anerkannten, den Vergleich offenbar bestättiget haben;

und daß das, was ehehin von der Fideikommißmasse weggekommen war, in der Folge, durch neue Akquisitionen, hinreichend ersetzt worden sey: — ich setze dieses voraus, und nun spreche der Freiherr von Kreittmayr, als Erklärer der eigenen Pfalzbaierischen Landesgesetze!

Er spricht:

aus hinlänglichen Ursachen kann die höchste Obrigkeit Fideikommisse aufheben, oder deren Veräusserung gestatten, besonders, wenn die Veräusserung zum allgemeinen Besten gereicht; [a)]

in intrikaten, und weitaussehenden Streitigkeiten kann, durch einen Vergleich, von dem Fideikommisse etwas veräussert werden, ia, wenn gar Unruhen zu besorgen sind, können die Interessenten von der höchsten Obrigkeit dazu gezwungen werden; [b)]

die Frage: ob ein Reichsstand, in Kraft der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit, sein eigenes Hausfideikommiß, propria autoritate, angreifen, und veräussern darf? wird von den Publicisten mit Ja! beantwortet, so ferne die Alienation nicht das ganze Fideikommiß, sondern nur ein geringeres Stück dessel-

ben

a) Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, P. 3, c. 10, §. 24. n. 4.

b) Daselbst, §. 23, n. 3. Itter, de feud. Imp. c. 23, §. 16. Facultas Iurid. Vitemberg. ap. Ziegler de Iur. Mai. L. 1, c. 4, n. 28. Besold de aerar. c. 6, n. 3. Mevii consil. 27, n. 21, sqq. Hellfeld de fideic. famil. illustr. §. 52, ibique Knipschild, Berger, &c.

den betrift, weil dieses, theils, die allgemeine deutsche Reichsobservanz also mit sich bringet, theils, das bürgerliche Privatrecht, nach welchem kein Fideikommiss geschmälert und veräussert werden soll, auf Fürsten, denen, ex sublimi territorii iure, eine weit grössere Gewalt, als Privatpersonen, zustehet, nicht applikabel ist; c)

durch die Einwilligung sämtlicher Interessenten wird ein Fideikommiss gültig aufgehoben, und veräussert; es ist gleichviel, ob diese Einwilligung ausdrücklich, oder stillschweigend, durch Handlungen, geschehen, vorausgegangen, oder nachgefolget sey; d) sie wird aus der Länge der Zeit vermuthet; e) präiudiciret den Nachgebohrnen, und zwar dem Reichsherkommen gemäs; f)

ist die Alienation von der höchsten Obrigkeit bestättiget, so kann sie nicht angefochten werden, und der Gegensatz ist nirgends gegründet; g)

und endlich können auch unveräusserliche Güter nicht revociret werden, wenn zu der Gütermasse in der Folge wieder so viel gekommen ist, als vormals davon abgerissen worden war. h)

So weit der Freiherr von Kreittmayr! — —

Daß

c) Anmerkk. über den Codicem Civ. P. 3, cap. 10, §. 24, n. 4, und P. 5, c. 18, §. 29 — 39, n. 16. Nimis enim indigna et adstricta principum conditio futura esset, si alienare illi etiam in necessitatibus nihil possent. Mager de advoc. arm. c. 16, n. 101.

d) Anmerkk. ad Cod. Civ. P. 3, c. 10, §. 21, n. 3, und §. 24, n. 3.

e) Ebendaselbst, P. 2, c. 1, §. 5, n. 10.

f) Daselbst, P. 3, c. 10, §. 21, n. 3. Mosers Staatsrecht, Tom. 13, Cap. 66, §. 13. Hellfeld, de fideicomm. famil. illustr. §. 53, et 59.

g) Anmerkk. ad Cod. Civ. P. 3, c. 10, §. 24, n. 1.

h) Daselbst, P. II, c. 1, §. 5, n. 10. Moser, von der deutschen Reichsstände Landen, 1. B. 18. Kap. §. 22, S. 239. In dem Erbvertrage zwischen weiland Churfürst Maximilian Joseph in Baiern, und Sr. ietztregierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, von 1766, welchem, in der Folge, auch Se. Herzogl. Durchlaucht zu Zweybrücken beigetretten sind, kommt, art. 2, die merkwürdige Stelle vor: „Nachdeme aber mittlerweil verschiedene in „dem

Daß die Herzoge Albrecht und Wolfgang, zu Ueberlassung der Orte Lauf, Herspruck, Reicheneck, und Hohenstein, an die Stadt Nürnberg, befugt waren, bezeugen die Pfälzischen Räthe [i]) in dem Abtheilungsrecesse von 1506.

Als, in einer bekannten illüstern Streitsache, die Veräusserlichkeit Baierischer Domänen auch aus dem, was bei Gelegenheit des Landshutischen Erbfolgekrieges geschehen war, behauptet wurde, bemerkte der Churfürstliche Baierische Generalfiskal [k]) ganz richtig, „daß auf solche Fälle die Lehre von der Unveräusserlichkeit nicht passe, indem sie im Kriege und dessen Folgerungen nicht eintrette, und dergleichen Veräusserungen caussam necessitatis et publicae utilitatis zum Grunde gehabt hätten. [l]) — —

Doch, die Stadt Nürnberg bedürfte aller dieser, die Rechtmäsigkeit der Abtrettungsverträge von 1521, ff. vertheidigenden, Sätze nicht; sie hat bereits [m]) öffentlich erkläret: daß sie ihren Ankunftstitel nicht allein von diesen Verträgen ableite, und, daß diese nur zu einem überflüssigen Entscheidungsgrunde dienen können!

Sie

„dem Paviischen Vertrag benamste beträchtliche Orte von Baiern und Pfalz durch Krieg, oder „in andere Wege hinweggekommen, andere hingegen von den nachgefolgten Pfalzgrafen und „Herzogen in Baiern erobert worden, und sich auf solche Art gleichsam selbsten zugetragen „hat, daß die letztere den Ersatz der Erstern ausmachen rc.„ Der Vertrag, und die Herzogliche Akcessionsakte, findet sich in der Vorlegung der fideikomm. Rechte des rc. Hauses Pfalz rc. Urkundenbuch, Ziffer 33, und 36, und in de Martens Recueil des principaux Traités d'Alliance &c. Tom. I. n. 61. 62. pag. 656—666.

i) Anmerkungen ad §. 39, und 52, oben.

k) von Käppler, Wirklichkeit der Domänen in Baiern, ad §. XIX, §. 12, 15—17, und, ad §. XX. §. 2.

l) Dieses Zeugnis des Generalfiskals ist um so wichtiger, da er selbst, aus Daries Iurispr. univers. part. general. §. 117, u. 217, corr. 2, prop. 12, ausdrücklich den Grundsatz aufstellt: in fiskalischen Sachen sey der Landesherr, und nicht der, blos seinen Willen vollziehende Fiskal, für die Parthei anzusehen. Wirklichkeit rc. ad §. XXXII.

m) In der Nürnb. Darstellung, §. 37, S. 26. Duo interea vincula fortius ligant!

Sie besitzt die angesprochenen Ländereien aus einem feierlichen Vertrage mit dem Kaiser, dem sie heimgefallen waren, — und mit der Krone Böhmen, — welchen beeden kein pavischer Vertrag die Veräusserung ihres Eigenthums verbot. Sie hat ihre Aemter in einem rechtmäsigen, von dem höchsten Oberhaupte des deutschen Reichs befohlenen, Kriege akquiriret, und hat sich also darum, ob sie Fideikommiss waren, oder nicht, schlechterdings nichts zu bekümmern. [n] Ihre Akquisitionen konnten ihr, dem Reichsherkommen gemäs, (Anm. zum §. 44) nicht mehr genommen werden. Der Kaiser hat, für sich und seine Nachfolger im Reiche, heilig versprochen, [o] sie dabei zu schützen, und zu handhaben. Das ganze Reich hat in die Ueberlassung gewilliget. Und so ist denn unläugbar der Fall vorhanden, in welchem sowol die berühmtesten Staatsrechtslehrer, [p] als die neuesten, die Unveräusserlichkeit der Pfalzbaierischen Erblande auf das äusserste vertheidigenden, Staatsschriftsteller, [q] den Wirkungen der Fideikommisse ihr non plus ultra bestimmen.

n) Sane qui iusto bello occupat territorium, nullis antecessorum factis obstringitur, utcumque alias firmissima sint et quosvis successores teneant. G. Beyeri diss. et opusc. diss 13. p. 335. sq.

o) Nürnb. Darstellung, Urk. I. Nach der neuesten Wahlkapitulation, art. 10, §. 4. sollen Churfürsten, Fürsten, und Stände, sogar bei den innhabenden Reichspfandschaften, ohne Wiederlösung und Widerruf, geschützet werden.

p) „Wenn man auch die Lehre von der Unveräusserlichkeit der Fideikommisse, in ihrer ganzen Strenge nehmen will: so macht doch das, was im Kriege, oder bei ähnlichen Revolutionen hinwegkommt, allerdings eine Ausnahme: da hier die Nothwendigkeit eintritt, und alles reissen, oder brechen mus.„ Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, 2. Th. S. 371.

q) „Die Abreissungen von Baiern, die mit Bewilligung des Reichs ge„schahen, sind dadurch gerechtfertiget.„ K. Preussische Beantwortung der Prüfung der Ursachen einer Association zu Erhaltung des Reichssistems, Berlin, 1781; bei Reuß, teutsche Staatskanzlei, 12. Th. S. 297. „Bei der vom K. Maximilian ge„troffenen Auskunft mußte es, um der Ruhe Deutschlands willen, blei„ben.„ Vorlegung der fideikommiss. Rechte des Durchlauchtigsten Hauses Pfalz rc. §. 70, S. 91.

§. 56.

Nach teutschem Staats-Recht ist der Flor hoher Familien in Fideicommissen gegründet.

Nach dem deutlichen Staatsrecht ist es eine entschiedene Sache, daß die Erhaltung des Familien-Glanzes die Triebfeder von Errichtung der Fideicommisse war 1) und daß der erste Erwerber seine Güter nicht dem nächsten Erben, sondern seinem ganzen Geschlechte und allen seinen Nachkommen in infinitum verlassen habe. 2) Unsre teutschen Fürsten succediren dem ersten Landeserwerber ex beneficio legis, keinesweges aber ex beneficio des lezten Besitzers.

Kein Besitzer hat freies Eigenthum an ererbten Gütern, sondern blos das Recht der Nutzniessung. Die Agnaten haben also schon bey Lebzeiten des jedesmaligen Regenten einen Antheil am condominio; sie sind also berechtiget, nicht nur alienationem instantem zu hindern, sondern auch die Güter, die durch Verkauf, oder einseitige Verträge veräussert worden, zu revociren. 3)

Es mußten dahero bey solchen Handlungen alle Erben und Agnaten einwilligen, sonst ist es recht- und fruchtlos. 4)

So sprach Kaiser Heinrich VII. 1230 die Söhne Herzogs Heinrich von Lothringen, der durch Veräusserungen in ihr Eigenthumsrecht grief, von aller Verbindlichkeit frey, die Handlungen ihres Vaters zu erfüllen. Die Söhne Albrechts von Thüringen wiederriefen den Verkauf der Landgrafschaft, welche von ihrem Vater an Adolph von Nassau 1294. geschehen war, und das ganze Reich billigte diesen Wiederruf.

"Eben also wiederrief Pfalzgraf Ruprecht nachmaliger Kaiser die von den "Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht an Kaiser Carl IV. veräusserte Ober-"pfälzische Stammgüter. Im Jahre 1384. eroberten die Pfalzgrafen alle diese fidei-"commiss-avulsa sogar mit Gewalt der Waffen: Kaiser Wenzel und sein Nachfolger "Sigismund, die Carls rechtswidriges Verfahren einsahen, liessen ruhig ge-"schehen, daß die von Baiern getrennten Aemter zum Mutterlande zurückgestellt "wurden. 5)

1) *Pütter* de jure foemin. illustr. C. 1. §. 4.

2) *Hellfeld* de fideicommiss. famil. illustr. Cap. 11. §. 71. *Brand.* de nat. bon. avit C. 11. §. 26.

3) *Pütter* in jure Princip. priv. L. 1. C. 1. §. 13.

4) *Brand.* cit. loco §. 37.

5) *Andreas* Ratisbonensis Chron. Bav. ad annum 1373. p. 38. *Tollner.* Hist. Palat. p. 56.

Nach

Nach allem dem, was zu dem nächstvorhergehenden Paragraphen angemerket worden ist, ist es nicht nöthig, sich mit Widerlegung allgemeiner Sätze, die, bei eintrettenden besondern Umständen, allezeit einen Abfall leiden, aufzuhalten.

Das Beispiel von den Söhnen Albrechts von Thüringen fällt in eine Zeitperiode, aus der man keine gültigen Schlüsse auf Maximilians Zeiten machen kann; es passet auch um so weniger hieher, da, einestheils, Albrechts Söhne, und K. Adolph von Nassau, mit einander in einem offenen Kriege stunden, wo ieder dem andern nahm, was er konnte, ohne sich um Recht oder Unrecht zu bekümmern, und da, anderntheils, iene gleichwol zum gänzlichen Besitz ihrer Väterlichen Lande nicht gelangen konnten. a)

Heinrich VII, oder von Luxemburg, aber, war erst im 14. Jahrhunderte, von 1308, bis 1313, Kaiser, und konnte also, im Jahre 1230, die angegebene Handlung nicht vorgenommen haben.

Und was, im Jahre 1384, die Pfalzgrafen mit Gewalt der Waffen widerriefen, und handelten, b) das war kein Weg Rechtens, von dem gegenwärtig die Rede ist. Auch nahmen es die Pfalzgrafen mit ihrem sogenannten Widerruf ohnehin nicht allzugenau: sie nahmen dem abgesetzten Kaiser Wenzel nicht nur das, was Karl IV, von den Pfalzgrafen, mit seinem guten Gelde gekauft hatte, sondern sie nahmen auch noch ein paar Orte dazu; c) und weder Wenzel, noch Siegmund, (die wol nicht daran dachten, in Karls Kaufe ein unrechtmäsiges Verfahren zu finden) hatten die Kräfte, ihnen die gemachte Beute wieder abzunehmen. d)

a) Schmidts Geschichte der Teutschen, 3. Th. S. 414.

b) Mehr von dieser Sache enthalten die folgenden §§. 61—65, und die dazu gehörigen Anmerkungen.

c) Vorlegung der fideikomm. Rechte des ꝛc. Hauses Pfalz, §. 133, Seite 179.

d) Anmerkk. zum §. 64.

§. 57.

Die befragten Städte und Aemter sind wahre altbaierisch, und pfälz. Stamm- Fideicommißgüter im pavischen Vertrag ausdrücklich benannt.

Ad 8vum. Daß alle die von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten Städte und Aemter altbaierisch- und pfälzische Stammgüter, folglich auch zu den Churlanden gehörig gewesen, wird nicht sicherer, als aus dem wörtlichen Innhalt der ältesten Hausverträge und ältern Investiturbriefen, und selbst zum Theile aus dem Nürnbergischen Eingeständnisse bewiesen.

In oben erwähntem, vom Kaiser und Reich bestättigten Vertrag zu Pavia von Jahre 1329. sind alle Aemter und Oerter ausdrücklich benannt, welche einen jeden Paciscenten sind zugetheilt worden.

Die Söhne Rudolphi bekamen unter andern Lauf den Markt, Hersbruck den Markt, Hohenstein die Burg, Pegnitz, Velden, Grünsberg die Burg, Hipoltstein, Hertenstein rc. rc.

Läßt sich nun die Eigenschaft dieser namentlich ausgedruckten altpfalzbaierischen Stamm- und Fideicommißgüter noch verläugnen? 1)

Dieses wird in Rücksicht des Amts und der Stadt Hersprück (worunter die nahe gelegene Veste und Schloß Reichenegg, wie auch Henfeld gehört,) aus der, zwischen dem Kaiser Ruprecht und den vier Söhnen Pfalzgrafen Ludwig, Johann, Stephan und Otto im Jahre 1410. am Freytag nach St. Michaels zu Heidelberg geschehenen Erbtheilung, worinn Burg und Stadt Hersprück, nicht weniger auch Altdorf die Stadt ausdrücklich genennt wird, noch deutlicher bewiesen.

Auf gleiche Weise hat Kaiser Maximilian am 3ten Iulii 1495. dem Herzog Otto Pfalzgrafen unter andern Klöstern den Schuz über Gnadenberg, Weißenau und Engelthal als ein altväterlich Stammleben mit diesen ausdrücklichen Worten verliehen:

> "Wir befehlen vorgemelte Klöster und Gotteshäuser mit
> "allen ihren Zugehörungen, wie dann die vormals seinen
> "Altvädern von unseren Vorfahren am Reich befolchen seyn
> "sollen.

Gleichergestalt leihet 2) auch K. Wenceslaus dem Pfalzgraf Ruprecht dem jüngern Herzog in Baiern den Markt und Hofmarkt Altdorf mit dem Amthof, und dem Kirchensaz daselbst, item Gerichten und Zugehörungen, wie solche Schwan-

tibor

tibor Herzog zu Stettin und Pommern hochgedachten Ruprecht und seinen Erben verkauft hat, als ein Reichslehen mit diesen Worten:

"Wir leihen ehegenannten Ruprechten und seinen Lehenerben zu rechten "Fürstenlehen rc. rc. alle die Güter, wie sie vorbeschrieben stehen.

1) Tollner. Hist. Palat. Marg. Freberus in notis ad Andreas Presb., Ratisb. N. H. Gundlings historische Erläuterung der Oberpfalz Cap. IV. Seite 153.

2) Mittwochen nach St. Martinstage 1393.

Bei dem oben, bei dem §. 55, als unwidersprechlich dargestellten Grundsatze, daß, in dem in Rede stehenden Falle, ein ehemaliger fideikommissarischer Nexus der angesprochenen Aemter, den Nürnbergischen Besitz derselben nicht unrechtmäsig machen könne, — bedarf alles das, was der Verf. der Geschichtserzehlung in diesem, und dem folgenden, Paragraphen über diese Materie weiter deduciret, keiner Widerlegung, und die nachstehenden Anmerkungen mögen also leediglich nur zu Illustrirung ihres Textes dienen. —

Wenn es einmal ausgemacht ist, daß der Vertrag von Pavia ein wirkliches, in der Regel unveräusserliches, Fideikommiss begründet: so ist es dann freilich ganz klar, daß, im Jahre 1329, Lauf, Herspruck, Hohenstein und Velden zu diesem Fideikommisse gehöret haben. (Denn an Grünsberg hatte die Pfalz unwidersprechlich nur ein Wiederfallsrecht gehabt. [a]))

Es ist aber auch eben so klar, daß, bereits im Jahre 1353, eben dieses Lauf, Herspruck, Hohenstein und Velden, mit Konsens sämtlicher Churfürsten, und aller Pfälzischen und Baierischen Fürsten, folglich auf die legitimste Weise, an K. Karl IV kamen, und, von diesem, der Krone Böhmen einverleibet wurden. [b]) Sie hörten also, unter allen Umständen, auf, Fideikommiss zu seyn.

Altdorf

a) Nürnbergische Darstellung, S. 53.

b) Anmerkungen zum §. 61.

Altdorf ist im Pavischen Vertrage nicht genennet, und konnte nicht darinnen genennet seyn, weil es, erst im Jahre 1392, an Pfalzgraf Ruprecht den Jüngern gelangte. c) Wenn auch Ruprecht, 1393, vom K. Wenzel mit Altdorf belehnet worden wäre, so wurde es doch deswegen, natürlichen Dingen nach, nicht zum Fideikommisse, und es müste auch, in der Folge, wieder aus dem Lehensnexus gekommen seyn, denn 1504 wuste Niemand, daß es Reichslehen war, und die Stadt Nürnberg hatte es auch niemals vom Kaiser und Reiche zu Lehen empfangen.

Reicheneck war mit unter den, vom K. Karl IV, 1353, akquirirten Orten, d) und hat nie zu Hersprück gehört; beede aber erhielt Markgraf Otto, 1373, zu der bekannten Pfandschaft: e) und nur in dieser Qualität also, konnte letzteres, 1410, nach K. Ruprechts Tode, unter seinen Söhnen zur Theilung gebracht werden.

Engelthal gehörte von ieher, bis zum Jahre 1565, da es der Stadt Nürnberg, von der Priorin und dem Konvente, überlassen wurde, f) den dasigen Klosterfrauen, und war also nie Pfälzisch oder Baierisch. Die Schutz- und Schirm-

c) Aus einem Stiftungsbriefe Johannes, und Erichs, Gebrüdere, Grafen von Nassau, d. d. Cammerstein, den nächsten Tag nach St. Bartholomäi, ergiebt sich, daß Altdorf damals Nassauisch gewesen ist. Im Jahre 1368 richtete Sophie, Burggräfin von Nürnberg, laut Urkunde, d. d. Mittwochs nach Reminiscere, in ihrer Stadt Altdorf einen Wochenmarkt auf. Im Jahre 1387 war Herzog Swantibor in Pommern Besitzer von Altdorf, wie seine Urkunde über den dasigen Stadtgraben, d. d. Sonntags vor Martini 1387, beweiset; und dieser H. Swantibor verkaufte, Freitags vor Viti 1392, das Städtlein um 12000 fl, an Pfalzgraf Ruprecht den Jüngern.

d) Anmerkungen zum §. 61.

e) S. die Note b) zum 53. §. Von Hersprück sagt K. Siegmund, in einer Urkunde, ausgestellt am Lampertitag 1429, daß es ihm, und der Krone Böhmen, mit der Eigenschaft zugehöre; und in dem Bestättigungsbriefe über die Glockengiesserische Stiftung zu Lauf, nennt K. Wenzel das Städtlein Lauf einen Böhmischen Pfandschilling.

f) Nürnbergische Darstellung, S. 33.

Schirmgerechtigkeit über das Kloster, welche K. Maximilian, 1495, g) dem Pfalzgrafen Otto übergeben hat, begründete nichts, als das Recht, das Kloster gegen Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten zu schützen. Der Kaiser selbst aber bezweifelt, in der disfalls ausgestellten Urkunde, (wie die allegirte Stelle, in den Worten: „befolchen seyn sollen,„ beweiset) die Richtigkeit des Vorgebens, als ob das Closter Ottos Altvätern befohlen gewesen sey: und soviel ist wenigstens immer gewies, daß Karl IV dieses Kloster, 1349, und 1350, h) unter den Schirm Nürnbergs gegeben hatte. Besonders merkwürdig aber ist dieses, daß selbst K. Ludwig der Baier, zwei Jahre nach dem, mit seines Bruders Söhnen errichteten, pavischen Vertrag, 1331 nemlich, dem Schultheisen und Rathe zu Nürnberg dieses Kloster zu schützen befohlen, i) und es also keineswegs für ein Pfalzbaierisches Stammgut gehalten hat. Von einem Lehen ist in dem Auftragsbriefe k) Maximilians ohnehin auch nicht mit einem Worte etwas zu finden!

Stier-

g) zu Worms am 3. Julius.

h) Histor. Diplom. Norimb. p. 839. in der Note.

i) ebendas. Im Jahre 1335 erhielten auch, von eben diesem Kaiser, Schultheis und Rath zu Nürnberg den Schutzauftrag über das Kloster Weisenohe. Die Formalien des Auftrags beweisen den Umfang der Schutz- und Schirmgerechtigkeit: „darum wollen Wir und gebieten es auch ernstlichen, daß Ihr dieselben geistlichen Leut Euch empfolen lasset seyn und Sie von Unsertwegen schirmet, als fern Ihr möget, mit allen Sachen, vor allem ungerechten Gewalt, oder wer Sie wider Recht leidigen wollt, oder beschwehren, da thuet Ihr Uns besonder Lieb und Dienst an.„

k) Die Worte der Urkunde lauten also: „Bekennen ꝛc. daß Uns der hochgeborne Ott ꝛc. demüthiglich gebetten, daß Wir Ihme dieselbe Clöster zu neuen zu befelchen gnädigl. geruhen, daß haben Wir angesehen solch sein demüthig ziemlich Bitte, und darum mit wolbedachten Muth, guten Rath und rechtem Wissen, den benannten Unsern Oheim und Fürsten die vorgemelten Clöster und Gotteshäuser alle, mit allen ihren Zugehörungen, wie dann die vormals seinen Altvördern und Ihme von den gemelten Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen befolchen seyn sollen, von neuem zu schützen

A

Stierberg kaufte, 1417, Pfalzgraf Johannes, vom Landgrafen Leipold von Leuchtenberg; l) es war also ein neu akquirirtes Gut: und eben dieser Landgraf Leipold verkaufte

Bezenstein, im Jahre 1418, m) an Pfalzgraf Johannes, und seine Gemahlin, Catharina von Pommern, zum deutlichen Beweise, daß es zu keinem Familienfideikommisse bestimmt war. n)

schützen und zu schirmen, auch bey ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten zu handhaben gnädiglich befolchen, befelchen ihm die auch als von Röml. Königl. Macht in Kraft dies Briefs, doch Uns und dem Reich an Unserer Obrigkeit, Gewaltsam und Gerechtigkeiten und sonsten männiglichen an seinen Rechten unvergreifentlich und unschädlich„ Hier ist also kein Lehen, keine Befugnis für Ottens Erben; sondern nur ein vom Kaiser aufgetragenes Amt, ein bloses Personalwerk.

l) Aus einer Urkunde Churfürst Gerlachs zu Mainz, d. d. Nürnberg, Tags nach Ostern 1356, ergiebt sich, daß Stierberg vorhin Trierisch Lehen gewesen, und Trier das dominium directum an die Krone Böhmen übertragen habe. Leipolds Verkaufsbrief ist ausgestellt zu Sulzbach, Pauli Bekehrung 1417.

m) Am weisen Sonntag. Karl IV. gab, unterm datum Prag, Mittwoch vor Michaelis 1359, den Landgrafen Ulrich und Johann von Leuchtenberg die Freiheit, in Bezenstein Stock und Galgen aufzurichten.

n) Welcher Zusammenhang wäre wol zwischen Johanns Gemalin, Catharina von Pommern, und einem Pfalzbaierischen Familienfideikommisse?

§. 53.

Der pavische Vertrag erstreckt sich auch auf die künftig erwerbenden Güter. Befragte von Nürnberg usurpirte, Aemter gehören auch zu den Churlanden.

Nicht nur allein aber die ausdrücklich genannte, und wirklich besitzende, sondern auch die künftig erwerbende, und gewinnende Lande, sind durch den Vertrag zu Pavia, und die nachfolgenden Verträge von 1392. 1487. 1490. 1524. et seq. dem baierischen Haupt-Fideicommiss-Stock auf ewig einverleibet worden.

Die Ausdrücke sind zu deutlich, als daß man daran zweifeln sollte:

"Und damit zwischen Uns, unsern Erben und Nachkommen die Bündniß "Unserer Voreltern erhalten werde, haben Wir Uns zu mehrerer Erläuterung in "Unsern

"Unsern Fürstenthümern, Landen und Gebiethen am Rhein, auch zu Baiern und an-
"derswo, so wir jezo haben, oder Wir, oder Unsere Erben überkommen,
"vereint, vereinen Uns auch ꝛc.

Alle diese Verträge reden von Erben, und daß die hohen Contrahenten einander succediren sollen. Die gesunde Vernunft bringt es mit sich, daß man nicht auf die Zeit des Contracts, sondern auf die Zeit der Succession zu sehen habe: da man es nicht mit römischen, sondern mit teutschen Fideicommißen zu thun hat.

Endlich wird auch in mehr besagtem pavischen Vertrage verordnet, daß beyde Theile bey den Kaiserwahlen das gemeinschaftliche Hausintereſſe besorgen sollen, verbis: "und ob Wir, oder Unser Chind on Erben verfahren, so sulle Unser Land,
"Leit und Herrschaft, und die Wahl des Reichs auf Uns, und Unser Chind er-
"ben, und gevallen, ob sie ohne Erben vervahrend ꝛc.

item: "und wenn es dazu khomt, daz si den römischen Chunig walen sulen,
"so sullen sie, und ir Erben unser Chind, und ir Erben, bewaren, und sorgen gegen
"die Römischen Chunig, als sich selben dez in wiedervar, und Lehen, und Sazung,
"und um ander Recht, die si haben sullen von dem Reich, und die zu iren Lan-
"den gehörend, die unser beiden Vaedern gehabt haben, und an
"Uns, und an sie bracht haben ꝛc.

Diese klare Verordnung schliesset ohnfehlbar alles gemeine Stammgut, Lehen, und eigene Hausgesetze, Hausrechte, Hauses Herkommen, was von den Vordern der Hauptpaciscenten auf sie gekommen, in sich. All dieses soll, um den Eingangs §. 1. 2. 3. pactirten Endzweck der Unveräusserlichkeit desto sicherer zu erreichen, bey der Kaiserwahl sorgfältig gewähret und dafür gesorget werden, daß ihnen wiederfahre ꝛc. Es ist dieses eben dasienige, was die neueste Wahlcapitulation Leopoldi II. in Rücksicht älterer, und jüngerer Erbvereinen Art. 1. §. 9. verspricht.

Hieraus folget unwidersprechlich, daß das Wahlrecht so unveräusserlich seyn solle, als die Lande selbsten, auf denen es haftet.

Wie mag daher ein Nürnberger Miethling in den Tag hinein behaupten: "daß die im Streit befangene, dem Churhause entzogene Landesstücke keine Churlande "gewesen seyen!" 1)

1) Siehe die Geschichte des baierisch-pfälzischen Hausvertrags von Pavia aus Archival-Urkunden beleuchtet 1779 Seite 48. — Vorlegung der pfalzbaierisch- und zweybrückischen Fideicommiß-Rechte ꝛc. Seite 32 und 33.

Der pavische Vertrag disponiret auch nicht mit einem einzigen Worte, über die künftig erwerbende und gewinnende Lande: denn die angeführte Vertragsstelle: „Und damit ꝛc. ist nicht (wie man doch wol glauben sollte) aus dem pavischen, sondern aus dem Vertrage von 1524, a) genommen, und ist daher auf die Nürnbergische, im Jahre 1504 geschehene, Akquisition an sich schon nicht anwendbar.

Ueberhaupts ist es bekanntesten Rechtens, und schon der Natur der Dinge gemäs, daß Voreltern über ihrer Nachkommen neuerworbene Güter, besonders wenn diese, als ein Ganzes, für sich bestehen können, b) zu disponiren unvermögend sind, c) und daß daher die Nachkommen das Neuakquirirte ausdrücklich zum Fideikommisse bestimmet haben müssen, wenn es, auf ihr Absterben, nicht zum Allodium gerechnet werden soll. d)

Diesen richtigen Grundsatz haben auch die Durchlauchtigsten Churfürsten zu Baiern und Pfalz, Maximilian Joseph, und Carl Theodor, für gültig angenommen, wenn Sie, in dem Hausvertrage von 1771, Sich und Ihren Nachfolgern die Befugnis vorbehalten haben, über Ihre eigene nova acquisita frei und verbindlich disponiren zu können. e)

* * *

Nur

a) Vorlegung der fideikomm. Rechte des Hauses Pfalz ꝛc. Urkundenbuch, S. 88.

b) Textus: E contrario &c. de invest. de re al. fact. apud Fichardum Cons. 25, n. 4.

c) Modest. Pistor. Vol. I, cons. 8, n. 16 seq.

d) Nemo suo impendio; in gratiam et commodum remotiorum suae agnationis, magni pretii bona recuperaturus et e contra suos proprios, tum allodiales, tum feudales successores ab omni bonorum, sua propria pecunia recuperatorum, proprietaria participatione submovere voluisse, intelligi debet. Harpprecht, Consult. Vol. Nov. p. 723, n. 86. Fichard. cons. 82, n. 3.

e) Vorlegung der fideikomm. Rechte ꝛc. a. a. O. S. 150. In der Konstitution der beeden Ruprechte, von 1395, ist sogar ausdrücklich festgesetzt, daß diejenige Lande, welche einem Pfalzgrafen anfallen und nicht zu Baiern gehörig seyn würden, keineswegs dem Lande zu Baiern einverleibt werden, sondern ein besonderes Korpus bleiben sollen. Tolneri cod. dipl. palat. p. 138.

Nur erst iezt wendet der Verf. der Geschichtserzehlung sich zu dem Beweise, daß die angesprochenen Aemter Churstücke gewesen seyen. — Nach allem dem, was schon oben (zum §. 55) ausgeführet worden ist, könnten sie es immerhin gewesen seyn, ohne daß hiedurch die Rechtmäsigkeit des Nürnbergischen Besitzes verringert würde. Sie waren aber nichts weniger als Churstücke!

Daß sich in irgend einem, das Churverhältnis bezielenden, Punkte, aus dem Vertrage von Pavia nichts deduciren lasse, ist gewis unstreitig. Die klare Verordnung desselben, die der Verf. der Geschichtserzehlung allegiret, ist schon 1356, von K. Karl IV, wieder aufgehoben worden, f) da er den, in dem pavischen Vertrag paciscirten Wechsel der Römischen Königswahl zwischen Baiern und Pfalz, mit Einstimmung aller Churfürsten, verwarf, das Wahlrecht auf Pfalzgraf Ruprecht und sein Haus privative übertrug, dieses in der goldenen Bulle nochmals bestättigte, und somit den pavischen Vertrag, wenigstens in diesem Puncte, vernichtete. g)

Es müsten also ganz andere Gründe vorhanden seyn, um die ehemalige Churqualität der in Rede stehenden Ländereien zu beweisen; — aber an diesen Gründen dürfte es wol gänzlich mangeln!

f) Die Urkunden befinden sich in Olenschlagers Erläuterung der G. Bulle, Urkundenb. Ziffer IV, und in Tolneri Cod. dipl. palat. p. 89, sq.

g) „Hiemit war der ganze Theilungstraktat von Pavia, den Ludwig der Baier, vor 26 Jahren, wegen des Wechsels in der Chur, mit den Pfälzern getroffen hatte, von Reichswegen vernichtiget,„ sagt Olenschlager, in der Erläuterung der G. B. S. 8. Sehr merkwürdig ist diese Reichshandlung auch ausserdeme, denn, einestheils, folgt aus ihr das, dem Vertrage von Pavia und seinen Wirkungen nichts weniger als vortheilhafte, Dilemma: entweder wuste, 1356, Niemand etwas von dem Traktate von Pavia, oder, der Kaiser und die Churfürsten hielten ihn nicht für unverletzlich und Pfalzgraf Ruprecht nicht an ihn gebunden: anderntheils aber beweiset sie dieses, daß die Churfürsten, eo ipso, ihre, zum pavischen Vertrag gegebene, Willebriefe einmüthig wieder zurückgenommen haben.

Nicht alle Besitzungen eines Churfürsten sind Churlande, und doch erstrecket sich nur auf diese die, in der goldenen Bulle verordnete, Untheilbarkeit, [h] deren Ursache einzig darinnen bestund, daß kein Streit wegen Ausübung der Churstimmen entstehen mögte. [i]

Die Pfälzische Chur haftete alleine nur auf der alten Pfalz am Rhein. Diese aber ist durchaus unterschieden von andern Pfälzischen Fürstenthümern und Grafschaften, als auf welchen kein Churfürstenrecht liegt, ob sie gleich Sitz und Stimme auf Reichstägen, im Fürstenrathe, geben. [k] Die Oberepfalz, (zu der die quästionirte Stücke gehöret haben sollen, §. 32,) war ehedem, bekanntlich, ein Eigenthum des unglücklichen Konradins von Schwaben; sie war also, ursprünglich, weder Pfälzisch, noch Baierisch, und wurde, nach ihrer Ankunft an das Wittelsbachische Haus, iederzeit zu Baiern, nie zur Rheinpfalz, gerechnet. [l]

Auch unterschieden die Durchlauchtigsten Pfalzgrafen iederzeit sehr genau, welche Besitzungen zur Chur gehören, und welche theilbar seyn sollten.

Hievon sind schon Spuren im pavischen Vertrage befindlich, wo genau distinguiret ist, was zur Pfalz gehöret hatte, und, was den Pfalzgrafen sonst noch in der Theilung zugefallen ist. [m] So wurde auch, 1378, in dem Vertrage zwischen den dreien Pfalzgrafen, Ruprecht I, II, und III, [n] ausdrücklich bestimmet, was der, der ie zu Zeiten Pfalzgraf seyn würde, an Ländereien haben, und unveräusser-

lich

h) v. Gunderrode, Abhandlungen des deutschen Staatsrechts, 5. B. 1. K. §. 28, S. 628. Schilter, Inst. Iur. publ. T. 2, tit. 19, §. 40.

i) Biener, Bestimmung der Kaiserl. Machtsvollkommenheit, 3. Th. §. 121.

k) S. Schilteri Inst. Iur. publ. cit. loc. §. 42, und die oben, not. f, allegirten Urkunden.

l) Tolneri, hist. palat. p. 41.

m) Aettenkhover Geschichte der Herzoge v. Baiern, S. 221 f.

n) Vorlegung der fideikomm. Rechte ꝛc. Urkundenb. S. 197.

lich seyn solle. So distinguirten die beeden Ruperte, Vater und Sohn, im Jahre 1395, o) genau, zwischen dem „Churfürstenthum an der Pfalz„ und dem Fürstenthum und Lande in Baiern: sie nennen ausdrücklich die Orte, die zu der Pfalz gehören, untheilbar, und unveräusserlich seyn sollen, und erlauben, bei den übrigen, die Veräusserung unter gewissen Voraussetzungen. So heist es in dem Theilungsvertrage zwischen den 4 Söhnen K. Ruprechts, von 1410, p) „zum ersten ist zu wissen, wann „unser Herr, Herzog Ludwig ein rechter Pfalzgrafe und des Reichs „Churfürst ist, darum soll er bevoraus haben und soll ihme bleiben, „das auch vormals ein Pfalzgrafe und bei der Pfalz zu blei„ben verschrieben und vermacht ist, mit Namen Stalcke ꝛc.„ So bestimmte K. Siegmund, 1414, und 1434, q) die Grosiährigkeit des ältesten Sohnes Ludwigs, als Churnachfolgers, auf 18 Jahre, in der Regierung der andern Fürstenthümer, Herzogthümer und Grafschaften aber, sollte die Grosiährigkeit nach dem Römischen Rechte beobachtet werden. r) So vermehrte Churfürst Ludwig, in seinem Testamente von 1427, s) die Churlande mit mehrern ansehnlichen Orten, benennet aber auch mehrere Lande, die alle seine Söhne in Gemeinschaft, und andere, die die Nachgebornen alleine, haben sollten. So verordnete noch Churfürst Philipp, in seinem Testamente von 1506, daß sein ältester Sohn, Ludwig, die von ieher zur Chur gewidmete Lande, nebst dem Augmente Ludwigs des Bärtigen, von 1378, alleine haben sollte, alle seine andere, ihm, nach

o) Tolneri cod. dipl. palat. Ziffer 185, S. 134 ff.

p) Idem, loc. cit. Ziffer 205. Schilter, cit. loc. p. 315.

q) Tolneri cod. dipl. Ziffer 165, p. 97.

r) Lunig. p. spec. n. 229, et 231.

s) Pfalzbirkenfeldischer status causae, die Zweibrückische Sukcession betr. Beil. Ji.

nach dem Baiern-Landshutischen Erbfolgekriege, noch übrig gebliebene, Lande, sollten Ludwig und Friedrich in Gemeinschaft haben. [t] Auf dieses Testament gründeten, in der Folge, 1508, Ludwig und Friedrich den, zwischen ihnen errichteten, Vertrag, [u] und so blieb also, bis zur Zeit der Nürnbergischen Akquisition, (1504) und noch nachher, der Begrif von Churlanden stetshin von den Erblanden unterschieden. Erst durch die vielen Bemühungen Churfürst Friedrichs II geschah es, daß die Pfälzischen Lande einem iedesmaligen Churfürsten ungetheilt überlassen blieben, und erst seit dem berühmten Heidelberger Vertrag, von 1553, und dessen, im Jahre 1685, geschehener Wiederholung, werden Churlande und Erblande für eins gehalten. [v]

Ist nun aber keins von den angesprochenen Stücken unter denen genennet, welche vormals zur Chur bestimmt, und wirkliche Churstücke waren: [w] so folgt denn auch von selbst, daß der Verf. der urkundlichen Bemerkungen nichts „in den Tag hinein behauptet„ habe, und, daß also der Verf. der Geschichtserzehlung um desto mehr hätte Anstand nehmen sollen, seines Churfürstens Rechtssache mit Schimpfworten zu — — vertheidigen.

t) Bachmanns Grundfeste des Hauses Pfalzbaiern, §. 22, S. 47.

u) Kölers Münzbelustigungen, 4. Th. S. 314.

v) Bachmann, a. a. O. §. 22, bis 26.

w) Hievon kann sich ieder überzeugen, der die, in den Noten m, bis u, allegirten Urkunden nachzulesen, sich die Mühe nehmen will.

§. 59.

Ganz besonderer Umstand wegen Herspruck, Reichenegg und Lauf.

Wegen Hersprück, Reichenegg, und halb Lauf ist hier noch ein besonders merkwürdiger Umstand anzuzeigen.

Denn gesetzt, aber nicht im mindesten zugegeben, man wollte auch von allen bisherigen Deductis abstrahiren, und diejenigen Orte, welche sie in dem bekannten

Krieg

Krieg der Pfalz abgenommen, als legitime acquisita eingestehen; so würde es jedoch in Rücksicht dieser drei Orte eine offenbar entgegengesetzte Meinung haben müssen. Besagte 3 Aemter sind nicht dem — in die Reichsacht erklärten Churfürst Philipp, oder seinem Sohn Pfalzgraf Ruprecht, sondern dem Herzog Georg in Baiern zuständig gewesen.

Da nun aber die Reichsstadt Nürnberg nur die Güter der Geächteten, keineswegs aber jene, die tempore occupationis noricae zu Baiern gehörten, mit Gewalt der Waffen einnehmen sollte — auch die Executionsintention nur hierauf allein abzielte, nicht weniger die Concession Kaisers Maximilian, kraft welcher den Nürnbergern alle der Pfalz abgedrungene Orte verbleiben sollten, sich auf wiederholtes Hersbruck, Reichenegg und halb Lauf als drey zu Baiern gehörig gewesene Orte, und zwar um desto minder erstrecken konnte, weil die damalige Kriegsbewegung lediglich auf Verfechtung der baierischen Hausverträge, dann secundario auf die Vollstreckung der Achtserklärung angesehen gewesen, folglich sich auf keine andere denn diejenigen, welche wirklich in die Acht erklärt worden, keineswegs aber auf die albertinischen, oder georgischen Güter extendiren läßt; so ist es gewiß offenbar, und sonnenklar, daß Nürnberg, so wie überhaupt alle ihre usurpirten Besitzungen, vorzüglich aber besagte 3 Aemter als das ungerechteste Spolium den baierischen Herzogen und Agnaten durch so lange Zeit pessima fide vorenthalten habe.

Mit Hersprück, Lauf, und Reicheneck hatte es ganz und gar keine weniger rechtliche Beschaffenheit, als mit den übrigen Aemtern. Sie waren so wenig Churstücke, als die übrigen; sie waren unter Karls IV. Akquisitionen [a]; wurden nachher dem Markgrafen Otto verpfändet [b]; Nürnberg okkupirte sie, mit den übrigen Ländereien, bei Vollziehung der Reichsacht; erhielt sie, mit den andern Aemtern, von K. Maximilian [c]; wurde auch mit ihnen von der Krone Böhmen belehnt; [d]) sie wurden der Stadt von

a) Anmerkungen zum §. 61.

b) Siehe die Note b, zum §. 53.

c) Nürnbergische Darstellung, Urk. I, S. 36.

d) Daselbst, Urk. II, S. 40.

von den Herzogen Albrecht und Wolfgang in Baiern übergeben, und diese Uebergabe wurde, auch pfälzischer Seits, in ältern und neuern Zeiten, für rechtmäsig anerkannt. e)

Der merkwürdige Umstand aber, der noch besonders hier anzuzeigen ist, ist dieser:

In dem Allianzvertrage zwischen Herzog Albrecht, und der Reichsstadt Nürnberg, von 1504, wovon bereits oben (bei dem §. 21.) gesprochen wurde, war bedungen, daß der Stadt Nürnberg das Städtlein Lauf, wenn sie es erobern sollte, in Ewigkeit bleiben, ihr 40,000 fl in Gold, Subsidien, bezalt werden, Herspruck, oder Haideck, oder Hiltpoltstein, wenn sie es in ihre Gewalt brächte, um 10,000 fl (an den Subsidien abzurechnen) überlassen seyn, und ihr freistehen solle, wegen der übrigen 30,000 fl Subsidien, Geld, oder Ländereien, (diese aber auf Ablösung) zu nehmen.

In Folge nun dieses Vertrags, (dessen letzter Punkt, die Ablösung nemlich, wieder aufgegeben wurde) — und als Lauf eingenommen worden war, hatte Herzog Albrecht, 1505, der Stadt Nürnberg dieses Städtlein, „mit allen und ieden seinen Zugehören, Zwingen, Bännen ꝛc. soviel des alles und iedes weiland Unser Vetter, Herzog Jörg, in Nutz, Gewehr und Gebrauch daselbst zu Lauf hergebracht und gehabt hat, und an Uns erblich gefallen ist, zu rechtem Ihren Aigen in ewige Zeit gegeben und zugestellt, überantwortet, und Sie des eingesetzt.„ f)

Zur

e) Anmerkk. zum §. 39, Note b. Bachmanns Grundfeste des ꝛc. Hauses Pfalzbaiern, §. 16: „H. Albrecht konnte sich nicht entlegen, etwas an den Kosten des Kriegs zu tragen, der zu „seinem Vortheil geführet worden war.„ S. auch die Anmerkk. zum §. 55.

f) d. d. München, am St. Jörgen Tag, 1505. Der Verf. der Geschichtserzehlung, der Geschichte und Akten gelesen und ergründet hat, hat diesen Umstand, bona fide, unmöglich ignoriren können, denn Albrechts Uebergabsurkunde liegt bei den Kammergerichtlichen Akten, unter N.

Zur nemlichen Zeit, und unter den nemlichen Ausdrücken, übergab auch Herzog Albrecht das Städtlein Herspruck, an seine Bundsgenossin, [g]) und Herzog Wolfgang ratificirte, ebenfalls 1505, beedes, in einer eigenen Urkunde, [h]) mit den Formalien: „haben hierauf Wir, als ein Miterb, soviel uns der Handel unsers Theils berührt, in solch Gab und Zustellung Unsern Gunst und Willen gegeben, und wollen dieselben Seiner Lieb (H. Albrechts) Verschreibung in diesem Fall, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, wahr und stet halten, und zu den gemeldten Städten Lauf und Herspruck ꝛc. keinen Zuspruch, Recht, noch Ahndung nicht mehr haben ꝛc.„

Reicheneck und Hohenstein betreffend, hat Herzog Albrecht, in eben dem Jahre 1505,[i]) Burgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg, und ihren Nachkommen, gegeben „zu einem ewigen Kauf, wie dann ewiges Kaufs Recht ist, Unsere zwei Schloss, nemlich Reicheneck und Hohenstein, mit allen und ieden ihren Zugehörungen ꝛc. soviel dann des alles weiland Unser Vetter, Herzog Jörg von Baiern, vor Uns inngehabt, wie das, von gedachten Herzog Jörgen, erblich an Uns Gebrüder kommen ist, also, daß die von Nürnberg solches alles nun fürbas, zu ewigen Zeiten, innhaben, und, als mit anderm ihrem eigenen Gut, ohne Unser, aller Unser Erben und Nachkommen, Irrung und Hindernis schalten sollen, darum sie Uns 10,000 fl Rhl. also baar zu Unsern Handen bezalt und also ausgericht.„ Hierauf verspricht der Herzog der Stadt vollkommene Gewährleistung, wegen der sie sich an seine, und seiner Erben, Lande, Leute, Haabe, und Güter halten solle, bis zu völliger Vergütung aller Schäden, und Vollstreckung alles dessen, was ihr verschrieben ist.

g) d. d. München, am St. Jörgentag, 1505. Liegt bei eben diesen Akten, unter O.

h) Auch diese Urkunde, d. d. Friedberg, Samstag nach Georgii, 1505, liegt bei den Kammergerichtlichen Akten, unter P.

i) d. d. München, an dem heil. Pfingsttag, 1505.

Auch über diesen, mit den verbindlichsten Klauseln versehenen, Kontrakt, hat Herzog Wolfgang, für sich, seine Erben, und Nachkommen, eine Akcessions- und Bestättigungsurkunde k) ausgestellt, „solches alles wahr, stet, vest und unzerbrochen halten, und dessen, bei Fürstlichen Würden und Worten, verpflichtet seyn zu wollen.„

Und so ist es denn doch wol nichts weniger, als Sonnenklar, daß Nürnberg diese 3 Aemter den Baierischen Herzogen und Agnaten, als das ungerechteste Spolium, so lange Zeit, pessima fide, vorenthalten habe!!

k) d. d. Lichtenberg, an dem heil. Pfingsttag, 1505. Beede letztgedachte Urkunden liegen um deswillen nicht bei den Kammergerichtlichen Akten, weil die Pfalzgräfliche Klage nicht auf Reicheneck und Hohenstein gestellet war, und es also disfalls auch keiner Nürnbergischen Erörterung bedurfte.

§. 60.

Nürnberg kann selbst nicht widersprechen, daß besagte 3 Aemter nach Erlöschung der baierischen Linie an die pfälzische rückfallen.

Der herrlichste Beweis hiervon liegt in dem nürnbergischen Eingeständnisse selbst, indem diese Reichsstadt bey dem Kammergericht zu Speyer in den daselbst übergebenen Exceptionibus articulatis Posit. 85. selbst nicht undeutlich eingestehet: "daß Churpfalz wegen Herspruck, Reichenegg und halb Lauf sich zum wenigsten, so "lang jemand von der baierischen Linie vorhanden anzunehmen, oder solche an sich "zu ziehen befugt seye."

Da nun aber mit dem Tode Churfürsts Maximilian III. in Baiern die Ludovicianische, respective Wilhelminische Linie dieses Hauses im Jahre 1777. erloschen, und das Gesammthaus Baiern und Pfalz mit dem ganzen Umfang der uralten und ursprünglichen Stamm- und Erblande auf einen Regenten in der Person des Durchlauchtigsten Churfürsteus Carl Theodor von der Pfalz consolidirt worden; so ist der — von den Nürnbergern sich dermals freylich nicht eingebildete Fall vorhanden, wo der nun succedirenden Rudolphinisch- oder Pfälzischen Linie, selbst nach Ihrem Geständnisse, die 3 Aemter Herspruck, Reichenegg und Lauf mit allen An- und Zugehörungen zurückgegeben werden müssen.

Der

Der angegebene 85ste Artikel lautet wörtlich also: „Item das Pfaltz-„graue Philips Charfürst, Vnnd andere Fürsten der Pfalzgrauischen Lini gar „kein Jus zu Herßpruck, vnnd halb Lauff, nit zu praetendiren gehabt, „vielweniger Clagende Fürsten praetendiren können:„ im 86sten Artikel aber, heisst es weiter: „Vnnd solches Vnder andern aus der Vrsachen, das „dieselben beede stuck, wann sie Lehen gewest sein sollten, Vermeldtermassen „Hertzog Jörgen, vnnd folgents Hertzog Albrechten, Vnnd Hertzogen „Wolffgang Gebrudern, als Hertzog Jörgen nechsten Agnaten, vnnd Le-„hensfolgern zugehörig gewest.„

Man erinnere sich, daß Pfalz die Revokatorienklage angestellt hatte, und daß Herspruck, und halb Lauf, (Reicheneck ist bei dem Kaiserlichen Reichskammergerichte gar nicht eingeklagt worden,) notorisch, keine Pfälzische, sondern Baierische Besitzungen waren. Wie konnten Pfälzische Fürsten, unter allen Umständen, vormalig Baierische Besitzungen revociren? und wie könnten iezt diese, theils, offenbar nichtig, theils, gar nicht eingeklagte, Orte, auf Fortsetzung der alten, pfälzischen Klage, unter allen Umständen, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zuerkannt werden??

Vergeblich triumphiret also der Verf. der Geschichtserzehlung: und der „herrlichste Beweis„, der in diesem 60sten Paragraphen liegt, ist der, von seiner grossen Kunst, Dokumente so zu korrigiren, wie etwa der Chevalier Riccaut, bei Lessing, a) das Glück korrigiren wollte; — einer Kunst, die dadurch zu ihrer höchsten Stufe gebracht worden ist, daß sogar Citationszeichen angebracht wurden, um ia das Publikum feste glauben zu machen, daß der Innhalt der Nürnbergischen Exceptionshandlung wörtlich ausgeschrieben worden sey.

a) Minna von Barnhelm, 4. Aufz. 2. Auftr.

§. 61.

Was es mit den böhmischen Lehen und Pfandschilling für eine Bewandniß habe, wird erläutert.

Was der nürnbergische Schriftsteller von böhmischen Lehen, und angeblichem Pfandschillinge, als hätten solche ein Fideicommissarische Eigenschaft weder annehmen, noch behalten können, ohne allen Beweis oberflächlich hinwirft, verdient eine nähre Erläuterung.

Wer mit der baierischen Geschichte nur ein wenig bekannt ist, wird wissen, wie, und auf welche Art der, dem baierischen Haus abgeneigte, und mit grossem Acquisitionsgeist belebte Kaiser Carl IV. in den Jahren 1353 — 54. den Pfalzgrafen Ruprecht dem I, und Ruprecht dem II, als seinen nächsten Verwandten, verschiedene Städte und Aemter gesetz- und hausvertragswidrig abgeschwätzt, oder um eine geringe Geldsumme abgekauft habe, worunter auch nebst andern Hertenstein, Hohenstein, Hiltpoltstein, Herspruck, Laufen, Velden, Pegnitz, Hauseck, Reichenegg, Ruprechtstein ꝛc. ꝛc. begriefen waren.

Kaiser Karl IV, nunmehr, nach Günthers von Schwarzburg Tode, im ruhigen Besitze des Kaiserthums, hatte nichts angelegeners, als, sein Erbkönigreich Böhmen, bei ieder, sich ihm darbietenden, Gelegenheit zu vergrössern, und seine Macht feste zu gründen. Theils in dieser Hinsicht, theils, (wie Karl selbst sagt) deswegen, damit die iedesmalige Könige und Churfürsten von Böhmen, bei Kaiserwahlen, eine desto sicherere Reise haben mögten, theils, um eine, vorhin, durch allerlei Plackereien und Ausplünderungen der Kaufleute, von Zeit zu Zeit unterbrochene, Handelskommunikation zwischen Deutschland und Böhmen zu befördern,[a] — geschah es denn auch, daß Karl, im Jahre 1353, von den beeden Pfalzgrafen Ruprechten, die Städte, Schlösser, Sitze, und Herrschaften, Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hiltpoltstein, Lichteneck, Dürrendorf, Frankenstein, Auerbach,

a) Dieses enthält Karls IV goldene Bulle, gegeben zu Rom, den 5. April, 1355. Olenschlager Erläuterung der G. Bulle; Urkundenbuch, Ziffer 27.

Auerbach, Hersprucк, Lauf, Velden, den Veldner Forst, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hauseck, Werdenstein, Hirschau, Neuenstatt, Störenstein, Lichtenstein, Bleyenstein, Reichenstein, Reicheneck, Stralenfells, Spieß und Rupprechtstein, (welche fünf letztere schon Böhmische Lehen gewesen waren) um 32,000 Mark Silbers erkaufte, b) und sie alle, nebst dem, von dem Kloster Waldsassen akquirirten Städtlein, Bernau, 1355, aus Kaiserlicher Machtsvollkommenheit, der Krone Böhmen einverleibte. c)

Dieser Kauf, und die darauf erfolgte Inkorporation in Böhmen, hatte alle rechtliche Erforderniße, die man nur verlangen kann. Karl lies sich hiezu die Einwilligung der sämtlichen Pfalzgrafen am Rhein, und Herzoge in Baiern, ertheilen, wie das die vorhandene Akten Ludwigs des Aeltern, Ludwigs des Römers, Ottos von Brandenburg, Stephans, und Albrechts von Baiern, und der Pfalzgrafen Ruprechte, bezeugen: d) und die sämtlichen Churfürsten legitimirten diese Handlung e) mit ihren Willebriefen. f)

b) Balbinus, epit. rer. Bohemicar. lib. III. p. 386. u. 387. Aventinus, in Chron. Bavar. p. 404. Strein v. Schwarzenau, Bedenken vom Königreich Böhmen, S. 174. 176. 191. Häberlin A. W. G. Neue Historie, 3. B. S. 531. f. Schmidt, Gesch. der Deutschen, 3. Th. S. 572. f.

c) Incorporamus, heisst es in der Bulle, adiungimus, attribuimus, inviseeramus, et de imperialis nostrae potestatis plenitudine perpetuo et irrevocabiliter counimus. Olenschlager a. a. O. S. 77. Balbinus, Schmidt, und Häberlin, a. d. a. O.

d) S. die Untrennbarkeit und Unveräusserlichkeit der Pfalzbaier. Erbländer, erwiesen von F. C. J. Fischer, S. 63. f. Lunig, Cod. Germ. Diplom. T. I. p. 1079, 1134, 1151, 1187. &c.

e) Balbinus, Häberlin, a. den a. O. und die daselbst angeführten Urkunden.

f) Die Einwilligung der Churfürsten wurde, in ältern Zeiten, zu wichtigen Reichssachen, die den ganzen Staat, oder eins seiner Glieder betrafen, erfordert: sie vertraten hierinnen die gesammten Reichsstände. Als persönliche Versammlungen der Kaiser und Churfürsten, seit den Zeiten Friedrichs II, nicht so leicht mehr zu Stande kamen, legten die Churfürsten ihren Beitritt zu den kaiserlichen Regierungsverfügungen, schriftlich ein, und diese Urkunden werden Willebriefe genennet. Olenschlagers Erläut. der G. B. S. 287, und 292.

§. 62.

§. 62.

Die Pfalzgrafen verbinden sich wegen Zurücknahm ihrer Fideicommißlande.

Die Pfalzgrafen bey Rhein, und die Herzoge in Baiern merkten aber, wo das Bestreben Carl IV. hinaus wollte; sie erkannten ihre Fehler und sahen ein, daß alle die Veräusserungen mit dem pavischen Vertrag, und darinn verordnetem Fideicommisso perpetuo et prohibita alienatione qualicunque nicht bestehen konnten: sie getrauten sich aber bey Lebzeiten dieses Kaisers nicht, die ihnen von selbigem abgezwackten, oder mit List erlangten Länder, theils wegen seiner grossen Uebermacht, theils wegen des starken Anhangs, den er im Reich hatte, zurück zu fordern. Sein Sohn und Nachfolger Kaiser Wenzel merkte das Vorhaben, und die führenden Recuperationsabsichten der Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Baiern gar bald, und hetzte mehrere Reichsstädte und verschiedene Reichsfürsten gegen sie auf. Jene feierten ihrer Seits auch nicht. Die gemeinsame Gefahr lehrte sie, sich näher zu verbinden, auch ein- und andere Stände, die mit des Kaisers Aufführung ebenmässig unzufrieden waren, und gleiches Schicksal empfunden hatten, in ihr Interesse zu ziehen.

Unmöglich lässet sich's, begreifen, wie, bei den Feierlichkeiten, mit welchen K. Karl iene Akquisition gemacht hatte, und bei der offenbaren Rechtmäsigkeit dieser Akquisition überhaupts, gleichwol von abgezwackten, mit List erlangten Ländern, von der Unbeständigkeit der Veräusserung, ꝛc. rechtlicher Weise, gesprochen werden kann. Auch weis die Geschichte nichts davon, daß K. Wenzel Pfälzische Rekuperationsabsichten gemerkt, deswegen mehrere Reichsstädte, und verschiedene Reichsfürsten, gegen das Pfälzische Haus aufgehetzet habe, und daß, von diesen, mit andern Ständen, Gegenbündnisse geschlossen worden seyen. Die Bündnisse, die Wenzel schlos, veranlassete, oder auch nur in Geheim beförderte, hatten die Erhaltung des Landfriedens,[a] mit unter Wenzels Eifersucht auf die, immer höher angewachsene, Gewalt der deutschen Fürsten,[b] und

a) Schmidts Geschichte der Deutschen, 4. Th. S. 9, 23 ꝛc.

b) Daselbst, S. 11, 20.

und die Unterstützung der Reichsstädte, zwischen welchen, und den Fürsten, die grösseste Gährung war, die endlich auch in ein fürchterliches Ungewitter ausbrach, [c] zum Grunde. Die Bündnisse hingegen, die die Fürsten schlosen, giengen gegen die Reichsstädte, den Uebermuth des Adels, und ihre Associationen, gegen die Schlegler, Martinsvögel, u. dergl. [d] am Ende aber gegen Wenzeln selbst, [e] dessen Indolenz, und andere, ihm zur Last gelegte, Fehler, [f] — welche, auf die Letzte, auch seine Absetzung begründen musten.

c) Schmidts Geschichte der Deutschen, 4. Th. S. 21.

d) Daselbst, S. 27.

e) Ebendaselbst, S. 33—36.

f) Die Ursachen, welche, nach Churfürst Johanns von Mainz Ausspruch, die Absetzung Wenzels bewirkten, findet man, nebst Wenzels Vertheidigung, bei Schmidt a. a. O. S. 36 ff. Unter ienen ist freilich seines Besitzes ehemaliger pfälzischer Ländereien, mit keiner Sillbe gedacht.

§. 63.

Sie nehmen solche dem Kaiser wieder ab.

RUPERTUS junior — Churfürsts ADOLPHI hinterlassener Sohn, und nach erfolgtem Ableben RUDOLPHI II und RUPERTI senioris, ebenfalls Kurfürst — kam mit Pfalzgraf seinem Sohn gleichen Nahmens und nachmaligem Kaiser Ruprecht, genannt Klem, imgleichen den Herzogen in Baiern im Jahre 1384. zu Amberg zusamm; sie erneuerten die alten Hausverträge, schlossen Bündnisse, sammelten ein starkes Kriegsheer, nahmen alle Vesten, Schlößer, Städte, Land und Leute, welche ihre nun verstorbene vorbenannte Vettern gegen die Hausverträge und Fideicommißordnung vertragswidrig, folglich null und nichtiger Weise an Kaiser Carl IV. veräussert hatten, wieder hinweg, und vereinigten sie wieder mit den übrigen baierischen Fideicommißlanden. 1) Welch ein stattlicher Beweis von der Aufrechthaltung des pavischen Vertrages, und von der Unzertrennlichkeit der pfalzbaierischen Stamm- und Fideicommißlande!

1) von Finsterwalds Germania Princeps III. Fortsetzung von Baiern Seite 1293. Geschichte des pavischen Vertrags S. 56. item Anmerkungen über die unpartheiischen Gedanken in baierischer Successionssache, die böhmischen Lehen betreffend, Seite 10. et seq.

K. Wenzel fand, bei seinem Regierungsantritte, in Deutschland eine, bis zur Anarchie ausschweifende, übelverstandene, Liebe zur Freiheit in allen Ständen, — überall Privatabsichten zur eigenen Vergrösserung, — tödtliches Mistrauen zwischen den edelsten Theilen der Nation, den Fürsten und Städten, — unbändige Raubsucht bei dem grössesten Theil des niedern Adels, — eine fast gänzliche Unthätigkeit der Nation im Ganzen, als ein einziger Staatskörper betrachtet, — und, zu diesem allen gesellete sich die bekannte grosse Spaltung in der Kirche. [a]

Dieser unglückliche Zustand, an dessen Aufhebung auch die Weisheit des grössesten Mannes gescheitert seyn würde, blieb, unter Wenzeln, in derselben Lage, und vermehrte sich noch in beträchtlichem Maase. Wenzel zerfiel überdieses mit den Böhmischen Landständen, deren Beschwerden über die Härte seiner Regierung, 1384, in öffentliche Unruhen ausbrachen. [b] Dieses alles nützten die Pfalzgrafen; setzten sich mit Gewalt der Waffen in den Besitz desjenigen Theils, der, vom K. Karl IV, der Krone Böhmen inkorporirten, vormals Pfälzischen, Ländereien, welcher nicht bereits (§. 65) an Pfalz verpfändet gewesen war; [c] nahmen Wenzeln noch ein paar Orte dazu; und Wenzel, der mit seinen Böhmen alle Hände voll zu thun, und, noch ausserdeme, die grosse Lige der Fürsten zu seiner Absetzung, gegen sich hatte, sahe sich ausser Stande, Gegenanstalten zu machen.

Zuver-

a) Schmidts Geschichte der Deutschen, 4. Th. S. 1. f.

b) Pütters Handbuch der deutschen Reichshistorie, S. 396. Schmidt, Geschichte der Deutschen, a. a. O. S. 25.

c) Schmidt, in seiner Geschichte der Deutschen, 4 Th. S. 42, fetzt diesen Vorgang auf die Zeit, da Ruprecht schon Kaiser war. „Ruprecht lies indessen die ehemalige Pfälzische „Güter und Schlösser in der Oberpfalz wegnehmen, um seinen ersten Reichstag zu „Nürnberg mit Sicherheit halten zu können. Epist. Ruperti ad Regem Arrag. „ap. Marten. thes. Anecdot. T. 1, p. 1651.„

Zuverlässig dachten, damals, die Pfalzgrafen weder an einen pavischen Vertrag, noch an ein Pfalzbaierisches Familienfideikommiss; [d] und die angegebene Vereinigung iener, Wenzeln entrissenen, Orte, mit Pfälzischen Fideikommisslanden, mögte um so mehrerem Zweifel unterworfen seyn, da sich hievon nirgends eine Spur findet, vielmehr, aus der feierlichen Regierungskonstitution Churfürst Ruprechts II, [e] in welcher von diesen Orten gar keine Meldung geschiehet, sich das gerade Gegentheil entnehmen lässet. [f]

Und, aus welchem Rechte lassen sich, überhaupts, iene Handlungen der beeden Pfalzgrafen vertheidigen? Der Verf. der Geschichtserzehlung stellet oben (§. 48) den Satz auf: der pavische Vertrag sey vom ganzen Pfalzgräflichen Hause einstimmig errichtet, vom Kaiser und den Churfürsten aber (durch der letztern Willebriefe) bestättiget worden, und zu dessen Aufhebung habe daher nur die einstimmige Bewilligung der Interessenten, des Kaisers, und der Churfürsten, nicht aber eine einseitige Kaiserliche Verfügung, hinreichen können, cum nihil tam naturale sit, quam eodem modo quidquam dissolvi, quo fuit colligatum! Man erinnere sich nun, [g] daß Karl IV iene Orte, mit Einstimmung sämtlicher Pfälzischer und Baierischer Fürsten, mit Einwilligung sämtli-

d) Es ist eine fühlbare Wahrheit, was Schmidt a. a. O. 3. Th. S. 509, vom Pavischen Vertrage sagt: „Die meisten Verträge der damaligen Zeiten hatten das Schickfal, daß die Nachfolger derienigen, die sie schlosen, sich wenig daran kehrten. Die Fürsten wusten nichts, und bekümmerten sich auch nichts darum, ob, oder was ihre Voreltern hatten niederschreiben lassen: ihre Handlungen wurden blos durch das gegenwärtige Interesse bestimmt; die Verträge geriethen meist in Vergessenheit, und einiges Vortheils wegen setzte man sich über alle Verträge hinaus.„

e) Tolner, cod. dipl. palat. n. 185.

f) Unpartheiische Gedanken über verschiedene Fragen, die Baierische Sukcession betreffend, 1778, 5. Hauptst. §. 3.

g) Anmerkk. zum §. 61.

sämtlicher Churfürsten, h) gekauft habe, — und schwerlich wird dann iemand zweifeln, ob aus den eigenen Grundsätzen der Geschichtserzehlung unmiskennlich folge, daß das, in Rede stehende, Wiederansichreisen der Pfalzgrafen Ruprechte, und die angebliche Vereinigung mit den Fideikommisslanden, nichts anders, als der rechtswidrigste Schritt, die nichtigste Handlung, gewesen sey!

So verhielte es sich also, die Sache näher betrachtet, mit dem stattlichen Beweis von der Aufrechterhaltung des Pavischen Vertrags, und der Unveräusserlichkeit der Pfalzbaierischen Lande!!

h) Diese Handlung des Kaisers, der Churfürsten, und der Pfalzgrafen am Rhein, und Herzoge in Baiern, was ist sie, als der redendeste Beweis, entweder, daß damals, 1353 und 1355, von dem Vertrage zu Pavia gar nichts bekannt war, oder, daß Kaiser und Reich dafürhielten, die Pfalzgrafen könnten, dessen ungeachtet, ihre Lande veräussern, an wen sie wollten?

§. 64.

Vergleich hierüber im Jahre 1465.

Von dieser Zeit an blieben die Pfalzgrafen und Herzoge in Baiern im ruhigen Besitz ihrer wieder erhaltenen Stammgüter.

Kaiser Wenzel und sein Nachfolger Sigismund liessen es dabey bewenden. Als aber unter König Georg (Boidebrad) der böhmische Lehenhof einige Bewegung deßwegen zu machen anfieng; so wurde im Jahre 1465. mit Pfalzgraf Otto II., als Innhaber der obern Pfalz, die Sache verglichen, und ad redimendam vexam einige dieser Städte und Schlößer als königl. böhmische Lehen anerkannt: so, daß dieselben (ausser Altdorf) nur böhmische Erb- und Afterlehen originetenus aber wahre, vom römischen Reich rührende Lehen verblieben, und Pfalzgraf Otto und seinen Lehenserben bey allen Veränderungen, oder wie die Worte des Vertrags lauten: "so dick das nothgeschicht für und für sammtlich und "ungesondert zu leyhen" aufs kräftigste zugesichert, hiedurch aber alle andere Belehnungen an einen Auswärtigen verboten worden sind.

K.

K. Ruprecht mogte wol selbst die Unrechtmäßigkeit der nurbemerkten gewaltsamen Handlungen gefühlt haben, denn, einige Zeit darauf erbot er sich, unter gewissen Bedingnissen, die weggenommenen Orte wieder zurückezugeben. [a] Da aber Wenzel diese Bedingnisse nicht akceptirte; so blieb die Sache, bis zu Wenzels Tode, in gewissem Betrachte, auf sich erliegen. Unter seines Nachfolgers, K. Siegmunds, Regierung, brach, bekanntlich, der Hussitenkrieg aus, [b] wobei der Kaiser die Unterstützung der deutschen Fürsten nöthig hatte; [c] und so war denn auch da an Zurückebringung der abgerissenen Orte nicht zu denken, zumal Siegmund erst im Jahre 1436 [d] zum Besitz von Böhmen kam, und diesen Besitz nicht länger, als ein Jahr lang, (er starb schon 1437,) genos. [e]

Siegmunds Schwiegersohn und Erben, dem K. Albrecht, wurde, theils durch die Unruhen der Taboriten und Utraquisten, theils durch den, von den leztern gewählten, Gegenkönig, Casimir, [f] alle Aussicht zu Vindicirung iener Orte genommen: er starb 2 Jahre nach seinem Regierungsantritte. [g] Der Erbe des Königreichs, Ladislaus Posthumus, war minderiährig; [h] und, nach seinem Tode, bestieg sein Statthalter, Georg Podiebrad, den Thron. [i]

a) Schmidts Geschichte der Deutschen, 4. Th. S. 53.

b) Daselbst, S. 119.

c) Daselbst, S. 131, 139 sqq.

d) Dasebst, S. 176.

e) Daselbst, S. 176.

f) Daselbst, S. 188.

g) Daselbst, S. 200.

h) Daselbst, S. 206.

i) Daselbst, S. 231.

Wie schrecklich nun, unter König Georgs Regierung, Böhmen zerrüttet wurde, ist aus der Geschichte bekannt. Pabst Paul II erklärte den König, im Hornung 1465, öffentlich zum Ketzer; sprach über ihn, und über die ihm gehorsamen Böhmen, den Bannfluch aus; ledigte alle Böhmische, Schlesische, und Mährische Städte, und den gesammten Adel, des Gehorsams gegen den König; schickte die, zum Kreuzzug, gegen die Türken, bestimmt gewesenen Völker, durch die Oberepfalz, ins Königreich; und nun war des Raubens, Plünderns, Brennens, und Mordens kein Ende. k)

Mitten in diesen grausenvollen l) Unruhen kam iedoch ein Vergleich zwischen K. Georg, und Pfalzgraf Otto von Mosbach, der damals die entrissenen Orte im Besitz hatte, m) zu Stande. Am Margarethen Tag, 1465, wurde nemlich feierlich bestimmt, daß auf denienigen Orten, die den Pfalzgrafen, von Karl IV, verpfändet worden waren, n) der Krone Böhmen die Wiederablösung versichert bleiben solle; Stierberg, Bezenstein, und andere solche, vorhin der Krone entrissene, Aemter hingegen, wurden dem Pfalzgrafen, für sich und seine Lehenserben, zu Lehen gegeben, dagegen dieser dem Könige auch noch die Orte, Heimburg, Holenstein, und Freienstadt, zu Lehen offerirte. o)

Otto

k) Balbinus, epit. rer. bohem. Lib. V, c. 7, p. 530, 531, 532, 535.

l) Rex Georgius &c. velut fera in medio telis omnium petita, in rabiem et desperationem rapitur. Balbinus, p. 535.

m) Bei der Theilung unter K. Ruprechts Söhnen, 1410, kamen diese avulsa auf den nachgebohrnen Prinzen, Johann; von diesem an seinen Sohn, Pfalzgraf Christoph; und, auf dessen, ohne Descendenz erfolgten, Tod, an Otto von Mosbach; also immer auf Nebenlinien.

n) Unter diesen war Reicheneck, Hersprucke, und Lauf. Anwerkk. zum §. 53, not. b).

o) Die Vertragsurkunde ist ganz abgedruckt, in der Vorlegung der fideikommissar. Rechte des rc. Hauses Pfalz rc. unter Ziffer 61, S. 304 ff. Der Verf. der Geschichtserzehlung citiret, nach gewohnter Art, aus ihr Worte, die sie nicht enthält, die Worte nemlich: „noth-

Otto starb aber, 1499, ohne Lehenserben; die Lehen waren daher der Krone Böhmen apert und diese verlieh einen Theil derselben und der Pfandschillinge, 1504, an die Stadt Nürnberg. p)

„nothgeschicht,„ und „sammtlich und ungesondert zu leyhen.„ Eigentlich, und wörtlich, heisst es so: ꝛc. „ist betheidiget worden, daß Wir, alle unsere Nachkommende Könige zu Böheimb Herzog Otten und seinen Lehens-Erben für und für, „das vorgeschicht, so dick solche Schlösser und Städte leihen sollen und wollen ꝛc. und „haben mit gutem Rath und wolbedachtem Muth, solche genannte Unsere Erb-Schlösser und „Städte den obgenannten Herzog Otten, und seinen Lehens-Erben zu Lehen verliehen ꝛc. „also, daß er und seine Lehenserben die genannte Städt und Schlösser ꝛc. die Wir „ihm zu Lehen reichen, sambtl. und ungehindert, als oft das vorgeschicht, von uns und unsern Nachkommenden Königen und der Kron zu Böheimb zu Lehen empfangen und tragen sollen.„ Der Sachkundige Leser wird es fühlen, daß zwischen den Worten, die die Urkunde wirklich hat, und denen, die der Verf. der Geschichtserzehlung sie enthalten lässet, ein beträchtlicher Unterschied sey!

p) Anmerkungen zum §. 23, 52, und 53.

§. 65.

Der sogenannte Ursprung der angeblichen Pfandschillinge.

Die sogenannten Pfandschillinge aber haben ihren Ursprung daher, daß, als Kaiser Carl IV. die Mark Brandenburg anno 1373. von den baierischen Herzogen um $\frac{200}{m}$ Gulden erkaufte, so zahlte er nur die Hälfte des Kaufschillings, wegen den übrigen $\frac{100}{m}$ aber verpfändete er ein und andere von den vorhin (§. 61.) erwähnten, den Pfalzgrafen ebenfalls abgekauften Städten und Aemtern, und übergab ihnen solche wieder in Besitz zurück. 1) Von dem Verschreibungsvertrag von 1373. sind folgende Städte, Veste und Schlösser benannt, nämlich Floß, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg, Lichteneck, Reichenstein, Reichenegg, Hersbruck und Laufen cum Pertinentiis, Hauseck ꝛc. ꝛc. Posthaec anno D. 1373. Marchionatus Brandenburgensis a Ducibus Bavariae Carolo Imperatori Regi Bohemiae pro ducentis millibus florenorum venditur, ubi centum millia florenorum in promtu persolvuntur, pro altero vero Centenario mille florenorum quaedam Oppida, sive Castra, quae modo prius tacto subjecta erant Regi Bohemiae iterum Ducibus Bavariae cum conditione redemtionis subjiciuntur, scilicet Lauf, Hersbruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, &c. quaedam vero apud Regnum Bohemiae manserunt, ut

Bernau,

Bernau, quousque Rupertus, vulgo Clem nuncupatus, Regnum Romanorum ſuſcepit, qui contra Wenceslaum Regem Bohemiae depoſitum a regno Romanorum cum Potentia Bohemium intravit, et ibidem, quidquid erat in terra Bavariae, et ad dictum Regnum pertinebat, iterum Principibus Bavariae ſubjecit. 2)

Kaiſer Carl bezahlte alſo die Mark Brandenburg zur Hälfte mit pfälziſchen Landen, das iſt: mit den eigenen, 20 Jahre vorher von der obern Pfalz abgeriſſenen Städten und Schlöſſern ꝛc. und befriedigte den Verkäufer mit ſeiner eigenen Münze. 3)

Nun wird man leicht von dem Urſprung auf die Eigenſchaft dieſer ehemals ſogenannten, nun aber ganz auſſer Wirkung gekommenen Pfandſchillinge ſchlieſſen können, auch wie dieſe von dem groſſen Fideicommißkörper abgeriſſenen ſämmtlichen Ortſchaften, zur Beſtätigung unumſtoßlicher Hausverträge, wieder zu Niederbaiern zurückgekommen, und kraft oballegirten Vertrags zwiſchen König Georg und Pfalzgraf Otto dem durchlauchtigſten Geſammthaus ausdrücklich, und namentlich beſtätiget worden: daher Böhmen um ſo weniger an deren Einlöſung gedenken kann, als anſonſt Baiern und das Reich an die Reluition des egeriſchen Kreiſes mit gröſſerem Recht zu gedenken Gelegenheit nehmen dürften.

1) Finſterwalds Anmerkungen über Ludwigs germ. Princeps Tit. V. C. 1. §. 18. p. 110. et ſeq.

2) vid. *Finſterwald* d. L.

3) Anmerkungen über die unpartheiiſchen Gedanken eines Ungenannten in der baieriſchen Succeſſionsſache, die böhmiſchen Lehen in der Oberpfalz betreffend. München 1778. Seite 12.

Im Jahre 1363 hatten die Marggrafen von Brandenburg, Pfalzgraf Ludwig der Römer, und ſein Bruder, Pfalzgraf Otto, die bekannte Erbverbrüderung mit dem Kaiſerlichen Hauſe dahin getroffen, daß der Kaiſerliche Prinz, Wenzeslaus, und alle des Kaiſers männliche Erben, ſo viel er deren noch bekommen mögte, ferner, alle ihre Nachkommen, männlichen Geſchlechts, und, in deren Ermangelung, des Kaiſers Bruder, Johann von Mähren, und ſeine männliche Nachkommen, nicht nur Titel und Wapen von Brandenburg führen, ſondern auch, nach Ludwigs und Ottos, oder ihrer Manneserben, tödtlichen Abgang, ungehindert, zum Beſitz der Mark Brandenburg, der Chur-

würde,

würde, und des Erzkämmereramtes, gelangen sollten. Karl IV beståttigte sofort, als Kaiser, diesen Vergleich, gab den Erbverbrüderten die Mitbelehnung, und die Churfürsten ertheilten hiezu ihre Willebriefe. [a] Ludwig der Römer, und Otto, starben, 1366, und 1379, ohne månnliche Descenden; [b] und, für die Erbverbrüderten Kaiserlichen Prinzen war daher der Sukcessionsfall wirklich eingetreten. Wenn also Karl, 1373, die Mark Brandenburg, vom Pfalzgraf Otto, um 200,000 Ungarische Goldgulden, erkaufte, die Helfte baar bezahlte, und, für die andere Helfte, Herzog Otten, die genannten Låndereien verpfåndete; so bezahlte er mit nichts weniger, als mit des Verkåufers eigener Münze: er kaufte vielmehr das Land, worauf seine Söhne die gerechtesten Ansprüche hatten, das Land, das ihnen, einige wenige Jahre spåter, unentgeltlich zufallen muste, mit baarem Gelde, und mit Verpfåndung seiner, mit baarem Gelde erworbenen, Låndereien. [c]

Die Wiederablösung stund Karln und der Krone Böhmen, bedungener Massen, [d] zu ieder Zeit frei. Durch die gewaltsamen Handlungen der beeden Ruprechte (§. 63) wurde an diesem Verhåltnisse nichts geåndert; denn sie konnten das nicht wegnehmen, was sie schon, als Pfand, im Besitze hatten. Bei dem Vertrage von 1465 wurde dieses Wiederablösungsrecht wiederholt feierlich beståttiget: [e] und noch im Jahre 1506 glaubte man so wenig, daß aus diesen Pfandschillingen, inzwischen, ein Pfalzbaierisches Eigenthum geworden sey, daß die Einlösung der Krone Böhmen streitig gemachet, und die Pfandschillinge für fideikommissarisch und unveråusserlich ausgegeben

a) Schmidts Geschichte der Deutschen, 3. Th. S. 602 f.

b) Pütteri Tabb. genealog. Tab. V.

c) Kaiser Karl der Vierte, von F. M. Pelzel, 2. Th. S. 866.

d) Anmerkungen zum §. 53, not. b.

e) Anmerkungen zum §. 64.

geben werden könnten, daß vielmehr Herzog Albrecht in Baiern, dem Könige Ladislaus in Böhmen, der dem Burggrafen von Meissen Sulzbach auszulösen überlassen, und ihn, deswegen, mit Förderungsbriefen an H. Albrecht versehen hatte, f) schlechterdings nichts anders entgegen zu setzen wuste, als: „die Pfandschillinge könnten nur alle miteinander, nicht einzeln, „abgelöset werden.„ g)

Ursprung

f) Siehe die Anmerkungen zum §. 23.

g) Das Antwortschreiben H. Albrechts an den König von Böhmen, das iener, bei der, in den Anmerkungen zum §. 23 benannten, Gelegenheit, dem Rathe zu Nürnberg abschriftlich kommuniciret hatte, ist zu merkwürdig, um hier nicht einen Platz finden zu dürfen. Sein Innhalt ist folgender: „Durchleuchtiger konig, besonnderlieber Her̃, Oheim vnd Swager. „Vnns fruntlich willig dienst, vnd was wir, allzeit liebs, vnd guts vermogen zuuor. Ewr „konigelichen wirde schreiben, Vnns neben der standt der kron zu Beheim, Auch des Hochgebornnen, Vnnsers besonnderlieben, Her̃n Hainrichen, Burggrauen zu Meissen, vnd „Her̃n zu plawen ꝛc. brief, die Stat vnd herrschaft Sultzpach beruren̄d, haben wir alles Innhalts, weiters anzugs, vnd ersuchens, vernomen, Vnd berichten darauf ewr konigelich „wirde, gar fruntlicher, vnnd wahrhaftiger mannung, das die Stat vnd her̃schafft Sultzpach, „nit allain, Sonnder etwo vil mer Stet, Sloss, her̃schafft, lannd vnd leut, samentlich damit umb hundert Tausent, guldein, von weilennd kayser karln, als kunigen zu Behaim, an vnnser fursten von Bairn, vorfarn, der ainer, weilennt Hertzog Johanns, vnser „vranher̃, gewesen ist, chomen sind, die auch Sy vnd Jr nachkomen, vnnder den auch wir, „solich Stet, Sloss, her̃schafft, lannd vnd leut, vil ob den hundert Jarn, bisher Inngehebt „haben, vnd von vnns fursten von Bairn, annds̃ nit gepracht werden söllen, dann „umb ganntze Sum̃ der Egedachten hundert Tausent guldein, alles nach laut der brief, „den fursten von Bairn, vn̄sern vorgemeltn̄ vorfarn, von obgemelten, weilendt kaiser karln, „als konig zu Behaim, fur sich, vnd all sein erben, und nachkomen, kunig zu Behaim, darüber gegeben, der ewr konigelich wirde, Reuersbrief, vnnsers versehens, in der kron zu „Behaim, wol zefinden wais vnd wir hieuor ewr konigelich wirde, auf dergleich̃ Jr ersuchen, „auch bericht haben, Aus dem dieselb ewr konigelich wirde, Nu wol abzenemen hat, das „wir, in dem, Jrem gesynnen nit willfarn mugen, dieweil dan solich Jr gesynnen, nit „annders, dann souerr das, in vnnser macht sey, an vnns steet, vnd vnnser vorfarn, „fursten von Bairn, die solich Stet, Sloss her̃schafft, lannd vnnd leut, dazumal, vnnder „sich getailt, vnd Jn̄gehabt, sich gegeneinannder, fur sich, all Jr erben, vnd „nachkomen, hoch verschriben haben, annder losunng nit statt zethun, „dann umb ganntze Sum̃, der hundert Tausennt guldein obgemelt, wie Jnen,

„dann,

Ursprung und Verhältnis dieser Pfandschillinge ist also ganz deutlich von der Beschaffenheit, daß sich, bei ihnen, eine Unveräusserlichkeit in keinem Betrachte denken lässet. k) Ob noch iezt die Krone Böhmen das Recht habe, dasienige, was von diesen Pfandschillingen dermalen zum Fürstenthume der Obernpfalz genutzet wird, einzulösen? — darüber zu urtheilen, ist weder hier der Ort, noch der Beruf des Verf. dieser Anmerkungen, noch der Endzweck dieser Schrift. Sicher würde aber die Besorgnis einer Reluition des Egerischen Kreises, den Gedanken an eine solche Einlösung nicht niederschlagen! i)

„dann, das laut der konigclichen, Verschreibung hieuorgemelt, wol zethun geburt hat, So „ist, In vnnser macht, vil destermynnder, ewr konigclichen wirde, Sultzpach halben „allain, auf Ir ersuchen, willfarung zethun, wiewol wir der, zu willigen, vnd fruntlichen „diensten, allzeit, genaigt, vnd erputig sind. zc. Datz zc.„

„An den konig „zu Behaim.„ — „Albrecht pfalnzgraue „hertzoge in Bairn zc.„

k) Solutione eius, quod debetur, hypotheca solvitur; l. 6. ff. quibus modis pign. &c; pr. Inst. quibus mod. toll. obl.

i) „Was würden die teutsche Reichsstände wol sagen, wenn der Kaiser das alte Domanium Imperatorum et Imperii durch Einziehung dessen, was davon bereits an sie vergeben, und durch die Wahlkapitulation bestättiget worden ist, wiederum zu ergänzen suchen wolte? Hinc maxime cavendum, ne Principi insusurremus principia, morem vetustate confirmatum pervertentia:„ sagt der Freiherr v. Kreittmayr, in den Anmerkk. über den Cod. Maximil. Bavar. Civil. 2. Th. 1. K. §. 5, n. 10. Und, was Gundling sagt, wird sich der Verf. der Geschichtserzehlung aus der Note k, zum §. 46, erinnern.

§. 66.

Nürnbergische Asserta werden widersprochen.

Ad 9num. Wird feierlich widersprochen, daß des dermaligen Herrn Churfürstens von Pfalzbaiern Durchlaucht zc. den nürnbergischen Besitzstand, und die bestehenden Verträge verbis, et factis anerkannt hätten.

Dieses kühne Assertum fordert nähern Beweis: denn hoffentlich wird die Reichsstadt aus gnädigsten Generalversicherungsschreiben keine speciale Zusage auf andere ungedachte Gegenstände erzwingen wollen. Dem seye aber wie ihm wolle, sobald die Pfalzzweybrück- und Pfalzbürkenfeldischen Linien als Interessenten, und nächste Agnaten

naten des hohen Gesammthauses mit auftretten, sobald wird dieser Einwurf von selbst seine Abfertigung erhalten.

Ueberhaupt hat es gar nichts zu bedeuten, wenn auch wirklich ein und andere Nachfolger die ungültig eingegangenen Verträge anerkannt oder nicht wiederruffen haben sollten, was gehet dieses die Agnaten ganz anderer Hauslinien an?

Quis enim incusare eos poterit, si hoc non fecerint, quod etsi maluerint, lege obstante adimplere non valebant. 1)

Vollkommen passet hier, was Stryck 2) anführt: Si primus non revocat alienationem, seu transactionem, potest revocare secundus, et si secundus negligit, poterit tertius et deinceps: et est ratio, quia sicut primus non potest praejudicare secundo, sic nec etiam praescribi patiendo, cum praescriptio (sicut etiam transactio) species alienationis est.

1) *Boehmer* in Princ. jur. feud. Long. L. 1. Sect. 2. C. 6. §. 276. etc.

2) *Stryck* de jure successor. in revoc. bonis famil. §. 46.

Unläugbare Thatsachen, öffentliche Staatshandlungen, werden, durch nackte Widersprüche, nicht ungeschehen gemacht, und daher bleibt die Angabe, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz rc. den Nürnbergischen rechtmäsigen Besitzstand, und die bestehende Verträge, mit Worten und mit der That, anerkannt haben, unerschütterliche Wahrheit, die auch bereits, am 4. Julius 1791, zu den Akten des Höchstpreislichen Kaiserlichen Reichskammergerichtes, urkundlich bewiesen worden ist. a)

Aber auch das Publikum mus von diesem Beweise unterrichtet seyn, und dieses soll iezt geschehen:

1) im Jahre 1753 beschwerte sich der Rath zu Nürnberg über einen, von der Pfalz-Sulzbachischen Regierung, gegen die Verträge von 1529 und 1664, gemachten Versuch, die Nürnbergischen, in Sulzbachischer malefitzischer hoher Obrigkeit gelegenen, Unterthanen, ienseitigen Waldordnungen zu unterwerfen.

a) Man hat hiebei, von Seiten der Stadt, unter den vorhandenen unzähligen Anerkenntnissen, nur einige, und, unter diesen, nur dieienigen, welche am nächsten zur Hand lagen, gewählet.

fen. Se. Churfürstliche Durchlaucht rekapitulirten, in dem eigenhändig unterzeichneten Antwortschreiben, d. d. Mannheim, 19. April, 1754, die Beschwerde; versicherten, daß Sie nicht gemeinet seyen, der Stadt in dem, was sie rechtmäsig hergebracht, einigen Eingrif thun zu lassen; behaupteten, daß der Vertrag von 1529, [b] strictissime zu interpretiren sey, daß der Vertrag von 1664 nur das Herzogthum Neuburg, nicht Sulzbach, betreffe, und, daß nach ienem, wenn man den fünften, mit dem vierten, Absatz zusammen halte, die, der Stadt angehörige, arme Leute und Unterthanen [c] allerdings den Churfürstlichen Waldordnungen unterworfen wären. —

2) Auf eine, von Nürnberg, gegen die Oberpfälzische Regierung zu Amberg angebrachte, die behinderte Holzausfuhr betreffende, Beschwerde, antworteten Se. Churfürstliche Durchlaucht, am 17. November 1787, unter Ihrer eigenhändigen Namensunterschrift: die freie Ausfuhr schränke sich nur auf gewisse, in den angeführten Verträgen von 1542 und 1660 benannte, Güter ein; die Reichsherrschaft Pierbaum seye erst 1740 akquiriret worden; mithin könnten die angeführten, weit ältern, Verträge, hier nicht in Anwendung gebracht werden, und Se. Churfürstliche Durchlaucht versähen sich daher, daß der Rath sich, künftig, an den wahren Verstand der Verträge halten, und solche nicht weiter, als sich gebühret, ausdehnen werde. —

 3) In

b) Dieses ist der Vertrag, in welchem, unter andern auch, die Absonderung der Pfalz-Sulzbachischen Gränze von den Nürnbergischen Aemtern, Hersbruck, Velden, und Reicheneck, vorkommt, und der im Jahre 1594, 1663, 1664, und 1726, wiederholt und bestättiget worden ist. S. die Anmerkk. zum §. 29, und 39.

c) Der grösseste Theil von ihnen stehet unter der Jurisdiktion der Nürnbergischen, in Rede stehenden, Pflegämter.

3) In der, zu ihrer Zeit, in Journalen bekannt gewordenen Hausecker Blasphemien-Sache, ergieng, am 23. August 1784, unter Churfürstlichem höchsten Handzeichen, ein Befehl an die Pfalz-Sulzbachische Regierung, der Stadt Nürnberg zu schreiben: weil vermög ienseits (Nürnbergischer Seits) immer anziehenden Vertrags de anno 1529, der Stadt in dem Schlosse Hauseck und Zugehörungen nebst der Steuer, Reis und Folge nur die niedere Obrigkeit zustehe; so wäre ihr eben daher obgelegen ꝛc. die, aus dem Sulzbachischen Gebiete, nach Velden gezogenen, 2 Köbler, nach Sulzbach auszuliefern: die Stadt solle daher, nach Innhalt des Vertrags, die Sulzbachische Landesobrigkeit über Hauseck anerkennen, ausserdeme man die Landeshoheit eigenen Gewalts retten, und nebenbei, wegen Kontraktsverletzung, noch andere Befugnisse geltend machen würde. —

4) Die Sulzbachische Regierung befolgte diesen Befehl, unterm 20. December 1784, pünktlich, bediente sich der, in dem Churfürstlichen Dekret enthaltenen, Ausdrücke fast wörtlich, und überschickte zugleich dasselbe in Abschrift. —

5) Bei Gelegenheit einiger Nachsteuerirrungen, beschwerte sich die Pfalz-Sulzbachische Regierung, unterm 1. Febr. 1780, über die, dem Rathe zu Nürnberg untergebene Pflegämter, besonders über das Pflegamt Herspruck, und verlangte, „Dero sämtlich untergebenen Aemtern, und also auch dem Pflegamte Hersprucf„ Inhibition zu thun. —

6) Unterm 14. Merz, desselben Jahres, wurde diese Sulzbachische Beschwerde erneuert, und sich, im Eingange des disfalls erlassenen Schreibens, darauf bezogen, daß schon unterm 1. Hornung d. J. eine Inhibition an „Dero sämtlich untergebene Aemter und besonders an das Pflegamt Hersprucf„ verlangt worden sey. —

7) Ein

7) Ein gewisser Nürnbergischer Unterthan zu Speickern, Namens Krotter, hatte sich verleiten lassen, bei der Churfürstlichen Oberpfälzischen Landesregierung zu Amberg, gegen das Pflegamt Lauf sich zu beschweren; die Regierung schrieb aber, unterm 5. Febr. 1787, an den Rath zu Nürnberg: „Wir haben den „Kroder rc. auf sein rc. wider jenseitiges Amt Lauf, überreichtes An„langen, mit seinem Gesuch allerdings abgewiesen.„ —

Aus einer, von dem Rathe zu Nürnberg, im Jahre 1787, ausgeschriebenen Extrasteuer, waren ebenfalls Irrungen abgeleitet worden: unterm 6. August 1787 beschwerte sich

8) die Sulzbachische Regierung über die „von denen Nürnbergischen Aemtern„ (bestbefugt) verhängte Exekution der, im Sulzbachischen gelegenen, Nürnbergischen Unterthanen, und berief sich, zu Begründung dieser Beschwerde, unter andern auch auf „die bekannte Verträge.„ —

9) In eben dieser Sache hatte die gedachte Regierung, am 25. Julius 1787, eine Verfügung an das Landrichteramt Sulzbach erlassen. Sie schickte eine verschlossene Abschrift dieses Dekrets nach Herspruck, und die Depesche war aussen überschrieben: „dem Reichsstadt Nürnbergischen PflegAmt Herspruck.„ —

10) Das Landrichteramt Sulzbach war endlich so weit gegangen, die Nürnbergischen Exequenten arretiren zu lassen: sie blieben so lange im Arrest, bis ein, zu Sulzbach eben anwesend gewesener, Hersprucker Bürger, sich ihrer erbarmte, und für sie 33 fl. 50 kr. Gebühren, Arretirungs- und Sitzkosten, zahlte. In dem, ihm, am 27. Jul. 1787, hierüber ausgestellten Landgerichtlichen Attestate, heisst es: der Geng habe „nach Innhalt gnädigster Befeh„len wegen denen, abseiten der freien Reichsstadt Nürnberg an„gränzend Löbl. Pflegämtern, Herspruck, Engelthal, Lauf,

„Vel-

„Velden, Reicheneck ꝛc. eingelegten Exekutanten„ ꝛc. 33 fl. 50 kr. richtig bezahlt. —

11) In der nemlichen Extrasteuersache schrieb die Oberpfälzische Regierung zu Amberg, am 15. Junius 1787, an den Rath: Sie hoffe, daß der Rath zu Nürnberg „künftig von allen Vertragswidrigen Exak„tionen abstehen werde.„ —

12) Und die Churfürstliche Obere Landesregierung zu München, antwortete, unterm 24. Julius 1787, wie gewöhnlich in stylo maiori, d. i. unter Gebrauchung des ganzen Titels Sr. Churfürstlichen Durchlaucht: „Eu„ren, wegen ausserordentlich hoch von unsern Oberpfälzischen Mautäm„tern, ab dem in Euer territorium einführend gemast- und ma„gern verschiedenen Vieh, nehmenden Mauth, anher erstatteten Beschwärs-Be„richt, haben wir ꝛc.„

Dies sind doch wol keine gnädigste Generalversicherungsschreiben, keine Hofkurialien, — allenthalben aber stringente Beweise, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht, und die, in Höchstdero Namen handelnde, Regierungen, die Verträge, und den Nürnbergischen rechtmäsigen Besitzstand, mit ausdrücklichen Worten, in ältern sowol, als in den neuesten Zeiten, anerkannt haben. Und was folgt wol daraus, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht, seit Ihren Regierungsantritten, dabei, daß das Nürnbergische Gebiet von dem Oberpfälzischen mit — noch zu dato vor Jedermanns Augen stehenden — Gränzsteinen ausgemarket ist, keinen Anstand gefunden, und auch, noch bis 1790, nicht daran gedacht haben, der Stadt Nürnberg, die, ihr in den Verträgen bedungenen, Zuständigkeiten zu schmälern. d)

Den

d) Als im Jahre 1790, und seitdeme, die Churfürstlichen Behörden ganz neue Vertragswidrige Handlungen unternahmen, (denn an Beeinträchtigungen, fast aller Arten, fehlte es seit lange nie, diese wollten aber immer durch ungeeignete Interpretation der Verträge gerechtfertiget werden)

Den allbekannten Rechten nach, sind eigens Anerkenntnisse, e) und, noch mehr, anerkennende Handlungen, f) die festeste Versicherung der Befugnisse eines Dritten; — eine Versicherung, die unter keinen Umständen zurückgenommen werden kann: und rechtliche Unmöglichkeit wäre es sonach, daß auch eine ganz neue Klage Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, von irgend einem kompetenten Richter nur angenommen werden könnte. Aber auch ein Mitauftreten der hohen Agnaten, ändert in der Sache nichts: denn, unzweifelhaft sind zwar die Sukcessionsrechte der Durchlauchtigsten Pfalzzweibrückischen und Pfalzbirkenfeldischen Häuser, aber ungewies g) noch ist die Sukcession selbst, und, bis zu deren wirklichen Eintritt, wäre eine Zurückeforderungsklage auch dann, wenn die Stadt Nürnberg nicht in so offenbar rechtmäsigem Besitze wäre, undenkbar! h) Und, wie kann endlich eine Revokation sich mit der feierlichen Gewährsleistung vertragen, welche der Stadt Nürnberg, von den Pfalzgrafen Ludwig

werden) wusten iene, auf geschehene Nürnbergische Beschwerden, keinen andern Grund ihres Benehmens anzugeben, als daß, nach eingelangten Hofsbefehlen, Se. Churfürstliche Durchlaucht, von nun an, nicht länger an die ehemaligen Verträge gebunden seyn wollten.

e) Quisque suis confessionibus acquiescere debet. Nimis enim indignum esse iudicamus, quod sua, quisque, voce dilucide protestatus est, id, in eundem casum infirmare, testimonioque proprio resistere; l. 13, C. de non num. pec; l. 35, §. ult. C. de donat; l. 9 ff. de negot. gest.

f) Multo amplius est quid facere, quam pronunciare; l. 48, §. 3, ff. de aedilit. edict.

g) Die tägliche Erfahrung ist Zeuge der Wahrheit des Sprüchwortes: Multa cadunt inter calicem supremaque labra. Erasmus.

h) Ius revocandi nec prius competit, quam successione delata, proximiore vero agnato in alienationem consentiente, ius remotioris tam diu quiescit, donec successio ad eum perveniat. Boehmer, princ. Iur. feud. §. m. 276. sq. ibique alleg. Struvii Syst. Iur. feud. c. 13, §. 17, et Boehmeri Consultatt. et Deciss. t. 1, p. 2, resp. 134. Adde etiam des Freiherrn v. Kreittmayrs Anmerkk. ad Cod. Max. Bav. Civ. P. V, cap. 18, §. 29—39, n. 27.

Ludwig und Friedrich, für sich, alle ihre, und ihrer Brüder, Erben und Nachkommen, in so kräftigen Ausdrücken, i) versichert worden ist!

i) „Ob ain Rate gemaine Stat Nurmberg oder Ire nachkomen, diser vertzigen Flegken halben mit „allen vnnd Ir Jedes gerechtigkeiten zu vnd eingehorungen hinfuro vber kurtz oder langkh von „einem oder mer vnnsern Brudern oder derselben erben Inner oder ausser Rechtens angefor„dert angelangt oder angefochten wurden, Das wir vnnser erben vnd nachkomen Sy derohal„ben vertretten, die sachen vff vns nemen vnd on dero von Nurmberg vnd Irer nachkomen „Cosstung schaden vnd entgeltnus entheben vnd gantz schadloß halten sollen vnd wellen, alle „geuerde behelff vnd anders So hiewider sein vnd gefundeu werden mochtñ gentzlich ausge„slossen.„ Nürnbergische Darstellung, Urk. VI., S. 59, und 60. Anmerkk. zum §. 36. not. b.

§. 67.

Nürnberg bringt sehr ungeräumt das Religions-Interesse ins Spiel.

Ad 10mum. Bey dermaligem Zeitalter, das sich das aufgeklärte nennt, muß man gewiß nicht ohne Abscheu lesen, wenn die Reichsstadt Nürnberg aus einer blossen Justizsache sogar eine Gewissenssache macht, und ihre Glaubensgenossen, und das Corpus Evangelicorum um Hülfe anruft. Verrathet es nicht eine äusserst schwarze Seite, wenn man das Religionsinteresse zum Vorwand nehmen muß? Durch solche eine öffentliche Aufforderung muß sich selbst der protestantische Religionstheil compromitirt sehen; denn wo hört man eine solche Sprache von Katholiken? —

Zur Zeit, wo in der ersten grossen Kaisersstadt bis zum geringsten katholischen Duodezstaat, — weise Duldung, Gewissens- und Religions-Freyheit herrschet, wo in Baiern, in dem, der alten Religion so sehr ergebenen Baiern, durch die Versetzung des Churfürstlichen Hofes von Mannheim nach München sehr viele Protestanten in ansehnlichen Hof-Civil- und Militair-Diensten stehen, wo mehrere Fabriquen durch Protestanten betrieben, und ohne die mindeste Stöhrung catholische Schätze gesammelt werden; zu einer solchen Zeit sage ich, ist die nürnbergische Sprache von besorgendem Religionsdruck sehr auffallend, und der weiseste und mildeste Regent, so wie die zur Sanftmuth und Menschenliebe geneigte baierische Nation hätte mehr Dank und Schonung verdient.

Aber nicht genug, um die Religionsverbitterung aufs Höchste zu treiben, so haben gleich Anfangs, als man pfalzbaierischer Seits die erste Bewegung machte, die von Nürnberg usurpirten Aemter, Städte und Märkte zu vindiciren, einige Nürnbergische Beamte kein Bedenken getragen, in dortiger Gegend geflissentlich

auszu-

auszustreuen, als wenn auf diesen Fall die bisher Nürnbergischen Unterthanen unter pfalzbaierischer Regierung verschiedene Religionsveränderungen und Bedrückungen zu erwarten hätten; worauf aber durch eine, d. d. München 24sten Febr. dieses Jahrs erlassene Churfürstliche Hofverordnung, zur Benehmung all. solch. falschen Irrthums, auch zur Widerlegung gegenwärtiger, und vielleicht noch in Zukunft ausgestreut werdenden falschen Gerüchte, öffentlich erkläret worden, daß gleichwie Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Gerechtigkeit der Sache in solchem Maase überzeugt seyen, daß gänzlich zu hoffen, die, bey dem kaiserlichen Reichskammergericht in Streit befangenen, von Nürnberg aber durch so lange Zeit auf das ungerechteste usurpirten und vorenthaltenen Städte und Aemter werden dem Churhaus zuerkannt werden, Höchstdieselben auf diesen Fall weder geistlich- noch weltliche Beamte in ihren Bedienstungen, Recht- und Gerechtigkeiten verdrängen, noch sonst in ecclesiasticis, et politicis eine schädliche Neuerung einführen, sondern sich diesfalls nach Anordnung der Reichssatzungen und des westphälischen Friedens halten, im Gegentheil aber die Unterthanen bestmöglichstermassen schützen und erleichtern würden; wie solches die hier abgedruckte Beylage nach ihrem ganzen Innhalt bewähret.

Kaum hatten Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz die alte, abgethanene, Klage zu Wezlar reassumiren lassen, kaum war diese unvermuthete Ereigniß allgemein bekannt, und hie und da verbreitet worden, als, weit ungewöhnlicher als vorhin, der Oberpfälzische Bauernpöbel in die, an der Gränze liegenden, Nürnbergischen Städtchen sich eindrängte, und den, von ihnen so genannten, Lutherischen Hunden, frohlockend ankündigte, daß sie nun auch Katholisch werden müßten. Die hierüber, mit Recht, aufgebrachten Nürnbergischen Angehörigen rüsteten sich, den unberufenen Herolden den Mund zu verschliesen, und nun erschien das Churfürstliche, von allen Pfälzischen Kanzeln an der Gränze publicirte, Proklama vom 24. Febr. 1791. Niemand wird nur von ferne vermuthen, daß die, darinnen bemerkten, Ausstreuungen, von Nürnbergischer Seite her gekommen seyen, denn es wurde, dem ausdrücklichen Innhalte nach, auf solche unbesonnene Reden, Schriften, oder Handlungen, die Strafe der

 Dienst-

Dienstentsetzung, des Gefängnisses, des Vestungs- und Zuchthausarkestes, gelegt, und es lassen sich also hiebei nur Churfürstliche Unterthanen, als Frevler, denken.

Dieses Proklama nun, und das, was vorhergegangen war, und die Nürnbergischen Angehörigen an der Gränze in die beunruhigendeste Verlegenheit setzte, veranlassete den, zu Ende beigedruckten Gegenabruf, welcher, in allen Nürnbergischen Gränzkirchspielen, ebenfalls von den Kanzeln abgelesen wurde. Er enthält nichts beleidigendes gegen die katholische Religion; sein ganzer Innhalt ist gesetzmäßig, athmet tiefe Ehrfurcht für Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz. Auch die urkundlichen Bemerkungen, — die zweite Folge ienes Proklamas, — führen dieselbe gesetzmäßige Sprache, athmen dieselben Respecktsvollesten Gesinnungen. In ihnen ist nichts weniger, als ein gehässiger Seitenblick auf eine Religion, die ieder vernünftige Mann als Gottesverehrung schätzen wird, wenn er auch andere Grundsätze bekennt, — nichts weniger, als eine Aufforderung und Kompromittirung des protestantischen Reichstheils, nichts weniger, als eine Justizsache zur Religionsangelegenheit gemacht.

Ganz unverdient sind daher die schmähenden Vorwürfe, die der Verf. der Geschichtserzehlung sich auch in diesem letzten Paragraphen gestattet. Viel zu weit aber würde es vom Zwecke abführen, [a]) wenn man auf das, was darinnen steht, genau, und umständlich, antworten wollte, — einem Manne antworten wollte, der, in eben dem Perioden, in welchem er die weise Duldung, Gewissens- und Religionsfreiheit, „die in der ersten grossen Kaisersstadt, bis „zum (??) geringsten katholischen Duodezstaat„ herrschet, apologisirt, — gleichwol von den gesammelten katholischen Schätzen der Protestanten, sprechen kann!

Carl

a) Welch ein weites Feld wäre, besonders hier, offen, um mit gleicher Münze bezahlen zu können, wenn hämische Seitenblicke, ohne Noth sich erlaubt, nicht unter aller Würde eines rechtlichen Mannes wären!

Carl Theodors Menschenfreundlichkeit hat nicht nöthig gepriesen zu werden; sie ist noch von Niemand bezweifelt, von Niemand miskennet worden: und Niemand verehret sie vielleicht in so hohem Grade, als der Verfasser der urkundlichen Bemerkungen. Auch der biedere Karakter der Baierischen Nation im Ganzen, ist eine bekannte Sache. Aber welcher Regent, sey er so weise, so menschenfreundlich, als er immer wolle, kann alles übersehen? Welches Ministerium, welche Regierung kann es? Und wie leicht [b] sind dann gleichwol Bedrückungen des Unterthans, dessen Glaubensbekenntnis von den Simbolen der herrschenden Kirche abweicht!

b) Beweise würden nicht schwer fallen! Sie gäbe, in reicher Maase, die, zu Dessau, 1791, in gros 8, mit dem Motto: tantum religio potuit suadere malorum, herausgekommene Neueste Geschichte der Reformirten Kirche in der Unterpfalz; aus welcher besonders die Seite 193, bis 255, hieher gehören, — vorzüglich die Stelle S. 226, f. hieher passen dürfte.

Aber auch den Schein einer Zunöthigung wünscht der Verfasser dieser Anmerkungen zu vermeiden, und er entsagt daher lieber einer weitläufigern Vertheidigung auf — an sich unpolitische Ausfälle.

Und so läge nun Gewicht, und Gegengewicht, in der Wage des unpartheiischen Richters!

Sicher sinkt sie, die Schaale für Nürnberg!

Vielleicht erhebt, noch einmal, das Publikum laut seine Stimme, der guten Sache zum Schutz!!

Und, o! mögten dann, unter diesem Publikum, auch würdige Minister der erhabenen Väter Deutschlands, — auch würdige Minister Carl Theodors, des Gerechten, des Menschenfreundes, und Seines erhabenen Nachfolgers seyn!!!

COPIA.

SERENISSIMVS ELECTOR.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gereichen jene Ausstreuungen zum höchsten Misfallen, so in dem Publico wegen Religionsabänderung, so andern auf dem Fall ausgebreitet werden wollen, wenn die von der freien Reichsstadt Nürnberg usurpirten pfälzischen Aemter wieder zurückgebracht werden würden.

Da Höchstselbe nun von der Gerechtigkeit der Sache in solchem Maase überzeuget sind, daß gänzlich zu hoffen, die, bey dem Reichskammergericht im Streit befangenen, von Nürnberg aber durch so lange Zeit auf das ungerechteste usurpirten und vorenthaltenen Städte und Aemter würden dem Durchlauchtigsten Churhaus zuerkannt werden, die angeregten boshaften Ausstreuungen also nichts anders, als das Mistrauen bey den Unterthanen, Bewohnern und der Geistlichkeit angeregter Aemter zu erregen bezielten. Finden dahero zur Benehmung all- widrigen Irrthums, dann zur Widerlegung aller gegenwärtigen, und vielleicht in Zukunft ausgestreut werdenden falschen derley Gerüchten zu erklären für nothwendig, daß auf diesen Fall weder geistlich- noch weltliche Beamte in ihren Bediensiungen, Recht- und Gerechtigkeiten, so lange sie sich derselben nicht unwürdig machen, verdränget, noch sonst in politicis, et ecclesiasticis eine schädliche Neuerung eingeführet, sondern sich dießfalls nach Anordnung der Reichssatzungen, und des westphälischen Friedens gehalten, im Gegentheil die Unterthanen bestmöglichstermassen geschützet und erleichtert werden sollten.

Daferne nun jemand sich unterfangen würde, aus gefährlichen und gehässigen Absichten etwas anders boshafter Weise im Publico auszustreuen, oder durch unbesonnene Reden, Schriften und Handlungen sträfliche Religionsverbitterungen unter dem Volke zu verbreiten, derselbe soll ohne Rücksicht der Person seines Dienstes entsetzet, oder nach gestalt der Sache mit Vestungs- Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Die Churfürstliche Regierung Amberg hat also nicht nur sothane höchste Willensmeinung der simultanischen Religions- und Kirchendeputation zu Sulzbach kund zu thun, sondern auch solche von den Churfürstlichen Landrichterämtern Amberg und Sulzbach öffentlich verkünden zu lassen.

München den 24sten Febr. 1791.

An

die Churfürstliche Regierung zu Amberg also erlassen worden.

Nürnber-

Nürnbergisches Gegenproklama.

Ein Hochlöblicher Rath der- des heil. Röm. Reichs freien Stadt Nürnberg hat mit vieler Rührung die Besorgnisse vernommen, in welche nicht wenige Nürnbergische Bürgere, Unterthanen, und Angehörige auf dem Lande, besonders die, welche an der Oberpfälzischen Gränze liegen, dadurch versetzet worden sind, daß das Durchlauchtigste Churhaus Pfalzbaiern die, im Jahre 1504, auf die rechtmäsigste Weise an die Reichsstadt Nürnberg gekommene, vormals theils Pfälzische, theils Baierische, Aemter, wieder an sich zu bringen trachtet, und deswegen einen, vor bereits zweihundert Jahren angefangenen, und nun, über 170 Jahre lang, auf sich beruhen gebliebenen Proceß, bei dem Höchstpreislichen Kaiserlichen Reichskammergerichte wieder erneuert hat.

Zur Beruhigung dieser seiner lieben Bürger, Unterthanen, und Angehörigen auf dem Lande, welche, durch ihre Besorgnisse, einen deutlichen Beweis ihrer treuen Anhänglichkeit an ihre gehuldigte Landesobrigkeit, zu erkennen gegeben haben, lässet Ein Hochlöblicher Rath ihnen allerseits bekannt machen:

daß die Reichsstadt Nürnberg diese Aemter im Jahre 1504, auf ausdrücklichen und ernstlichen Befehl des Kaisers Maximilian des ersten, glorwürdigsten Gedächtnisses, rechtmäsig erlangt habe: daß Allerhöchst gedacht Ihre Kaiserliche Maiestät, gleich darauf, alle diese Aemter der Reichsstadt Nürnberg, für die aufgewendeten schweren Kosten, Kaufs- und Kontraktsweise, feierlichst übergeben, und, für Sich und Allerhöchstdero Nachfolger im heiligen Römischen Reiche, versprochen habe, daß sie in ewige Zeiten bei der Stadt bleiben müssen, und die Stadt dabei, gegen Jedermann, aufs kräftigste geschützet und gehandhabet werden solle; und daß das Churfürstliche Haus Pfalz-Baiern, in vielen feierlichen Verträgen, mehrmals, aller und ieder Ansprüche auf diese Aemter sich verziehen und begeben habe.

Gott, die gerechte Sache, und Se. gegenwärtig glorwürdigst regierende Kaiserliche Maiestät, Leopold der Zweite, werden die Reichsstadt Nürnberg, bei ihrem bisherigen rechtmäsigen und redlichen Besitz aller dieser Aemter, noch ferner erhalten, und, unter diesem Schutze, wird, bei der bekannten preiswürdigen Gerechtigkeitsliebe der höchsten Reichsgerichte, diese wichtige Sache gewies den besten und erwünschtesten Ausgang nehmen.

Ein

Ein Hochlöblicher Rath ermahnet also seine lieben Bürger, Unterthanen und Angehörigen auf dem Lande, zu fernerer Treue und Gehorsam; verspricht, jeden von ihnen bei seinem Eigenthum und Rechten ferner zu schützen, auch jedem seine Lasten, so viel es bei gegenwärtigen höchst betrübten Zeiten nur immer möglich ist, erleichtern zu helfen; und, obschon Hochlöblich gedachter Rath seine lieben Bürger, Unterthanen, und Angehörigen auf dem Lande, weiters ermahnen lässet, sich von den öfters schon entstandenen, und auch künftig etwa ausgestreuet werden mögenden, Gerüchten nicht irre machen, beunruhigen, und in Furcht setzen zu lassen;

so will doch Hochderselbe auch zugleich hiemit jedem Seiner lieben Angehörigen weiters, ernstlich, und Landesväterlich befohlen haben, sich über diese Sache keiner unanständigen Reden, wodurch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, als ein so mächtiger Churfürst, mittelbar oder unmittelbar beleidiget werden könnte, zu bedienen, und sich sonach durch Unbedachtsamkeit, oder gar Muthwillen, keinen Verdrüßlichkeiten, und Eines Hochlöblichen Raths unausbleiblich nachdrücklicher Strafe, auszusetzen; vielmehr wird jeder am besten thun, wenn er sich über diese Sache, besonders mit den benachbarten Churfürstlichen Unterthanen, in gar kein Gespräch einlassen wird, da ohnehin die Sache nicht von den beederseitigen Unterthanen, sondern allein von den Höchst- und Hohen Herrschaften, ausgetragen werden kann. —

Hiernach nun wird sich Jedermann gebührend zu achten wissen, und bleibt Ein Hochlöblicher Rath einem jeden dagegen mit günstigem und geneigtem Willen wohl beigethan.

Nürnberg, den 23sten März, 1791.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Popp, Friedrich,

Anmerkungen über die sogenannte Wahre Geschichtserzehlung der, in dem, nach Absterben Herzog Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Ämter und Mä rkte [et]c. [et]c. [et]c

Nürnberg 1792

Bavar. 4331 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385603-5
VD18 14373114